Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Siebenzehnter Band.
49 — 51 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1810.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der
Rheinische Bund.
Neun und vierzigstes Heft.

1.
Königlich Baierisches Familiengesetz.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Haben in Gemäßheit des zweiten Titels §. IV, der Konstitution Unsers Reiches mit Rücksicht auf die älteren Gesetze und Verträge Unseres Hauses, in so weit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, nachfolgendes Familiengesetz errichtet. Wir beschließen darnach und verordnen:

I. Titel.
Von den Personen des Königlichen Hauses.

Art. 1. Das Königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses, welche von Uns oder von einem Deszendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses durch anerkannte rechtmäßige Ehen abstammen,

b) ihre Gemahlinnen und Wittwen während ihres Wittwenstandes.

Art. 2. Der König ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft Er eine besondere Aufsicht mit bestimmtem Rechte über dieselbe ausübt.

Art. 3. Während der Minderjährigkeit des Königs sind diese Rechte dem Reichsverweser übertragen.

Art. 4. Der Titel eines Baierischen Prinzen, einer Baierischen Prinzessin, ist nur den Deszendenten Unsers Hauses nach der Bestimmung des Artikel 1 gestattet.

Art. 5. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz, und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Herr!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Eure Königliche Hoheit!

Art. 6. Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen in der Königlichen Hauptlinie heißen:

Königliche Prinzen, Königliche Prinzessinnen.

Sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz, Gnädigster Herr!
Durchlauchtigste gnädigste Prinzessin!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Eure Königliche Hoheit!

Art. 7. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien erhalten den Titel:

Herzog, Herzoginnen in Baiern;

in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Herzog! Durchlauchtigste Herzogin!

Im Kontexte: Eure Herzogliche Durchlaucht!

Art. 8. Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine Königliche geschlossene aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und

ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz dekorirt worden.

Art. 9. Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der Königlichen Hauptlinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild) auf dem Hauptschilde ist eine Königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub. (Eichenlaub.)

Art. 10. Das Wappen der Prinzen aus den Nebenlinien hat einen einzigen Hauptschild mit 42 Rauten, wie bei den Königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone mit einem Herzoglichen Hute besetzt ist; die Schildhalter sind zwei Löwen; das ganze Wappen steht unter einem Herzoglichen Purpurmantel.

II. Titel.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 11. Kein Baierischer Prinz und keine Baierische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne zuvor die Einwilligung des Königs darüber erhalten zu haben.

Art. 12. Wenn dieser keine Anstände dabei findet, so wird ein Bewilligungsbrief darüber mit des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Kontrasignatur des Ministers der auswärtigen Verhältnisse, welchem die Funktionen eines Staatssekretairs des Königlichen Hauses übertragen sind, unter Königlichem Siegel ausgefertiget.

Art. 13. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitglieds derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne daß es eines besondern gerichtlichen Ausspruchs hiezu bedarf.

Art. 14. Alle aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet und weder sie, noch ihre Mutter können auf eine Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer

oder Witthum, oder die Vortheile einer Ehe zur linken Hand nach dem bisherigen Herkommen und den ältern Familienverträgen Ansprüche machen, sondern diese beschränken sich nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters.

Art. 15. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

Art. 16. Kein Mitglied des Königlichen Hauses kann ohne Einwilligung des Königs adoptiren, von dessen Bestimmungen hängen die Wirkungen der Adoption ab.

III. Titel.

Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen, und die Sterbfälle der Königlichen Familie.

Art. 17. Bei diesen Akten, welche Uns, die Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Hauses betreffen, werden hiedurch Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Funktionen des Beamten des Civilstandes aufgetragen.

Art. 18. Sie werden nach den Vorschriften Unsers Gesetzbuches verfaßt, und in ein Register eingeschrieben, welches doppelt geführt werden muß, und in dem Archive Unsers Hauses hinterlegt wird.

Art. 19. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten, die zu solchen Akten erforderlichen Zeugen.

Art. 20. Wenn der König an dem Orte, wo der Akt vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister der auswärtigen Verhältnisse aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen bestimmt:

a) Ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist.

b) Die zwei ersten im Orte befindlichen Königlichen Staatsbeamten, nebst den Kavalieren, welche den Hofstaat des Prinzen bilden.

Der Akt selbst muß von dem ersten Königlichen Beamten aufgenommen, und sodann mit der Unterschrift der Zeugen an den Minister der auswärtigen Verhältnisse eingesendet werden, welcher denselben untersucht, und wenn er nach Vorschrift der Gesetze verfaßt, und nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorlegt, und sodann in das Hausarchiv zur Aufbewahrung abgibt.

Art. 21. Der Minister darf jedoch keinen Akt der Prinzen oder Prinzessinnen des Hauses über die Heirath, Adoption, oder Anerkennung der natürlichen Kinder aufnehmen, ohne von dem Könige durch ein besonderes Rescript dazu autorisirt worden zu seyn, welches in den Akt eingetragen werden muß.

Art. 22. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Staatssekretair des Königlichen Hauses angelegt, oder durch desselben Bevollmächtigten zu welchem an dem Orte, wo erwähnter Minister nicht gegenwärtig ist, der erste allda wohnende Königliche Staatsbeamte aus beständigem Auftrage ernannt wird.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 23. Da die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den wichtigsten Einfluß auf das Wohl der Völker hat, so kömmt dem Könige als Regenten und Haupt der Familie die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen, zu

welchem Ende der Erziehungsplan mit einer Anzeige der gewählten Erzieher und Erzieherinnen ihm vorgelegt werden muß; was er daran abzuändern gut findet, muß befolgt werden.

Art. 24. Er bestimmt den Ort, wo, und die Art, wie, die Erziehung der Prinzen bis zu ihrer Volljährigkeit vollendet werden soll.

Art. 25. Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

Art. 26. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfarth des Königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen.

V. Titel.
Von der Erbfolge.

Art. 27. Diese richtet sich sowohl in Ansehung des Rechts, als der Ordnung nach den in dem II. Titel §. I. II. III. der Konstitution Unsers Königreichs enthaltenen Bestimmungen.

Art. 28. Da die Prinzessinnen sowohl nach den ältern Gesetzen Unsers Hauses, als insbesondere nach den oben angeführten §. II. und III. der Konstitution bis zur gänzlichen Erlöschung des Mannsstammes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, so bedarf es künftig bei ihren Verehlichungen keiner besondern Verzichtleistung auf dieselbe, sondern es ist hinreichend, daß in den Ehepakten statt eines besondern Verzichtes sich lediglich auf die bemerkten Paragraphen der Konstitution bezogen werde.

Art. 29. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes geht das Recht der Erbfolge auf die männliche Nachkommenschaft der Töchter über.

Art. 30. Die Erbfolgeordnung bleibt in dieser die nämliche, welche im II. Titel §. I. der Konstitution für den Mannsstamm festgesetzt ist.

Art. 31. Hiernach succedirt in dem vorausgesetzten Falle unter den männlichen Nachkommen der Töchter der erstgeborne Sohn der ältesten Tochter, oder derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen im Grade am nächsten verwandt ist; bei mehreren im gleichen Grade verwandten Prinzessinnen hat der erstgeborne Sohn der ältesten Prinzessin in der Erbfolgeordnung den Vorzug vor den übrigen.

Art. 32. Wenn keine männliche Nachkommenschaft von der ältesten Tochter vorhanden ist, so fällt die Succession auf den erstgebornen Sohn der zweitgebornen Prinzessin Tochter u. s. w.

Das Nämliche hat statt bei den nach Art. 31. zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinnen.

Art. 33. Wenn eben die bestimmte Successionsordnung in der weiblichen Deszendenz auf einen Prinzen fällt, welcher zur Succession in einem auswärtigen in dem rheinischen Bunde nicht begriffenen Staate berufen ist, oder schon wirklich einen solchen Staat als Regent besitzt, und nicht geneigt ist, auf den Besitz dieses Staates oder auf die Succession in demselben zu verzichten, so soll in diesem Falle an dessen Stelle der zunächst folgende Sohn treten, oder wenn in dieser Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach dem Artikel 31. zur Succession berufen ist.

Art. 34. Sollte der unglückliche Fall sich ergeben, daß nach den bisherigen Bestimmungen sowohl in der männlichen als weiblichen Nachkommenschaft Unseres Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, so würde es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem Fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt, und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Art. 35. Wenn der Prinz, welcher adoptirt werden soll, und desselben Eltern oder nächste männliche Verwandte, und im Falle der Minderjährigkeit desselben Vormund, in einer schriftlichen Urkunde hiezu eingewilliget haben, so versammelt der adoptirende Monarch den Familienrath des Königlichen Hauses; in Gegenwart desselben erklären sowohl der adoptirende Monarch, als der zu adoptirende Prinz, oder desselben Bevollmächtigter, ihre Einwilligung zur Adoption, welche zugleich die Designation des Adoptirten zum künftigen Thronfolger für den Fall einer nicht erfolgenden männlichen Deszendenz enthält. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten verfaßt über diese Handlung einen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnenden Akt.

Art. 36. Dieser auf solche Art ausgefertigte Akt wird der Nationalrepräsentation durch ein Dekret eröffnet Sodann geschieht die Eintragung in das Register, welches über die das Königliche Haus betreffende Akte des Civilstandes gehalten wird.

Art. 37. Der auf diese Art adoptirte Prinz tritt in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen, und erhält den Titel eines Baierischen Prinzen.

Art. 38. Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer rechtmäßig ehelich männlichen Deszendenz, so succedirt unmittelbar der Adoptirte.

Art. 39. Sollte aber nach der Adoption noch ein männlicher, rechtmäßig ehelicher Erbe geboren werden, so bleibt das Erbfolgerecht des Adoptirten bis zur Erlöschung der daraus entstehenden männlichen Deszendenz nach dem im Art. 34. bestimmten Falle suspendirt.

Art. 40. Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten indessen alle Vorrechte und Vortheile Baierischer Prinzen und Prinzessinnen.

VI. Titel.

Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

Art. 41. Nach dem II. Titel §. V. der Konstitution darf künftig keine Apanage auf liegende Güther konstituirt werden, sondern es soll in einer Apanagialrente in Geld von höchstens 100,000 fl. auf die königliche Staatskasse angewiesen werden, welche in monatlichen Raten an die nachgebornen Prinzen ausbezahlt wird.

Art. 42. Diese Apanage wird von dem Könige durch einen besondern Akt regulirt und angewiesen, so bald der nachgeborne Prinz die Volljährigkeit erreicht hat, und bei seiner Vermählung ein eigenes Haus für ihn gebildet wird.

Art. 43. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staatskasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders angeordnet.

Art. 44. Wenn für einen nachgebornen Prinzen eine Apanage, welche die konstitutionsmäßige Summe nicht übersteigen darf, festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seiner Familie und seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung seiner Söhne und die Witthume in seiner Linie bestreiten.

Art. 45. Ein solcher apanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen. Sollte desselben Familie so zahlreich seyn und die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht hinreichen, so wird der König für solche einzelne Fälle eine weitere väterliche Unterstützung eintreten, oder eine sonstige geeignete Vorsorge dafür treffen lassen.

Art. 46. Das Heirathsguth einer Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist im II. Titel §. VI. der Konstitution auf 100,000 fl. festgesetzt. Diese werden auf die königliche Staatskasse angewiesen und ausbezahlt, wie man in den Ehepakten übereinkommen wird.

Art. 47. Die Aussteuer der apanagirten Prinzessinnen muß aus der Apanage bestritten werden.

Art. 48. Das Witthum der regierenden Königin wird durch eine besondere Akte des Königs bestimmt; es darf aber das Maximum nicht überschreiten, welches im §. VI. des II. Titels der Konstitution festgesetzt ist.

Art. 49. Diese Akte wird von dem Könige selbst ausgefertiget, und mit seinem Kabinetssiegel bedruckt; dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 50. Die Akte wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

Art. 51. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen, und der Wittwe eine Abschrift der Akte zustellen zu lassen.

Art. 52. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß der hierüber ausgefertigte Akt dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 53. Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige allezeit besonders regulirt, und auf die königliche Staatskasse angewiesen.

VII. Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

Art. 54. Der König ernennt das Personal seines Hofstaates, jenes der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Apanagirten in der königlichen direkten Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm wenigstens angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.
Von dem Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses.

Art. 55. Die in dem II. Titel §. XI. der Konstitution bestätigte Fideikommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804, hat §. II. diejenigen Gegenstände aufgezählt, die zu dem Staats- und Hausfideikommiß-Vermögen gehören, worüber folglich dem jedesmaligen Regenten keine Privatdisposition zusteht.

Art. 56. Die übrigen Glieder Unsers Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privatvermögen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, die sie beobachten müssen.

Art. 57. Die Erbfolge in ihrem Privatvermögen geschieht nach den bürgerlichen Gesetzen.

Art. 58. Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen, ohne die Genehmigung des Königs, keine gültige Disposition, selbst nicht in ihrer Linie, zu.

Art. 59. Nach Abgang ihrer männlichen Erben fällt sie an die Krone zurück.

IX. Titel.
Von der Regentschaft und den Vormundschaften.

Art. 60. In dem §. 1 des II. Titels der Konstitution sind die Bestimmungen über die Reichsverwesung während der Minderjährigkeit enthalten.

Derjenige Prinz des Hauses oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß bei dem Antritte der Regentschaft in einer Versammlung, welche zu diesen Feierlichkeiten zusammenberufen werden muß, und aus den Staats- und Konferenzministern, den obersten Kronbeamten, Hofämtern und den Mitgliedern Unsers geheimen Rathes besteht, nachstehenden Eid:

„Ich schwöre, die Geschäfte des Staates in Gemäßheit „der Konstitution des Reiches und der Gesetze zu ver- „walten, die Integrität des Königreiches, die Rechte der

„Nation und der Königlichen Würde zu erhalten, und
„dem künftigen Könige die Gewalt, deren Ausübung mir
„anvertraut ist, getreu zu übergeben,"

ablegen, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 61. Die Regentschaft dauert bis zur Großjährigkeit des Königs.

Art. 62. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle in der Konstitution nicht ausgenommenen Rechte aus.

Art. 63. Er ist für die Akte seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

Art. 64. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er aber verbunden, das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschaftsrath anzusehen ist, zu erholen.

Art. 65. Der Akt, durch welchen der König den Regenten für die Minderjährigkeit des Kronprinzen ernennet, wird durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann durch diesen in oben benannter Versammlung publizirt.

Art. 66. Dem Regenten wird die Akte seiner Ernennung mitgetheilt, welcher hierauf nach abgelegtem obigen Eide sogleich die Reichsverwesung übernimmt.

Art. 67. Während der Dauer derselben hat er seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten der Kronschatzkammer unterhalten, auf welche er nebst den zu seiner Privatdisposition in monatlichen Raten jährlich 500,000 Gulden anweisen darf.

Art. 68. Außer den gewöhnlichen Etatsmäßigen Ausgaben für das Königliche Haus und der ihm oben angewiesenen besondern Summe, darf er über den Ueberschuß des Kronschatzes nicht disponiren, sondern dieser muß aufbewahrt, und zu den Händen des künftigen Königs überliefert werden.

Art. 69. Seinem gewöhnlichen Titel wird beigesetzt: des Königreichs Baiern Verweser.

Art. 70. So wie alle Ausfertigungen im Namen des minderjährigen Königs geschehen, so werden auch alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel gepräget, und die Siegel nebst den Königlichen Wappen, wo es erforderlich ist, mit seinem Namen bezeichnet.

Art. 71 Nachdem der König das Alter von 18 vollen Jahren erreichet, und in der obengenannten feierlichen Versammlung nachstehenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Konstitution des Reichs und
„den Gesetzen zu regieren, und jederzeit unpartheiische
„Justiz administriren zu lassen,"

abgelegt hat, so werden alle Akten der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche öffentlich proklamirt.

Art. 72. Ueber die Eidesablegung des Königs und den Regierungsantritt desselben, wird eine Akte verfaßt, in das Hausarchiv hinterlegt, und durch ein Dekret der Nationalrepräsentation mitgetheilt.

Art. 73. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen; diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

Art. 74. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die Ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kommt ihre Bestellung dem Könige zu.

Art. 75. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Art. 23 und 24 deshalb verordnet ist.

Art. 76. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen die Bestätigung des Königs erfodert, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus und von dem Familienrathe.

Art. 77. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bei den einschlägigen Königlichen Appellationsgerichten angebracht.

Art. 78. Der Königliche Fiskus wird in solchen Fällen bei diesen Gerichten durch die geeigneten Beamten zu Recht stehen.

Art. 79. Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird der König einen Familienrath verordnen.

Art. 80. Dieser besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 18te Jahr erreicht haben, den Ministern und übrigen Kronbeamten.

Art. 81. Der Familienrath wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutfinden des Monarchen einem Andern übertragen. Diese Uebertragung geschieht durch ein besonderes Dekret.

Art. 82. Der Familienrath versammelt sich nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs, und zu dem von ihm bestimmten Zwecke.

Art. 83. Zu dessen Geschäftssphäre gehören:

a) Alle Beschwerden gegen die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses;
b) alle blos persönlichen Klagen gegen dieselben;
c) die Interdiktionen der Prinzen oder Prinzessinnen;
d) die Ehescheidungen in Beziehung auf bürgerliche Wirkungen;
e) die Vormundschaftssachen.

Art. 84. Bei persönlichen Klagen wird zuerst eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten versucht. Kommt ein

Vergleich zu Stande, und der König hat ihn genehmigt, so unterbleibt die Zusammenberufung des Familienraths.

Art. 85. Hat die Zusammenberufung statt, so wird diese durch ein Dekret an sämmtliche Mitglieder bekannt gemacht.

Art. 86. Der Justizminister hat bei dem Familienrathe den Vortrag.

Art. 87. Sollte eine gerichtliche Angelegenheit von großer Wichtigkeit und Umfange eintreten, so nimmt der Familienrath die Eigenschaft eines Königlichen obersten Gerichtshofes an, und alsdann werden die Präsidenten der obersten Justizstelle und des Appellationsgerichts der Residenzstadt demselben für diesen Fall beigesetzt.

Art. 88. Die beiden Justizpräsidenten besorgen die gesetzliche Instruktion des Verfahrens, und führen den Vortrag.

Art. 89. Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Art. 90. Das Erkenntniß muß von dem Könige bestätiget werden.

Da Wir in dieses Familienstatut alle jene Dispositionen aufgenommen haben, welche in den ältern Familiengesetzen und Verträgen Unsers Hauses enthalten, und auf die gegenwärtigen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, so erklären Wir alle in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich bestätigten ältern Familiengesetze und Verträge als aufgehoben, und denselben soll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden.

Wir halten Uns als erstes souveraines Königliches Haupt Unserer Familie hiezu um so mehr berechtiget, als Wir dadurch Unser Königliches Haus mit dem Wohle Unsers Volkes enger verbunden haben, in welcher Hinsicht dieses Familienstatut insbesondere in den Dispositionen, welche die Erbfolge und

Regentschaft betreffen, als ein Anhang der Konstitution Unsers Reiches angesehen werden soll, und mit jener einer gleichen Garantie übergeben wird.

Alle Glieder Unsers Königlichen Hauses, die Nationalrepräsentation, und alle Landesstellen werden hierauf als auf ein pragmatisches Staatsgesetz verpflichtet, und zur genauen Befolgung desselben hiedurch angewiesen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. Juli 1808.

Max. Joseph

Freyherr von Montgelas.

2.

Gegenbemerkungen zu Heft 47 N°. 27 in Rücksicht der Steuerfreiheitsaufhebung und Entschädigungen der Standesherrn. Vom Herrn geheimen Regierungsrathe Schue in Gießen.

Der Verfasser dieser Bemerkungen, Herr Hofrath Rullmann, behauptet daselbst S. 271.

I) „Er glaube nicht, daß die Souveraine, wie ich „behauptet habe, ihre Domainen wegen den Standes„herrn zur Steuer hätten notiren lassen, weil die„ser Bewegungsgrund das Besteuerungs„recht des Souverains weder beschränkt „noch erweitert haben würde.“

Nun ist zwar das Unterstrichene reine Wahrheit, aber deswegen ist doch das, was ich behauptet hatte, nicht widerlegt,

Wir wissen dann zwar, was der Herr Verfasser nicht glaubt: aber was er dagegen wirklich glaubt, wissen wir doch nicht.

Nach der Bundesakte sollen die Domainen der Standesherrn, in Rücksicht der Besteuerung, den Domainen der Prinzen gleich gehalten werden. Es ist zwar von mir und andern an mehreren Orten dieses Journals erwiesen, daß die Besteuerung, welcher der Souverain seine Domainen unterwirft, im Wesentlichen ein Ding ohne alle Bedeutung, ich meine, dem Souverain weder schädlich noch dem Unterthanen nützlich ist. Daß aber diese Besteuerung gleichwohl als ein Scheinargument gegen die Standesherrn dienen könne, das denke ich, ist wohl doch auch nicht zu mißkennen.

Freilich ändert so etwas im Recht und Unrecht nichts, es soll aber doch das letztere — aus einem noch nicht verdünnsteten Restchen Achtung gegen die Menschheit, gemildert, etwa das erzielet werden, was z. B. König Friedrich II. durch die eine oder die andere Herzbergische Deduktion erzielen wollte. Ueberaus traurig würde es um die Menschheit werden, wenn der eine oder der andere Regent, mit Verachtung dieser Faßon, seine Wünsche geltend machen wollte.

Es ist demnach noch immer nicht im Reinen, ob ich mich in Bestimmung des befragten Bewegungsgrundes vergriffen habe. Derselbe schreibt a. a. O.

II) „Die Worte des Art. 27 der Bundesakte; Leurs do-„mains seront assimilés — aux domains des princes, „bezeichneten nicht die Domainen des regierenden „Souverains, sondern die der Prinzen seines Hauses.“

Der Grund, den der Herr Verfasser für seine Behauptung anführt, läßt sich hören, indessen wäre es doch zu wünschen gewesen, daß derselbe dasjenige zugleich beseitigt hätte, was der Freiherr von Straus im 34sten Heft des Rhein. Bund. No. 6. S. 99 §. 6 dagegen kommentirt hat, und welches sich wohl auch hören läßt. Die Sache behält unter diesen

Umständen noch immer ihre zwei Seiten, und es wäre ein leichtes, auch noch einen Grund für eine Dritte ausfindig zu machen, wenn nur irgend ein praktischer Nutzen die Arbeit vergelten würde. Vielleicht bekommt aber die Meinung des Hrn. Verfassers vor jener des Hrn von Straus ein Uebergewicht, dann jener bemerkt S. 278 noch einen andern Grund für seine Meinung, indem er

III) also schreibt: „Die Besteuerung, welcher die standes„herrlichen Domainen unterworfen werden, sey jener, „welcher der Souverain seine Domainen unterwerfe, „auf gar keine Art zu vergleichen, denn von den letztern „würden nicht nur die Steuern, sondern alle Re„venüen zu den Staatslasten gezogen."

Wie ich schon erwähnt habe, ich finde keinen Nutzen von einem weitern Verfolg dieser Frage. Nur bemerke ich bei dieser Gelegenheit Nachstehendes. Es wäre in der That sehr lobenswürdig, wenn es mit dem, was ich ausgezogen habe, der Fall aller Souveraine wäre, denn daß die Früchte wahrer und eigentlicher Domanialgüter alle (wo dann die darauf gelegten Steuern ohnehin wegfallen) zum Besten des Staats verwendet werden sollten, ist eine eben so bekannte Sache, als daß es gar oft nicht geschieht. In meinen Augen würde es eine sehr lobenswürdige Sache seyn, wenn sich die Souveraine hierin das als Muster dienen ließen, was zur Beruhigung des Volks z. B. im Königreich Westphalen geschieht. Der König hält es nicht unter seiner Würde, dem Volk vorzulegen, worin in diesem Jahre die Einnahme und die Ausgabe bestanden habe. Ist etwas erspart, wie herzlich segnet alsdann das Volk die Regierung? Hat Drang der Zeit die Ausgabe über die Einnahme erhöhet, welcher redliche Unterthan greift nicht alsdann seinem Fürsten unter die Arme? Die Sache hat aber von noch viel andern Seiten ihr unübersehbar Gutes, dessen ich, aus guten Gründen, nicht erwähne.

S. 272 fragt der Herr Verfasser:

IV) „Kann wohl Steuerfreiheit, wie z. B. der Zehnte und „andere Rechte, ein rechtliches Eigenthum genannt „werden? Er meint nein, und zieht daraus Folgen.“

Ich frage aber dagegen: Was für einen praktischen Nuzzen würde die spitzfindigste Untersuchung dieser Frage haben? In der Natur der Sache finden sich aber zwischen dem Genusse des Zehntrechts und jenem der Steuerfreiheit wahre Aehnlichkeiten. Z. B. Mein Zehntrecht ist jährlich 12,000 Fl. werth; wird es mir ohne Ersatz weggenommen, so verliere ich eine jährliche Revenüe von 12,000 Fl. dieses geht aber im Königreich Westphalen nicht an.

Wer mir daselbst den Zehnten ferner zu entrichten nicht mehr Lust hat, der muß mich nach der Konstitution entschädigen, und ich verliere nichts. Es ist aber meine Steuerfreiheit (man setze also) verglichen mit dem Zustande, in den meine Güther durch Aufhebung dieser Freiheit versetzet sind, ebenfalls 12,000 Fl. werth, die ich nun verliere, wenn kein Ersatz folgt. Warum nun soll, indem die Wirkung einerlei ist, der Ersatz bei dem Zehnten billig, und bei Aufhebung der Steuerfreiheit weniger billig seyn?

Es meint aber der Herr Verfasser a. a. O.

„Wäre die Ertheilung einer Steuerfreiheit Unrecht; „so wäre ihre Aufhebung Recht, und es fiel dann die „Pflicht zum Entschädigen weg.“

Gut! aber 1) womit ist dann der Vordersatz erwiesen, insoweit er im Allgemeinen aufgestellt werden will? Auf die Besteuerung der standesherrlichen Domainen ist er ohnehin nicht anwendbar, denn sie haben die Steuerfreiheit ihrer Domainen aus eben der Quelle, aus welcher sie die dermaligen Souveraine haben.

Die Freiheit haftet ursprünglich auf allen Güthern. Auf den großen Güthern derjenigen Kaste, die wir den hohen Adel nennen, hat sie Jahrtausende gehaftet, und so wie im

Ganzen davon zu reden, kein Standesherr, als ehemaliger Fürst oder Graf rc. behaupten kann, daß er die Domanialgüther eines altfürstlichen nun souverainen Hauses mit einer Steuerfreiheit beschenkt habe; so kann dieses auch kein Souverain in Ansehung eines standesherrlichen Domanialguths behaupten. Ihre beiderseitige Steuerfreiheit floß aus einer Quelle, und sie waren sich nicht nur darin, sondern auch noch darin gleich, daß beide nicht hätten bestehen können, wenn sie nicht Kaiser und Reich in Schutz genommen hätten. Als dieser nicht mehr wirksam seyn konnte; entstand der Rheinische Bund, und den einzigen Trost, der den Standesherrn noch übrig blieb, enthält meistens der Art. 27. an welchem der eine oder der andere so fleißig nagt.

Was ich hier a) vom hohen Adel gesagt habe, paßt freilich nicht auf den niedern und die niedere Geistlichkeit. Beide haben, sobald einmal die Frage von der Steuerbarkeit entstand, vom hohen Adel ihre alte Freiheit entweder bekräftiget erhalten, oder man hat ihnen die Freiheit aufs Neue garantirt, und warum alles dieses? Vorstehende Materie fällt in's 14te, 15te und 16te Jahrhundert, mithin in Zeitpunkte, in denen der eine oder der andere vom hohen Adel nach Majestätsrechten rang, alle aber unter der Hand dahin arbeiteten, ihren Privilegien einen weitern Umfang zu verschaffen. Dieses konnte aber ohne Einwilligung des niedern Adels, der niedern Geistlichkeit und der Städte nicht so leicht geschehen, denn auch sie hatten sich unterdessen weiter in die Höhe gebracht, und zur Landstandschaft hinauf geschwungen. Hier gab es also zwischen dem hohen Adel und den Landständen Traktaten, Transaktionen, dato aliquo, et retento aliquo, und das Ende von diesem Liede war, daß der in politischer Hinsicht noch unvollkommene Landesherr vollkommener und kraftvoller wurde, daß der Adel und die niedere Geistlichkeit Garantie für alle ihre Rechte, unter andern auch ihre Steuerfreiheiten erhielten, und daß auf Gottes Erdboden in Teutschland niemand

einen Heller dabei verlor, außer 2 bis 3 Dutzend Millionen Unterthanen, nachdem etwa hundert (auf etwas mehr oder weniger kommt es wohl hier nicht an) Reichsstände und adliche Körperschaften der gewinnende Theil waren.

Verlangen nun die Souveraine, daß ihnen in Ansehung dessen, was ihnen die ehemaligen Landstände akkordirt haben, Wort gehalten werde; so müssen auch sie diesen Landständen Wort halten, oder zeige man mir einmal den Grund eines Unterschieds.

Ja! heißt es 3): „die unterdessen entstandene Souverai„nität macht den Unterschied." Wie! In dem Begriff der Souverainität liegt nichts als der Begriff einer Unabhängigkeit von allem, was nicht Vernunft gebietet, ihr und ihren Gesetzen ist jedermann unterworfen. Die Souverainität soll aber gleichwohl dazu rechtfertigen, ein Wort, welches man gegeben hat, und welches man halten kann, nicht zu halten? Unmöglich ist dieses der Hang der Gerechtigkeit, unmöglich liegt dieses im Begriff der Souverainität, weil sie sonst statt Segen für den Unterthan, ein zerfleischendes Ungeheuer für ihn seyn würde. Wäre es aber gleichwohl anders; so könnte auch der niedere Adel von dem abgehen, was er vor Zeiten seinem Fürsten versprochen hat; nicht? Ja! versetzt man, wenn er die Macht dazu hätte. Aber wie! Macht soll dem Recht zur Seite stehen? Gut wäre es freilich, aber nöthig ist es gewiß nicht, weil sonst alle diejenigen keine Rechte haben müßten, denen es an Macht gebricht, und weil alsdann das Gesetz der Natur nur für den einen oder den andern Menschen gesorgt, so viele Millionen aber der Willkühr Preis gegeben hätte.

Dagegen fragt man aber 4): Es ist immer ein unvollkommener Staat, in welchem der eine alle Läste, der andere keine tragen soll. Wahr, und leider wahr! und ich denke, wenn ich neue Staaten zu organisiren hätte, ich würde auf diese Einwendung keine gemeine Rücksicht nehmen.

Nun aber sind die Staaten und die Regenten so, wie wir sie einmal gefunden haben. Gesetzt die letztern stünden uns nicht an, dürften wir deswegen zugreifen? Eine große Frage ist es: wenn doch die Welt unvollkommen seyn soll, ob es nicht schlimmer sey, einen ganz und in allem ungebundenen Souverain, oder ein Paar Familien zu haben, die in ordinario (denn in extraordinario spricht niemand Steuerfreiheit an) ihre Steuerfreiheit benutzen. Freilich, wenn erwiesen werden könnte, daß z. B. die eine oder die andere Kaste ihre Freiheit, z. B. in Revolutionszeiten ertrotzet, oder erlistet hätte, und daß die Länge der Zeit dergleichen Flecken nie abwischen könnte; so ließen sich wohl in diesen im Einzelnen erwiesenen Fällen Verfügungen von Seiten des Souverains treffen; dieselben ließen sich dann nicht nur entschuldigen, sondern auch billigen.

Dann würde man aber doch nicht so allgemein, wie es geschieht, behaupten, der Souverain dürfe alle Steuerfreiheiten kassiren, weil sie ungerecht ertheilt worden. Von diesen nun, die in die Kategorie der ungerecht ertheilten gehören, rede ich jetzt nicht, weil ich es sicher dem Fürsten zugeben werde, eine Steuerfreiheit zu vernichten, die sein Vorfahrer z. B. einem Seiltänzer wegen seiner Geschicklichkeit, ertheilt hätte. Daß aber nicht alle, höchst wahrscheinlich die wenigsten Steuerfreiheiten, von so einer schmuzigen Art sind, das will ich mit Beispielen erproben; die ich selbst erlebt habe. Z. B., ich besitze

a) wirklich in ordinario steuerfreie Güther, die aber der Fürst unter der Rubrik: extraordinairer Fälle, bald auf diese bald auf jene Art in Anspruch nimmt. Um diesem Schwanken, dieser Ungewißheit für immer ein Ende zu machen, mache ich mich mit Einwilligung des Fürsten anheischig, sowohl für Friedens- als Kriegszeiten, sowohl für ordinaire als extraordinaire Fälle aller Art, jährlich eine bestimmte Summe zu bezahlen, wogegen meine Güther unter allen

Umständen steuerfrei bleiben sollen. Ich frage: Falls der Fürst nun alle Steuerfreiheiten aufheben will: kann er das? Und wenn er es allenfalls kann: kann er es ohne Schadenersatz? Und wenn er auch sogar dieses in dem gegebenen Falle könnte: kann er auch noch die jährlich akkordirte Summe dabei fortbeziehen?

b) Der Fürst A. hat auf einem kleinen Distrikt von 100 Morgen, die, wie der Fürst B. behauptet, in seinem Gebiet liegen das Zehntrecht. In Betreff der Landeshoheit über diese 100 Morgen ist hingegen zwischen A. und B. Streit. Indem es aber B. seinen Umständen gemäßer findet, mit A. in einem guten Verständniß zu seyn, vergleichen sich beide also: A. bekömmt von den 100 Morgen 50 nicht nur erb- und eigenthümlich, sondern auch in sein Territorium abgesteint. Die andern 50 Morgen werden in das Territorium des B. aber nun auch steuerfrei abgesteint. Dieser Vergleich kann vor hundert und mehrern Jahren, aber auch erst 1805 errichtet worden seyn. Im Jahr 1806 wird aber der Fürst A. Souverain des Fürsten B. Hier fragt sich: kann der Fürst A. der nun alle Steuerfreiheiten aufhebt, die in dem Vergleich in sein Territorium als erb- und eigenthümlich ausgesteinten 50 Morgen behalten, und doch die in das Gebiet des Fürsten B. ausgesteinten 50 Morgen mit einer Steuer belegen? In Baiern und auch noch an andern Orten kenne ich ein Paar gelehrte Atlethen, welche die Affirmative vertheidigen. Dieses wird zwar ein biederer Hesse nicht, er wird aber auch in Betreff der Negative das Stillschweigen beobachten, und wird wohlthun.

c) Mein eigener Landesherr verkaufte mir 1805 eines seiner Domainengüther als steuerfrei für 24000 Fl. Im Jahr 1806 hebt derselbe alle Steuerfreiheiten auf, wodurch mein Guth am innern Werth 8000 Fl. verliert, folglich auf 16000 Fl. heruntersinkt. Muß mir der Landesherr diesen Schaden nicht ersetzen? Ich sollte es denken; dann noch vor

ein Paar Jahren waren alle Europäische Köpfe darüber einig.

d) Vor 1805 gelang es einem Manne, der mit den Talenten und dem Muth eines Pr. Eugen ausgeschmückt war, nicht nur das Vaterland von seinem augenscheinlichen Untergang zu retten, (man denke sich z. B. dieses wäre der Fall mit dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gewesen) sondern ihm auch noch mehrere Provinzen zuzuwenden. Gesetzt nun dieser Held hätte ein Recht zu einer ansehnlichen Belohnung (Vaterland wenigstens und der Regent haben dieses geglaubt). Ersterer hat im Lande ein steuerbares Gut 100,000 Fl. an Werth. Um ihn nun zu belohnen, erläßt ihm der Fürst die Steuer für ewig, oder, welches einerlei ist, läßt ihm jedesmal aus der Kammerkasse soviel zurückbezahlen, als die Steuer betragen hat, und sichert auch dieses für die Zukunft zu, falls die Steuer erhöhet werden sollte. Ich frage: kann der Regent, das, was er hier Namens des Staats gethan hat, redressiren? ich meine nein, dann er würde ein gemein schädliches Beispiel geben, welches abschreckend für alle Männer von Kopf und Herzen seyn würde, so daß niemand mehr für einen Staat etwas thun würde, der mit einer solchen Theorie vergilt.

Gestehe man mir also ein, daß für die von mir lit. a — d angeführten Fälle, und ähnliche, entweder die Steuerfreiheit nicht aufgehoben werden dürfte, oder aber, daß sie – vergütet, oder Entschädigung geleistet werden müsse. Behaupte man also nicht so allgemein (ich bitte angelegenst darum) die Steuerprivilegien seyen mit Unrecht ertheilet, und sie könnten alle ohne Ausnahme und ohne Entschädigung wieder zernichtet werden. Daß sich so etwas ohnehin nicht von den Standesherrn behaupten läßt, habe ich schon oben vorausgeschickt. Sie sind durch die Natur ihrer mit einer eigenen Beschaffenheit begabten Domaingüter, und durch die Verordnung des 27sten Artikels der Bundesakte, so viel ich begreifen kann, gegen jede Besteuerung, wenigstens in ordinario geschützt. Was V. der Herr

Verfasser S. 273 von der Befugniß, alle Steuerfreiheiten, und zwar ohne Entschädigung aufzuheben, nachträgt ist schon von mir beantwortet.

Wollte man auch den Feinden der Steuerfreiheiten alles Mögliche zugeben; so würde sich doch das Ganze nur etwa auf nachfolgende Sätze reduziren.

a) Der Souverain kann Steuerfreiheiten aufheben, aber nur solche, die mit Unrecht erworben worden sind, und in Ansehung derer die Länge der Zeit keine Titel ersetzt hat.

b) Die Unrechtmäßigkeit des geschehenen Erwerbs muß nicht unterstellt, sondern rechtlich erwiesen und für den Fiskus rechtmäßig entschieden werden.

c) Bevor dieses alles geschehen ist, kann keine Rede von Zernichtung einer Steuerfreiheit seyn.

d) Geschieht sie doch, so ist es eine Thathandlung, die in keinem Gesetz in der Welt ihre Rechtfertigung findet.

e) Von der Aufhebung der Steuerfreiheiten im Allgemeinen kann also nach den Gesetzen keine Rede seyn, von jener aber insoweit sie die standesherrlichen Domainen betrifft, nie, weil bei diesen kein titulus vitiosus denkbar ist, oder weil derselbe doch, wenn es auch anders wäre, durch den Art. 27 der Bundesakte geheiliget seyn würde.

Unter mehrerm andern hatte ich auch behauptet, im Königreich Westphalen müsse der, welcher nicht mehr den Zehnten reichen wolle, entschädigen, welche Pflicht also auch dem Souverain aufliegen müsse, wenn er die Steuerfreiheit kassire.

Der Herr Verfasser findet aber

VI) Seite 273 „Diese Parallele unpassend, weil Zehnten, „Zinsen rc. ständige Abgaben seyen, die wegen Staats„bedürfnissen nicht erhöhet, und die dabei von jeder „Privatperson besessen werden könnten.“

Nun ist zwar dieses alles wahr, beweißt aber nur, daß ein Steuerprivileg ein anderes Ding ist, als ein Zehntrecht, nicht aber, daß, wenn die Wegnahme des einen vergütet wird,

dieses nicht auch in Ansehung des andern Statt haben könne. Ein Pferdestall (man verzeihe mir dieses Gleichniß) ist auch kein Wohnhaus, vielweniger eine fürstliche Residenz, beide haben aber gleichwohl viele Aehnlichkeiten, auch in der einen oder andern Hinsicht einerlei Gerechtsame ꝛc. ꝛc. Um übrigens die Pflicht zur Entschädigung für den unterliegenden Fall darzuthun, bedarf es weder des Code Napoleon, noch der Königl. Westphäl. Konstitution, weil man, um sich davon zu überzeugen, nichts nöthig hat, als den Katechismus der Vernunft durchzublättern. Ich bemerke letztlich. Wenigstens sind 4 bis 5 Abhandlungen im Rhein. Bund, in denen ich theils insbesondere und eigends, theils nebenher meine Gedanken wegen Aufhebung der Steuerfreiheit — besonders insoweit sie den standesherrlichen Domainen garantirt ist, niedergelegt habe.

Ist einer oder der andere mit meiner Meinung nicht einverstanden, so wünsche ich, daß er bevor eine Prüfung begonnen wird, alle meine Gedanken zusammenlesen, und dann ihre Unrechtlichkeit zeigen möge. Mir wird es sehr erwünscht seyn, wenn ich nie mehr veranlaßt werde, von dieser Materie, die eigentlich für die Bundesversammlung überreif ist, noch mehr zu schreiben.

Gießen im Monat September 1810.

Schuc.

3.

Bericht an den König über die Verwaltung der indirekten Steuern, im Königreich Westphalen, während des Rechnungsjahrs 1808.

Sire!

Die verschiedenen Länder, welche das Königreich Westphalen bilden, hatten eben so verschiedene eigene Steuerverfassungen.

Das Fundamentalprinzip der preußischen Landesverfassung war: daß der Landmann, an den Pflug gebunden, mithin nur Produkte erzeugen und zum Verkauf nach den Städten bringen, der Städter hingegen zur Veredlung und zum Vertrieb dieser Produkte, so wie zum Handel ausschließlich berechtiget seyn sollte.

Das darauf berechnete Steuersystem war daher verschieden; in den Städten war die Accise, auf dem Lande hingegen die Kontribution von den nutzbaren Ländereien eingeführt.

Das Accisesystem, so empfehlend es auf der einen Seite ist, indem die Abgaben von Konsumtions- nnd Handelsobjekten nur nach den Bedürfnissen und theilweise zu verschiedenen Zeiten, zuerst bei der Einfuhr, nachher bei Veredlung und zuletzt beim Vertrieb der Waaren und Sachen, mithin successive und unvermerkt erhoben und getragen wurden, hätte auf der andern Seite große Mängel und Unvollkommenheiten, und erzeugte Auswüchse, welche die nachtheiligsten Folgen hervorbrachten, zumal da in den vormals altpreußischen Provinzen jenseits der Weser, mit diesem Accisesysteme ein gleich-

sam monopolisirendes Fabrikensystem verbunden war, welches die fremden Fabrikate entweder hoch besteuerte, oder zur Einfuhr, so wie die Ausfuhr roher Produkte gänzlich verbot und so die allgemeine Nationalindustrie mehr drückte, als beschützte, und den fleißigen und betriebsamen Kultivateur auf dem Lande lähmte.

Nach dem preußischen Accisesystem waren alle Waaren und Sachen, von A bis Z in der Benennung besteuert; mit einem Worte, es war eine Generalaccise. Die Acciseabgaben waren beträchtlich, da es, außer dem Zolle, den Stempel, Karten- und Paraphengebühren, fast die einzigen waren, welche die Regierung zu Führung der Landesadministration, von den Unterthanen erhob.

Die gemeinsten und ersten Bedürfnisse des Lebens waren nur selten zu vier Prozent, häufig aber viel höher besteuert. So war Bier weit über fünf und zwanzig Prozent Abgaben unterworfen. Auf fremden Objekten als Wein, Kaffee, Zucker, Tabak und andern Gegenständen des Luxus ruheten exarbitante Imposte. Das Verkehr mit bereits versteuerten Waaren im Innern des Landes von einem Orte zum andern, war gleichfalls durch Nachschuß- und Handlungsabgaben besteuert.

Jede Provinz, ja viele Städte in einer und derselben Provinz, hatten verschiedene, nach provinziellen und örtlichen Verhältnissen modifizirte Acciseabgaben und Acciseeinrichtungen.

Ein solch buntscheckiges Accisesystem war nur in verschlossenen Städten anwendbar. Um es aufrecht zu erhalten, mußten die Land- und Provinzial- die städtischen Grenzen und das platte Land fortwährend scharf bewacht werden. Das platte Land wurde beinahe feindselig behandelt. Daher die so drückenden, in Chikane und Plackereien so leicht ausartenden, und Immoralität erzeugenden unaufhörlichen Revisionen und Visitationen bei Tag und zur Nachtzeit, auf den Grenzen, auf den Frachtstraßen und Schleichwegen, auf dem platten

Lande, an den Stadtthoren und selbst in den Werkstätten und Wohnhäusern der Steuerschuldigen; daher die so häufigen Bezettelungen und lästigen Formalitäten, welche nur mit der gänzlich vollendeten Konsumtion oder dem Verschwinden der steuerbaren Objekte aufhörten. Daher das Unwesen der Mißbräuche und Unterschleife, welches den höchsten Grad erreichen mußte, da der Schleichhandel mehr abwarf, als jedes bürgerliche Gewerbe.

In den diesseits der Weser belegenen vormaligen preußischen Provinzen, Minden und Ravensberg, so wie in den nach dem Lüneviller Frieden acquirirten Entschädigungsprovinzen, Hildesheim und Eichsfeld, existirte zwar ebenfalls ein Accisesystem, allein es war mehr nach der zum Theil isolirten Lage dieser Provinzen, und nach andern Verhältnissen modifizirt, so daß theils die Abgaben etwas mäßiger waren, und keine Einfuhrverbote fremder Manufaktur- und Fabrikwaaren statt fanden.

Die Steuerverfassung in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen war sehr einfach. Nur von Wein, Branntwein, Bier und Bieressig wurde Accise, hingegen von trockenen Waaren blos Lizent erhoben, welcher jedoch auch noch vom Biere, Liqueuren, feinen Weinen und Liquerbranntwein, neben der Accise, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, entrichtet werden mußte. Die Abgaben waren mäßig, Schokolade allein ausgenommen, welche nur auf besondere Erlaubniß, gegen fünfzig Prozent eingeführt werden durfte. Einfuhrverbote trafen nur Salz, Eisen, rohes Kupfer, Kupfer- und Messingwaaren und ganz ordinaires Tuch. Die Ausfuhr der Kohlen, Lohe, Seifensiederasche, Haasenfelle, Lumpen, Kupfer, Messing, Eisen und des rohen Goldes und Silbers war verboten. Die Fabrikation des Branntweins war nur denen erlaubt, welche fünfzig bis hundert Aecker besassen, und kein Brenner durfte mehr als eine Blase von höchstens zwanzig bis vier und zwanzig Eimer, zu vier Maas den Eimer, haben.

In den vormals braunschweigischen Landen bestand die Accise nur in den beiden Städten, Braunschweig und Wolfenbüttel. Alles, was zum Verbrauche einging, war bis auf wenige Ausnahmen mit dieser Abgabe betroffen; sie war indeß mäßig. In den übrigen braunschweigischen Landstädten und auf dem Lande existirte nur eine partielle Accise, und zwar traf sie nur Tabak, Wein, Branntwein, Bier und Bieressig. Alles übrige war frei. In Braunschweig und Wolfenbüttel wurden aber die übrigen Landstädte und das platte Land als fremd behandelt. Ein- und Ausfuhrverbote fanden nicht statt.

Die Konsumtionsauflagen in dem zum Königreich Westphalen gehörigen Theile von Hannover wurden unter dem Namen von Lizent, Impost und Kammeraccise sowohl in den Städten als auf dem Lande erhoben. Die Abgaben waren hoch, und wenn gleich weder Einfuhr noch Ausfuhrverbote statt fanden, so war doch die Einfuhr einiger Artikel nur Bedingungsweise erlaubt. Dies, und die Nachschußgefälle, welche mehrere Gewerbetreibende zu bezahlen hatten, mußten die Gewerbefreiheit stören, Unterschleife und Mißbräuche erzeugen.

Die altteutschen Verfassungen ließen viele Befreiungen von den Abgaben zu. So war die Ritterschaft, die Geistlichkeit, der Lehrstand, mitunter die herrschaftliche Dienerschaft, ferner die Kirchen, Klöster, Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser von mehreren Konsumtionsobjekten Abgabefrei, weil diese Freiheiten theils als verfassungsmäßige Prärogativen, theils als Unterstützungs- und Erhaltungsmittel, theils als Salair betrachtet wurden. Diese Freiheiten und Exemptionen machten besondere Einrichtungen nothwendig, um Mißbräuche zu verhindern. Bald passirten die Objekte steuerfrei, bald waren Abfindungssummen bewilliget und bald wurden baare Vergütigungen in gewissen Fällen geleistet, der Eximirte aber alsdann zum Steuerbeitrag angezogen. Es

würde eben so mühsam, als unnütz seyn, eine ausführliche Darstellung von solchen Einrichtungen zu liefern.

Ueberdies existirten fast überall Privilegien, wodurch die allgemeinen Landesverfassungen durchlöchert, Provinzen, Städte und Individuen vor einander prägravirt waren.

Solche Verfassungen waren nicht geeignet, das mutuelle Verkehr benachbarter Staaten zu kultiviren. Seit diese Länder durch Errichtung des Königreichs Westphalen unter dem Scepter Ew. Majestät stehen, beeilten sich Allerhöchstdieselben, auf das Wohl Ihrer Unterthanen so aufmerksam bedacht, die so nothwendige und so erspriesliche Annäherung und Vereinigung aller Theile des Königreichs vorläufig in der Art zu bewirken, daß mittelst Dekrets vom 2. Mai 1808 die bis dahin noch bestandenen Ein- und Ausfuhrverbote aller im Lande erzielten Produkte und Fabrikate sogleich aufgehoben, und die so hohen vormaligen preußischen Acciseabgaben von mehreren Konsumtionsartikeln so herabgesetzt wurden, daß der Reiz zur Defraudation verschwinden mußte.

In dem Laufe desselben Jahrs haben Ew. Majestät Sich beschäftiget, ein neues System vorzubereiten, wodurch der Im- und Exportationshandel und jede Gewerbefreiheit, — so wie der Nationalkunstfleiß belebt und beschützt werden soll.

Schon sind mit der neuen Konsumtionssteuereinrichtung sämmtliche Ein- Aus- und Durchfuhrverbote aufgehoben. Schon sind die hohen alten Accise- und Licentabgaben und die durch kunstvolle Organisationen noch beschwerlichern Erhebungsformalitäten abgeschafft. Schon existirt kein Gewerbszwang mehr. Schon sind alle Privilegien und Freiheiten aufgehoben. Noch sollen die Zölle im Innern des Landes aufgehoben, und bei der neuen Douanenorganisation die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben so bestimmt werden, daß Handel und Kunstfleiß auf die bestmöglichste Weise begünstiget werden. Bei solchen, durch die väterliche Verwaltung Ew. Majestät

ausgesprochenen liberalen Grundsätzen, ist man zu den schönsten Erwartungen berechtiget, wenn der so sehnlich erwünschte Seefrieden erfolgt.

Cassel, den 12ten Oktober 1809.

Der Finanzminister.

Unterzeichnet: Bülow.

4.

Verordnungen die Abgaben von Kolonialwaaren in den Großherzogthümern Frankfurt und Baden betreffend.

(Regierungsblatt I. Bd. 5te Nummer.)

1.

Wir Carl von Gottes Gnaden
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König, Protektor des Rheinischen Bundes, Uns den Wunsch zu erkennen gegeben, daß der neue Tarif von Abgaben, welche in Frankreich von allen Arten der Kolonialwaaren, vermöge Kaiserlichen Dekrets vom 5. Mai dieses Jahres, erhoben werden, auch in Unsern Großherzoglichen Landen eingeführt werden möge, und Wir Uns diese Maasregel zu ergreifen um so bereitwilliger bewogen finden, als Wir fest davon überzeugt sind, daß, wenn der erwähnte Abgabentarif in allen Staaten des Rheinischen

Bundes eingeführt wird, solches das wirksamste Mittel seyn werde, um den Verbrauch der Produkte des festen Landes, durch welche die Kolonialartikel ersetzt werden, zu begünstigen, und die Konsumtion der letztern, durch welche der Kontinent an England zinsbar wird, dagegen zu vermindern; so haben Wir auf den Vortrag Unsers Finanzministers, verordnet und verordnen:

Art. 1. Das Kaiserliche Dekret, welches den Tarif der Eingangsrechte verschiedener Produkte und Waaren bestimmt d. d. Trianon 5. August 1810, erhält in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums, von dem 1sten des kommenden Monats Oktober an, gesetzliche Kraft in Ansehung aller Kolonialwaaren, welche in denselben verbraucht oder verzehrt werden.

Art. 2. Dieser Tarif bezieht sich allein auf die Handlung von Teutschland und ändert nichts an den Kaiserlich-Französischen Dekreten von Berlin und Mailand, welche ihre Wirksamkeit nach wie vor behalten, eben so, wie die Kaiserlichen Verordnungen, durch welche unabänderlich festgesetzt worden ist, daß die Zucker- Kaffee- und Baumwollenwaaren, womit die Magazine Englands überfüllt sind, nicht nach Frankreich eingeführt werden dürfen.

Art. 3. Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll, so wie mit Regulirung der Art und Weise beauftragt, wie die in diesem neuen Tarif bemerkten Abgaben in Unserm Großherzogthum wirklich zu erheben sind.

Gegeben zu Aschaffenburg den 28. September 1810.

Carl, Großherzog.

Auszug des Kaiserlich = Französischen Dekrets d. d. Trianon 5 Aug. 1810, den Tarif der Eingangsrechte verschiedener Produkte und Waaren betreffend.

Die Eingangsrechte der hier nachbenannten Produkte und Waaren, sind, wie folgt, festgesetzt.

Nach dem metrischen Centner, so 2 Centner Frankfurter Gewicht beträgt:

	Fr.	fl.
Die Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerari, Georgien, langhaarig	800.	372.
Die Baumwolle aus der Levante übers Meer kommend	400.	186.
Dieselbige, welche zu Land durch die Büreaux von Kölln, Koblenz, Mainz und Straßburg eingeht	200.	93.
Die Baumwolle aus allen andern Ländern, Neapel ausgenommen	600.	279.

Die Baumwolle von Neapel zahlt die alten Eingangsrechte.

Roher Zucker	300.	140.
Zucker in Hüthen oder Broden, Moscovade	400.	186.
Hyzwin=Thee	900.	418.
Grünen Thee	600.	279.
Alle andere Arten Thee	150.	70.
Kaffee	400.	186.
Indigo	900.	418.
Kakao	1000.	465.
Cochenille	2000.	929.
Weißer Pfeffer	600.	279.
Schwarzer Pfeffer	400.	186.
Ordinairer Zimmt	1400.	650.
Feinen Zimmt	2000.	929.
Näglein	600.	279.
Muskaten	2000.	929.

	Fr.	kr.
Akajouholz	50.	24.
Fernambukholz	120.	55.
Campechenholz	80.	38.
Gemahlen Farbholz	100.	47.

Carl, Großherzog.

Dem Original gleichlautend.
Der Finanzminister
Graf von Beust.

Die Art, wie diese Abgabe erhoben werden soll, ist durch eine besondere Verfügung des Finanzministers vom 4. Oktob. regulirt worden; welche wir aus dem sechsten Stücke des Regierungsblattes hier abdrucken lassen.

Regulativ der Erhebungsart der Auflagen auf die Kolonialwaaren.

In Beziehung auf die nach dem Wunsche Sr. Majestät des Kaisers und Königs von Frankreich, Protektors des Rheinischen Bundes von Seiten des Großherzogs von Frankfurt Königlichen Hoheit, von Aschaffenburg aus, unterm 28. Sept. dieses Jahrs, gnädigst erlassene, durch Abdruck im Regierungsblatt und andern öffentlichen Blättern bereits schon bekannte Verordnung und Tarif der Abgaben, welche von allen Arten der in den Großherzoglichen Landen verbraucht und verzehrt werdenden Kolonialwaaren erhoben werden sollen, wird hiermit weiter verordnet:

Art. 1. Jeder Verkäufer der in besagtem Tarif benannten Waaren hat die dafür bestimmten Abgaben nur von den Verbrauchern und Verzehrern derselben zu erheben und solche dem Verkaufpreis beizufügen; da diejenigen, welche zum weitern Handel verkauft oder außer dem Lande versendet werden, so wie Speditions- und Transitirende

Güther nach dem Artikel 1. belobter höchster Verordnung, davon gänzlich befreit seyn sollen.

Art. 2. Als Konsumenten sind diejenigen anzusehen, welche die Waaren nicht wieder verkaufen, sondern selbst verbrauchen oder verzehren.

Art. 3. Die Färber, Zuckerbäcker, Apotheker, Chokoladefabrikanten, die Kaffee- Thee- und Chokoladewirthe, die Verarbeiter der Baumwolle und des Akajouholzes werden ebenfalls als Verkäufer betrachtet, und haben daher eben sowohl diese Abgaben von Allem, was sie vom 1sten Oktober an verbraucht oder verdebitirt haben, oder künftig konsumiren und debitiren werden, zu entrichten.

Art. 4. Einheimische sowohl als Fremde, welche die in dem Tarif benannten Produkte und Waaren an Konsumenten verkaufen, und die Konsumenten selbst, welche sich ihr Bedürfniß etwa von auswärts kommen lassen, sind schuldig, den darauf haftenden tarifmäßigen Impost an diejenige Landesherrliche Behörde, an welche sie durch eine fernerweite Verordnung dazu angewiesen werden, abzuliefern.

Art. 5. Damit aber hierunter nicht Gelegenheit zu Unterschleifen und unerlaubtem Handel, von einem Orte des Großherzogthums zu dem andern gegeben werde; so hat man in jedem Orte des Großherzogthums wechselseitig nur diejenigen als Krämer und Wiederverkäufer anzusehen, die sich hiezu mit einem von der Obrigkeit oder Ortsvorstande auszustellenden pflichtmäßigen Atteſtate legitimiren; da hingegen alle andere lediglich als Konsumenten angesehen und so behandelt werden müssen.

Art. 6. Alle im Artikel 1, 2 und 3 bemerkte Personen müssen daher ungesäumt ein genaues Verzeichniß ihrer am 1sten Oktober gehabten Vorräthe für sich verfertigen, desgleichen alle künftig ein- und abgehende Kolonialwaaren sorgfältig notiren, um sodann, während des provisorisch auf zwei Monate gesetzten Zeitraums, mittelst Spezifikation bei der zu

ernennenden Behörde, den davon an Konsumenten abgegebenen oder verbrauchten Betrag, auf ihre aufhabenden Bürger- oder Unterthanenpflichten anzugeben.

Se. Königl. Hoheit haben das gnädigste Vertrauen zu den Verkäufern: daß sie sich als redliche Männer benehmen und keine unrichtige Angabe sich zu Schulden kommen lassen — zu den Konsumenten aber: daß sie sich diesen nothwendigen Abgaben durch unerlaubte Ausweichung nicht zu entziehen suchen, und so der für die Veruntreuung zu erwartenden Strafe und Ahndung entgehen werden.

Art. 7. Gegenwärtige Verordnung ist in den gesammten Landen des Großherzogthums Frankfurt genau zu befolgen und sich hiernach pünktlich zu achten.

Hanau am 4. Oktober 1810.

Großherzoglich-Frankfurtisches Finanzministerium.

Graf von Beust.

Der Minister der Justiz

Freiherr von Albini.

2.

Wir Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc.

In Erwägung der großen Nachtheile, die für den Wohlstand Unserer Lande durch die Konsumtion der Kolonialprodukte zu befürchten sind, wenn nicht in Unsern, so wie in andern Rheinischen Bundesstaaten desfalls jene Maasregeln eingeschlagen werden, welche Se. Kaiserliche Majestät von Frankreich durch das zu Trianon unter dem 5ten August d. J. erlassene

Dekret für das Französische Reich angenommen haben, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Von folgenden Waaren sind die beigesetzten Abgaben zu entrichten, wenn sie in Unsere Lande zum inländischen Verbrauch oder Verzehrung eingeführt werden.

Nach metrischem Centner, so zwei Centner Frankfurter Gewicht beträgt.

Von einem metrischen Centner	Fl.
Rohen Zucker	140
Weißen Zucker	186
Kaffee	186
Weißen Pfeffer	279
Schwarzen Pfeffer	186
Ordinairen Zimmt	650
Feinen Zimmt	929
Gewürznelken	279
Muskatnüssen	929
Kakao	465
Hyswinthee	418
Grünen Thee	279
Thee von allen übrigen Sorten	70
Indigo	418
Kochenille	929
Mahagonyholz	24
Fernambukholz	56
Kampechenholz	38
Gemahlenen Farbholz	47
Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary, Georgien, langhaarig	372
Baumwolle aus der Levante übers Meer kommend	186
Baumwolle, welche zu Lande durch die Büreaux von Kölln, Mainz und Straßburg eingehet . . .	93
Baumwolle aus allen Ländern, Neapel ausgenommen	279

Die Baumwolle von Neapel zahlt die alten Eingangsrechte.

Art. 2. Die Art. 1 verzeichneten Waaren dürfen, indem sie aus dem Auslande eingeführt werden, nur in nachstehenden Städten abgeladen werden:

a) Im Seekreis:
1) zu Konstanz;
2) zu Ueberlingen; und
3) zu Mößkirch.

b) Im Donaukreis:
1) zu Donaueschingen; und
2) zu Thiengen;

c) Im Wiesenkreis:
zu Lörrach.

d) Im Treysamkreis:
zu Freyburg.

e) Im Kinzigkreis:
1) zu Lahr; und
2) zu Offenburg.

f) Im Murgkreis:
zu Rastatt.

g) Im Pfinz- und Enzkreis:
1) zu Karlsruhe;
2) zu Pforzheim; und
3) zu Bruchsal.

h) Im Neckarkreis:
1) zu Mannheim; und
2) zu Heidelberg.

i) Im Odenwälderkreis:
zu Mosbach.

k) Im Mayn- und Tauberkreis:
1) zu Miltenberg;
2) zu Wertheim.

Art. 3. Nur angesessene Handelsleute der im vorhergehenden Artikel verzeichneten Städte dürfen die Art. 1 bemerkten Kolonialwaaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen.

Art. 4. Die Fuhrleute müssen über diese Waaren, soferne sie in Unsere Lande bestimmt sind, besondere — von der Obrigkeit des Ladorts beglaubigte Frachtbriefe haben.

Art. 5. Kein Kaufmann darf diese Artikel in sein Haus, Magazin, oder Gewölbe bringen, ohne vorher den aufgestellten Accisor herbeigerufen, demselben die Frachtbriefe vorgelegt, die Waaren vorgezeigt, und die Abgaben nach dem Tarif bezahlt zu haben.

Art. 6. Speditionsguth ist von der Auflage ausgenommen, es muß aber in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt und dort bis zur weitern Versendung verwahrt werden.

Art. 7. Alle Kaufleute und Krämer Unserer Lande können ihr Bedürfniß an den Art. 1 verzeichneten Waaren nur von den Handelsleuten der Art. 2 bemerkten Städte beziehen, und müssen von dem Accisor derselben mit einem Atteſtate versehen seyn, welches ihren Namen und Wohnort, den Namen des Handelsmanns, bei dem sie die Waaren gekauft haben, die Quantität und Qualität der Waaren und die Zeit der Abfuhr enthalten muß; sie sind in ihrem Wohnorte keine weitere Auflage außer den gewöhnlichen Zöllen zu entrichten schuldig, müssen aber sogleich bei dem Einbringen der Waaren das erwähnte Attestat an den Zöller, Accisor, oder wer sonst dazu bestellt ist, abgeben.

Art. 8. Transitirende Guthwägen sind wegen der Kolonialwaaren, die sie führen, keiner Visitation oder Auflage außer den gewöhnlichen Zöllen unterworfen, wohl aber muß da, wo ein Theil davon abgeladen wird, die für die eingehende Waare bestimmte Vorsicht gebraucht werden.

Art. 9. Wenn ein anderer Landeseinwohner, der kein Handelsmann in einer der Art. 2 benannten Städten ist, Waaren, welche Art. 1 benannt sind, unmittelbar aus dem Auslande beziehen will, so ist ihm dieses nur unter der Bedingung gestattet, daß Einer der nach dem Art. 2 zum Handel berechtigten Kaufleute sein Spediteur werde, er mithin nicht

anders als aus dessen Hand und Waarenlager in dem Wohnort des aufgestellten Spediteurs die Waaren überlade, wo dann auch dieser die Gebühren davon zu entrichten, und durch seine Speditionsrechnung an den Bezieher sich zu regressiren hat.

Art. 10. Kaufleute der in Art. 2 bemerkten Städte, die sich einer Defraudation schuldig machen, sind nicht nur mit Konfiskation der betreffenden Waaren, und dem doppelten Betrage der Auflage zu belegen, sondern auch des Rechts, mit Kolonialwaaren handeln zu dürfen, auf vier Jahre verlustig zu erklären.

Art. 11. Kaufleute und Krämer, welche die Art. 1 benannten Waaren anders woher, als von Kaufleuten der Art. 2 benannten Städte bezogen haben, sind ebenfalls mit der Strafe der Konfiskation und dem doppelten Betrag der Auflage zu belegen; eine gleiche Strafe hat gegen jene statt, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, ohne die Art. 9 festgesetzte Bedingung erfüllt zu haben. Werden die Art. 1 benannten Waaren zwar von einem Kaufmann der Art. 2 benannten Städte bezogen, das Art. 7 vorgeschriebene Attestat aber nicht erhoben, so ist diese Unterlassung mit der Art. 1 bestimmten Auflage zu bestrafen, wegen versäumter Abgabe des Attestats aber mit der Hälfte dieser Abgabe.

Art. 12. Fuhrleute, welche über die in Unsere Lande bestimmte der Auflage unterworfene, im Auslande geladene Kolonialwaaren die Art. 4 vorgeschriebenen besonderen Frachtbriefe nicht haben, und doch bei einem inländischen Kaufmann abladen, sind mit einer Geldstrafe zu belegen, die dem Betrag der Auflage gleichkommt, und die zu verdoppeln ist, wenn die Abladungen an einem Orte geschehen, der zum unmittelbaren Bezug der Kolonialwaaren aus dem Auslande nicht berechtigt ist.

Art. 13. Die Accisoren, Zöller, Zollbereuter und Zollgardisten können bei dem mindesten Verdacht einer Verheimlichung eingebrachter Kolonialwaaren in Gegenwart eines

Ortsvorgesetzten, der seine Assistenz bei schwerer Ahndung nicht versagen darf, die eingekommenen Kisten, Fässer und Ballen eröffnen lassen.

Art. 14. Von den konfiszirten Waaren und angesetzten Strafen sollen den Denunzianten Fünf Zehentheile, dem Accisor Ein Zehentheil, dem Rezeptor, der die Auflage von dem Accisor zu erheben hat, Ein Zehentheil, und Unserer Staatskasse Drey Zehentheile zugeschieden werden.

Art. 15. Alle Justizbeamte Unserer Lande haben die angezeigt werdenden Defraudationen bei Vermeidung scharfen Einsehens jedesmal auf der Stelle zu untersuchen und ohne Umtrieb zu entscheiden.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung ist in der — im Code Napoléon als Landrecht Satz 1 bestimmten Frist, ohne Gestattung der im Zusatz 1 a. für gemeine Gesetze gegönnten weiteren dreißigtägigen Frist — vom Tage des ausgegebenen Regierungsblatts an zu rechnen, in sträcklichen Vollzug zu setzen.

Art. 17. Die Kreisdirektorien sind für den Vollzug dieser Verordnung, die Wir mit allem Nachdruck in diesem Wege gehandhabt wissen wollen, bis die definitive Einrichtung Unserer Grenzzölle eine andere Art der Erhebung dieser Abgaben möglich machen wird, verantwortlich; sie sind ferner verantwortlich für die pünktliche Vollziehung der von dem Steuerdepartement Unseres Finanzministerii in diesem Betreff, und besonders wegen des wirklichen Vorraths an Kolonialwaaren, ihnen zugehenden zwei Rescripte.

Hieran geschiehet Unser Wille. Carlsruhe am 2. Okt. 1810.

Aus Auftrag Unsers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erb-Großherzog.

vdt. Frhr. von Reizenstein.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Spezialbefehl:

D. R. Heidenreich.

5.

Territorialveränderungen im Großherzogthum Würzburg, und neue Grenzen desselben gegen das Königreich Baiern.

Unterm 11. September dieses Jahrs wurde nachfolgendes Besitzergreifungspatent von Seiten des Großherzogthums Würzburg bekannt gemacht:

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc. thun kund und fügen zu wissen:

Vermöge einer zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, und Vermittler des Schweitzer Bundes, und Uns am 8. Mai laufenden Jahrs zu Paris getroffenen und beiderseits ratifizirten Uebereinkunft; ferner vermöge eines zwischen Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Uns am 26. Mai laufenden Jahrs geschlossenen und hierauf beiderseits ratifizirten Staatsvertrags ist zwischen dem Königreiche Baiern und Unserm Großherzogthum folgende Grenzlinie festgesetzt worden, daß, von der Sächsischen Grenze an, die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itzflusse, und dann dieser bis zu seinem Ausflusse in den Main, dergestalt die Gränze beider Staaten bilde, daß kein Staat auf dem jenseitigen Ufer Unterthanen und Besitzungen habe, von da aus aber folgende Markungen als Grenzen bestimmt sind; nämlich Großherzoglich Würzburgische: Godelsdorf, Appendorf, Lauterhof, Leppeldorf, Stettfeld, Restadt, Lembach, Trezendorf, Trosenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf,

Falsbronn, Theinheim, Obersteinbach, Untersteinbach, Wüstviel, Waldschwinder Hof, Geusfeld, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Riedern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herbert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbronn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Obernbreit, Marktbreit. Königlich Baierische: Sandhof, Staffelbach, Trunstadt, Stückbrunn, Priesendorf, Neuhaus, Trabelsdorf, Grub, Froschhof, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Koppenwind, Kleisheim, Neudorf, Kloster Ebrach, Groß-Größingen, Klein Größingen, Rochus Kapelle, Hof, Grafenneuses, Langenberg Dürnbuch, Prühl, Krettenbach, Schönaich bei Oberscheinfeld, Seibertshof, Neubirklingen, Pepen, Enzlarhöfe, Waldhof, Seehof, Schloß Speckfeld, Markteinersheim, Iphofen, Dornheim, Willanzheim, Tiefenstockheim, Iffigheim, Wässerndorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnodstadt, von da an die alte Würzburgische Grenze. In Folge dessen sind auch alle Territorial-, Domanial-, Lehen- und Patronatsrechte, welche dies- oder jenseits einer der beiden Staaten bisher besessen hat, wechselseitig abgetreten worden.

Da Wir nun in Gemäßheit der obenerwähnten beiden Staatsverträge, und nach vorgängig von dem kaiserl. königl. französischen Kommissair vollzogener Ueberweisung beschlossen haben, von allen und jeden diesseits der oben bezeichneten Grenzlinie liegenden, oben genannten und nicht genannten, an Uns überwiesenen Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten, Souverainitäts- und Eigenthumsrechten, wie hiermit geschieht, feierlich und förmlich Besitz zu ergreifen: so thun Wir dieses andurch öffentlich kund, und verlangen demnach von den fürstlichen, gräflichen und adelichen Guthsbesitzern, Vasallen, der Geistlichkeit, den Magistraten, Behörden und sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes und welcher Würde sie seyen, daß sie sich Unserer Regierung

unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Souverain anerkennen, und Uns vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen. Wir ertheilen denselben dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und die Uns über dieselben zustehende oberste Gewalt einzig zur Beförderung ihrer Wohlfahrt gebrauchen werden.

Wir verordnen anbei, daß sämmtliche Beamten und Bedienstigten in den neuen, mit Unserem Großherzogthume vereinigten Besitzungen ihre Amtsobliegenheiten nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch fortsetzen, und erwarten von denselben, daß sie durch Rechtschaffenheit und Diensteifer Unserer Gnade und Unseres Vetrauens würdig bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 11. September im ein tausend acht hundert und zehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. von Hennebrith.

Besitzergreifungspatent.

Auf Großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. von Hartmann.

Am nämlichen Tage erschien auch das Entlassungspatent für jene Würzburgische Ortschaften, welche vermöge der zwei neuen Grenzlinien an die Krone Baiern fallen; es lautet wie folgt:

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc. thun kund und fügen zu wissen:

Durch den zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Uns am 26. Mai laufenden Jahrs geschlossenen,

und beiderseits ratifizirten Staatsvertrag ist die neue Grenz-linie zwischen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthume Würzburg folgendermaßen bestimmt worden, daß, von der Sächsischen Grenze an, die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itzflusse, und dann dieser bis zu seinem Ausflusse in den Main, dergestalt die Grenze beider Staaten bilde, daß kein Staat auf dem jenseitigen Ufer Unterthanen und Besitzungen habe, von da aus aber folgende Markungen als Grenzen bestimmt sind; nämlich Großherzoglich-Würzburgische: Godelsdorf, Appendorf, Lauterhof, Leppeldorf, Stettfeld, Restadt, Lembach, Trezendorf, Trosenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Falsbronn, Theinheim, Obersteinbach, Untersteinbach, Wüstviel, Waldschwinder Hof, Geusfeld, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Riedern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbronn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Obernbreit, Marktbreit; Königlich-Baierische: Sandhof, Staffelbach, Trunstadt, Stückbrunn, Priesendorf, Neuhaus, Trabelsdorf, Grub, Froschhof, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Koppenwind, Kleisheim, Neudorf, Kloster-Ebrach, Groß-Größingen, Klein-Größingen, Rochus-Kapelle, Hof, Grafenneuses, Langenberg, Dürnbuch, Prühl, Krettenbach, Schönaich bei Oberscheinfeld, Seibertshof, Neubirklingen, Peper, Enzlarhöfe, Waldhof, Seehof, Schloß Speckfeld, Markteinersheim, Iphofen, Dornheim, Willanzheim, Tiefenstockheim, Iffingheim, Wässerndorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnodstadt, von da an die alte Würzburgische Grenze. In Folge dessen sind auch alle Territorial- Domanial- Lehen- und Patronatsrechte, welche dies- oder jenseits einer der beiden Staaten bisher besessen hat, wechselseitig abgetreten worden.

Wir machen dieses Kraft des gegenwärtigen Patents öffentlich bekannt, und entbinden alle gräflichen und adelichen

Guthsbesitzer, Vasallen, Geistlichen, Civilbeamten und Unterthanen jeden Ranges und jeder Würde, welche sich jenseits der oben bezeichneten Grenzlinie befinden, von den Uns als Landesfürsten geleisteten Pflichten, und überweisen dieselben an Se. Königliche Majestät von Baiern, als ihren neuen Souverain und Landesherrn.

Wir finden in dem Bewußtseyn, während Unserer Regierung für ihre Wohlfahrt alles gethan zu haben, was bei den eingetretenen Zeitverhältnissen möglich war, den Trost über die Unserem landesväterlichen Herzen übrigens sehr nahe gehende Abtretung derselben, so wie auf der andern Seite in ihrer Uns bisher bewährten treuen Anhänglichkeit die sichere Hoffnung gegründet, daß sie eben dieselbe ihrem neuen Regenten beweisen werden, welcher ihnen daher mit gleicher landesväterlicher Liebe und Vorsorge zugethan seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 11. September im eintausend achthundert und zehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers;

F. N. von Hennebrith.

Entlassungspatent.

Auf Großherzogl. allerhöchsten Befehl:

Fr. L. von Hartmann.

Am nämlichen Tage wurden auch die Königlich-Baierischen Besitzergreifungs- und Entlassungspatente bekannt gemacht. Sie lauten nach dem Abdrucke im 50sten Stücke des Regierungsblattes wie folgt:

Besitzergreifungspatent zur Vollziehung des mit dem Großherzogthume Würzburg abgeschlossenen Grenzvertrags.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Wir sind vermöge eines am 26. Mai zu Paris geschlossenen Vertrags mit Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzoge, Großherzoge zu Würzburg über nachfolgende Grenze des beiderseitigen Gebiets übereingekommen. Von der Sächsischen Grenze herab sollen die Rodach und Itz, letztere bis zu ihrem Ausflusse in den Main von dort an aber nachbenannte Orte für Würzburg die Grenzorte seyn, als: Lauterhof, Lepelsdorf, Stettfeldt, Rostadt, Lembach, Trezendorf, Trosenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Felsbrunn, Theinheim, Ober- und Untersteinbach, Geusfeld, Waldschwind, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstädt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbrunn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Oberbreit, Marktbreit.

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen, und die Extradition der nach dieser Linie an Uns übergehenden Unterthanen und Besitzungen an Unsern bevollmächtigten Kommissair zu Frankfurt geschehen ist, so haben Wir Befehl gegeben, den Besitz förmlich zu ergreifen und wollen demnach, daß alle nunmehr Unserm Königreiche einverleibte, vorhin Großherzoglich-Würzburgische Unterthanen, Uns als ihren rechtmäßigen Souverain anerkennen und Unsern Anordnungen den schuldigen Gehorsam leisten sollen, wogegen Wir mit gleicher Landes-

väterlichen Sorgfalt ihr Wohl zu befördern Uns angelegen seyn lassen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. September in Eintausend Achthundert und Zehn Unsers Reiches im fünften Jahre.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair Baumüller.

Der Eingang des Entlassungspatents ist der nämliche wie der vorstehende des Besitzergreifungspatents; der Schluß aber lautet wie folgt:

„Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen und die Extradition der durch diese Linien von Uns zedirten Gebietstheile, durch Unsern bevollmächtigten Kommissair zu Frankfurt geschehen ist, so entlassen Wir alle Unsere bisherigen auf diese Weise von Unserm Königreiche getrennten Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflicht und weisen sie an, ihrem neuen Souverain dieselbe Pflicht zu leisten, getreu und unterthänig zu seyn."

Nach dieser Grenzlinie ergibt sich nun nach den beßten vorhandenen Nachrichten in Ansehung der beiden Staaten nachfolgende Veränderung.

I. Erwerbungen des Großherzogthums Würzburg von der Krone Baiern:

A) Die vormalige Reichsstadt Schweinfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete, nämlich die Stadt Schweinfurt, die Orte und Höfe: Madenhausen, Zell, Oberndorf, Weibolshausen, der teutsche Hof, und der Thomashof.

B) Die vormaligen Reichsdörfer: Gochsheim und Sennfeld.

C) Von dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg oder dem Mainkreise die Orte und Höfe: Recheldorf, Hemmerdorf.

Landsbach, Gleusdorf, Hebendorf, Lind, Mürsbach, Gräfenholz, Helfenroth, Freudeneck, Höfen, Daschendorf, Leucherhof, Leimbach, Neuses, Baunach, Mauschendorf, Gerach, Prigendorf, Dorgendorf, Rettendorf, Forstersgrund, Doktorshof, Luftberg, Rudendorf, Leppeldorf, Krappenhof, Deusdorf, Lauter, Appendorf, Godeldorf, Bischoffsheim, Kottendorf, Zeil, Augsfeld, Knetzgau, Schmachtenberg, Ziegelanger, Steinbach, Zell, Sand, Neuhaus, Oberschleichach, Dippach, Rostadt, Lembach, Tretzendorf, Falsbronn, Theinheim, worunter verschiedene Orte schon vordem mit Würzburgischen Unterthanen vermischt waren.

D) Vom untern Theil des Fürstenthums Baireuth die Orte und Höfe: Stierhöchstadt, Hoheim, Schwamberg.

E) Vom vormaligen Fürstenthum Anspach oder dem Rezatkreise, die Stadt Mainbernheim, die Orte Sickertshausen, Hohefeld, Michelfeld, Marktsteft, Obernbreit.

F) Die Souverainität über einen Theil der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, nämlich die Stadt Marktbreit, die Orte Erlach und Kaltensondheim.

G) Die Souverainität über den größten Theil der Grafschaft Kastell, als über Remlingen, Billingshausen, Oberaltertheim, Steinbach, Urspringen, Wiesenbrunn, Krautheim, Obereusenheim, Eichfeld, Dampfach, Kastell, Rüdenhausen, Abtswind, Feuerbach, Friedrichsberg, Rehweiler, Gereuth, Herpert, Wüstenfelden, Schafhof, welche zum Theil schon vordem mit Würzburg kondominal waren.

H) Die Souverainität über die Limburg-Rechterschen Orte: Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach.

I) Die Souverainität über die Gräfl. Schönbornsche Herrschaft Wiesentheid, nämlich über den Marktflecken Wiesentheid, Atzhausen und Gösdorf.

K) Die Souverainität über folgende vormals reichsritterschaftliche Orte, die aber großentheils mit Würzburgischen, Bambergischen oder Ebrachischen Unterthanen vorher vermischt waren. nämlich: Schenkenau, Untermerzbach, Recheldorf, Lind, Trainfeld, Zaugendorf, Obermanndorf, Untermanndorf, Seitzenhof, Rentweinsdorf, Sendelbach, Reckendorf, Neuses, Guckelgereuth, Salmsdorf, Kirchlautern, Winterhof, Edelbrunn, Neubrunn, Rudendorf, Bettstadt, Breitenbrunn, Herrmannsberg, Schönbach, Gleisenau, Schönbrunn, Ebelsbach, Stettfeld, Trosenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Altenschönbach, Rödelsee, Fröhstockheim.

L) Von der ehemaligen Abtey Ebrach, unvermischte Orte, als: Sulzheim, Herlheim, Alizheim, Stockheim, Brunnstadt, Schmalfelder- Elgersheimer- Sautrachs-Waldschwinderhof, Weyer, Ober- und Unterschwappach, Jugendorf; mit Würzburgischen oder andern Unterthanen vermischte Orte, als: Dampfach, Grettstadt, Ober- und Unterspiesheim, Vögnitz, Bischwind, Schallfeld, Dütingsfeld, Frankenwinheim, Lülsfeld, Großenlangheim, Abtswind, Mainstockheim, Westheim, Wustvüll, Geusfeld, Breitbach, Siegendorf, Wiesenbronn, Gösdorf.

II. Erwerbungen der Krone Baiern vom Großherzogthum Würzburg.

A) Das Landgericht Schlüsselfeld bestehend aus den Orten Schlüsselfeld, Thüngfeld, Rambach, Heuchelheim, Lonnerstadt, Debersdorf, Thüngbach, Burghöchstädt, Adelsdorf, Unterrimbach, Freyhaßlach, Mühlhausen, Frensdorf, worunter verschiedene schon mit Königlichen Baierischen, theils mittel- theils unmittelbaren Unterthanen vermischt waren.

B) Die Stadt Seßlach.

C) Das Amt Gunzendorf, bestehend aus Gunzendorf und einem Antheil an Götzendorf.

D) Die Würzburgischen Antheile an den Orten Eichen, Schotterstein, Mirkendorf, Poppendorf, Hilkersdorf, Vieret, Bischberg, Tütschengereuth, Hellmizheim, Gräfenneuses und der Ort Steinfeld.

E) Die Hoheit über die Gräfl. Ortenbergischen Besitzungen links der Rodach; nämlich über Tambach, Dittersdorf, Schurkendorf, Hergramsdorf, Witzmannsberg, Hattersdorf, Wollbach, Stetenhof, Schafhof, Aumühle, Krebsmühle.

F) Die Hoheit über die vormals reichsritterschaftlichen Antheile an Reundorf, Wollbach, Geyersberg, Heinersdorf, Sorghof, Butenhof, Welzberg, Illmenau.

Nach den vorhandenen statistischen Nachrichten möchte die Zahl der vom Großherzogthum Würzburg erworbenen Unterthanen sich auf etwa 38000 Seelen belaufen, und die abgetretenen ungefähr 4500 betragen. Würzburg erhält durch diesen Grenzvertrag die herrlichen fetten Gegenden am Main, Mainbernheim, Marktsteft, Marktbreit, Rödelsee u. s. w.; sein Handel auf dem Main wird sehr erweitert, und Baiern verliert dadurch die einzigen reichen Weingegenden im Königreiche; da die freilich weit bedeutendern im Tirol entweder verloren oder doch sehr ruinirt sind.

6.

Salzburg und Berchtesgaden werden der Baierischen Monarchie einverleibt.

Beide hier genannte Lande haben seit kurzem mehrmalen ihre Regenten gewechselt. Salzburg, ein Erzstift, wurde bei der allgemeinen Säkularisation der teutschen Bisthümer ebenfalls säkularisirt, mit Berchtesgaden und Theilen von Passau und Eichstädt in ein Kurfürstenthum verwandelt, und dem vormaligen Großherzoge von Toskana nun Großherzoge von Würzburg 1803 als Entschädigung überlassen.

Nicht lange blieb derselbe im Besitz. Im neuen Kriege, der schon 1805 zwischen Oesterreich und Frankreich entstand, bemächtigten sich die französischen Armeen dieses Landes. Gleiches Schicksal hatte die vormalige gefürstete Probstei Berchtesgaden. Beide Lande blieben unter französischer Administration bis zum Preßburger Frieden, dessen zehnter Artikel Nachstehendes stipulirte: „Salzburg und Berchtesgaden, die Sr. Königl. Hoheit „dem Kurfürsten Erzherzoge Ferdinand gehörten, sollen „mit Oesterreich vereinigt, und an Se. Majestät den Kaiser „von Teutschland und Oesterreich ganz eigen und mit voller „Souverainität, aber nur unter dem Titel eines Herzogthums, „besessen werden."

Gegen diese Abtretung erhielt bekanntlich nach dem elften Artikel des Preßburger Friedens der Kurfürst von Salzburg das Fürstenthum Würzburg, welches nun zu einem Kurfürstenthum erhoben wurde.

Der Kaiser von Oesterreich ließ alsbald von Salzburg und Berchtesgaden Besitz nehmen, und das Land wurde auf Oesterreichischen Fuß gesetzt.

Aber auch dieses war nur von kurzer Dauer; denn, als 1809 ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach, kamen beide Lande sehr bald wieder in die Gewalt der französischen Armeen, und unter die Oberherrschaft von Frankreich. Im Wiener Frieden Art. 3. wurden nun förmlich beide Lande an den Kaiser von Frankreich überlassen, um künftig einen Theil des rheinischen Bundes auszumachen, und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren.

Diese Stipulation ist nun am 12. und 30. September in Erfüllung gegangen; denn am 12. September wurden beide Lande von einem französischen Bevollmächtigten an den Königl. Bairischen Bevollmächtigten förmlich übergeben, und am 30. September erfolgte die wirkliche Besitznahme für die Krone Baiern, zu Salzburg.

An diesem Tage begab sich der Kaiserlich Königlich-Französische Intendant feierlich mit allen Behörden von seiner Wohnung in das Residenzschloß, wo im dortigen Saale ein Thron errichtet war, unter dessen Himmel sich das Portrait des Königs von Baiern befand. Der Herr Intendant stellte sich zur rechten Seite des Throns. Der Königl. Baierische Hofkommissair, Herr Graf von Preysing, trat zu gleicher Zeit mit seinem Gefolge von der andern Seite des Saales ein, und nahm zur linken Seite des Throns seinen Platz.

Nun eröffnete der Kaiserl. Königl. französische Herr Intendant den anwesenden Landesbehörden den Inhalt des am 12. September zu Frankfurt zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Uebergabsvertrags, und erklärte ihnen, daß sie in Folge desselben des Sr. Majestät dem Kaiser und König Napoleon geschwornen Diensteides entlassen seyen.

Hierauf nahm der Königliche Herr Hofkommissair auf folgende Weise das Wort: „Meine Herren! durch den Wiener „Frieden an Sr. Majestät den Kaiser von Frankreich und „König von Italien abgetreten und von Ihm durch einen

„feierlichen Traktat an Se. Majestät den König von Baiern „überlassen, werden die Lande Salzburg und Berchtesgaden „künftig der Krone Baiern angehören. Se. Majestät der „König, mein allerdurchlauchtigster Herr, haben mir den „allerhöchsten Auftrag ertheilt, in Seinem Namen Besitz von „diesen Landen zu ergreifen. Ich beginne den Vollzug dieses „Auftrags, indem ich Ihnen, meine Herren, die mir ertheilte „Vollmacht und das von Sr. Majestät dem König allerhöchst „eigenhändig ausgefertigte Patent der Besitznahme feierlich „kund machen lasse."

Der Sekretair der Königlichen Hofkommission verlas nun die Vollmacht und das Patent, welches letztere wir in der Anlage abdrucken lassen.

Der Königl. Herr Hofkommissair fuhr sodann mit folgender Rede fort: „Nach dem Verlaufe eines Jahrtausends wird Salzburg seinem Mutterlande wieder einverleibt, mit welchem es bis auf die letzten Jahre politische Verhältnisse, wenn gleich nur locker, fester aber, und auch dann noch, als jene zerrissen, Gleichheit des Ursprunges und der Sitten der Bewohner, Natur und Lage des Landes, und wechselseitiges Bedürfniß in Verbindung erhalten hatten. Mit herzlicher Freude nimmt ein Volk von drei Millionen die biedern Bewohner von Salzburg als seine Mitbürger auf, und bald wird sie Eine Verfassung, Ein Name, Ein Gesetz enger noch, und unauflöslich verknüpfen. Indem durch das Einstürzen der politischen Scheidewand, welche sie bisher von ihren Nachbarn trennte, sich ein neuer Weg für den Absatz des vorzüglichsten Landesproduktes öffnet: hören zugleich die Verhältnisse auf, welche bisher die Zufuhr mangelnder Nahrungsmittel aus dem getreidereichen Baiern erschwerten und beengten. Die Kriege, die in dem sich neigenden Jahrzehende das Land überströmten, haben ihm tiefe Wunden geschlagen. Seine Majestät, der König, gleich väterlich gesinnt gegen Seine neuen, wie gegen Seine ältern Unterthanen, werden kein Mittel unversucht

lassen, um jene Wunden zu heilen, und das Land seinem vorigen Wohlstande zuzuführen. Allein nicht blos für Befriedigung physischer Bedürfnisse soll gesorgt werden. Noch vor nicht langer Zeit hat Salzburg in Südteutschland durch Aufklärung und Gelehrsamkeit eine vorzügliche Stelle behauptet: eine Regierung, die das Licht fördert, und die Wissenschaften liebt, wird seinen geistvollen Bewohnern Kraft und Muth geben, sich auf die vorige Stufe allgemeiner Bildung und litterairischen Ruhms zu erschwingen."

„Meine Herren! ich schätze mich glücklich, daß mir der Auftrag zur Vollziehung des Aktes geworden ist, welcher den Bewohnern von Salzburg diese Vortheile bereitet. Diese feste Anhänglichkeit an Unterthanspflicht, welche sie charakterisirt, eine Anhänglichkeit, welche weder der in kurzer Zeit wiederholte Regierungswechsel schwächen, noch, im vorigen Jahre, die Macht des Beispiels und der Drohung erschüttern konnte, gibt Sr. Majestät dem König die sicherste Bürgschaft, daß sie auch Ihm Treue und Gehorsam beweisen werden, und die Bereitwilligkeit, mit welcher sie im vergangenen Jahre, unter den Lasten des Krieges beinahe erliegend, die Truppen ihres nunmehrigen Herrschers aufnahmen, und pflegten, nährt die schöne Hoffnung, daß die Erfüllung der durch das Gesetz gebotenen Pflicht durch übereinstimmende Empfindung werde belebt und durchwärmt, daß die unermüdete Sorge, mit welcher unser gute König das Wohl Seiner Unterthanen zu fördern sucht, auch hier mit dankbarer Liebe erkannt werden. Sie, meine Herren, welchen durch die Verfassung oder die Verwaltungsform die vorzüglichsten Stellen anvertraut sind, werden Ihren Mitbürgern hierin mit Ihrem Beispiele vorgehen, und dadurch die Erwartung rechtfertigen, welche ihr muthiges Ausharren in den drangvollsten Zeiten begründet. Daß Sie dieses thun wollen, werden Sie nunmehr durch einen feierlichen Eid geloben, den ich hiermit im Namen Sr. Majestät des Königs, meines allergnädigsten Herrn, empfange."

Der Fürstbischoff zu Chiemsee hielt hierauf als erster Salzburgischer Landstand an den Königl. Baierischen Herrn Uebernahmskommissair nachstehende Anrede:

„Ich habe die Ehre, Sr. Excellenz, dem Herrn Hofkommissair, für die so eben gemachte Eröffnung der allerhöchsten Gesinnungen Sr. Königl. Majestät von Baiern unsers neuen allergnädigsten Landesfürsten im Namen der ganzen hier gegenwärtig ansehnlichen Versammlung, und als erster Landstand auch im Namen des ganzen Landes Salzburg und Berchtesgaden den eben so ehrerbietigst als verbindlichsten Dank abzustatten.“

„Die so schnell aufeinander gefolgten Regierungsveränderungen, und die leidigen Kriegsereignisse des letzten Jahrzehends haben zwar die Kräfte, und das Vermögen der ohnehin niemals reichen Provinz Salzburg unendlich erschüttert, und den ehemaligen glücklichen Zustand dieses an allen Ressoursen ganz entblößten Landes gänzlich untergraben; allein sie waren nicht im Stande auf den geraden und biedern Charakter dieses Gebirgsvolkes einen seiner Treue und Rechtschaffenheit schädlichen Eindruck zu machen.“

„Jedem der rechtmäßigen Landesfürsten, welchem die göttliche Vorsicht nach ihren unerforschlichen Rathschlüssen das Land Salzburg in den letzten Jahren abwechselnd unterwarf, huldigte der Salzburg'sche Bürger und Unterthan mit unverbrüchigem Gehorsam, und unerschütterlicher Treue selbst in den gefahrvollsten Augenblicken, und er vergaß das, was seine schwere Unterthanspflicht von ihm forderte, selbst dann nicht, wenn er den größten Theil seines Vermögens dem Vaterlande zum Opfer bringen mußte.“

„Diese in der Wahrheit gegründete Thatsache mag auch Sr. Königl. Majestät unserm neuen allergnädigsten Landesvater der sicherste Bürge seyn, daß der Salzburgische Bürger und Unterthan auch Allerhöchstdemselben als nunmehrigem neuen Landesherrn und dem Durchlauchtigsten Königl. Hause

mit eben jenem schuldigsten Gehorsam, Treue und Unterwürfigkeit von dem heutigen Tage an unerschütterlich zugethan seyn werde."

„Ich bin stolz darauf, als das Organ des gesammten Landes diese allerunterthänigste Versicherung Sr. Königl. Majestät hier öffentlich ablegen zu dürfen, und zugleich im Namen der Stände und der gesammten Unterthanschaft des Herzogthums Salzburg und des Fürstenthums Berchtesgaden Eurer Exzellenz als bevollmächtigten Herrn Hofkommissair hiermit die feierlichste Erklärung abzugeben, daß wir alle bereit sind, Sr. Majestät unserm allergnädigsten Souverain durch einen feierlichen Eid die allerunterthänigste unverbrüchige Treue, Gehorsam und Unterthanspflicht öffentlich abzulegen."

„Möge Gottes heiligste Vorsehung unsern neuen geliebtesten Landesfürsten nach den Verdiensten seiner seltenen Fürstentugenden segnen und beglücken, und gesammt seinen treuesten Unterthanen unter einem eben so gütigst als gerechtesten Landesvater dauerhafte Ruhe und Frieden schenken, um sich unter seinem milden Scepter und seiner weisesten Leitung und Regierung von den so vielen Drangsalen der letzten 10 Jahre wiederum in Bälde erholen zu können."

„Geruhen Euer Exzellenz diese unsere öffentliche, ehrerbietigste Zusicherung und Wünsche Sr. Königl. Majestät unserm allerdurchlauchtigsten König und Landesvater allerunterthänigst zu Füßen zu legen, und uns sammt und sonders Allerhöchst Ihrer landesfürstlichen Huld und Gnade allersubmissest zu empfehlen."

Von keinem Lande sind lange Zeit die statistischen Angaben so schwankend gewesen, als von Salzburg. Man gab den Flächeninhalt auf 240 Quadratmeilen und die Volksmenge auf 250 ja 280,000 Seelen an. Noch unverhältnißmäßig höher schätzte man die Einkünfte. Man nahm 2, 3, ja 4 Millionen Gulden an. Diese Schätzungen hatten für das

Land besonders in 1800 sehr unglückliche Folgen, indem nach diesen Angaben das Land mit großen Kontributionen belegt wurde. Dies bewog denn auch vorzüglich den Kanzler Bleul ein offizielles Licht über diese Angaben zu verbreiten. Man weiß nunmehr aus den Berechnungen der einzelnen Theile des Landes, daß ganz Salzburg höchstens 170 Quadratmeilen und wahrscheinlich noch etwas weniger enthält, und hierin gewiß mehrentheils aus wenig fruchtbaren zur kärglichen Sommerweide des Viehes geeigneten Berge, theils kahlen Granit und Kalkgebirge, theils mit ewigen Eis bedeckte Gletscher 40 Quadratmeilen betragen, daß die Volkszahl sich höchstens auf 190,000 Seelen beläuft, daß die jährlichen Kammereinkünfte nicht höher als auf 530,000 Gulden, und die Einkünfte der Landschaft oder die Steuern 334,000 Gulden betragen.

Das Land ist sehr gebirgigt und enthält ein einziges großes Thal, das Salzthal, in welches sehr viele Nebenthäler auslaufen, die von den hohen Alpen herabfallen. Der Boden in diesen Thälern ist fruchtbar, gut bewässert, und leicht zu bearbeiten. Hier und an den untern Theilen der Berge wird Getraide mit vieler Sorgfalt, aber doch bei weitem nicht soviel, als zum Bedarf des Landes erfordert wird, gebaut. Wein wird nirgendwo, aber Baum- und Gartenfrüchte werden hinlänglich gezogen. Die Waldungen sind überaus wichtig, noch wichtiger Graswuchs und Weide; daher ist auch die Rindviehzucht, auf Schweizerart betrieben, sehr ansehnlich und macht die Hauptbeschäftigung und Hauptnahrung der Einwohner.

Die Verarbeitung der Produkte des Bergbaues macht den vorzüglichsten Fabrikzweig des Landes aus. Man gewinnt Gold aus 4 Goldbergwerken, Silber, Kupfer, Blei und viel Eisen, Kobolt, Arsenik und Bergkristalle, sehr schöne Marmorarten, Salpeter, Braunstein, Asbest, Speckstein, auch in einigen Gegenden Torf. Man hat Eisen- Stahl- und

Messinghämmer, aber sie reichen nicht hin, die gewonnenen Produkte zu verarbeiten, weshalb noch viele roh ausgeführt werden. Ferner findet man noch Drathhütten, eine Sensenfabrik, eine Gifthütte, drei Pulvermühlen und mehrere andere Anstalten. Der Berg- und Hüttenbau soll indessen, mit Ausschluß der Salinen, bis hieher jährlich mehr nicht als 60,000 Gulden ertragen haben. Kalk- Gips- und Ziegelbrennereien sind durch das ganze Land verbreitet, aber man findet nur zwei Papiermühlen und eine Glashütte. Unter den mineralischen Produkten ist das Steinsalz das wichtigste, und die Salinen machen eine vorzügliche Quelle des Landesherrlichen Einkommens. Sie würden noch weit wichtiger gewesen seyn, wenn nicht vertragsmäßig bis hieher an Baiern eine große Quantität Salz in sehr geringen Preisen hätte abgegeben werden müssen. Im Durchschnitte ertrugen dessen ohngeachtet die Salinen jährlich gegen 200,000 Gulden.

Die Vereinigung Salzburgs mit Baiern ist daher in dieser so wie in vielen andern Rücksichten für das Land ungemein wohlthätig.

Wollene Waaren, Leinwand und Leder werden fast blos zum inländischen Bedarf und auf dem Lande verfertigt. Baumwollenmanufakturen findet man zu Hallein, wie denn überhaupt bis hieher die Baumwollenspinnereien im ganzen Lande verbreitet waren.

Die Ausfuhr beruht blos auf Salz, Eisen und allerhand Produkten der Viehzucht, wie auch baumwollenen Waaren. Salzburgs Kaufleute selbst treiben einen nicht unansehnlichen Zwischen- Speditions- und Durchgangshandel, der aber in neueren Zeiten sehr gelitten hat, jetzt aber wieder wichtiger werden könnte. Zu Salzburg ist eine Universität, im Lande sind einige gelehrte Schulen und über 150 Stadt- und Landschulen, die unter dem letzten Fürst-Erzbischof gleichförmig nach Rochowschen Grundsätzen organisirt wurden.

Die Verfassung des Landes war bisher ständisch.

Das Fürstenthum Berchtolsgaden oder Berchtesgaden, welches fast ganz vom Salzburgischen umgeben ist, hat einen Flächenraum von höchstens 16 Quadratmeilen, und etwa 18,000 Einwohner. Das ganze Land besteht aus einem langen mit steilen Bergen umschlossenen Hauptthale. Von dem wenigen Feldbau und der Viehzucht können sich die Einwohner nicht nähren, aber die köstlichen Holz- und Beinarbeiten verschaffen vielen Familien zwar kein reichliches aber doch bequemes Auskommen. Das Hauptprodukt des Landes ist Salz, welches in den Bergen gefunden und theils als Steinsalz theils gesotten vertragsmäßig an Salzburg und Baiern um geringe Preise überlassen wurde.

Die Einkünfte überhaupt wurden zu 150,000 Fl. jährlich geschätzt.

Salzburg und Berchtesgaden gehören nun nach der neuen Territorialeintheilung zum Salzach Kreise, und das Salzburgische Zillerthal ist zum Innkreise geschlagen worden.

Beilage.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da vermöge eines mit des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns abgeschlossenen Vertrags, die Lande Salzburg und Berchtesgaden an Unser Königliches Haus überwiesen worden, und denselben auf ewige Zeiten angehören sollen, so haben Wir in Folge dieses Vertrags und des zu Frankfurt unterm 12. Sept. l. J. ausgefertigten Uebergabsprotokolls beschlossen, nunmehr von

gedachten Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten ꝛc. ꝛc. Besitz nehmen zu lassen und Unsere Regierung anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen, Civil- und Militairbedienten, Magistraten und sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten; Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unserer ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme oben gedachter Lande und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben Unserem Kämmerer, Ehrenritter des Johanniterordens und Generalkommissair in Passau, Karl, Grafen von Preysing als Unserm Hofkommissair übertragen, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unsern Landen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Tag des Sept.

im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und zehn, Unsers Reichs im fünften.

M a x. J o s e p h.

Graf von M o n t g e l a s.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair B a u m ü l l e r.

7.

Das Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels werden mit der Baierischen Monarchie vereinigt.

Im Wiener Frieden trat unter andern der Kaiser von Oestreich an den Kaiser von Frankreich im 3ten Artikel ab, „denjenigen Theil von Oestreich ob der Ens, der jenseits einer Linie liegt, die von der Donau nächst dem Dorfe Straß ausgeht, und in sich begreift: Weizenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Muckerhöfen, Helft, Geding, von da die Straße bis Schwanstadt nebst der Stadt Schwanstadt an der Atter, dann dem Laufe dieses Flusses und des Sees gleichen Namens aufwärts folgt und bis zu dem Punkte hinläuft, wo dieser See die Salzburgische Grenze berührt.“ Dadurch wurde also das ganze Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels von der östreichischen Monarchie abgerissen, und dabei, wie bei Salzburg und Berchtesgaden, stipulirt, daß sie einen Theil des Rheinischen Bundes ausmachen, und von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich darüber zu Gunsten der Fürsten des Rheinischen Bundes disponirt werden sollen. Beide Lande

blieben nun unter Französischer Administration. In der Mitte des Dezembers 1809 trat eine Französisch-Oestreichische Kommission zusammen um die Grenzen zu berichtigen. Sie fing ihre Arbeiten an der Donau an und endigte solche nach Bereisung der Grenzen Salzburgs gegen Steiermark, Kärnthen und Illyrien im März 1810 zu Salzburg. Die durch aufgestellte Pfähle gezogene Linie beginnt am Ausgang des Königl. Baierischen Unterdonaukreises (nach der ersten Territorialeintheilung) gegen das Oestreichische Mühlviertel. Von hier ist der Thalweg der Donau die Grenze; sie fällt an der nördlichen Wendung dieses Flusses, zwischen den kleinen Ortschaften Straß und Schlögen gerade nach Süden auf einen Bach, folgt demselben bis zur Vereinigung mit der Aschach, dann dieser wieder westlich bis vor Weizenkirchen und läuft von da, nach einem kleinen Rayon über Köpling, Niederdorf, Kumpfhof, Graeb, Michelsbach durch Pollham nach Grieskirchen. Von hier zieht sich die Theilungslinie in südwestlicher Richtung über Gallsbach, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaspeltshofen, Jeding, Thalham und Philippsberg, der Straße und einem Mühlbache nach um Schwanenstadt in die Ager, welche fortan bis an den Attersee die Grenze bildet. Diese theilet den See nach seiner Länge und schließt sich auf seiner Südseite am linken Ufer des Atterweißenbachs an das Salzburgische Gebirge der Unterburgau an. Die Altsalzburgischen Grenzen dienen von hier an zur fernern Theilungslinie sowohl gegen Oestreich, Steiermark und Kärnthen, als gegen das Inn- und Hausruckviertel. Auf der Nordseite von West nach Ost, scheiden die Salzach, der Inn und die Donau von Baiern.

Diese neue Linie weicht wesentlich von jener im Friedenstraktate ab. Man hatte sich nämlich beim Friedensschlusse selbst der unrichtig gezeichneten Schmid'schen Karte von Oberöstreich bedient, fand aber in der Folge, daß diese Theilungslinie weder militairisch noch natürlich richtig sey, weshalb man sich über obige neue verglich.

Nach dieser neuen Linie fallen von der Donau an als Grenzorte zum Rheinischen Bunde: Straß, Weidenholz, Köpling, Niderdorf, Michelsbach, Rebelsbach, Grieskirchen, Orthenberg, Gallsbach mit dem Pfarrhofe, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaspaltshofen, Thalham, Wiesmühle, Schwanenstadt.

Das Innviertel sowohl als das Hausruckviertel waren in den ältesten Zeiten Theile des Baierlandes, bis 1156 die sogenannte Oberansische Mark zu der unteransischen verliehen und aus beiden das Herzogthum Oestreich gebildet wurde. Mehrere theils im Innviertel selbst, theils an den Grenzen derselben liegende Herrschaften fielen nach und nach theils an Oestreich, theils an Baiern. Im Jahr 1505 wurde die Herrschaft Wildereck mit Mondsee von Baiern an Oestreich abgetreten und im Jahre 1528 die Grafschaft Neuburg am Inn mit Oestreich vereinigt. Der Teschner Friede von 1779 riß endlich auch das am rechten Ufer des Inn, liegende Innviertel von Baiern für Oestreich ab. Durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 wurde der auf dem linken Ufer des Inn liegende Theil der Grafschaft Neuburg mit Baiern vereinigt. Das im Wiener Frieden an den Kaiser von Frankreich abgetretene Innviertel und der oben beschriebene Theil des Hausruckviertels wurde endlich in diesem Jahre vom Kaiser Napoleon an den König von Baiern überlassen, und von diesem nun wirklich in Besitz genommen, wie das in der Anlage abgedruckte Besitznahmepatent umständlicher besagt.

Bei der Ueberlassung des Inn- und Hausruckviertels wurde übrigens im Wiener Frieden noch bestimmt, daß der Kaiser von Oestreich das Eigenthum der zum Salzkammerguthe bestimmte und in der Herrschaft Mondsee gelegenen Waldungen behalten sollen, jedoch ohne alle Souverainitätsrechte über das Gebiet, als welche nun der Krone Baiern gehören.

Die abgetretenen Lande bilden einen schönen und fruchtbaren Strich Landes im südöstlichen Winkel am Mond- und

Attersee, von hohen Gebirgen beherrscht, zwischen Frankenburg, Mattighofen und Ried von großen Wäldern bedeckt und überall von anmuthigen Hügeln durchzogen.

Der Flächenraum wird am richtigsten überhaupt auf 82½ Quadratmeilen angegeben, nämlich:

Für das Innviertel auf — 41½ und für den abgetretenen Theil des Hausruckviertels, dessen Flächeninhalt überhaupt 83½ nach de Luca beträgt, auf 41 Quadratmeilen.

Die Bevölkerung wird nach den neuesten Angaben für das Innviertel auf 120,000, für den abgetretenen Theil des Hausruckviertels aber auf 73,000 Seelen angenommen. In den geographischen Ephemeriden werden zwar für den Theil des Hausruckviertels überhaupt 90,000 Seelen gesetzt, und diese Volkszahl scheint nach dem Flächeninhalte überhaupt und nach allgemeinen Angaben Oestreichischer Statistiker für das ganze Land ob der Ens berechnet zu seyn. Aber gerade auf der Nordwest- und Südwestseite des Hausrucks machen Wälder, Seen und einige enge rauhe Thäler die Bevölkerung weit geringer, so daß man hier nicht die in Oberöstreich gewöhnliche Menschenzahl annehmen kann.

Im Innviertel sind 2 Städte, 8 Marktflecken und 2308 Ortschaften überhaupt mit 21,200 Häusern. Im Antheile vom Hausruckviertel findet man 3 Städte, 16 Marktflecken, ungefähr 1050 Ortschaften und 13000 Häuser. Der Viehstand ist ziemlich beträchtlich, und besonders ist die Pferdezucht sehr veredelt. Aber durch den letzten Krieg hat der ganze Viehstand ganz außerordentlich gelitten, so daß dermalen unmöglich ist, denselben in Zahlen anzugeben. 1803 zählte man im Innviertel 12600 Pferde, 12162 Zugochsen, 253 Mastochsen, 43000 Kühe, 40,000 Schafe, 30,000 Schweine; im abgetretenen Theile des Hausruckviertels aber 5500 Pferde, 6500 Zugochsen, 28,000 Kühe, 26,000 Schafe, 18,000 Schweine. Am Atter- und Mondsee wird einige Alpenwirthschaft getrieben, an Butter, Käse und Schmalz aber

nur der eigne Bedarf erzeugt. Zu Mondsee wird die Milchwirthschaft nach Schweizer Art auf einer Meierei betrieben.

Man baut Waizen, Korn, Gerste und Hafer, sodann Flachs und Hanf in Ueberfluß. Außer den Gewerben für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, worunter die Bierbrauer des Innviertels ihren altbaierischen Ruf erhalten haben, zählt der ganze Landesbezirk noch viele andere, der Industrie und dem Kunstfleiße gewidmete Werkstätte, welche zum Theil von eingewanderten Schweitzern, Schwaben und Franken betrieben werden. Man findet da eine große Anzahl von Lein- und Zeugwebern, die jedoch durch die Trennung von Oestreich, wenigstens Anfangs leiden werden, Tuchweber, Bandmacher, Leinwand- Zitz- und Kottondrucker, Färber, eine Mousselinmanufaktur zu Schwanenstadt, eine Kottonmanufaktur zu Vöklabruck; und man fertigt viele baumwollene Waaren nach Halleiner Art. Im Lande sind mehrere Papiermühlen und vortrefliche Glashütten, Drathzüge, vorzügliche Sensen- und Sichelschmieden, Büchsenmacher, viele Häfner, eine Porzellainfabrik zu Engelhartszell und mehrere Buchdruckereien. Mehr als 10,000 Menschen nähren sich von der Holzarbeit für das Salzkammerguth und für die Ausfuhr an dem Inn und der Donau. Die Artikel des aktiven Verkehrs und der Ausfuhr sind: Holz, (die Braunauer Flöße allein befördert jährlich 20,000 Klaftern Stromabwärts) Steinkohlen, Flachs, Hanf, leinenes Garn, Leinwand, Bier, Getraide, Vieh, Eisenwaaren, Töpfergeschirr, Glaswaaren und dergleichen. Dagegen werden eingeführt außer Spezerei- und Galanteriewaaren nebst feinen Kleidungsstoffen von Wien auch aus und über Teutschland, noch Weine und Toback aus Unteröstreich und Ungarn, Salz vom Salzkammerguthe, Tücher aus Böhmen und Mähren, rohes Eisen und Eisengeschmeide aus Steiermark und dem Traunviertel, Viehhäute, Wildleder, Marmor und Gips aus Salzburg.

Die Einwohner bekennen sich zur katholischen Religion. Nur die reformirte Schweitzergemeinde zu Schwanenstadt, und einige Lutheraner im Hausruckviertel machen eine Ausnahme. Das Innviertel und der abgetretene Theil des Hausruckviertels gehörte bis jetzt zur Diözese des 1784 errichteten Bisthums Linz. Vorher hatte sich der Sprengel des Bischofs von Passau darüber erstreckt. Das Innviertel ist in 7 Dekanate getheilt; und zwar 1) Schärding mit 12 Pfarreien und 22 Priestern. 2) Andorf mit 14 Pfarreien und 24 Priestern. 3) Thalskirchen mit 17 Pfarreien und 33 Priestern. 4) Altheim mit 16 Pfarreien und 24 Priestern. 5) Aspach mit 9 Pfarreien und 16 Priestern. 6) Ranshofen mit 9 Pfarreien und 20 Priestern. 7) Pischelsdorf mit 24 Pfarreien und 39 Priestern. Dann findet man daselbst noch 2 Stifter Korherren des heil. Augustin und ein Kapuzinerkloster. Im Antheile vom Hausruckviertel sind 1) vom Dekanate Azbach 16 Pfarreien mit 31 Priestern; 2) vom Dekanate Gaspeltshofen 19 Pfarreien mit 39 Priestern; 3) vom Dekanate Peuerbach 11 Pfarreien mit 23 Priestern; 4) das Dekanat Frankenmarkt mit 12 Pfarreien und 23 Priestern; 5) vom Dekanate Schärfling 7 Pfarreien mit 9 Priestern. Stifter und Klöster sind bereits aufgehoben. Der Sitz des Kreisamtes vom Innviertel war zu Ried, jener vom Hausruckviertel zu Wels. Im Innviertel sind 5 ständische Herrschaften, 6 Hofmarken und Sitze, 5 Kaiserliche Landgerichte und 2 Pfleggerichte; im Hausruckviertel aber 18 Herrschaften und 12 Landgüther und Freisitze; Landgerichte sind in diesem Theile nicht, sondern nur 6 Pfleggerichte und Verwaltungen.

Nach der neuesten Territorialeintheilung gehören nun beide Landschaften zum Salzachkreise mit Ausnahme jedoch des ganzen Landgerichts Schärding und dem an dasselbe grenzenden Theile des Hausruckviertels und dem Amte Obernburg, welche zum Unterdonaukreise geschlagen worden sind.

Beilage.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Nachdem in Folge eines zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien, und Uns geschlossenen Vertrags das Inn- und Hausruckviertel — als jener Theil von Oestreich ob der Ens, so wie er im Wiener Frieden d. d. 14. Oktober 1809 bezeichnet ist, an Unser Königliches Haus überwiesen werden und demselben auf ewige Zeiten angehören solle; so haben Wir nunmehr in Folge dieses Vertrags und des zu Frankfurt unterm 12. Sept. l. J. ausgefertigten Uebergabsprotokolls beschlossen, von diesen Ländern, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und Unsere Regierung darin anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen, Civil- und Militairbedienten, Magistraten und von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam nnd alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Unserer Königlichen Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme oben gedachter Lande und die öffentliche Staatsverwaltung derselben Unserem Kämmerer und Generalkommissair zu Burghausen Ferdinand Freiherrn von Schleich, als Unserem Hofkommissair übertragen und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allem von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamten die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Tag des Monats September im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und zehn, Unserer Königlichen Regierung im fünften.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair Baumüller.

8.

Dekret der Fürstlichen Vormundschaft zu .... an ihre ehemaligen Justizbeamten, dd. Z.... und W.... den 13. August 1810; — sammt einigen Anmerkungen. —

Das in jeder Hinsicht für das Fürstliche Haus W... W... sehr unangenehme Ereigniß der im Monate Mai und Juni eingetretenen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, führt unter andern auch die Ueberflüssigwerdung *) der ehemaligen Justizbeamtung herbei, wobei indessen Se. Majestät der König die Uebernahme derselben allergnädigst verheißen haben **).

Die Fürstlich W...... W...... Vormundschaft, sahe zwar einer baldigen Erfüllung dieser allerhöchsten Zusicherung

*) Was will die hohe fürstliche Vormundschaft mit dieser sogenannten „Ueberflüssigwerdung" sagen? Wenn sie der Meinung seyn sollte, daß eine Dienstherrschaft berechtigt sey, einen öffentlichen Funktionair in dem Falle zu entlassen, wenn sein Amt eingegangen, und seine Dienste unnöthig oder „überflüssig" geworden sind, so irrt sie gar sehr, und dieser Irrthum ist um so auffallender, je mehr dieser wichtige Gegenstand durch die neuesten klassischen Schriften, und durch einzelne kleinere Abhandlungen, bereits von allen Seiten beleuchtet worden ist.

**) Ueber diese vorgeblich verheißene Uebernahme der sogenannten Patrimonialjustizbeamten, welche durch das Reskript vom 10. Mai 1809, außer Dienstesthätigkeit gekommen sind, ist zur Zeit keine offizielle Verfügung zur Kenntniß gekommen; daher an diesem Versprechen billig gezweifelt werden muß.

in der angehofften Definitivorganisation *) der Herrschaft W...... seither immer entgegen, und ließ in dieser Hoffnung die vorhinige Besoldungen an die ehemalige Justizbeamte, bis Ende Juni d. J. provisorisch vorschießen. Wie nun aber dieser provisorische Zustand **) sich immer mehr in die Länge zu ziehen scheint, und es bei denen fatalen Finanzverhältnissen des fürstlichen Hauses W...... mit den vormundschaftlichen Administrationspflichten sich nicht verträgt ***), die bisher provisorisch gemachte Besoldungsvorschüsse in der vollen Zahlung fortlaufen zu lassen, dabei aber doch die möglichste Rücksicht auf die schon so vieljährige Diensteslejstung der ehemalig-diesseitigen Justizbeamten genommen werden will; so haben Wir Uns bewogen gefunden, ihre bisher genossene Besoldungsvorschüsse an Geld und Früchten nur um ein Drittel ****) zu schmälern, die übrige zwei Drittel hingegen wieder als einen provisorischen Vorschuß vom 1. Juli

---

*) Bloße fromme Wünsche! Auch wo diese angehoffte sogenannte Definitivorganisation statt hatte, ist es bisher dennoch beim Alten geblieben. Die hohe fürstliche Vormundschaft werfe doch nur einen Blick auf einige ihrer nächsten Umgebungen!

**) Ist es billig, daß wegen diesem verlängerten provisorischen Zustande, unschuldige Dritte büßen sollen?

***) Wir vermögen schlechterdings nicht einzusehen, wie es ein kategorischer Imperativ der vormundschaftlichen Administrationspflichten seyn solle, die Besoldungen verdienstvoller Justizbeamten zu reduziren und zu schmälern; — und mehr den Finanzmännern, welche ihre Operationen mit Gehaltsreduzirungen beginnen zu müssen glauben!! „Die fatalen Finanzverhältnisse“ dürften durch ehrenvollere und rechtlichere Mittel gar leicht verbessert werden können! —

****) Ist immerhin ein starker Abzug, da zumal die Besoldungen der Beamten zu ...... in keinem gar liberalen Maaße ausgemessen seyn sollen.

d. J. an, und bis auf weitere Verordnung *), von den betreffenden W...... schen Rentämtern auszahlen zu lassen.

Wir versehen Uns dabei, daß der ehemalige Justizbeamte A. A., in soferne Wir ihm besondere Geschäfte aufzutragen für gut finden, sich denenselben auch gern und getreulich unterziehen werde.

Dieses wird ihm hierdurch mit der Versicherung in Gnaden zu erkennen gegeben, daß Wir bei bessern Umständen **) ihn auf die möglichste Art zu begünstigen recht gerne bedacht seyn werden.

Decretum Z... am 13. und W... am 13. August 1810.

Fürst von......
zu... und...... Vormünder, mpria.

Gräfin...
Vormünderin, mpria

Graf von......
Vormünder, mpria.

(L. S.)

**) Ein fataler Hinterhalt!

*) Ein sehr gewöhnlicher Gemeinplatz, um auffallende Finanzoperationen nach Möglichkeit zu beschönigen! Ein abgenutztes Palliativ für eine geschlagene Wunde! —

9.

Aphorismen über Souverainität überhaupt.

1.

Alle Menschen sind von Natur einander gleich und niemand ist dem andern unterworfen.

2.

Der Stand der Natur ist der Stand der Freiheit.

3.

Aber einer Freiheit, welche mit der Ausgelassenheit nichts gemein hat.

4.

Die Natur hat die Menschen veranlaßt, ja gezwungen, der natürlichen Freiheit zu entsagen und bürgerliche Gesellschaften zu bilden.

5.

Das Volk kann einem von der Gesellschaft die Regierung oder die höchste Gewalt (Souverainität) übertragen.

6.

Diese ist die Fülle der Macht.

7.

Sie ist entweder reell oder personell, beständig oder zeitig: absolut oder eingeschränkt.

8.

Wenn eine Gesellschaft sich dem Willen eines andern unterwirft, so macht sie sich verbindlich, demselben zu gehorchen und ihm nicht zu widerstehen.

9.

Allein ein Volk, welches sich unter die Verwaltung eines Fürsten begibt, ertheilt diesem dadurch nicht, eine Macht ohne Grenzen, oder eine despotische Gewalt.

10.

Vielweniger darf derjenige, welcher Herr eines Volks geworden ist, glauben, daß er blos nach seiner Phantasie, über dasjenige, was die Wohlfarth des Staats und der einzelnen Individuen betrifft, schalten könne.

11.

Aus dem Grund haben die mehresten Völker für räthlich gehalten, der Macht ihrer Souverains Grenzen zu setzen und ihnen Vorschriften zu ertheilen, wornach sie regieren sollen.

12.

Es thut auch nichts zur Sache, ob der Fürst sich zu Beobachtung gewisser Gesetze auf eine feierliche Art verbindlich gemacht hat, oder nicht.

13.

Die Grenzen der Souverainität vermindern den Respekt nicht, welchen man einem Souverain schuldig ist, denn eine grenzenlose Macht würde das Recht eines Herrn über seinen Sklaven seyn.

14.

Folglich ist die höchste Gewalt nicht zum Verderben der Völker, sondern zu ihrer Vertheidigung und zu ihrem gemeinen Nutzen gegründet.

15.

Das gemeine Wohl ist das allgemeine Gesetz und die allgemeine Regel der Pflichten des Souverains und er kann alles thun, was er dem Staat vortheilhaft hält.

16.

Die Souverainität überhaupt äußert sich durch verschiedene Handlungen:

1) durch die gesetzgebende,
2) durch die gerichtliche, und
3) durch die ausübende Gewalt.

17.

Besonders aber ist der Souverain verbunden:

a) gute, gerechte und deutliche Gesetze, ohne Zweideutigkeit und Widerspruch und solche zu geben, welche dem Staat und dem Geist des Volks gemäs sind,

b) solche pünktlich in Ausübung zu bringen,

c) im Strafen ein richtiges Verhältniß zu beobachten,

d) zu Staatsdienern und Richtern rechtschaffene und in den Geschäften bewanderte Männer zu wählen,

e) den Unterthanen Unterhalt und Wohlstand zu verschaffen,

f) zu verhindern, daß nicht ein Unterthan dem andern Schaden zufüge,

g) den Aufruhren vorzubeugen.

h) sich gegen den Ueberfall auswärtiger Völker zu sichern.

18.

Der Souverain hat aber auch verschiedene Rechte. Ueberhaupt ist:

a) derselbe nicht schuldig, einem andern von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben,

b) ist er über menschliche Gesetze erhaben,

c) streitet die Vermuthung der Gerechtigkeit für seine Anordnungen und Unternehmungen.

19.

Die besondern Rechte des Souverains lassen sich

A) in Beziehung auf die äussern Verhältnisse auf folgende Punkte zurückführen:

a) das Recht Krieg und Frieden zu schließen,

b) Soldaten zu werben,

c) Verbindlichkeiten mit andern Staaten einzugehen.

20.

B) In Ansehung innerer Verhältnisse ist der Souverain berechtigt:

a) Gesetze zu geben und sie zu vollziehen,

b) Strafen aufzulegen,

c) Richter zu bestellen,
d) den Schuldigen zu begnadigen,
e) die Lehren, welche in dem Staat herrschen, zu untersuchen,
f) Steuern und Subsidien aufzulegen.

10.

Aphorismen von der Souverainität der rheinischen Bundesfürsten insonderheit.

1.

Das Wort Souverainität hat hier verschiedene Bedeutungen. Bald bedeutet es die Unabhängigkeit von jeder fremden Macht; (Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806 Art. 7.) bald den Inbegriff aller Rechte der verbündeten Fürsten; (Art. 22.) und bald die Landeshoheit. (Art. 30.)

2.

Die verbündeten Fürsten müssen vermöge ihrer Tendenz nothwendig von jeder fremden Macht unabhängig seyn. (Art. 7.)

3.

Die Rechte der Souverainität bestehen:
a) in der Gesetzgebung,
b) in der höchsten Aufsicht,
c) in der hohen Polizei,
d) in der Konskription, oder in dem Recht, Soldaten auszuheben, und endlich
e) in dem Recht, Auflagen zu machen. (Art. 26.)

4.

Jeder der konföderirten Könige und Fürsten, soll die ihm zedirten Lande und die ritterschaftlichen, in ihren Besitzungen

eingeschlossene Güther mit voller Souverainität haben. (Art. 16—25.)

5.

Ausserdem können die subjizirten Fürsten und Grafen ihre Domänen und Rechte an einen auswärtigen Souverän nicht anders verkaufen, noch sonst veräussern, ohne sie vorher dem Souverain, unter welchem sie angesessen sind, angeboten zu haben. (Art. 27.)

6.

Die Souverains können die Güther der subjizirten Fürsten und Grafen, während deren Lebzeiten, in gewissen Fällen sequestriren lassen. (Art. 28.)

7.

Allein diese Souverainität ist nicht unbedingt, sondern sie ist durch die Bundesakte eingeschränkt.

8.

Se. Majestät der Kaiser von Frankreich ist der allerhöchste Protektor des rheinischen Bundes. (Art. 12.)

9.

Die Souveraine stehen unter der Bundesversammlung. (Art. 8.)

10.

Sie können für sich weder Krieg ankündigen, noch Frieden schließen. (Art. 35 — 37.) und

11.

dürfen sie sich nicht mit andern auswärtigen Staaten in Verbindungen einlassen. (das.)

12.

Jeder, der verbündeten Könige und Fürsten, muß auf die Titel verzichten, welche sich auf das teutsche Reich beziehen. (Art. 3.)

13.

Außerdem können sie keine andern Dienste nehmen, als unter den verbündeten oder alliirten Staaten. (Art. 7.)

14.

Wenn einer der Souverains seine Güther ganz oder zum Theil verkaufen wollte, so kann er dieses nicht anders, als zu Gunsten eines konföderirten Staats thun. (Art. 8.)

15.

Die Souverains, welche in auswärtigen Staatsdiensten sich befinden, und in solchen bleiben wollen, müssen ihr Fürstenthum zuvörderst an eines ihrer Kinder abtreten. (Art. 7.)

16.

Sie müssen den subjizirten Fürsten und Grafen

a) ihr Patrimonial- und Privateigenthum und alle ihre Domainen ohne Ausnahme, welche sie gegenwärtig besitzen, so wie

b) alle ihre herrschaftlichen und lehenherrlichen Rechte, welche nicht wesentlich der Souverainität ankleben:

aa) namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen,

bb) die forstliche Gerichtsbarkeit und Polizei,

cc) das Recht der Jagd und der Fischerei, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehnten und Lehngefälle, das Patronat und diesen ähnliche Rechte, so wie

dd) alle von besagten Domainen und Rechten herfließende Einkünfte, überlassen. (Art. 27.)

17.

Ihre Domainen und Güther werden in Rücksicht der Auflagen den Domainen und Güthern ihres Souverains gleich gehalten, oder, wenn dieser keine unbeweglichen Güther besitzt, werden sie den Domainen und Güthern der privilegirtesten Klasse im Lande gleich behandelt. (Art. 27.)

18.

In peinlichen Fällen genießen die subjizirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Austregalrecht, das ist, das Recht von ihres Gleichen gerichtet zu werden. (Art. 28.)

19.

In keinem Fall aber, kann die Konfiskation ihrer Güther erkannt werden, noch statt haben. (Art. 28.)

20.

Die konföderirten Staaten sollen zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für die unter ihre Souverainität gekommene Lande beitragen. (Art. 29.)

21.

Die eigenen Schulden der Fürsten, Grafen und Herrn, welche unter die Souverainität eines der konföderirten Staaten kommen, werden zwischen diesen und jenen nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche der Souverain erhält und den Subjizirten verbleiben. (Art. 30.)

22.

Es steht auch den unterworfenen Fürsten und Grafen und ihren Erben frei, zu residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dieses in einem bundesgenossenen oder mit dem Bund alliirten Staat der rheinischen Konföderation, oder in den Besitzungen geschähe, welche sie als Souverains außerhalb dem Gebiet der besagten Konföderation besitzen. (Art. 31.)

23.

Sie können auch ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen, ohne sich deswegen einem besondern Rechte oder einiger Auflage unterwerfen zu dürfen. (das.)

24.

Die öffentlichen Diener der subjizirten Fürsten und Grafen, sollen, wenn sie der Souverain in ihrem Amt nicht lassen wollte, eine von Gesetzen und den Verordnungen des Staats den Staatsdienern von demselben Grad ausgesetzte Pension, erhalten. (Art. 32.)

25.

Die Glieder der militairischen und geistlichen Orden, welche vermöge der Konföderationsakte außer Besitz kommen,

oder säkularisirt werden, sollen eine jährige und lebenslängliche Pension erhalten, welche ihren bisher genossenen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen ist, und auf die Güther hypothezirt werden, wovon sie bisher Nutzgenießer waren. (Art. 33.)

26.

Jeder von den konföderirten Ständen, soll für sich, seine Erben und Nachfolger auf jedes wirkliche Recht, so er auf die Besitzungen des andern Mitglieds der Konföderation haben oder fordern könnte, vermöge der Bundesakte verzichten, den Fall ausgenommen, wenn das Haus, oder die Linie ausstürbe, welche die Gebiete, Domainen und Güther, auf welche sich besagte Rechte ausdehnen können, gegenwärtig als Souverain besitzt, oder vermöge der gedachten Akte als Souverain besitzen soll. (Art. 34.)

27.

Vermöge des Bündnisses zwischen dem französischen Reich und dem ganzen Bunde sowohl, als den einzelnen Genossen, ist jeder einen der kontrahirenden Theile betreffende Kontinentalkrieg unmittelbar allen andern gemeinschaftlich. (Art. 35.)

28.

Im Fall, daß eine der Allianz fremde benachbarte Macht sich rüstete, sollen sich die hohen kontrahirenden Theile, um nicht überrascht zu werden, nach dem Antrag, welcher von einem ihrer Minister zu Frankfurt gemacht wird, gleichfalls rüsten. (Art. 36.)

29.

Jeder der Konföderirten muß ein in vier Raten getheiltes Kontingent beitragen, die Bundesversammlung aber bestimmt, wie viel Raten in marschfertigen Stand gesetzt werden sollen. (ders. Art.)

30.

Die Bewaffnung selbst aber, wird nach vorgängiger von dem französischen Kaiser an jeden der alliirten Souverains erlassenen Einladung, realisirt. (Art. 36.)

31.

Indessen sind diese Bedingungen keine Einschränkungen der Souverainität der verbündeten Fürsten.

32.

Es ist eine der Majestät würdige Sache, wenn ein Souverain sich selbst für schuldig hält, die Gesetze zu befolgen — und — seinen Willen den Gesetzen zu unterwerfen — ist für einen Regenten etwas größeres, als die Souverainität selbst.

33.

Was endlich die Literatur dieser Materie betrifft, so kann man hier vergleichen:

Sam. Puffendorf de jure nat. et gent. Lib. VII. Traduit par Jean Barbayrac à Amsterd. 1711. 4.

Jo. Noodt orat. de jure summi imperii et lege regia Lugd. Batav. 1705. S. dessen opera.

Jean Barbayrac du pouvoir des Souverains. Trad. du Latin. Amstel. 1714.

Encyclopédie ou dictionaire raisonné des sciences. Tom. XV. v. Superiorité.

Was ist Souverainität und was ist Landeshoheit? eine Skizze. — 1806. S. Winkopps rhein. Bund, Heft XXV. n. 7.

Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesakte vom 12. Jul. 1806. den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? — 1807.

Ge. Heinr. von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, Abhandl. V. von der durch den rheinischen Bund gegründeten Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten, der dadurch erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, der dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen. Hannover 1808.

Ueber die Souverainität der rheinischen Bundesfürsten in Beziehung auf ihre alten und die durch die Bundesakte unterworfenen Länder, von Crome und Jaup. Germanien IV. Bd. 1. St. n. 1.

11.

Königlich Westphäl. Dekret vom 19. Juli 1810, welches die Zusammensetzung der drei Departements, die aus den vormaligen Hannövrischen Provinzen gebildet werden, und die Vereinigung einiger anderer Theile des Königreichs mit jenen verfügt *).

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die mit dem Königreiche Westphalen neuerlich vereinigten Hanövrischen Provinzen sollen in drei Departements eingetheilt werden, nämlich:

---

*) Durch ein Dekret vom nämlichen Tage wurde zugleich bestimmt, daß am 1. September die Amtsverrichtungen der Gouvernementskommission zu Hannover aufhören, die Verwaltung der Provinzen aber, mit der des Königreichs vereinigt werden, und zum Geschäftskreise der betreffenden Minister gehören sollen. An diesem Tage tritt die neue Gebietseintheilung in Wirksamkeit. Das im alten Theile des Königreichs bestehende Abgabesystem soll auch in den neuen Departements eingeführt werden. Das Rechnungsjahr ist das nämliche, wie in den übrigen Departements. Das Gesetzbuch Napoleons erhält am 1. September Gesetzeskraft. Alle Gesetze, Königliche Dekrete, Verwaltungs- und andere Verordnungen sollen in diesen neuen Departements ebenfalls Gesezzeskraft haben, mit Vorbehalt der Ausnahmen und Abänderungen, welche der König zu machen für gut finden wird.

I. Das Norddepartement.

Dasselbe wird gebildet:

1) aus dem Herzogthume Bremen, mit Ausschluß des kleinen Bezirks, genannt die Dritte Meile, und der Stadt Buxtehude;

2) aus dem Lande Hadeln;

3) aus dem größten Theil des Fürstenthums Vehrden;

4) aus den drei Lüneburgischen Aemtern: Walsrothe, Rethem und Ahlden;

5) aus dem nördlichsten Theile der Grafschaft Hoya, welcher vorzüglich aus den Aemtern Syke und Westen besteht;

6) endlich aus dem Kanton Thedinghausen, welcher bis jetzt zu dem Distrikte Rinteln des Weserdepartements gehört hat.

Die Bevölkerung dieses Departements beläuft sich auf 214,180 Seelen.

Stade ist der Hauptort des Departements.

Dasselbe wird in drei Distrikte eingetheilt, nämlich: Stade, Bremervörde und Vehrden.

II. Das Departement der Niederelbe.

Dasselbe wird gebildet:

1) aus dem von dem Herzogthum Bremen getrennten Bezirk, genannt die Dritte Meile, mit Inbegriff der Stadt Buxtehude;

2) aus dem größten Theil des Herzogthums Lüneburg, mit Einschluß der Grafschaft Danneberg;

3) aus einem Theile des Fürstenthums Vehrden;

4) aus dem Herzogthum Lauenburg, jedoch mit Ausschluß desjenigen Theils, welchen, mit einer Bevölkerung von 15000 Seelen, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, sich zur Disposition vorbehalten hat;

5) aus acht Kantons des aufgelößten bisherigen Distrikts Salzwedel des Elbedepartements, nämlich Jübar, Calbe,

Apenburg, Betzendorf, Diesdorf, Salzwedel Stadt- und Landkanton, Arendsee.

Die Bevölkerung dieses Departements beläuft sich auf 218,615 Seelen.

Die Stadt Lüneburg ist der Hauptort desselben.

Es wird in drei Distrikte eingetheilt, nämlich: Lüneburg, Harburg und Salzwedel.

III. Das Departement der Aller.

Dasselbe wird gebildet:

1) Aus dem größten Theile des Fürstenthums Kalenberg;

2) aus dem südlichen Theile des Herzogthums Lüneburg, vorzüglich aus dem sogenannten Cellischen Quartier, jedoch mit Ausschluß des zwischen den Flüssen Aller und Ocker liegenden Bezirks, welcher mit dem Ockerdepartement vereinigt wird;

3) aus dem größten Theile der Grafschaften Hoya und Diepholz:

4) aus vier Kantons des aufgelößten Distrikts Rinteln, nämlich: Sachsenhagen, Obernkirchen, Rodenberg und Freudenberg;

5) aus drei Kantons des Distrikts Hildesheim im Ockerdepartement, nämlich Elze (der Theil, welcher auf dem linken Leineufer liegt), Sarstedt und Algermissen.

Die Bevölkerung dieses Departements beträgt 249158 Seelen.

Die Stadt Hannover ist der Hauptort desselben.

Dasselbe wird in drei Distrikte eingetheilt, nämlich: Hannover, Celle und Nienburg.

Art. 2. Derjenige Theil des Fürstenthums Kalenberg, welcher zwischen den Distrikten von Hannover, Einbeck und Hildesheim gelegen ist, und aus dem Hamelschen und größern Theile des Lauenauschen Quartiers besteht, wird mit dem Leinedepartement vereinigt, welches nunmehr folgendermaßen gebildet ist, nämlich:

1) aus den bisherigen Distrikten von Göttingen und Einbeck;

2) aus vorbemeldetem Theile des Fürstenthums Kalenberg;

3) aus der Herrschaft Spiegelberg;

4) aus dem Kanton Ottenstein im Distrikt Höxter des Fuldadepartements;

5) und aus den Kantons Rinteln und Oldendorf des aufgelößten Distrikts Rinteln.

Die Bevölkerung dieses Departements beträgt 221,170 Seelen.

Die Stadt Göttingen bleibt dessen Hauptort. Dasselbe ist in drei Distrikte eingetheilt, nämlich Göttingen, Einbeck und Rinteln.

Art. 3. Die Kantons und Kommunen, aus welchen jeder Distrikt gebildet ist, so wie ihre Grenzen und jene der Departements und Distrikte, sind in einem Verzeichnisse, welches gegenwärtigem Dekret angehängt werden wird, angezeigt und beschrieben *).

Art. 4. Die in dem ersten Anhange zu vorbemerktem Verzeichnisse genannten Gemeinden des ehemaligen Amts Clötze, sollen mit dem Kanton Jübar im Distrikt Salzwedel vereinigt werden.

Art. 5. Die in dem zweiten Anhange zu vorerwähntem Verzeichnisse angegebenen Kommunen sollen mit dem Ockerdepartement vereinigt werden.

Art. 6. Die in dem dritten Anhange verzeichneten, bisher zu den Aemtern Diepenau und Stolzenau gehörig gewesenen Kommunen, so wie der Kanton Uchte, sollen mit dem Distrikt Minden vereinigt werden.

Art. 7. Nachstehende Kantons des bisherigen Distrikts Salzwedel sollen, und zwar die von Mieste, Gardelegen,

---

*) Wir werden im folgenden Hefte zwar nicht dieses ganze Verzeichniß, aber doch ein Verzeichniß der Distrikte und Kantonen mittheilen, und dabei die Volksmenge eines jeden Kantons bemerken.

Stadt- und Landkanton, und Zichtau mit dem Distrikt Neuhaldensleben, jene von Bretsche und Pollitz aber mit dem Distrikt Stendal vereinigt werden.

Art. 8. Das Elbe- und das Weserdepartement sollen in Zukunft jedes nur aus drei Distrikten bestehen, und zwar:

Das Elbedepartement aus jenen von Magdeburg, Neuhaldensleben und Stendal, und

das Weserdepartement aus jenen von Osnabrück, Bielefeld und Minden.

Art. 9. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in unserem Königlichen Schloß zu Napoleonshöhe, am 19. Juli 1810.

Unterschrieben: **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs.
Der Minister Staatssekretair,
Unterschrieben: **Graf von Fürstenstein.**

12.

Königl. Dekret vom 7. August 1810 die Organisation der Gerichtsverfassung in den aus vormals Hannöverischen und zum Königreich Westphalen gehörigen, Provinzen gebildeten drei Departements enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, Französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Haben, auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens, verordnet und verordnen:

Erster Titel.

Appellationsgericht zu Celle.

Art. 1. Es wird in der Stadt Celle ein Appellationsgericht errichtet, welches über die Appellationen von den Erkenntnissen der Distriktstribunäle in den Departements der Aller, der Niederelbe, dem Norddepartement, dem Elbe- und dem Ockerdepartement, welche in Civilsachen in erster Instanz gefällt worden sind, erkennen soll.

Zu dem Ende sind die beiden Departements der Elbe und der Ocker der Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts in Cassel entzogen, und dem Appellationsgerichte zu Celle zugeordnet.

Jedoch soll das Appellationsgericht zu Cassel noch über alle die Appellationen erkennen, welche in diesen beiden Departements vor Eröffnung des Appellationsgerichts zu Celle ergriffen seyn werden.

Art. 2. Die beiden Präsidenten der Kriminalgerichte der Departements der Elbe und der Ocker, welche Mitglieder

des Appellationsgerichtes zu Cassel sind, sollen in Zukunft zu dem in Celle gehören.

Art. 3. Die übrigen 24 Richter bei dem Appellationsgerichte in Cassel mit Einschluß der Präsidenten der Kriminalgerichte der sechs Departements, welche fernerhin von demselben ressortiren, sollen bei Todesfällen oder statt habenden Abdankungen, auf 21 herabgesetzt werden, nämlich auf die 6 Präsidenten der Kriminalgerichte, und auf 15 Richter.

Art. 4. Das Appellationsgericht in Celle soll aus einem ersten Präsidenten, einem Präsidenten, siebenzehn Richtern, worunter die fünf Präsidenten der Kriminalgerichte sich befinden, einem Generalprokurator und einem Substituten bestehen.

Art. 5. Es theilt sich in zwei Sektionen, von denen jede aus einem Präsidenten und sechs Richtern besteht.

Art. 6. Der erste Präsident hat immer in der ersten Sektion den Vorsitz.

Art. 7. Jährlich treten aus jeder Sektion zwei Richter aus, und gehen in die andere über, so daß jeder Richter nach und nach beide Sektionen durchgehen wird.

Die Präsidenten bleiben aber immer in ihren Sektionen.

Art. 8. Die Sachen werden in der Ordnung, wie sie einkommen, durch den ersten Präsidenten an die Sektionen vertheilt, und zwar so, daß die erste Sache an die erste Sektion, und die zweite an die zweite kommt, und so fort.

Art. 9. Wenn sechs Richter anwesend sind, so kann in den Sektionen Recht gesprochen werden, und sind die Stimmen getheilt, so gibt die Stimme des Präsidenten, oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, den Ausschlag.

Art. 10. Wenn in einer Sektion nicht sechs Richter anwesend sind, um Recht zu sprechen, so muß ein Mitglied der andern Sektion berufen werden, wobei das Loos unter allen Mitgliedern derselben, mit Ausschluß des Präsidenten, entscheidet.

Art. 11. Wenn ein Richter ohne gegründete Ursache abwesend ist, so verliert er für jede Sitzung sechs Franken, die ihm abgezogen, und monatlich unter die anwesend gewesenen Richter vertheilt werden sollen. Zu dem Ende soll der Sekretair in jeder Sitzung eine Liste der Abwesenden und Anwesenden halten, welche vom Präsidenten oder von dem, der seine Stelle vertritt, durch seine Unterschrift bekräftigt wird.

Art. 12. Der Generalprokurator ist hauptsächlich der ersten Sektion zugegeben, aber er kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, die Sachen übernehmen, welche der zweiten Sektion zugetheilt sind.

Art. 13. Der Substitut des Generalprokurators ist der zweiten Sektion zugegeben. Er kann jedoch den Generalprokurator, auf dessen Befehl, in der ersten vertreten.

Art. 14. Wenn der Staatsrath ein Urtheil des Appellationsgerichts zu Celle kassirt hat, so geht die Sache an das in Cassel, und gegenseitig gehen an das Appellationsgericht in Celle, die Sachen, in welchen das Appellationsgericht in Cassel ein Erkenntniß abgegeben hat, welches kassirt worden ist.

Art. 15. Um in den nach erfolgter Kassation an eins von den beiden Appellationsgerichten gesandten Sachen ein Urtheil zu fällen, müssen wenigstens zwölf Richter, außer dem Präsidenten, anwesend seyn.

Art. 16. Die Besoldung der Mitglieder des Appellationsgerichts ist folgendergestalt bestimmt:

Der erste Präsident erhält	9,000 Fr.
Der zweite Präsident	8,000 =
Die sechs ersten Richter	6,500 =
Die sechs letzten Richter	6,000 =
Der Generalprokurator	8,000 =
Der Substitut	6,000 =

Zweiter Titel.

Kriminalgerichte.

Art. 17. Es soll in jedem der drei neuen Departements der Aller, der Niederelbe und in dem Norddepartement ein Kriminalgericht errichtet werden. Sie sollen ihren Sitz in den Hauptorten der Departements haben.

Art. 18. Jedes soll aus einem Präsidenten, zwei Richtern und einem Generalprokurator bestehen.

Art. 19. Bei jedem Kriminalgerichte sollen Beisitzer seyn, von denen einer das Amt eines Substituten des Generalprokurators, nach des letztern Auswahl, versehen kann. Die andern müssen, wenn sie 25 Jahre alt sind, die Stelle der abwesenden Richter ersetzen, und bekommen sodann für jede Sitzung 5 Franken, welche den Richtern, welche sie vertreten, an der Besoldung abgezogen werden.

Art. 20. Die Beisitzer, welche die Stelle eines Richters nicht vertreten, können den Berathschlagungen des Gerichts beiwohnen, und haben eine berathende Stimme, wenn sie 23 Jahre alt sind.

Art. 21. Die Appellation von den Urtheilen in peinlichen Fällen, welche in den mit dem Königreiche neuvereinten Theilen der Hannöverschen Lande bereits ergangen sind, wird an das Appellationsgericht in Celle gebracht, welches den alten Gesetzen gemäß, darüber zu erkennen hat.

Art. 22. Die Kriminalgerichte sprechen, von dem Tage ihrer Eröffnung an, auf die vorgängige Erklärung der Geschwornen, und haben sich nach dem Gesetze vom 17. August 1808 und nach allen übrigen Gesetzen zu richten, welche das Verfahren in peinlichen und korrektionellen Sachen betreffen.

Art. 23. Die Besoldung der Präsidenten der Kriminalgerichte ist auf 6,500 Franken, die der Generalprokuratoren auf 5,000 und die der Richter auf 4,000 Franken bestimmt.

Dritter Titel.

Distriktstribunäle.

Art. 24. Es soll in jedem Distrikte der neuen Departements ein Tribunal erster Instanz seyn, welches seinen Sitz in dem Hauptorte des Distrikts hat.

Art. 25. Die Distriktstribunäle bestehen aus einem Präsidenten, fünf Richtern und einem Königlichen Prokurator.

Die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des 3ten Titels des Dekrets vom 27sten Januar 1808, welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält, finden bei ihnen auf gleiche Weise, wie bei den andern Tribunälen des Königreichs, Anwendung.

Art. 26. Die Distriktstribunäle üben die korrektionelle Gerichtbarkeit aus, in Gemäßheit der Gesetze vom 6ten und 17ten August 1808, und vom 14ten Februar 1810.

Art. 27. Die Besoldung der Mitglieder der Distriktstribunäle in Hannover und Celle ist, für den Präsidenten auf 6,000, für die beiden ersten Richter auf 4,000 für die andern auf 3,500, und für den Königlichen Prokurator auf 4,500 Franken bestimmt.

Art. 28. Die Besoldung der Mitglieder der andern Distriktstribunäle beträgt:

Für den Präsidenten	5,000 Fr.
Für die Richter erster Klasse	3,500 =
Für die zweiter Klasse	2,500 =
Für den Prokurator des Königs	4,000 =

Vierter Titel.

Generalprokuratoren und Königliche Prokuratoren.

Art. 29. Der vierte Titel des Dekrets vom 27. Januar 1808 von den Generalprokuratoren und den Königlichen Prokuratoren ist auch auf die Prokuratoren bei den neuen Tribunälen anwendbar.

Fünfter Titel.

Sekretarien.

Art. 30. Die Sekretarien aller Gerichtshöfe und Tribunäle der neuen Departements werden von Uns, auf vorhergegangene Präsentation dieser Gerichte, ernannt.

Die Besoldungen sind bestimmt, wie folgt:

Die des Sekretairs des Appellationsgerichts auf 6,000 Fr.; die der Sekretarien bei den Kriminalgerichten auf 4,000 Fr.; die der Sekretarien bei den Distriktstribunälen ist dieselbe, wie die der Richter zweiter Klasse in dem Tribunale, bei welchem sie angestellt sind.

Diese Besoldungen werden aus dem Ertrage der Sportelkasse genommen. In Ansehung der Führung dieser Kasse und der Verwendung ihrer Einnahmen sind der 9. Artikel des Dekrets vom 11. April, und das Dekret vom 29. Oktob. 1808, zu beobachten.

Sechster Titel.

Friedensgerichte.

Art. 31. In jedem Kanton der neuen Departements, und in den von den alten Departements vereinigten Kantons soll ein Friedensrichter und ein Sekretair seyn. Die Besoldung des erstern wird, nach Verhältniß der Bevölkerung des Kantons, auf 1,200, 1,000 und 800 Franken bestimmt werden; der Gehalt des letztern wird in einem Drittel der Besoldung des Friedensrichters bestehen, in Gemäßheit des Dekrets vom 2. Juni 1808.

Art. 32. Die Friedensgerichte erkennen, als Munizipal-Polizeitribunäle, über alle Polizeivergehen, welche durch das Gesetz vom 6. August 1808, und vom 14. Februar 1810 näher bestimmt sind.

Art. 33. Die Verordnungen des sechsten Artikels des Dekrets vom 27. Januar 1808, und alle anderen Gesetze und Dekrete, welche die Friedensgerichte angehen, sind auch auf die neuen Friedensgerichte anwendbar.

Siebenter Titel.

Hypothekenbewahrer.

Art. 34. Es soll in jedem Distrikte der neuen Departements ein Hypothekenbewahrer, und in der Stadt Hannover ein Sekretairgehülfe angestellt werden.

Art. 35. Die Dekrete vom 22sten September 1808, vom 16ten Januar 1809, vom 20sten Januar und 16ten Mai 1809 und das vom 13ten Juni 1810, das Hypothekenwesen betreffend, sind auch auf sie anwendbar.

Achter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 36. Die in den vormals Hannöverschen Provinzen befindlichen Regierungen, Justizkanzleien, Hofgerichte, Konsistorien, Stadtmagistrate und alle anderen Gerichte, welchen Namen sie haben mögen, stellen ihre gerichtlichen Geschäfte ein, sobald das Appellationsgericht zu Celle, die Distriktstribunäle und die Friedensgerichte eröffnet seyn werden, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten angeführten Ausnahmen.

Die bei diesen aufgehobenen Gerichtshöfen und Tribunälen anhängigen Prozesse müssen an die neuen Gerichte, die darin zu erkennen haben, abgegeben werden.

Art. 37. Die Justiz kann in dem ganzen Umfange Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von Unsern Gerichtshöfen verwaltet werden.

Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, hören daher die Geschäfte aller Patrimonialrichter auf, welche von Korporationen, oder einzelnen Personen eingesetzt sind.

Es wird ihnen hiermit, bei Strafe des Ungehorsams und des Ergriffs in die Hoheitsrechte, jede weitere Handlung der Gerichtbarkeit untersagt. Allen Unsern Unterthanen aber wird hiermit verboten, irgend eine Handlung der Gerichtbarkeit anzuerkennen, welche, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, noch von den genannten Richtern

und Justitiarien ausgeübt worden sind, so wie ihren Gerichts-dienern, selbige zu vollziehen.

Art. 38. Alle bei den gedachten Patrimonialgerichten anhängigen Prozesse, werden nach Maasgabe ihres Belaufs und Gegenstandes, entweder an die nächsten Friedensgerichte oder an die Distriktstribunäle abgegeben.

Art. 39. Die freiwillige Gerichtbarkeit soll nicht mehr von den Gerichten, sondern nur von den Notarien verwaltet werden.

Art. 40. Die Konsistorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüther und Allmosengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Personen anzustellen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen, schlagen sie Uns, durch die Präfekten, Subjekte vor, die Wir, auf den Bericht Unsers Ministers der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

Art. 41. Alle von den ehemaligen hannöverschen Tribunälen an die Juristenfakultäten der Universitäten gesandten Prozesse sollen zurückgefordert, und den neuen Gerichtshöfen und Tribunälen zur Abfassung eines Erkenntnisses übergeben werden.

Art. 42. Die Verordnungen Unsers Dekrets vom 11ten April 1808 sind auf die Appellationen, welche vor Eröffnung der neuen Tribunäle ergriffen worden, wie auch auf die Rechtsmittel anwendbar, welche unter dem Namen von Supplikationen, Revisionen oder Leuterationen, u. s. w. bekannt sind.

Art. 43. Die Gerichtshöfe, Tribunäle und Friedensgerichte haben sich, was die Handhabung der Gerechtigkeit, die Erhebung der Sporteln und deren Berechnung und Verwendung betrift, nach Napoleons Gesetzbuche, nach dem Gesetze über das peinliche, korrektionelle, munizipalpolizeiliche und civil Verfahren, so wie überhaupt, nach der gesammten Gesetzgebung des Königreichs zu richten. In den schon

anhängigen Prozessen soll jedoch nach den Prozeßordnungen und den Gesetzen des Landes, wo sie jetzt anhängig sind, ferner verfahren und erkannt werden.

Art. 44. Unser Minister des Justizwesens ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königl. Schlosse zu Hannover, den 7ten August 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair,

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

13.

Weitere Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der Rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind.

Wir haben bereits die Verfügung der Großherzoge von Frankfurt und Baden in oben genanntem Betreffe mitgetheilt. Die Sache selbst ist für gesammte Rheinische Bundesstaaten von so hoher Wichtigkeit, nicht sowohl wegen der Auflage selbst, als wegen den Folgen, welche dieselbe auf die ganze Nation haben muß, daß uns nothwendig scheint, alle einzelne desfallsige Verfügungen in unserer Zeitschrift abdrucken zu lassen. Welche Folgen muß nicht unter andern die hohe Auflage auf Baumwolle für die Baumwollenmanufakturen haben? Werden

die Teutschen nicht dieser Waaren sich zu entwöhnen lernen? Und welche Folgen muß dieses nicht wieder für unsere einheimische Leinwand- und Wollenmanufakturen hervorbringen? Schon jetzt hat sich das Konsumo von Kaffee bei dem hohen Preise dieser Waare ganz außerordentlich vermindert. Man hat nicht nur eine Menge Surrogate substituirt, sondern sehr viele Menschen haben sich dieses Getränkes ganz entwöhnt, und bei dem nun noch weit höhern Preise werden sich noch viel mehrere desselben ganz enthalten. Der Gebrauch des Zuckers wird dadurch nothwendig auch herabsinken. Man kann schon jetzt annehmen, daß kaum $\frac{1}{10}$ Kaffee gegen sonst gebraucht wird, und der Gebrauch des Zuckers sich um die Hälfte wenigstens vermindert hat. Wir gedenken nicht, welche außerordentliche Summen hierdurch in Teutschland verbleiben *); aber ein Umstand kann unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, nämlich der durch diese Entbehrung veranlaßte weit stärkere Gebrauch des Branntweins. Dadurch muß wieder der Preis des Korns und anderer Artikel, deren man sich zum Branntweinbrennen bedient, gewiß außerordentlich steigen. Wahrscheinlich ist dieser Umstand schon jetzt Ursache, daß die Kornpreise nicht noch tiefer gefallen sind, als sie jetzt wenigstens im westlichen Teutschland stehen. Man könnte fast bei allen Artikeln die nämlichen Betrachtungen anstellen. Einleuchtend ist indessen gewiß jedem, daß die Theuerung dieser Artikel auf den Handel, auf den Beutel, aber auch auf die Gesundheit der Teutschen einen großen Einfluß haben werde. Wir hoffen nach einiger Zeit, wenn erst die Folgen recht sichtbar und fühlbar werden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und mit Thatsachen das Ganze zu belegen. Jetzt begnügen wir uns, die verschiedenen desfallsigen Verordnungen der Souverains

---

*) Im Anzeiger der Teutschen steht eine merkwürdige Berechnung dieser Summen, auf die wir ein anderes Mal wieder zurückkommen wollen.

des Rheinischen Bundes abdrucken zu lassen, und dem aufmerksamen Beobachter wird ohne unsere Erinnerung die Verschiedenheit in Ansehung der Ausführung nicht entgehen.

Die Königlich Würtembergische desfallsige Generalverordnung lautet, wie folgt:

„Da Wir Uns bewogen finden, Kolonialwaaren, welche „zum innern Verbrauche und Handel in Unsere Königl. Staa„ten eingeführt werden, eben den Eingangsgebühren zu un„terwerfen, welche der Kaiserl. Französische Tarif vom 5. Aug. „d. J. festsetzt: So lassen Wir Euch diesen Tarif, auf Wür„tembergische Münze und Gewicht reduzirt, mit dem Befehle „zugehen, für dessen Anwendung ohne Verzug besorgt zu seyn.

„Alle in demselben aufgeführten Kolonialwaaren, welche „nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in das „Königreich eingeführt werden, unterliegen den darin bestimm„ten Eingangsgebühren, sofern sie nicht von einem „Orte bezogen werden, wo eben diese tarifmäs„sige Abgabe entrichtet werden mußte.

„So wie daher Kolonialwaaren dieser Art an der diesssei„tigen Grenze ankommen, hat der Grenzzöller vorerst den bis„herigen Zoll zu erheben, und dann die Frachtbriefe mit der „Waare an das Oberacciseamt desjenigen Distrikts, in wel„chem der Kaufmann und Empfänger wohnt, zur weitern Ver„handlung abzusenden; wo sodann das, was nach obiger Be„stimmung zu bezahlen ist, eingezogen und verrechnet wird.

„In Hinsicht derjenigen Kolonialwaaren, welche als „Transito- und Speditionsguth durch die Königl. Staaten „nur durchgeführt werden, bleibt es bei den diesfallsigen allge„meinen Bestimmungen."

Hieran ꝛc. Stuttg. im Königlichen Staatsministerium, den 10. Okt. 1810.

ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Angehängt ist der schon von Uns mitgetheilte Tarif, worin die Auflage nach Würtembergischen Zentnern berechnet ist.

Bereits am 1. Oktober erschien nachstehende Königlich Sächsische Verordnung.

Wir Friedrich August rc.

„Da durch Unsern Beitritt zu dem durch die Kaiserl. „Königl. Dekrete in Betreff des Handels mit England und „seinen Kolonien alle direkte und indirekte Handelsverhältnisse „mit diesem Königreich, seinen Kolonien und Alliirten, wenn „sie nicht durch eine besondere Erlaubniß der Französischen Re„gierung für diesen oder jenen Hafen authorisirt sind, in Unsern „Staaten als unerlaubt anzusehen ist, und, wenn Unsere Un„terthanen dergleichen Verhältnisse unterhalten wollten, die „Konfiskation der Waaren eine Folge davon seyn würde; in „der Voraussetzung, daß durch Konfiskationen in andern Län„dern, oder durch Prisen zur See allerlei englische und Kolo„nialwaaren in den Handel Unserer Staaten sich einschleichen „könnten, haben Wir für nöthig erachtet, Folgendes zu ver„ordnen:

Art. 1. „Nachverzeichnete Waaren, wenn solche in „nur gedachtem Falle in hiesige Lande zur Konsumtion einge„hen, werden mit bei jeder derselben bemerkten, unbeschadet „der Erhebung der darauf bereits liegenden Abgaben, zu erhe„benden Impost belegt.

Folgt der bereits bekannte Tarif auf sächsische Thaler und Groschen reduzirt.

Art. 2. „Dieser Impost ist vom 8. Okt. jetzigen Jahres „an, bis auf anderweitige Anordnung zu erheben, und sofort „beim Eingang der Waaren in hiesige Lande bei der Grenz„einnahme von dem Fuhrmann oder Schiffer zu entrichten, „oder daferne selbiger solches zu leisten nicht vermöchte, dafür, „daß der Impost von dem Empfänger der Waare abgetragen „werde, gehörige Sicherheit zu leisten.

Art. 3. „Da es die Absicht nicht ist, daß eine Waare, „von welcher auf dem festen Lande ein dergleichen Impost

„entrichtet worden ist, mit selbigem in Allerhöchstdero Landen
„nochmals belegt werde; so bleibt im gedachten Falle sothane
„Waare von dem vorgeschriebenen Impost frei, wenn durch
„richtige und legale Zertifikate beigebracht wird, daß in einem
„Kaiserl. Franz. Zollamte oder in irgend einem Staate, wo
„dergleichen Impost eingeführt ist, solcher wirklich erhoben
„und beim Ausgange aus sothanem Staate nicht restituirt
„worden ist.

Art. 4. „Wenn eine der verzeichneten Waaren in hie-
„sige Lande eingeht, so hat der Grenzeinnehmer darüber einen
„besondern Zettel auszustellen, und dabei, ob der Impost da-
„von erhoben, oder deshalb Sicherheit geleistet worden, anzu-
„merken. Dieser Zeddel ist auf Geleitseinnahmen, nach er-
„folgter Besichtigung der sothanen Waare enthaltenen Kollis
„zu visitiren, und an dem Orte, wo solche zum Vertrieb im
„Lande abgeladen wird, die Richtigkeit der geschehenen Angabe
„zu untersuchen, der Impost, wenn er auf der Grenze noch
„nicht erhoben worden, zu erheben, auch wenn derselbe in
„einem andern Lande bereits erhoben worden, solches auf sel-
„bigem zu attestiren.

Art. 5. „In gleicher Maase ist es mit denjenigen Waa-
„ren zu halten, welche in hiesige Lande zum Behuf weiterer
„Spedition oder anderweiten Verkaufs ins Ausland einge-
„bracht, diesfalls aber an einem inländischen Orte abgeladen
„werden, jedoch wird der von solchen Waaren erhobene Impost
„beim Ausgange derselben von dem Grenzzollamte wiederum
„zurückerstattet, oder wenn vom Spediteur blos Kaution
„gestellt worden, solche aufgehoben.

Art. 6. „Blos transirende Waaren hingegen, welche im
„Lande nicht abgeladen werden sollen, werden blos an der
„Grenze, wo sie eingehen, vollständig angemeldet, worauf
„selbige, unter Bestellung gehöriger Sicherheit, auf Entrich-
„tung der übrigen Abgaben, aber ohne Erlegung des Imposts,
„bis an den Ort des Ausgangs über die Grenze passiren.

Art. 7. „Wenn eine von obgedachten Waaren heimlich, „mit Hinterziehung des Imposts eingeschleift, oder auf dem „Wege in einem Dorfe abgeladen und daselbst, oder sonst „heimlich niedergelegt, oder eine besagter Waaren unter einem „andern Namen eingebracht werden sollte, so ist bei Entdek„kung einer oder der andern dieser Ungebührnisse die Waare „zu konfiszieren.

Art. 8. „Die diesfallsige Untersuchung und die Be„richtserstattung an das geheime Finanzkollegium, haben in „den alten Erblanden die Geleits- und Landacciskommissarien, „in den Stiftern der daselbst angestellte Acciskommissarius, „in den beiden Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz die „dortigen Landeshauptmannschaften, und in Henneberg Schleu„singischen Antheils, die dortige Oberaufsicht zu besorgen.

Art. 9. „So wie in allen diesen Impost betreffenden „Fällen, wo es auf die Entscheidung einer höhern Instanz „ankommt, an das geheime Finanzkollegium Bericht zu erstat„ten ist, also soll solches insbesondere alsdann geschehen, wenn „bei den Grenz- und andern Einnehmern der Verdacht entsteht, „daß die Angabe der Art und Beschaffenheit der Waare falsch „sey; auf welchen Fall sofort von der eingebrachten Waare „Proben an das geheime Finanzkollegium einzusenden sind, „welche solche, mit Zuziehung sachkundiger Personen, prüfen, „und nach Befinden die Konfiskation, oder das sonst Nöthige „anordnen wird."

Der Herzog zu Sachsen-Weimar erließ folgendes Patent.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl August, Herzog zu Sachsen rc. rc.

„Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König, Protektor „des Rheinischen Bundes, Uns den Wunsch zu erkennen geben „lassen, daß der neue Tarif von Abgaben, welche in Frankreich „von allen Arten der Kolonialwaaren, vermöge Kaiserl. Dekrets

„vom 5. Aug. d. J. erhoben werden, auch in Unsern Herzogl. „Landen eingeführt werden möge, um so bereitwilliger bewogen „finden, als Wir fest davon überzeugt sind, daß, wenn der „erwähnte Abgabentarif in allen Staaten des Rheinischen „Bundes eingeführt wird, solches das wirksamste Mittel seyn „werde, um den Verbrauch der Produkte des festen Landes, „durch welche die Kolonialwaaren ersetzt werden, zu begün„stigen, und die Konsumtion der letztern, durch welche der „Kontinent an England zinsbar wird, dagegen zu vermindern; „als verordnen Wir:

1) „Das Kaiserl. Dekret, welches den Tarif der Eingangs„rechte verschiedener Produkte und Waaren bestimmt, d. d. „Trianon den 5. Aug. 1810 erhält in dem ganzen Umfange „Unserer Lande die schleunigste gesetzliche Kraft in Ansehung „aller Kolonialwaaren, welche in denselben verbraucht und „verzehrt werden.

2) „Dieser Tarif bezieht sich allein auf die Handlung von „Teutschland, und ändert nichts an den Kaiserl. Franz. De„kreten von Berlin und Mailand, welche ihre Wirksamkeit „nach wie vor behalten, eben so wie die Kaiserl. Verordnungen, „durch welche unabänderlich festgesetzt worden ist, daß die Zuk„ker= Kaffee= und Baumwollenwaaren, womit die Magazine „Englands überfüllt sind, nicht nach Frankreich eingeführt „werden dürfen.

3) „Unsere Landesbehörden werden mit der Vollziehung „dieser Verordnung, welche in die hiesigen und Eisenachischen „wöchentlichen Anzeigen eingerückt werden soll, so wie mit „Regulirung der Art und Weise beauftragt, wie die in diesem „neuen Tarif bemerkten Abgaben in Unsern Landen wirklich „zu erheben sind.

Gegeben Weimar, den 5. Okt. 1810.

(L. S.) Karl August,
Herzog zu Sachsen.

Im Großherzogthum Berg wurde durch das Gesetzbülletin Nr. 6 nachstehendes Kaiserliches Dekret bekannt gemacht.

Napoleon,

Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweitzerbundes, ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen Folgendes:

Art. 1. „Die Eingangsrechte der in dem hier beigefügten Tarif benannten Lebensmittel und Waaren in dem „Großherzogthume Berg, werden nach Inhalt des besagten „Tarifs festgesetzt.

Art. 2. „Wenn die Zollbeamten Verdacht haben, daß „die Angabe in Ansehung der Gattung oder Eigenschaft falsch „sey, so sollen sie Muster an unsern Generalzolldirektor ein„senden, welcher solche durch die bei dem Finanzministerium „angestellten sachverständigen Kommissaire untersuchen lassen „wird. Diesen Kommissairen sollen für jede Untersuchung „zwei von unserm Finanzminister gewählte Fabrikanten oder „Kaufleute beigeordnet werden.

„Wenn die Angaben falsch befunden worden sind, so sollen „die Waaren in Beschlag genommen und konfiszirt werden.

Art. 3. „Die wirklich in dem Großherzogthum befind„lichen Kolonial- und andere Waaren, welches auch ihr Ur„sprung sey, und sie mögen aus Frankreich, Teutschland oder „jedem andern Lande kommen, sind besagten Rechten unter„worfen.

Art. 4. „Die Eigenthümer oder Aufbewahrer genannter „Waaren sind verpflichtet, solche unter Konfiskationsstrafe „binnen zehn Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen „Dekrets anzugeben. Sie haben besagte Rechte entweder „baar oder in gültig verbürgten und in längstens drei Mona„ten zahlbaren Schuldverschreibungen zu entrichten.

Art. 5. „Nach Verlauf der obigen zu der Angabe be„stimmten Frist, haben die Zollbeamten die nöthigen Nachfor-

„schungen und Durchsuchungen anzustellen, um die nicht an-
„gegebenen Lebensmittel und Waaren zu entdecken. Es soll
„ihnen ein Fünftel des Verkaufsertrages von denjenigen Waa-
„ren, welche sie entdeckt, und in Beschlag genommen haben,
„bewilligt werden.

Art. 6. „Jeder, welcher den Zollbeamten die Orte, wo
„sich nicht angegebene Waaren befinden, anzeigt, hat ein
„Fünftel ihres Verkaufsertrages zu bekommen.

Art. 7. „Den Civil- und Militairbehörden wird befoh-
„len, den Zollbeamten, auf Ansuchen des Vorgesetzten einer
„jeden Abtheilung, stracke Hand zu leisten.

Art. 8. „Unser Finanzminister des Großherzogthums
„Berg wird die nöthigen Weisungen ertheilen, damit die Nach-
„forschungen und Durchsuchungen mit Pünktlichkeit geschehen,
„und die entdeckten, so wie die, wegen in der vorgeschriebenen
„Frist nicht bezahlten Rechte, konfiszirten Waaren nach Düs-
„seldorf überbracht werden.

Art. 9. „Unsere Minister des Großherzogthums Berg
„sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauf-
„tragt."

Unterschrieben: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers.

Der Minister Staatssekretair des
Großherzogthums Berg.

Unterschrieben: Graf Röderer.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Der Kaiserl. Kommissair im Großherzogthum Berg.

Unterschrieben: Graf Beugnot.

Der angehängte Tarif enthält nicht nur den von uns schon bereits mitgetheilten; sondern es sind auch noch sehr viele andere in jenem Tarif nicht benannte Waaren hier mit hohen Auflagen belegt.

Im Königreiche Westphalen wurde unterm 11. Okt. folgendes Königl. Dekret erlassen:

„Nach Ansicht des kaiserl. Dekrets vom 5. August d. J., „welches den Tarif der Gefalle für die Einführung der Kolo„nialwaaren enthält;

„In der Absicht, zu allen Maasregeln mitzuwirken, welche „die Einschränkung des englischen Handels bezwecken;

„Auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des „Handels und des Schatzes, haben Wir verordnet und ver„ordnen:

„Art. 1. Von dem 1sten des künftigen Monats an gerech„net, sollen die Gefälle für die Einfuhr der zum Verbrauch „Unsers Königreichs bestimmten Kolonialwaaren nach fol„gendem Tarif bestimmt seyn.

Hier folgt der schon öfters erwähnte Tarif im franz. Geld.

Art. 2. „Unser Finanzminister wird die Art, wie besagte „Gefälle erhoben werden sollen, nach dem Tarif bestimmen.

Art. 3. „Gegenwärtiges Dekret soll weder die Verfü„gungen des Dekrets vom 26. vorigen Monats über die „Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waaren noch „die Verfügungen unserer Dekrete über den Transitohandel „aufheben.

Art. 4. „Unser Minister der Finanzen, des Handels und „des Schatzes ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets „beauftragt."

Gegeben in Unserm königl. Schlosse Napoleonshöhe den 11. Oktober 1810. Im 4. Jahre Unserer Regierung.

Auch im Großherzogthume Würzburg ist eine gleiche Verordnung erschienen. Sie lautet wie folgt:

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog 2c. 2c.

„Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und König „von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, und Ver„mittler der Schweizer Konföderation haben Uns das k. k. „Dekret, gegeben zu Trianon den 5. August laufenden Jahrs „mittheilen und Uns zu einer gleichen Maasregel rücksichtlich „der Konsumtion der darin genannten Kolonialwaaren für „Unser Großherzogthum einladen zu lassen geruht.

„Diesem allerhöchsten Wunsche zu entsprechen, werden „Wir um so mehr bestimmt, als Wir darin ein wirksames „Mittel finden, den Verbrauch dieser Waaren zu vermindern; „dagegen diejenigen Erzeugnisse des Kontinents, welche Sur„rogate für jene seyn können, zu befördern.

„Wir verordnen und befehlen demnach:

1) „Die nachgenannten Kolonialprodukte unterliegen in „Unserm Großherzogthume nach dem k. k. französischen Tarife „folgenden Abgaben.'

Hier folgt der bekannte Tarif.

2) „Diese Abgabe hat in Bezug auf alles, was von „solchen Waaren in Unserm Großherzogthume verwendet oder „verbraucht wird, die Eigenschaft einer Konsumtionssteuer; „diejenigen also von vorberührten Produkten, welche zum „weitern Handel verkauft oder außer Landes versendet wer„den, bleiben, so wie die Speditions- und transitirenden „Güther, von dem Aufschlage frei.

3) „Jeder Betrug wird mit der Konfiskation der Waaren „und der Schuldigbefundene wird noch überdies mit dem Ver„luste seines Rechts, mit Kolonialwaaren handeln zu dürfen, „auf sechs Jahre bestraft.

4) „Alle Verkäufer der obenbenannten Waaren, so wie „auch alle Färber, Zuckerbäcker, Apotheker, Chokolatefabri„kanten, Kaffewirthe, die Verarbeiter der Baumwolle und „des Akajouholzes haben auf der Stelle ein genaues Verzeich„niß ihrer Vorräthe zu verfertigen, auch alle eingehenden und „wieder verschickt werdenden Kolonialwaaren zu annotiren, „um diese Annotationen der demnächst noch erfolgenden Be„stimmung gemäß der Behörde vorzulegen.

5) „Wir vertrauen zwar vor der Hand auf die Treue nnd „Rechtschaffenheit Unserer Bürger und Unterthanen, daß sie „diese Annotationen nach ihren aufhabenden Bürgerpflichten „getreu und gewissenhaft hervorgeben werden. Sollte aber „bei denselben eine sträfliche Unrichtigkeit entdeckt werden; so „treten gegen den des Betrugs Schuldigbefundenen die §. 3. „bestimmten Strafen unnachsichtlich ein.

6) „Die Accisoren, Zöllner und andere bei dem Zoll„wesen aufgestellten Personen werden andurch berechtigt, bei „einem gegründeten Verdachte einer Verheimlichung einge„brachter oder vorhandener Kolonialwaaren in Beiseyn und „Zuziehung eines Ortsvorgesetzten die verdächtigen Kisten, „Fässer und Ballen eröffnen zu lassen.

7) „Allen Justizbeamten wird die gemessenste Auflage „gemacht, die angezeigt werdenden Veruntreuungen auf der „Stelle zu untersuchen und zu entscheiden.

8) „Denjenigen, welche einen Betrug entdecken und „anzeigen, wird der dritte Theil des Werths der konfiszirten „Waaren zur Belohnung zugesichert.

9) „Diese Verordnung ist unverweilt öffentlich bekannt „zu machen, und in das Regierungsblatt einzurücken; sie tritt „mit dem Tage der Bekanntmachung in ihre volle Wirkung, „und Wir tragen Unserer Großherzoglichen Landesdirektion „den genauesten Vollzug derselben hiermit auf, durch welche

„auch die speziellen Maasnehmungen und Vorkehrungen, die „dahin Bezug haben, noch werden getroffen werden.“

Gegeben Würzburg den 15. Oktober 1810.

Ferdinand.

(L. S.)

Bei Erled. der Stelle eines dirig. Staatsministers
J. N. von Hennebrith.

Auf Großherz. allerhöchsten Befehl.
Fr. L. von Hartmann.

Von Seiten des Herzogs und des Fürsten von Nassau erschien folgende Verordnung, der von Seiten des Ministeriums eine weitere Verfügung folgte.

Wir Friedrich August,
von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau, Präsident des Fürstenkollegiums des rheinischen Bundes rc. rc.
und
Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau rc. rc.

„Erwägend, daß die Aufrechthaltung des Kontinental„systems in Beziehung auf die Konsumtion der Kolonial„waaren in den rheinischen Bundesstaaten die allgemeine Ein„führung derjenigen Maasregeln nothwendig macht, welche „Sr. Kaiserl. Majestät von Frankreich für das französische „Reich durch das zu Trianon unterm 5. August dieses Jahrs „erlassene Dekret angenommen haben; — sodann um denen „Uns zu erkennen gegebenen Absichten des kais. franz. Hofes „zu entsprechen, und dem desfallsigen Vorgang benachbarter „Bundesstaaten unaufhaltlich zu folgen; haben beschlossen „und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1.

„Der im Eingangs angezogenen kais. Dekret d. d. Tria„non vom 5. August für die darin aufgeführte Waaren

„bestimmte Abgabentarif soll in dem ganzen Umfang Unsers
„Herzogthums gesetzliche Kraft haben. Hiernach sind zu ent=
„richten:

Hier folgt der schon bekannte Tarif.

§. 2.

„Die Vollziehung dieses Beschlusses ist unserm Staats=
„ministerium übertragen. Dasselbe wird ohne Aufschub die
„erforderliche Vollziehungsmaasregeln anordnen.

„Gegenwärtiger Beschluß ist durch Unser Verordnungs=
„blatt öffentlich zu verkünden."

Gegeben zu Biebrich den 8. und zu Hachenburg den 10. Oktober 1810.

Friedrich,	Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Nassau.	Fürst zu Nassau.
(*L.* S.)	(L. S.)

„Nachdem durch höchste Verordnung vom 8. und 10. die=
„ses Monats der in dem Dekret Sr. Kaiserlichen Majestät
„von Frankreich vom 5. August dieses Jahrs für verschiedene
„Kolonialprodukte bestimmte Abgabentarif in dem hiesigen
„Herzogthume angenommen worden ist; so wird nunmehro
„in Beziehung auf den zweiten Paragraphen gedachter höch=
„sten Verordnung und nach dem Vorgang eines immittelst in
„dem benachbarten Großherzogthume Berg verkündeten Kais.
„Dekrets d. d. Fontainebleau den 2. Oktober dieses Jahrs
„hiermit weiter verordnet, wie nachfolgt:

§. 1.

„Für alle in der höchsten Verordnung vom 8. u. 10. die=
„ses Monats aufgeführte Waaren sind neben den gewöhnlichen
„Zollabgaben die besondere Eingangsgebühren in dem Herzog=
„thume nach dem vorgeschriebenen Abgabentarif bestimmt.
„Wer also dergleichen Waaren künftig in den hiesigen Landen
„empfängt, hat davon sogleich dem einschlagenden Herzoglichen
„Rezepturbeamten, oder den von demselben aufgestellten Accis=

„und Zollbeamten, oder sonstigen hierzu Beauftragten die „Anzeige zu thun, und die obgedachte Eingangsgebühren zu „entrichten. Die Verschweigung eines solchen Waarenempfangs „oder unrichtige Angaben der Quantität und Qualität, wer„den mit Konfiskation der verschwiegenen — oder unrich„tig angegebenen Waaren bestraft.

§. 2.

„Alle in dem Herzogthum gegenwärtig befind„liche Vorräthe von den im vorangeführten Abgabentarif „bemerkten Waaren, welches auch ihr Ursprung sey, und sie „mögen aus Frankreich, Teutschland, oder jedem andern „Lande kommen, sind der Entrichtung dieser besondern Ein„gangsrechte unterworfen.

§. 3.

„Die Eigenthümer oder Aufbewahrer solcher Waaren„vorräthe sind verpflichtet, dieselben unter Konfiskationsstrafe „binnen 10 Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen „Beschlusses bei den einschlagenden Herzoglichen Rezeptur„beamten anzugeben. Sie haben die festgesetzten besondere „Eingangsgebühren entweder baar — oder in guten, von „dem Rezepturbeamten für annehmlich erachteten, in läng„stens drei Monaten zahlbaren Schuldverschreibungen, zu ent„richten.

§. 4.

„Nach Verlauf dieser zur Angabe der besitzenden Waaren„vorräthe bestimmten Frist, haben die desfalls annoch beson„ders angewiesene Herzogliche Rezepturbeamte, ein jeder in „seinem Rezepturbezirk, die nöthige Nachforschungen und „Durchsuchungen anzustellen, um die nicht angegebene, den „besondern Eingangsgebühren unterworfene Waaren, zu „entdecken.

§. 5.

„Die zur Erhebung der besondern Eingangsgebühren „bestellte Rezepturbeamten, haben sich bei den anzustellenden

„Nachforschungen und Durchsuchungen ihrer Untergebenen „Rezepturdiener der angestellten Zoll- und Accisvisitatoren, „desgleichen der Unteroffiziers von den Herzoglichen Land„jägern zu bedienen. Diesen soll der fünfte Theil des Ver„kaufsertrags von denjenigen Waaren, welche sie entdeckt „und in Beschlag genommen haben, bewilligt werden.

§. 6.

„Jeder, welcher denen zur Erhebung dieser besondern „Eingangsrechte bestellten Rezepturbeamten, die Orte, wo „sich nicht angegebene Waaren befinden, anzeigt, soll den „fünften Theil ihres Verkaufsertrags bekommen.

§. 7.

„Alle Civil- und Militairbehörden im Herzogthume „haben den hier oben genannten Rezepturbeamten und Visita„toren auf vorgängiges Ansuchen zu Vollziehung dieser Maas„regeln den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 8.

„Im übrigen haben die mit Erhebung der mehrgedach„ten besondern Eingangsgebühren zu beauftragende Herzog„liche Rezepturbeamten, so viel die weitere Vorschriften über „die Erhebungs- und Verrechnungsweise angeht, sich nach den „ihnen desfalls von hieraus unmittelbar annoch zukommen„den besondern Anweisungen zu bemessen.“

Gegeben zu Wiesbaden, den 15. Oktober 1810.

Herzogl. Nassauisches Staatsministerium.
Frhrr. von Marschall.

Im Herzogthum Meklenburg Schwerin wurde nachfolgendes publizirt:

Wir Friedrich Franz,
von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

„Fügen hiemit zu wissen: Nachdem von Sr. Majestät, „dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer

„des Rheinbundes, Vermittler des Schweizervereins, unterm „5. August die Verfügung getroffen worden, daß in allen, „der Kaiserl. Franz. Bothmäßigkeit unterworfenenen Staaten „auf die unten benannten Kolonialwaaren eine besondere „Abgabe gelegt werden soll.

„Daß Wir in Folge einer, von Höchstgedachter Sr. „Kaiserl. Königl. Majestät, als höchsten Beschützer des Rhein„bundes, an Uns deshalb ergangenen bestimmten Aufforde„rung zur gleichförmigen Einführung eines solcherwegen zu „beobachtenden Systems auch in Unsern Herzog-, Fürsten„thümern und Landen dieselbe außerordentliche Auflage auf „nachstehende Kolonialwaaren und zwar, wenn selbige seewärts „in Unsere Lande einkommen, und in den Kaiserl. Französi„schen Staaten oder den mit denselben verbündeten Reichen „und Landen diese Abgabe nicht bereits bezahlt haben werden, „zu legen, und dabei den Kaiserl. Tarif nach seinem vollen „Umfange und genauen Angaben zur Norm aufzustellen und „einzuführen beschlossen haben. Thun auch solches Kraft dieses „dergestalt kund, daß von Publikation dieses an in eben der „Maase und Bestimmung, als der Kaiserl. Französische Tarif „vom 5ten August 1810 vorschreibt.

„Von jedem 200 Pfund hiesigen Landesgewichts

(Hier folgt nun der schon bekannte Tarif.)

„an außerordentlicher Abgabe in unsere Kassen entrichtet wer„den sollen.

„Wie Wir nun zur Hebung dieser Auflage alle Unsere „Steuer- und Accisebehörden, insbesondere Unserer Seestädte „Rostock und Wismar, so wie alle Unsere Militairbüreaux „und Bediente zur erforderlichen gehörigen Assistenz und Un„terstützung gedachter Steuerbehörden in deren Beitreibung, „hiemittelst gnädigst und ernstlich autorisiren und anweisen, „so geben Wir gesammten Unsern getreuen Unterthanen hie„durch die Versicherung, daß Wir gestatten wollen, daß alle „übrigen Abgaben, welche die obspezifizirten Kolonialwaaren

„bei der Ein- und Ausfuhr an Accise, Lizent, Transito oder „irgend andern Rechten in Unsern Landen zu entrichten haben „würden, auf diese tarifmäßige Kontribution in An- und Ab- „rechnung gebracht werden mögen. Wornach ein jeder sich zu „richten.

„Vorstehende Unsere Willensmeinung und Verordnung „haben Wir zur allgemeinen Kundwerdung den hiesigen öffent- „lichen Blättern einzurücken befohlen."

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 6. Okt. 1810.

(L. S.) Friedrich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Der Direkter der K. K. Französischen Douanen theilte dem Senate zu Hamburg nachfolgendes K. K. Französische Dekret mit, welches in französischer und teutscher Sprache in der Hamburger Zeitung bekannt gemacht würde. Da dieser Tarif noch weit mehrere Artikel enthält, so lassen Wir ihn hier ganz abdrucken.

Napoleon,

Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler der Helvetischen Eidgenossenschaft, haben dekretirt und dekretiren, wie folgt:

Art. 1. „Die in dem — gegenwärtigen Tarif beigefüg- „ten — Dekret benannten Produkte und Waaren die ins „Meklenburgische, ins Lauenburgische, in die Hansestädte „und in alle die Länder eingeführt werden, die zwischen der „See und Unserer Douanenlinie, von Rhees, am Rhein an, „bis nach der Ostsee liegen, sind den in gedachtem Tarif be- „stimmten Abgaben unterworfen, sie mögen nun in Kraft von „Lizenzen oder Erlaubnißscheinen eingeführt werden, oder von „Prisen, Konfiskationen oder Saisies herrühren.

Art. 2. „Gedachte Produkte und Waaren, die jetzt in „erwähnten Landen vorhanden sind, sollen den besagten Abga„ben unterworfen werden.

Art. 3. „Die Eigenthümer oder Konsignatairs gedach„ter Produkte und Waaren, sollen selbige binnen 10 Tagen, „von der Publizirung des gegenwärtigen Dekrets angerechnet, „bei Strafe der Konfiskation angeben. Sie sollen be„sagte Abgaben, entweder in baarem Gelde, oder in gültig „verbürgten Obligationen bezahlen, die spätestens binnen drei „Monaten fällig sind.

Art. 4. „Nach Verlauf des zu den Angaben oben be„stimmten Termins werden die Douanenvorsteher die nöthigen „Visitationen und Untersuchungen anstellen, um die Waaren „und Güther zu entdecken, die nicht angegeben worden. Sie „sollen ein Fünftheil des Verkaufsertrags von denjenigen „erhalten, welche sie entdeckt und genommen haben.

Art. 5. „Ein jeder, der den Douanenvorstehern die „Oerter anzeigt, wo nicht angegebene Waaren deponirt sind, „soll ein Fünftheil ihres Verkaufertrags bekommen.

Art. 6. „Den Militairautoritäten wird befohlen, den „Douanenvorstehern auf Requisition des Chefs jedes Detasche„ments bewaffneten Beistand leisten zu lassen.

Art. 7. „Unser Generaldirektor der Douanen soll die „nöthigen Befehle ertheilen, damit die Nachsuchungen und „Visitationen aufs genaueste geschehen, und damit die entdeck„ten, so wie die wegen unterlassener Bezahlung der Abgaben „konfiszirten Waaren, in den vorgeschriebenen Terminen nach „Kölln transportirt werden.

Art. 8. „Unser Minister der Finanzen ist mit der Aus„führung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt."

Unterzeichnet: Napoleon.

Von Seiten des Kaisers,
der Minister Staatssekretair.

Unterzeichnet: H. B. Herzog von Bassano.

Zur gleichlautenden Abschrift:
Der Reichsgraf, Generaldirektor der Douanen.

Unterzeichnet: Collin de Sussy.

Zur gleichlautenden Abschrift:
Der Douanendirektor:
D. Eudel.

Tarif.

des Droits d'entrée des denrées et marchandises ci-dessous dénommées, annexé au Décrèt du Octobre 1810.

		Fs.	Cs.
Les Cotons du Brésil, de Cayenne, de Surinam et Demerarie, longue Soie	par quintal métrique	800	—
Les Cotons du Levant, arrivant par mer	idem	400	—
Les mêmes, arrivant par terre	idem	200	—
Les Cotons de tout autre pays	idem	600	—
Le Sucre brut	idem	300	—
Le Sucre tète et terré	idem	400	—
Thé Hyswin	idem	900	—
Thé Vert	idem	600	—
Thé de toute autre espéce .	idem	150	—
Café	idem	400	—
Indigo	idem	900	—
Cacao	idem	1000	—

			Fs.	Cs.
Cochenille	. . . .	idem	2000	—
Poivre blanc	. . . .	idem	600	—
Poivre noir	. . . .	idem	400	—
Canelle ordinaire	. . . .	idem	1400	—
Canelle fine	. . . .	idem	2000	—
Cloux de Girofle	. . . .	idem	600	—
Muscade	. . . .	idem	2000	—
Bois d'Acajou	. . . .	idem	50	—
Bois de Fernambouc	. . . .	idem	120	—
Bois de Campèche	. . . .	idem	80	—
Bois de teinture moulu	. . . . . .	idem	100	—
Potasse d'Amérique	. . . .	idem	30	—
Cuirs en poil d'Amérique	. .	la pièce	2	50
Huile de poissons		par quintal décimal	25	—
Morue	. . . .	idem	10	—
Poissons Secs	. . . .	idem	8	—
Dents d'Eléphant	. . . . . .	idem	400	—
Carret ou Ecaille de tortue	.	idem	1500	—
Nacre de perle	. . . .	idem	200	—
Riz d'Amerique	. . . . . .	idem	20	—
Cachou	. . . .	idem	600	—
Vanille	. . . .	par Killograme	600	—
Quinquina Rouge	. . . . .	idem	10	—
Idem Jaune	. . . .	idem	4	—
Idem gris Roulé	. . . .	idem	7	—
Rhubarbe	. . . .	idem	6	—
Ipécacuanha	. . . .	idem	12	—
Sumas	. . . .	par quintal décimal	30	—
Gingembre	. . . .	idem	30	—
Piment	. . . .	idem	400	—
Cassia Lignea	. . . .	idem	1400	—
Casse ou Canéfice	. . . . .	idem	150	—
Rocou	. . . .	idem	200	—

		Fs.	Cs.
Orseille	idem	200	—
Curcuma	idem	125	—
Gomme du Sénégal	idem	75	—
Idem Arabique	idem	75	—
Idem Tarique	idem	75	—
Idem Gayac	idem	75	—
Gomme Copal	idem	200	—
Idem laque en feuilles	idem	200	—
Idem Réfine élastique	idem	200	—
Idem Ammoniaque	idem	200	—
Idem Sagapanum	idem	200	—
Idem élémi	idem	500	—
Idem Gute	idem	600	—
Idem Opoponax	idem	400	—
Bois de Gayac	idem	30	—
Idem Cayenne Satiné	idem	30	—
Ecorce de Quercitron	idem	30	—
Bois de palissandre	idem	30	—
Idem Rouge	idem	150	—
Idem Santal Rouge	idem	20	—
Idem d'Aloës	idem	800	—
Idem Néphtétique	idem	500	—
Idem Rodes	idem	200	—
Idem Santal Citrin	idem	250	—
Idem Tamaris	idem	150	—
Idem Brésil et Bresillet	idem	15	—
Idem Calliatour	idem	15	—

Pour ampliation:

Le Directeur Général des Douanes,

Signé: Le Comte Collin de Sussy.

Pour copie conforme:

Le Directeur des Douanes à Hambourg.

D. Eudel.

Noch von weit wichtigern Folgen für den Handel besonders von Frankfurt und auf dem Main wird die weitere Verordnung seyn, welche im Großherzogthume Baden unterm 15. Okt. erschienen, und durch das Regierungsblatt Nr. 42 bekannt gemacht worden ist. Sie lautet wie folgt:

Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc.

„Da Uns von Seiten Ihro Kaiserl. Majestät von Frank„reich auf das bestimmteste zu erkennen gegeben worden ist, „daß die großen Zwecke des gegen England angenommenen „Kontinentalsystems nicht vollständig erreicht werden könnten, „wenn nicht neben der bereits bestehenden — nach dem Kaiserl. „Französ. Tarif vom 5ten Aug. bemessenen Auflage auf die „innerhalb Landes verzehrten oder verbrauchten Kolonialwaa„ren auch noch aller und jeder Transit untersagt werde, so „verordnen Wir nachträglich zu Unserm Edikt vom 2. l. M. „Nachfolgendes:

I.

„Alle Kolonialwaaren, die an den Landesgrenzen nicht „mit der Bestimmung ankommen, innerhalb Unserer „Großherzoglichen Lande zum innern Verbrauch abgesetzt, „sondern durch dieselben in einen andern Staat, sey dieser „auch welcher es wolle, geführt zu werden, sind an diesen „Grenzen ohne weiters und ohne Rücksicht auf den Staat, „aus dem sie kommen, zurückzuweisen.

II.

„Hierbei hat kein Unterschied, ob die Grenzen Unsers „Großherzogthums zu Land, oder zu Wasser betreten werden, „statt.

III.

„Auf die Uebertretung, wenn nämlich der Eigenthümer „der Waare, oder auch nur der Fuhrmann, die Kolonialwaare

„mit List oder mit Gewalt gegen die Warnung des Grenzzöl-„lers, oder auch mittelst Nachsicht desselben, über die Grenze „bringt, steht die Konfiskation der ganzen Ladung, sodann „gegen die Grenzzöller, die irgend einer Theilnahme oder „Fahrlässigkeit schuldig befunden werden, die Kassation, und „nach Befund noch leibliche Strafe.

IV.

„Die im Lande mit der Bestimmung — durchgeführt zu „werden — bereits befindlichen Kolonialwaaren sind sogleich „abgesondert zu konsigniren und in obrigkeitlich versiegelte Ma-„gazine unterzubringen.

V.

„All dieses aus solcher Veranlassung in Unserm Lande „gelagerte Kolonialguth ist, ohne irgend einen Unterschied „dem Konsumozoll nach dem in Unserm Edikte vom 2. d. M. „ausgedrückten Tarif unterworfen, derselbe kann aber durch „Schuldscheine im 3, 6 und 9 Monaten zahlbar entrichtet „werden; werden diese Schuldscheine von Ausländern ausge-„stellt, so müssen sie auch mit hinlänglich sichernder inländi-„scher Bürgschaft gedeckt seyn.

„Diese Schuld- und respektive Bürgschaftsscheine werden „bei den betreffenden Gefällverwaltungen hinterlegt, aufbe-„wahrt, und nach Verfluß der bestimmten Zahlungsfristen die „Geldbeträge gegen deren Rückgabe erhoben.

VI.

„Alle Kolonialwaaren, welche die Bestimmung haben, „innerhalb Unseres Landes verbraucht und verzehrt zu werden, „müssen mit einem von der Ortsbestätterei ausgefertigten „Frachtbrief, welcher die Qualität, Quantität und Gewicht „der Waaren, den Namen des Versenders und die Namen „derjenigen, welche die Waaren empfangen sollen, versehen „seyn. Für die Waaren, welche für inländische Bestellungen „bereits unter Wegs seyn mögen, für welche also die vorge-„schriebenen Frachtbriefe nicht mehr vorgezeigt werden können,

„bestimmen Wir einen Zeitraum von 14 Tagen; binnen dieser „Zeit soll der Fuhrmann an der Einbruchsstation die Quali„tät, Quantität und Gewicht der Waaren, die Namen der „inländischen Kaufleute, an welche sie gehen sollen, und die „Route, die er befahren will, angeben, darüber soll ihm der „Grenzzöller einen Schein, nach der geschehenen Deklaration, „von beiden unterschrieben, ausstellen.

„Wird der Fuhrmann alsdann auf einer andern Route „oder auf einer Abladung bei einem andern, als den deklarir„ten Kaufleuten betroffen, so ist die ganze Ladung der Kon„fiskation unterworfen.

„Nach Verlauf der 14 Tagen von dem Zeitpunkt der Pu„blikation gegenwärtigen Edikts an, darf durchaus keine Ko„lonialwaare ohne die vorgeschriebene Frachtbriefe über die „Grenze eingeführt werden, widrigenfalls treten die Art. III. „bestimmten Strafen ein.

VII.

„Alle Kolonialwaaren, welche die Bestimmung haben, „im Lande verzehrt und verbraucht zu werden, sind ohne Unter„schied, woher sie bezogen werden, dem in Unserm Edikt vom „2. dieses Monats enthaltenen Tarif unterworfen; die Zah„lung kann auf die nämliche Weise, wie solche Art. V aus„gedrückt ist, geschehen; so viel die wirklichen Vorräthe „betrifft, hat es bei der Verfügung Unseres Steuerdeparte„ments vom 8. dieses Monats, wornach dieselben schon den „tarifmäßigen Abgaben unterworfen sind, sein Verbleiben.

VIII.

„Unter der tarifirten Baumwolle ist auch die Smirnische, „Macedonische und Levantische Baumwolle mit 93 fl. pr. 100 Killogrammes oder 200 Pfund, verstanden.

IX.

„Ob sich nun schon nach den Bestimmungen Art. VII und „VIII. von selbst versteht, daß in Rücksicht der Staaten, „aus welchen Kolonialwaaren zum innern Landesverbrauch

„eingeführt werden, kein Unterschied statt finden kann, so „finden Wir Uns doch bewogen, hiermit noch ausdrücklich zu „erklären, daß alle aus der Schweiz zum innern Landesverbrauch „eingehenden Kolonialwaaren nur unter den Art. VI vorge„schriebenen Deklarationen und Frachtbriefen und unter den „Artickel VII bestimmten tarifmäßigen Abgaben eingehen „können.

X.

„Wem der Erlös aus konfiszirten Waaren zugeschieden — „wie überhaupt die Gefällverwaltungen, Scribenten, Acci„soren, Grenzzöller, das Zoll- und Accisaufsichtspersonal und „andere Bedienstete zu strenger Vollziehung dieser Unserer „Anordnungen belohnt werden sollen, darüber wird von dem „Steuerdepartement Unseres Finanzministeriums besondere „Verfügung nachfolgen. Gegeben Carlsruhe am 15. Oktober „1810."

Aus Auftrag Unseres Herren Großvaters Gnaden.

Carl, Erbherzog.

Frhr. von Türkheim. vdt. Reinhardt.

Wahrscheinlich werden ähnliche Verordnungen auch noch von andern Souverains des rheinischen Bundes erscheinen, und wir werden nicht ermangeln, solche im nächsten Hefte mitzutheilen.

14.

Weitere Nachrichten von der Organisation des Großherzogthums Frankfurt.

Wir haben bereits im 47. Hefte der Zeitschrift unter No. 26. das Organisationspatent des Großherzogthums Frankfurt mitgetheilt, und wollen nun weitere Nachricht von dem geben, was in Gemäsheit dieser Organisation bisher im Großherzogthume geschehen ist.

Vermöge höchster Verordnung vom 14. September wurde nun wirklich ein Regierungsblatt für das Großherzogthum angeordnet. Dasselbe ist nach Art. 2. bestimmt zur Bekanntmachung allgemeiner Gesetze und Verordnungen, desgleichen der auf Gesetzgebung und Staatsverwaltung sich beziehenden Beschlüsse und Gutachten des Staatsraths, wenn solche vom Großherzoge genehmigt und zur Bekanntmachung geeignet sind, ferner der Instruktionen und Cirkularien, welche die Minister an die untergeordneten Stellen erlassen, sodann zur Bekanntmachung aller Dienstanstellungen und Veränderungen, zur Verkündung der vom Großherzoge ertheilten Belohnungen öffentlicher Verdienste, und der von demselben bestätigten gerichtlichen Strafen, endlich überhaupt zur Bekanntmachung alles dessen, was von Seiten der Regierung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, für nöthig ermessen wird. Das erste Stück enthält nun wirklich die von uns bereits mitgetheilte höchste Verordnung die Einführung des Code Napoleon betreffend, ferner das Organisationspatent.

Wir übergehen nun die verschiedenen Dienstanstellungen, welche für das ausländische Publikum von mindern Interesse sind; aber wir müssen der Instruktion der Wahl oder Departementskollegien gedenken, welche unterm 16. Sept. erlassen wurde, und die wir in der Anlage mittheilen.

Die Mitglieder wurden unterm 22. Sept. wirklich vom Großherzoge ernannt; die Präsidenten aber den 26. Sept. welche zugleich den Befehl erhielten, die vier Wahlkollegien den 8. Okt. in den 4 Hauptstädten zu versammeln. Von diesen wurden die 20 Mitglieder der Stände gewählt, und diese Wahl unterm 11. Okt. vom Großherzoge proklamirt.

Die Stände kamen der erlassenen Verordnung zufolge am 15. Okt. zu Hanau zusammen, wo der erste Landtag sehr feierlich eröffnet und gehalten wurde.

Beilage.

Wir Carl, von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Haben zu Vollziehung der Art. 32, 33, 34, 35 und 36 Unseres Organisationspatents vom 16. v. M. und der darin bestimmten Grundsätze, auf den Vortrag Unsers Ministers des Innern, nunmehr weiter beschlossen:

Art. 1. Die Anzahl der Mitglieder der Wahl- oder Departementskollegien soll nach dem Maasstabe der Bevölkerung für das Departement Frankfurt, mit Einschluß der Stadt Wetzlar auf 50;
für das Departement Aschaffenburg auf . . 80;
für das Departement Fuld auf . . . 90;
für das Departement Hanau auf . . . 60;
festgesetzt seyn; so daß auf 1000 Einwohner in runden Zahlen ein Mitglied des Wahlkollegiums ernannt ist.

Art. 2. Die Mitglieder der Departementskollegien sollen so viel es ihre persönlichen Verhältnisse gestatten, sich in dem Hauptorte des Departements, an dem von Uns zu bestimmenden Tage, versammeln, wo ein schickliches Lokale zur Vornahme ihrer Geschäfte von Uns angewiesen seyn wird.

Art. 3. Den Departementskollegien liegt ob: 1) die Stände des Großherzogthums zu wählen; sodann 2) die Subjekte zu den Departements- und Munizipalräthen vorzuschlagen. Da jedoch zu den Vorschlägen der beiden Letztern, für das bevorstehende Jahr 1811 die Zeit zu kurz ist: so werden Wir für dieses Jahr 1811 die Departements- und Munizipalräthe, ohne den gedachten Vorschlag, jedoch dergestalt ernennen, daß die Ernannten lediglich für das Jahr 1811 gelten sollen.

Art. 4. Für jedes Departementskollegium werden Wir einen Präsidenten ernennen, und ihm auch für das erstemal einen Sekretair beigeben. Bei künftigen Versammlungen dieser Departementskollegien wird der Sekretair von den Departementskollegien selbst gewählt, und bis diese Wahl geschehen ist, bestimmt einstweilen der Präsident eines der anwesenden Mitglieder zu diesem Sekretariat.

Art. 5. Die Präsidenten leisten schriftlich folgenden Eid:

„Ich gelobe eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; ich verspreche, daß ich in dem Wahlkollegium, worin mir der Vorsitz aufgetragen ist, Ordnung erhalten, auch dafür sorgen werde, daß sich dasselbe lediglich mit den Gegenständen beschäftige, welche das Zusammenberufungsdekret vorschreibt; daß ich auf der freien und gesetzlichen Abgebung der Stimmen bestehen, auch die Sitzungen zur bestimmten Zeit schließen, und überhaupt meine Geschäfte mit Eifer, Genauigkeit, Festigkeit und Unpartheilichkeit verrichten werde."

Art. 6. Bei Eröffnung der Wahlversammlung, welche am Vormittage des bestimmten Tages statt haben soll, läßt der Präsident die anwesenden Mitglieder einen Eid dahin ablegen:

„Wir geloben eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; versprechen diesemnach, daß wir die uns übertragenen Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden."

Art. 7. Der Präsident ernennt sodann unter den gegenwärtigen Gliedern zwei Wahlzeugen, und zwei andere Wahlzeugen werden durch verschlossene Billete, nach Mehrheit der Stimmen, von den Departementsgliedern gewählt. Der Präsident erbricht die Billete in Gegenwart der von ihm ernannten zwei Wahlzeugen, und zweier weitern, die hiezu vorher noch durch das Loos öffentlich in der Versammlung bestimmt werden.

Art. 8. Der Sekretair eröffnet das Protokoll. Der Präsident läßt sodann seine, und bei der ersten Zusammenkunft auch des Sekretairs Ernennungsurkunden, die Verordnung, welche die Zusammenberufung des Wahlkollegiums befiehlt, und gegenwärtiges Reglement verlesen, welches, als geschehen, in das Protokoll eingetragen wird.

Art. 9. Der Präsident macht hierauf bekannt, daß die Stimmenabgebung, zur Ernennung der Mitglieder der Stände, ihren Anfang nehmen solle.

Art. 10. Mit Ausnahme der Minister und der Glieder des Staatsrathes, ist jedes Amt, mit Inbegriff der Departementsglieder, mit der Funktion eines Mitgliedes der Stände vereinbarlich: nur müssen die gewählten Mitglieder der Stände das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Art. 11. Jedes Mitglied gibt einen verschlossenen, den Namen des Wählenden nicht enthaltenden Zettel ab, worauf blos die Namen von drei Güterbesitzern, einem Kaufmanne oder Fabrikanten, und einem Gelehrten oder Künstler bemerkt sind. Alle diese Zettel werden in voller Versammlung von jedem Mitgliede in eine Tasche geworfen, worauf die Versammlung einen Abtritt in ein Nebenzimmer nimmt. Der Präsident erbricht in Gegenwart des Sekretairs und der vier Wahlzeugen einen Zettel nach dem andern; jeder der vier Wahlzeugen notirt deren Inhalt auf einem besondern Bogen, die vier Bogen werden kollationirt, und es ergibt sich daraus, welche fünf Personen, als erwählte Stände die Mehrheit

der Stimmen für sich haben. Wenn dieses geschehen ist, so werden die Wahlzettel auf einer Kohlpfanne verbrannt.

Die Versammlung wird alsdenn zurückgerufen, und die Wahl wird von dem Präsidenten bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen für sich haben. Sollten aber einige gleiche Stimmen zählen; so werden deren Namen von den durch das Kollegium gewählten Wahlzeugen auf Zettel geschrieben, und daraus von dem Sekretair das Loos gezogen.

Art. 12. Ist nun auf diese Art die nöthige Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung für das Departement ernannt und proklamirt, auch der ganze Hergang zu Protokoll genommen: so ist für das erstemal, nämlich für das Jahr 1811, das Geschäft des Wahlkollegiums geendigt.

Art. 13. Bei den nächsten und künftigen Zusammenberufungen wird, sobald die Wahl der Stände vollbracht ist, zur Wahl der Kandidaten für die Departementsräthe mit den nämlichen Formalitäten, welche bei Ernennung der Stände beobachtet worden, nur mit dem Unterschied, daß die doppelte Zahl der Kandidaten vorgeschlagen werden muß, geschritten.

Art. 14. Nach geschlossener und proklamirter Wahl der Kandidaten für den Departementsrath wird in den künftigen Jahren nach 1811, zur Wahl der Kandidaten für die Munizipalräthe jeder einzelnen Gemeinde des Departements geschritten, und solche auf die nämliche Art, wie bei den Departementsräthen, vollzogen.

Bei jeder Wahl, nämlich der Stände sowohl, als der Departements- und Munizipalräthe, bringen die Wählenden allemal ihre Wahlzettel schon mit in die Versammlung.

Art. 15. Ueber die Zahl der Departements- und Munizipalräthe, (welche Wir für das erstemal und für das Jahr 1811 selbst ernennen) werden Wir mittlerweile nach Verhältniß der Lokalität und Größe der Munizipalitäten provisorisch

Entschließung nehmen, und solche zur Kenntniß der Departementskollegien bringen lassen.

Art. 16. Das erstemal wird das Geschäft der Wahlkollegien in einem Tage vollzogen seyn; künftige Jahre kann die Versammlung der Departementskollegien nicht länger als zehn Tage dauern. Nach Ablauf dieser Zeit ist solche aufgelößt.

Art. 17. Die Wahlkollegien haben sich lediglich mit den Wahlen und Vorschlägen zu beschäftigen, welche der einzige Zweck ihrer Versammlung ist. Indessen behalten Wir Uns vor, in besonders wichtigen Fällen, über Gegenstände, welche das allgemeine Wohl des Departements betreffen, mit dem Präsidenten des Departements, auch den Departementsräthen, Uns zu berathen.

Art. 18. Das über das Wahlgeschäft geführte Protokoll wird Uns jedesmal von dem Präsidenten eingeschickt. Ein Exemplar davon bleibt in der Registratur des Departementskollegiums aufbewahrt.

Art. 19. Unserm Minister der Justiz, des Innern und der Polizei ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung übertragen, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg den 16. Sept. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs;

der Minister Staatssekretair;

Freiherr von Eberstein.

Für gleichlautend.

Der Justizminister.

Freiherr von Albini.

15.

Königlich Baierische Verordnung die Ablösung der Korn= und Geldbodenzinse betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei dem Verkaufe der ehemaligen Klosterökonomie-güther, der einzelnen Staatswaldungen, und anderer nicht zu Unserer Selbstregie geeigneten Realitäten jederzeit einen unablößbaren Kornbodenzins bedungen, welcher nach dem jährlichen Steigen oder Fallen des Getraidepreises jährlich mit einer bald größern bald geringern Geldsumme entrichtet werden mußte.

Da die Getraidepreise in den ersten Jahren Unserer Regierung beinahe zweimal höher stiegen, als Wir sie bei dem Maasstabe der Kornbodenzinse zum Grunde gelegt hatten, und da selbst die gegenwärtigen, momentan niedern Getraidepreise im Durchschnitte noch keineswegs unter dem, dem Maasstabe des Bodenzinses zum Grunde liegenden idealen Werthe stehen, so ist die Last dieses Kornbodenzinses immer fühlbarer, und der allgemeine Wunsch seiner Ablößbarkeit immer reger geworden.

Wir haben daher durch die höhere Staatsrücksicht auf Beförderung der Kultur, der Industrie und des Nationalreichthums geleitet, allergnädigst beschlossen, das der Konstitution Unsers Reiches beigelegte organische Edikt vom 28. Juli 1808 *), worin die Ablösung aller Bodenzinse nach beiderseiz

---

*) Dieses organische Edikt findet man im Hefte 22 unserer Zeitschrift unter Nr. 10. und die deßfalsige Verfügung in §. 91. Seite 152. W.

tiger Vereinbarung ausgesprochen ist, bei allen, Unserm Staatsärarium vorbehaltenen, sowohl Korn- als Geldbodenzinsen sogleich in Wirkung zu setzen, und hiermit, wie folgt, den Preis und die Bedingnisse, unter welchen dieselben abgelöset werden können, auszusprechen; und durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

§. 1. Niemand ist schuldig den ganzen Kornbodenzins oder den ganzen Geldbodenzins mit Einem Male abzulösen, sondern der Kornbodenzins kann Metzenweise, und der Geldbodenzins kann Guldenweise, mithin nach und nach abgelöset werden.

Die Ablösung eines geringern Quantums hat aber nur dann statt, wenn der Bodenzins weniger als einen Metzen, oder als einen Gulden beträgt, oder wenn die Summe desselben sich mit einem solchen geringern Quantum endet.

§. 2. Jedem, welcher einen bodenzinsigen Komplexus von mehrern Grundstücken besitzt, und nicht den ganzen Bodenzins mit Einem Male ablösen will; steht es frei, entweder ein einzelnes dieser Grundstücke ganz frei zu machen, indem er das, auf dieses einzelne Grundstück treffende Ratum des Bodenzinses ablöset; — oder aber durch die successive Ablösung blos die Gesammtsumme seines Bodenzinses successive zu mindern, so daß also nur das, auf jedes einzelne Grundstück treffende Ratum des Gesammtbodenzinses gemindert werde.

Er muß aber bei dem Rentamte seine Erklärung über die erstere Alternative zu Protokoll geben, sonst wird der Regel nach die letztere Alternative vermuthet, und auch hiernach gehandelt, bis bei einer weitern Ablösung eine bestimmte Deklaration geschieht.

§. 3. Für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Metzen Korn müssen funfzig Gulden und für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Guldens müssen dreißig Gulden bezahlt werden.

§. 4. Für jede Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeldlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt, und nebenher geschieht auch die Vormerkung auf dem Originalkaufbriefe.

§. 5. Es ist nicht nothwendig, daß die Ablösung eben an dem Tage geschehe, an welchem der Bodenzins verfällt; dagegen hat aber der Ablösende jenes Ratum des Bodenzinses, welches auf den Zeitraum zwischen der jüngsten Verfallzeit und zwischen dem Tage der Ablösung trift, besonders zu vergüten, und zwar bei dem Kornbodenzinse nach dem Normalpreise des vorigen Jahres, um mit dem Maasstabe zu dieser Ratumsvergütung nicht erst bis zum nächstfolgenden Dezembermonat, in welchem sich erst der Normalpreis des laufenden Jahres dezidirt, warten zu müssen.

§. 6. Für die Bezahlung der Ablösungssumme können und dürfen keine Fristen bedungen oder angenommen werden, weil die Ablösung ohnehin Metzenweise oder Guldenweise geschehen kann.

§. 7. Die Ablösungssumme muß wenigstens zur Hälfte in baarem Gelde geleistet werden; die andere Hälfte aber kann mit solchen Staatsobligationen abgeführt werden, deren ausdrücklicher Inhalt es mit sich bringt, daß sie bei Verkäufen und Ablösungen angenommen werden sollen.

§. 8. Da in dem obigen §. 3. der Preiß der Ablösung genau bestimmt ist, so bedarf es, (außerhalb vorkommender besonderer Anstände) keiner individuellen Ratifikation von Unserer allerhöchsten Stelle, sondern Jedermann, der ablösen will, hat gar Nichts anders zu thun, als diesen seinen Willen bei dem einschlägigen Rentamte schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären, und das Geld und die Obligationen sammt dem Ratum des bis dahin verfallenen Bodenzinses bei dem Rentamte zu erlegen.

§. 9. Das einschlägige Rentamt hat bei jeder solchen Erlage über das erlegte Bodenzinsratum eine gewöhnliche

Abgabenquittung auszustellen, oder die Einschreibung in das Abgabenbüchel des Debenten zu machen, für den Betrag der Ablösungssumme aber hat es eine Interimsquittung auszustellen, in welcher das ablösende Individuum, das Objekt, und sowohl das baare Geld, als die statt baar Geld ausgelieferten Obligationen namentlich ausgedrückt sind.

§. 10. Die theils im Gelde, theils in Obligationen entrichtete Ablösungssumme führt das Rentamt sowohl in seinem Journal als in seiner Rechnung, gegen Genuß des Bruteperzentes, auf; sendet aber das Ablösungsgeld sammt den Obligationen, abgesondert von den ordinairen Staatsgefällen, auf der Stelle und ohne allen Verzug zur einschlägigen Kreiskasse ein, sammt einer in Triplo geschriebenen Designation, welche den Namen des Ablösers, das Objekt, und die Summen der Ablösung sowohl an Geld, als an Obligationen deutlich und bestimmt enthält.

§. 11. Die Kreiskasse behält ein Exemplar dieser Designationen, um das Rentamt ausquittiren zu können, und übergibt die andern beiden Exemplarien auf der Stelle an die Finanzdirektion, welche nach vorläufiger Prüfung der Aechtheit der Obligationen, den im §. 4. erwähnten Ablösungsbrief förmlich ausfertiget, und ihn dem Rentamte übersendet, damit letzteres denselben dem ablösenden Individuum gegen Einziehung der rentämtlichen Interimsquittung zustelle, und hiernach mit Allegirung des Datums von diesem Ablösungsbriefe, die Vormerkung auf dem Originalkaufbriefe mache.

Da für jedes ablösende Individuum nur der von der Finanzdirektion ausgefertigte Ablösungsbrief das für ewige Zeiten gültige Hauptinstrument ist, so ist jeder Ablösende berechtiget, und es sich selbst schuldig, auf die ehebaldeste Auswechselung der rentämtlichen Interimsquittungen gegen dieses Hauptinstrument zu dringen.

§. 12. Der Ertrag dieser Ablösungen ist einzig und allein für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt.

Jede Finanzdirektion hat also sowohl die eingegangenen baaren Gelder, als die statt baar Geld eingegangenen Schuldobligationen mit einem Exemplar der hieroben erwähnten rentamtlichen Designationen ohne allen Verzug an jene Spezialschuldentilgungskasse abgeben zu lassen, zu deren Distrikt das Rentamt, in welchem die Ablösung geschehen ist, gehört.

Die hierüber ausgestellten Quittungen der Spezialschuldentilgungskassen dienen den Kreiskassen bei ihrer Abrechnung mit der Zentralstaatskasse eben so gut, wie Zentralkassequittungen.

§. 13. Jede Spezialschuldentilgungskasse setzt die aus den Ablösungen eingegangenen baaren Gelder und Obligationen nach der Grundlage der rentamtlichen Designationen spezifisch und namentlich in Einnahme.

Die baaren Gelder muß sie zur Tilgung einer gleichen Masse von Kapitalien, keineswegs also zur bloßen Zinszahlung verwenden, die statt baar Geld eingegangenen Obligationen aber vernichtet sie, und stellt sie in ihre Rechnung als salbirt in Ausgabe.

Wenn solche Obligationen statt baar Geld vorkommen, welche nicht auf derselben, sondern auf anderen Spezialschuldentilgungskassen, oder auf der Zentralstaatskasse selbst liegen, so hat sie zuerst mit den einschlägigen Kassen über die Aechtheit zu korrespondiren, und bei erfolgter Bestätigung der Aechtheit kassirt sie dieselben, stellt sie in Ausgabe, und sendet sie mit den andern Rechnungsbelegen vorschriftmäßig zur Zentralstaatskasse ein.

§. 14. Ungeachtet der gegenwärtigen Ablößbarkeitszulassung bleibt es für die Zukunft und wo nicht besondere Ausnahmen gemacht werden, doch noch immer die Regel, daß die entbehrlichen Staatsrealitäten nach den bisherigen Normen auf bodenzinsiges Eigenthum verkauft, und nachgehends die Ablösungen derselben Bodenzinse wieder besonders behandelt werden sollen, weil auch die Ablösung der künftigen neuen

Bodenzinse für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt seyn und bleiben soll.

München den 18ten September 1810.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.

der Generalsekretair G. Geiger.

16.

Maasregeln in Rücksicht der englischen und Kolonialwaarenvorräthe in Frankfurt am Main.

Am 23. Oktober d. J. wurde zu Frankfurt nachstehendes Dekret Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon, und die Proklamation Sr. Exzellenz des Herrn Divisionsgenerals Reichsgrafen Friant in französischer und teutscher Sprache überall bekannt gemacht, und in den teutschen und französischen Zeitungen abgedruckt.

Napoléon, etc. Considérant que la ville de Francfort est encombrée de marchandises angloises et coloniales entrées dans le courant de l'été dernier par la Hollande et les ports du Nord.

Napoleon, Kaiser der Franzosen; König von Italien, Beschützer des Rheinischen und Vermittler des Schweizerbundes.

In Erwägung, daß die Stadt Frankfurt mit englischen und Kolonialwaaren angefüllt ist, die im Laufe des letzten Sommers aus Holland und den nordischen Häfen eingeführt werden.

Que les négocians qui se sont livrés au trafic des marchandises prohibées par le décret de Berlin de 1807, savoient qu'ils s'exposoient à la confiscation.

Que la plupart de ces marchandises sont restées en compte courant et appartiennent encore à des négocians anglois.

Que ces marchandises d'ailleurs sont destinées à entrer en France par la contrebande, ce qui entretient une guerre de douanes sur nos frontières.

Que l'Angleterre non-seulement est en guerre contre la France, mais qu'elle l'est aussi contre la Confédération du Rhin.

Enfin que dans le décret de Berlin nous avons fait connoitre que, partout où seroient nos troupes, toutes marchandises angloises qui s'y trouveroient, seroient confisquées, et que déjà cette mesure a été mise à exécution à Stettin, Dantzig et dans tout le Nord de l'Allemagne. Nous avons décrété et décrétons ce qui suit;

Daß diejenigen Kaufleute, welche mit denen durch das Berliner Dekret von 1807, verbotenen Waaren handelten, derselben bevorstehende Konfiskation wußten.

Daß die meisten dieser Waaren noch in Rechnung stehen und englischen Kaufleuten angehören.

Daß diese Waaren übrigens dazu bestimmt sind, heimlich und frevelhafter Weise in Frankreich eingeführt zu werden, wodurch ein Mauthkrieg auf unsern Grenzen unterhalten wird.

Daß England nicht allein mit Frankreich, sondern auch mit dem Rheinischen Bunde im Kriege steht.

Endlich, daß unser Berliner Dekret bekannt macht, daß überall, wo unsre Truppen stehen, die daselbst vorhandenen englischen oder Kolonialwaaren konfiszirt werden sollen, und daß diese Maasregel bereits zu Stettin, Danzig und im ganzen nördlichen Teutschland vollzogen worden ist. Haben Wir dekretirt und dekretiren was folgt;

Art. 1. Le séquestre sera mis à Francfort (sur le Mein) sur toutes les marchandises angloises ou coloniales ou provenant du commerce anglois, qui s'y trouvent.

2. Une commission sera nommée par notre cousin le prince d'Eckmühl, commandant en chef nos armées en Allemagne, pour prendre toutes les mesures nécessaires à l'exécution du présent décret, jusquà ce que nous ayons statué sur le dit séquestre.

3. Nos ministres de la guerre et des finances sont chargés de l'exécution du présent décret.

Fait à Fontainebleau, le 14. Octobre 1810.

Napoléon.

Art. 1. Der Sequester soll zu Frankfurt (am Main) auf alle Kolonialwaaren, englische oder vom engl. Handel herkommende Waaren gelegt werden, welche daselbst vorhanden sind.

Art. 2. Eine Kommission wird von unserm Vetter, dem Fürsten von Eckmühl, Obergeneral unsrer Armee in Teutschland, ernannt werden, um alle zur Vollziehung gegenwärtigen Dekrets, nöthigen Maasregeln zu ergreifen, bis Wir über besagten Sequester entschieden haben werden.

Art. 3. Unserm Kriegs- und unserm Finanzminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Dekrets aufgetragen.

Fontainebleau, den 14. Okt. 1810.

Unterzeichnet: Napoleon.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Marschall Herzog von Auerstädt,
Fürst von Eckmühl.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Divisionsgeneral,
Reichsgraf, Großadler der Ehrenlegion,
Friant.

Proclamation.

A dater de ce jour, il est défendu à tout propriétaire ou dépositaire de marchandises angloises ou coloniales, de faire sortir de la ville de Francfort aucune de ces marchandises, sous peine de leur confiscation.

Il est enjoint à tous les négocians de venir déclarer au bureau de la commission établi à l'hôtel de Darmstadt, toute espèce de marchandises angloises ou coloniales qu'ils auroient dans leurs maisons ou d'autres lieux.

Ceux des négocians qui auroient fait des dépôts et ceux qui les auroient en garde, seront également tenus de les déclarer.

Toutes marchandises angloises ou coloniales, ou provenant du commerce anglois, qui n'auroient pas été déclarées dans les 24 heures, à dater de la publication de la présente, seront confisquées.

Proklamation.

Von heute an ist jedem Besitzer oder Verleger von englischen oder Kolonialwaaren verboten, irgend welche dieser Waaren, bei Strafe der Konfiskation, aus der Stadt führen zu lassen.

Alle Kaufleute sind gehalten, in dem Büreau der Kommission im Darmstädter Hofe, jede Gattung von englischen oder Kolonialwaaren, die sie in ihren Häusern oder anderswo haben, anzugeben.

Sowohl diejenigen Kaufleute, welche irgendwo Niederlagen von dergleichen Waaren haben, als diejenigen bei denen solche sind, werden gehalten selbige anzugeben.

Alle englische oder Kolonial= oder vom englischen Handel herrührende Waaren, die in den ersten 24 Stunden nach der Bekanntmachung dieser Proklamation nicht angegeben worden, sollen konfiszirt werden.

Il sera fait à cet effet des visites domiciliaires chez les marchands et autres.

Si la déclaration ne se trouve pas exacte, la partie des marchandises non déclarées entrainera la confiscation de la totalité.

Les négocians, expéditionaires ou marchands seront aussi tenus de délivrer dans les 24 heures, à la commission, un état de toutes les marchandises provenant du commerce anglois, reçues et expédiées depuis quatre mois, ce qui sera appuyé de leurs registres de recette et d'expédition.

Ces registres seront provisoirement arrêtés par la commission, et rendus aussitôt aux négocians, pour être representés au moment que les vérifications devront avoir lieu.

Il sera accordé, à ceux qui dénonceroient des marchandises non declarées, un cinquième de leur valeur.

Zu diesem Ende werden Hausvisitationen bei den Kaufleuten und andern gemacht werden.

Wenn die Angabe nicht genau und vollständig ist, soll der nicht angegebene Theil der Waaren die Konfiskation des Ganzen nach sich ziehen.

Die Handels- und Kaufleute und Speditoren sind gehalten der Kommission in 24 Stunden ein Verzeichniß aller vom englischen Handel herkommenden Waaren zu überreichen, welche sie seit 4 Monaten erhalten und versendet haben. Dieses Verzeichniß soll durch Aufweisung ihrer Empfangs- Speditionsregister bekräftigt werden.

Diese Register werden einstweilen von der Kommission geschlossen und den Kaufleuten sogleich wieder zugestellt werden, um nachher bei der Verifikation wieder vorgezeigt zu werden.

Diejenigen, welche verheimlichte Waaren angeben, sollen ein Fünftheil des Werths derselben zur Belohnung erhalten.

Habitans de Francfort! des mesures sont prises pour assurer l'exécution des ordres de S. M. I. et R., exécution dont je suis chargé par S. A. le prince d'Eckmühl.

Votre repos, votre commerce autre que celui prohibé et les fêtes auxquelles vous vous livrez habituellement à l'époque des vendanges, n'en seront point troublés un instant.

La magistrature est requise de faire publier et afficher de suite le présent décret et la présente proclamation, traduits dans les deux langues.

Au quartier-général à Francfort sur le Mein, ce 22. Octobre 1810.

Le général de division, comte de l'empire,
Friant.

Einwohner von Frankfurt! Es sind Maasregeln genommen, um die Vollziehung der Befehle Sr. K. K. Majestät zu sichern, womit mich Se. Hoheit der Fürst von Eckmühl beauftragt hat.

Eure Ruhe, Euer Handel und Verkehr, die Lustbarkeiten, die Ihr gewöhnlich in dieser Jahrszeit haltet, sollen nicht einen Augenblick gestört werden.

Der Magistrat ist aufgefordert, sogleich gegenwärtiges Dekret nebst der Proklamation bekannt machen und in beiden Sprachen anschlagen zu lassen.

Im Hauptquartier zu Frankfurt a. M. den 22. Okt 1810.

Der Divisionsgeneral,
Reichsgraf Friant.

Dieser Proklamation fügte Sr. Exzellenz der Finanzminister des Großherzogthums, Herr Graf von Beust nachstehendes bei:

Dem gesammten hiesigen Handelsstand wird hiedurch aufgegeben, alles dasjenige, was die unterm 22. d. von des Kais.

Hrn. General Grafen von Friant Exzell., in Gefolg des von Ihro Kaiserl. Maj. sub dato Fontainebleau den 14. d. ergangenen Dekrets, erlassene und dahier affigirte Proklamation verordnet, um so gewisser unaufhaltlich auf das pünktlichste und genaueste zu befolgen, als die hierunter säumige und ihre Deklarationen der niedergesetzten Kommission nicht einreichende sich alle jene unausbleibliche Folgen selbsten beizumessen haben, welche denen Ungehorsamen angedrohet sind.

Frankfurt, den 23. Okt. 1810.

Graf von Beust.

Bei Gelegenheit als die neue Auflage auf Kolonialwaaren im Großherzogthume publizirt wurde, hatte das Journal de Francfort auch die Dekrete von Berlin und Mailand abdrucken lassen. Da nicht nur in dem Kaiserlichen Dekrete, sondern auch in den Patenten der Souverains des rheinischen Bundes sich besonders auf das Dekret von Berlin bezogen wird, und dasselbe mithin ein so hohes Interesse für den gesammten rheinischen Bund hat, so glauben wir, es sey nothwendig, solches auch in unserer Zeitschrift aufzubewahren.

Es lautet in französischer Sprache wie folgt, und wir begleiten dasselbe mit einer teutschen Uebersetzung:

Extrait des minutes de la secrétairerie - d'état.

En notre camp impérial de Berlin, le 21 Novembre 1806.

Napoléon, etc. Considérant:

1. Que l'Angleterre n'admet point le droit des gens suivi universellement par tous les peuples policés.

Aus dem Protokolle des Staatssekretariats.

In Unserm Kaiserlichen Lager zu Berlin am 21. Nov. 1806.

Napoleon rc. rc. In Erwägung, daß:

1. England das von kultivirten Nationen allgemein beobachtete Völkerrecht nicht zuläßt.

2. Qu'elle répute ennemi tout individu appartenant à l'état ennemi, et fait en conséquence prisoniers de guerre non seulement les équipages des vaisseaux armés en guerre, mais encore les équipages des vaisseaux de commerce et des navires marchands et même les facteurs de commerce et les négocians qui voyagent pour les affaires de leur négoce.

3. Qu'elle étend aux bâtimens et marchandises de commerce et aux propriétés des particuliers, le droit de conquête qui ne peut s'appliquer qu'à ce qui appartient à l'état ennemi.

4. Qu'elle étend aux villes et ports de commerce non fortifiés, aux hâvres et aux embouchures de rivière, le droit de blocus, qui, d'après la raison et l'usage de tous les peuples policés, n'est applicable qu'aux places fortes.

Qu'elle déclare bloquées des places devant lesquelles elle n'a pas même un seul bâtiment de guerre, quoiqu'une

---

2. Daß es jedes Individuum als Feind ansieht, welches zum feindlichen Staate gehört, und folglich nicht blos die Mannschaften der Kriegsschiffe, sondern auch die Mannschaften der Kauffartheischiffe und sogar Kommerzfaktoren und die Kaufleute, die in ihren Handelsgeschäften reisen, zu Kriegsgefangenen macht.

3) Daß es auf die Kauffartheischiffe und Waaren und auf das Eigenthum der Privatpersonen das Eroberungsrecht ausdehnt, welches doch nur auf dasjenige anwendbar ist, was dem feindlichen Staate zugehört.

4. Daß es auf die nicht befestigten Städte und Handelshäfen, auf die Buchten und Mündungen der Flüsse das Blokaderecht ausdehnt, welches nach den Grundsätzen und dem Gebrauche aller kultivirten Völker nur auf befestigte Plätze anwendbar ist.

Daß es Plätze für blokirt erklärt, vor welchen es selbst nicht einmal ein Kriegsschiff hat, obgleich ein Platz nur blokirt

place ne soit bloquée que quand elle est tellement investie qu'on ne puisse tenter de s'en approcher sans un danger imminent.

Qu'elle déclare même en état de blocus, des lieux que toutes ses forces réunies seroient incapables de bloquer, des côtes entières et tout un empire.

5. Que cet abus monstrueux du droit de blocus n'a d'autre but que d'empêcher les communications entre les peuples, et d'élever le commerce et l'industrie de l'Angleterre sur la ruine de l'industrie et du commerce du continent.

6. Que tel étant le but évident de l'Angleterre, quiconque fait sur le continent le commerce des marchandises angloises, favorise par-là ses desseins, et s'en rend le complice.

7. Que cette conduite de l'Angleterre, digne en tout des premiers âges de la barbarie, a profité à cette puissance, au détriment de toutes les autres.

---

ist, wenn er so gesperrt wird, daß man sich ihm ohne augenscheinliche Gefahr nicht nähern kann.

Daß es selbst Orte in Blokadestand erklärt, die es mit aller seiner vereinigten Macht zu blokiren nicht im Stande ist, ganze Küsten und ein ganzes Reich.

5. Daß dieser ungeheuere Mißbrauch des Blokaderechts keine andere Absicht hat, als die Kommunikation unter den Völkern zu verhindern und den Handel und die Industrie Englands auf den Ruin des Handels und der Industrie des festen Landes zu erheben.

6. Daß, da dieses die Absicht Englands ist, jeder, der auf dem festen Lande Handel mit englischen Waaren treibt, dadurch dessen Absichten begünstigt, und sich zum Mitschuldigen macht.

7. Daß dieses Betragen Englands, welches des ersten Zeitalters der Barbarei ganz würdig ist, dieser Macht, zum Nachtheil aller andern, zum Nutzen gereicht hat.

8. Qu'il est de droit naturel d'opposer à l'ennemi les armes dont il se sert, et de le combattre de la même manière qu'il combat, lorsqu'il méconnoit toutes les idées de justice et tous les sentimens libéraux, résultat de la civilisation parmi les hommes.

Nous avons résolu d'appliquer à l'Angleterre les usages qu'elle a consacrés dans sa législation maritime.

Les dispositions du présent décret seront constamment considérées comme principe fondamental de l'empire, jusqu'à ce que l'Angleterre ait reconnu que le droit de la guerre est un et le même sur terre que sur mer, qu'il ne peut s'étendre ni aux propriétés privées qu'elles soient, ni à la personne des individus étrangers à la profession des armes, et que le droit de blocus doit être restreint aux places fortes réellement investies par des forces suffisantes.

Nous avons en conséquence décrété et décrétons ce qui suit:

---

8. Daß es ein natürliches Recht ist, dem Feinde diejenigen Waffen entgegenzustellen, deren er sich bedient, um ihn auf gleiche Art zu bekämpfen, wie er kämpft, indem er alle Ideen von Gerechtigkeit und alle liberalen Gesinnungen, das Resultat der Civilisation der Menschen, verkennt.

Haben Wir beschlossen, auf England diejenigen Gebräuche anzuwenden, die es in seiner Seegesetzgebung geheiligt hat.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets sollen beständig als Fundamentalgesetz des Reichs so lange betrachtet werden, bis England einsieht, daß das Kriegsrecht eines und dasselbe zu Lande wie zur See ist, daß es sich nicht auf Privateigenthum, welches es will, noch auf die Personen erstrecken darf, die mit den Waffen nichts zu thun haben, und daß das Blokaderecht auf feste Plätze eingeschränkt werden muß, die durch eine hinreichende Macht wirklich eingeschlossen sind.

Haben dekretirt und dekretiren wie folgt:

Art. 1. Les isles britanniques sont déclarées en état de blocus.

Art. 2. Tout commerce et toute correspondance avec les isles britanniques sont interdits. En conséquence, les lettres ou paquets adressés ou en Angleterre ou à un anglois, ou écrites en anglois, n'auront pas cours aux postes et seront saisis.

Art. 3. Tout individu sujet de l'Angleterre, de quelqu'état et condition qu'il soit, qui sera trouvé dans les pays occupés par nos troupes ou par celles de nos alliés, sera fait prisonnier de guerre.

Art. 4. Tout magasin, toutes marchandises, toute propriété, de quelque nature qu'elle puisse être, appartenant à un sujet de l'Angleterre, seront déclarés de bonne prise.

Art. 5. Le commerce des marchandises angloises est défendu, et toute marchandise appartenant à l'Angle-

---

Art. 1. Die Brittischen Inseln sind in Blokadezustand erklärt.

Art. 2. Aller Handel und alle Korrespondenz nach den Brittischen Inseln sind verboten. Die Briefe oder Pakete, die nach England oder an einen Engländer addressirt oder in englischer Sprache geschrieben sind, werden demnach durch die Posten nicht befördert und sollen weggenommen werden.

Art. 3. Jedes Individuum, welches englischer Unterthan ist, es mag seyn, von welchem Stande es wolle, welches man in den Ländern finden wird, die von unsern Truppen oder von den Truppen Unserer Alliirten besetzt sind, soll zum Kriegsgefangnen gemacht werden.

Art. 4. Jedes Magazin, jede Waare, jedes Eigenthum, es sey von welcher Art es wolle, welches einem englischen Unterthan gehört, soll für gute Prise erklärt werden.

Art. 5. Der Handel mit englischen Waaren ist verbo-

terre ou provenant de ses fabriques et de ses colonies, est déclarée de bonne prise.

Art. 6. La moitié du produit de la confiscation des marchandises et propriétés déclarées de bonne prise par les articles précédens, sera employée à indemniser les négocians des pertes qu'ils ont éprouvées par la prise des bâtimens de commerce qui ont été enlevés par les croisières angloises.

Art. 7. Aucun bâtiment venant directement de l'Angleterre ou des colonies angloises, ou y ayant été depuis la publication du présent décret, ne sera reçu dans aucun port.

Art. 8. Tout bâtiment qui, au moyen d'une fausse déclaration, contreviendra à la disposition ci-dessus, sera saisi, et le navire et la cargaison seront confisqués comme s'ils étoient propriété angloise.

---

ten, und jede Waare, die England gehört, oder aus seinen Fabriken kommt, wird für gute Prise erklärt.

Art. 6. Die Hälfte des Ertrags der Konfiskation der durch die vorhergehenden Artikel für gute Priese erklärten Waaren und das Eigenthum soll angewendet werden, die Kaufleute für den Verlust zu entschädigen, welchen sie durch die Wegnahme der Kauffahrtei erlitten, die durch englische Kreuzer genommen wurden.

Art. 7. Kein Schiff, welches direkte von England oder den englischen Kolonien kommt, oder seit der Publikation dieses Dekrets daselbst gewesen, soll in irgend einem Hafen zugelassen werden.

Art. 8. Jedes Schiff, welches mit einer falschen Deklaration den obigen Verfügungen entgegen handelt, soll weggenommen und Schiff nebst Ladung soll, wie englisches Eigenthum, konfiszirt werden.

Art. 9. Notre tribunal des prises de Paris est chargé du jugement définitif de toutes les contestations qui pourroient survenir dans notre empire ou dans les pays occupés par l'armée françoise, relativement à l'exécution du présent décret. Notre tribunal des prises à Milan sera chargé du jugement définitif des dites contestations qui pourront survenir dans l'étendue de notre royaume d'Italie.

Art. 10. Communication du présent décret sera donnée par notre ministre des relations extérieures, aux Rois d'Espagne, de Naples, de Hollande et d'Etrurie, et à nos autres alliés dont les sujets sont victimes comme les nôtres, de l'injustice et de la barbarie de la législation maritime angloise.

Art. 11. Nos ministres des relations extérieures, de la guerre, de la marine, des finances, de la police, et nos directeurs-généraux des postes, sont chargés,

---

Art. 9. Unser Prisentribunal zu Paris ist mit der definitiven Aburtheilung aller Kontestationen beauftragt, die in Unserm Reiche oder in den von den französischen Armeen okkupirten Ländern in Betreff der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets entstehen könnten. Unser Prisentribunal zu Mailand ist mit der definitiven Aburtheilung der besagten Kontestationen beauftragt, welche in dem Umfange Unsers Königreichs Italien vorkommen könnten.

Art. 10. Gegenwärtiges Dekret soll von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Königen von Spanien, Neapel, Holland und Hetrurien und Unsern andern Alliirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen, so wie die Unsrigen, das Opfer der Ungerechtigkeit und der Barbarei der englischen Gesetzgebung zur See sind.

Art. 11. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Kriegs, der Marine, der Finanzen und der Polizei

chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Signé: N a p o l é o n.

---

und Unsere General-Postdirektion sind, ein jeder, so weit es ihn betrift, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

N a p o l e o n.

Auf Befehl des Kaisers.

Der Minister Staatssekretair.

H. M a r e t.

17.

Einige Worte über das vom Herrn Hofrath und Professor Z a c h a r i ä zu Heidelberg herausgegebene Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, und besonders über die darin befindliche Abhandlung: von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind.

Ueber diese Schrift und besonders über die angeführte erste Abhandlung sagt Herr Hofrath Z a c h a r i ä im 34sten Hefte der Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur: „der Gesichts„punkt ist kein anderer, als der, daß alle diese Rechte (der „Standesherren) a l s P r i v i l e g i e n zu betrachten sind, „mithin als V e r g ü n s t i g u n g e n, die von einem jeden

„einzelnen Souverain willkührlich beschränkt oder „selbst ganz widerrufen werden können. Die Praxis „dürfte wohl nur wenig gegen diesen Satz einzuwenden haben „(eher hätte sie der Verfasser als Hülfsmacht anführen können, „wenn nicht eine solche Alliance gar zu unnatürlich gewesen „wäre) aber desto mehr die Theorie, zumal da, wenn es mit „jenem Satze seine Richtigkeit haben sollte, so viele Abhand„lungen, die bisher über diesen Gegenstand erschienen sind, „Gefahr laufen würden, ihr Urtheil in dem Titel: D. de „legetis, quae pro non scriptis habentur, zu finden."

Der Herr Hofrath Zachariä schmeichelt sich wohl zu viel, wenn er glaubt, daß er die Praxis als Hülfsmacht hätte anführen können. Die von mehreren Souverains erlassenen Deklarationen und organische Edikte beweisen gerade, daß man die den Standesherren belassenen Rechte nicht als Privilegien oder Vergünstigungen, sondern als wahre Rechte, wenigstens im Allgemeinen, angesehen habe. Sey es, daß man diesen hie und da eine weitere Ausdehnung oder, wenn man will, eine größere Beschränkung gab, als die Standesherren und mehrere Ausleger des 27. Artikels der Bundesakte ihnen unterlegten; aber im Allgemeinen hat auch die Praxis immer festgesetzt, daß die Standesherren durch die Bundesakte, durch die Verpflichtungen, welche die Souverains, bei der Uebergabe standesherrlicher Lande gegen die französischen Uebergabkommissairs übernommen und durch die förmliche Acceptation von Seiten der Standesherren bei ihrer feierlichen Submission mehrere Rechte beibehalten haben, welche durch die Deklarationen der Souverains nur näher bestimmt wurden. Ja noch in den neuesten Tagen ist dieses ausdrücklich von mehreren Souverains deutlich gesagt worden. (Man sehe unter andern Heft 47 unserer Zeitschrift S. 262.)

Darin aber hat der Verfasser vollkommen Recht, wenn er sagt, daß die Theorie desto mehr gegen seinen Gesichtspunkt einzuwenden haben werde.

Denn 1) Privilegien sagen doch wohl allerdings zum voraus, daß dem Privilegirten etwas gegeben werden soll, wozu er vorhin kein Recht hatte, oder was einer ausdrücklich bestimmten Begünstigung bedurfte. Nun weiß doch aber jedermann, daß den Standesherren durch die Bundesakte nichts gegeben, sondern nur mehreres belassen worden ist, in dessem vollen Besitze sie vorhin waren.

Aber 2) selbst angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß diese Rechte bloße Privilegien oder Vergünstigungen wären, dürfen denn Privilegien zurückgenommen werden, wenn nicht Staatsnoth diese Zurücknahme befiehlt? Gewiß nicht; und muß selbst nicht dann der Verlierende entschädigt werden? Dieser Fall tritt gewiß besonders alsdann ein, wenn Privilegien titulo oneroso erworben wurden. Und ist dieses nicht der Fall bei den Standesherren? Mußten sie nicht dem öffentlichen Wohl oder der Politik ein so großes Opfer bringen, um aus dem Schiffbruche das zu retten, was nicht, um das Schiff selbst zu erhalten, über Bord geworfen werden mußte? Sind also diese sogenannte Privilegien nicht titulo oneroso erworben? Fordert Staatsnoth die Zurücknahme dieser nach dem Sinne des Herrn Hofraths kaum ertheilten Privilegien? Gewiß nicht, sonst würden die Souverains vor vier Jahren diese Privilegien gar nicht ertheilt haben. Und erhält denn endlich der Privilegirte durch das Privilegium selbst nicht Rechte?

Wir wollen, um das Ganze mehr zu versinnlichen, nachstehenden Fall annehmen. Ich besitze ein steuerfreies Landguth, und habe dabei das Recht der Fischerei und hohen und niedern Jagd. Nun fordert die Staatsnoth, daß mir die Steuerfreiheit genommen werde. Bei der Deklaration über diese Wegnahme der Steuerfreiheit sagt der Regent, daß mir das Fisch- und Jagdrecht belassen werden soll. Ist das ein Privilegium? Gewiß nicht. Um auch diese Rechte zu nehmen, muß neuerdings Staatsnoth eintreten. Wo tritt diese bei den Standsherren ein?

Allein die den Standsherren belassene Rechte sind 3) keine Privilegien, sondern wahre Rechte. Man kann zugeben, daß in einem Vertrage, wo über Dritte disponirt wird, diese dadurch nicht geradezu Rechte erhalten, wiewohl auch dieses in völkerrechtlichem Sinne nicht allgemein wahr ist. Allein hier treten ganz andere Umstände ein. Fürs erste wird man doch zugeben müssen, daß die Souverains gegen sich untereinander und gegen den Kaiser Napoleon Verpflichtungen übernommen haben, gewisse Rechte ihren vorigen Reichsmitständen zu belassen, und zwar wie ausdrücklich gesagt wird, alle Rechte, die nicht nothwendig zur Souverainität gehören. Aus dieser übernommenen Verpflichtung geht auch, ohne Rücksicht auf die Standesherren zu nehmen, die Verbindlichkeit hervor, ihr sich gegebenes Wort zu erfüllen. Aus der ganzen Bundesakte leuchtet unwidersprechlich hervor, daß nur die Souverainität und alles, was wesentlich zu derselben gehört, vindizirt werden sollte.

Wäre ihre Absicht gewesen, oder hätte sie seyn können, mehr zu nehmen; so lag ihnen allerdings ob, dieses deutlicher und bestimmter zu erklären. Dieses ist aber nirgendswo geschehen. Man hat diese Verpflichtung unbedingt, und ohne derselben eine gewisse Zeit zu setzen, übernommen.

Will man nun aber auch annehmen, daß für die Standesherren aus dieser Verpflichtung keine Rechte erwachsen; weil jene aus einem Vertrage über Dritte entsprungen, und die Standesherren keine Mitpaziszenten waren; so wird man auf der andern Seite doch gewiß auch zugeben müssen, daß alsdann eben darum aus diesem Vertrage keine Pflicht für die Standesherren entstand, sich unbedingt dem zu unterwerfen, was unter Dritten über ihre künftige Lage verabredet worden war. Sie hatten in staats- und völkerrechtlichem Sinne das Recht, sich zu widersetzen. Allerdings würde es die größte politische Unklugheit gewesen seyn, diesen Weg in der damaligen Lage zu betreten. Keiner hat daher auch diesen Weg

eingeschlagen, alle haben sich unterworfen; aber ganz gewiß in der festen Ueberzeugung, daß auch gegen sie von den Souverains die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden würden. Wenn nun auch wirklich keine förmliche und feierliche Uebergabe der subjizirten Lande erfolgt wäre, wenn wirklich die Souverains nicht förmlich und feierlich die in den Artikeln 27. 28 und 31. belassenen Rechte den subjizirten Reichsständen zu belassen, bei der Uebernahme versprochen hätten, wenn wirklich nicht von Seiten der Standesherren eine förmliche und feierliche Acceptation dieser Versprechung erfolgt wäre; so würde schon jene stillschweigende Acceptation hinreichen, den Standesherren Rechte zu versichern, die ihnen die Bundesakte ausdrücklich belassen hatte.

Doch hier tritt noch ein ganz anderer Fall ein. Die Souverains nehmen die ihrer Souverainität unterworfene Länder nicht selbst hinweg; sondern sie wurden ihnen von Kaiserlich französischen Kommissarien, nicht etwa durch einen heimlichen Kabinetsakt, sondern förmlich und feierlich in Beiseyn der Bevollmächtigten der betheiligten Standesherren übergeben.

In den feierlichen Uebergabsprotokollen heißt die fünfte von den Bedingungen, unter welchen der Souverain standesherrliche Lande erhielt:

5. Le dernier possesseur du . . . jouira de tous les droits, qui lui sont assuré par les articles 27. 28 et 31 du traité de Paris, et . . . (le Souverain) tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.

Diese Bedingung wurde nebst den übrigen förmlich und feierlich vom Bevollmächtigten des Souverains *) acceptirt. Die Submission von Seiten der Standesherren erfolgte nun unter diesen Bedingungen; und wir haben hier also eine förmliche Acceptation, einen förmlichen Vertrag.

---

*) S. unter andern Heft 2. Nr. 27. Beilage 4.

Noch verdient es wohl einer besondern Erwähnung, daß der Souverain sich hier verpflichtet, auf seine Tribunalien zu wachen, damit sie keine Eingriffe in jene Rechte wagen. Unter Tribunalien werden überall Gerichtshöfe verstanden, und bei diesen könnte doch wohl dieser Gegenstand nicht zur Sprache kommen, wenn die belassenen Rechte bloße Vergünstigungen wären.

Der Herr Hofrath Zachariä betrachtet das Ganze in besagter Abhandlung auch aus einem politischen Gesichtspunkte. Aber hiervon ein andersmal.

18.

Instruktion für den Großherzoglich Frankfurtischen Staatsrath.

Das Großherzogliche Regierungsblatt, welches schon früher die Ernennung der Großherzoglichen Staatsräthe bekannt gemacht hatte, gibt nun im 8ten Blatte nachfolgende Verordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Wir haben Uns bewogen gefunden, für Unsern Staatsrath folgendes Reglement zu erlassen:

Art. 1. Der Staatsrath hat eine zweifache Bestimmung: Als berathende Stelle in Gesetz und Verwaltungsgegenständen und als richterliche Stelle in Kassationsgesuchen.

Art. 2. Als berathende Stelle erörtert der Staatsrath gutächtlich diejenigen Gegenstände, die ihm von Uns zur Prüfung und Bearbeitung mitgetheilt werden.

Dergleichen Großherzogliche Aufträge werden bestehen: In Entwerfung allgemeiner Gesetze; in Vorschlägen einzelner Verordnungen; in Verhandlung mit den Ständen; in Prüfung der Vorschläge zur Verbesserung der Lehranstalten und der Sittlichkeit; in Polizei, Justiz, Steuerwesen, Finanzverbesserung u. s. w.

Dergleichen von Uns erhaltende Aufträge sind für den Staatsrath Veranlassungen zur Entwerfung zweckmäßiger Gutachten und vorbereitender Ausarbeitungen.

Da der Staatsrath in Gesetz- und Verwaltungsgegenständen eine blos berathende Stelle ist; so hat derselbe keine Weisungen und Verfügungen zu erlassen, indem die Verwaltung den drei Ministerien, nach ihren verschiedenen Verhältnissen zustehet.

Art. 3. Als Gerichtsstelle in Kassationssachen wendet der Staatsrath die gesetzmäßig festgesetzte Verfassung in vorkommenden Fällen an.

Art. 4. Die Stadt Frankfurt als Hauptstadt des Großherzogthums, ist beständiger Sitz des Staatsraths. Alle Samstage um 10 Uhr Vormittags werden die gewöhnlichen Sitzungen auf dem Römer gehalten, nebst dem aber auch noch auf andere Tage, wenn es die Geschäfte erfordern sollten.

In der Osterwoche und in der Weihnachtswoche sind Ferien.

Art. 5. Der Staatsrath besteht:

Aus Uns, dem Großherzoge, als Präsidenten, den drei Ministern, fünf Staatsräthen und dem Staatrathssekretair, welcher den Charakter als Staatsrath bekleidet.

Art. 6. Nach allgemeiner kollegialischen Ordnung beschließt die Mehrheit der Stimmen. Auf abgeforderte Gutachten des Staatsraths in Gesetz- und Verwaltungsgegenstän-

den beschließen Wir, außerhalb der Sitzung, schriftlich. Unsere Entschließungen werden von Uns unterzeichnet, und von Unserm Minister Staatssekretair kontrasignirt.

In Kassationssachen präsidirt der Justizminister. Die Beschlüsse werden in solchen von dem Staatsrathssekretair in der Sitzung verlesen, von dem Justizminister unterzeichnet, und von besagtem Sekretair unter Beisetzung seines Namens ausgefertiget.

In Kassationssachen kann sich jeder an den Staatsrath schriftlich wenden.

In Verwaltungsgegenständen nimmt der Staatsrath kein besonderen Vorschläge oder Vorstellungen an; dergleichen Angelegenheiten gehören an die Ministerien und den Großherzog selbst. Sie werden nun, nach Befinden, von Uns an den Staatsrath zur weitern Vorbereitung und Begutachtung verwiesen werden.

Untersuchungen gegen Mißbräuche, welche Staatsbeamte in Ausübung ihrer Gewalt gewagt haben mögen, gelangen an den Staatsrath durch Unsern Auftrag.

Der Staatsrath hat, sobald er von Uns dazu aufgefordert ist, zu erkennen: 1) Ueber die zwischen den Verwaltungsbehörden und Tribunalien sich ergebenden Jurisdiktionsstreitigkeiten; 2) über die streitigen Verwaltungsgegenstände, sobald der eine oder der andere davon auf den von einem Minister an Uns erstatteten Bericht, beim Staatsrathe wird anhängig gemacht werden seyn; 3) über die Frage: Ob in vorkommenden Fällen Staatsbeamte vor Gericht gestellt werden können und sollen?

Art. 7. Die von Uns bestimmte Summe für die Kosten des Büreaus wird von dem Staatsrathssekretair verwendet, und dem Staatsrathe verrechnet. Jedes Mitglied erhält eine Besoldungsnote. Was von Büreaukosten jährlich übrig ist, wird zur Anschaffung einer Staatsrathsbibliothek verwendet. Auch die Sukkumbenzgelder in Kassationssachen sind gleichfalls

bei dem Büreau zu verrechnen. Ueber die Expeditionstaxen in Kassationssachen erwarten wir ein Gutachten des Staatsrathes; die davon eingehenden Gelder sind eben so im Büreau zu verrechnen, und deren Betrag ist zur Bibliothek zu verwenden.

Diese Unsere Verordnung soll in das Regierungsblatt eingerückt werden.

Gegeben Hanau den 25. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

19.

M i s z e l l e n.

1.

Vermöge Verordnung vom 4. Oktober 1810 wird der Codex juris bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs Baiern eingeführt. Er soll mit dem 1. Januar 1811 gesetzliche Kraft haben. Alle bis jetzt geltenden provinziellen oder statutarischen Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden von diesem Zeitpunkte an für aufgehoben erklärt. Was jedoch die im Kapitel 20 dieser Prozeßordnung enthaltene Gesetze über das Prioritätsrecht der Gläubiger betrifft, so behalten in diesem Punkte die bis jetzt bestehenden provinziellen oder statutarischen Lokationsordnungen provisorisch und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs ihre gesetzliche Gültigkeit. Auch dürfen jene Bestimmungen der Prozeßordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen in jenen Gebiethstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keineswegs in Anwendung gebracht werden. Prozesse, welche am 1. Jänner 1811 bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Instanz nach denjenigen Prozeßgesetzen verhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

2.

Auf das von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich rc. Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt eröffnete Verlangen hat der letztere unterm 10. Oktober verordnet, daß mit dem letzten Dezember alle politische Zeitungen im ganzen Umfange des Großherzogthums aufhören sollen. Mit dem ersten Jänner 1811 anfangend erscheint nur eine einzige, und

zwar offizielle Zeitung in Frankfurt in französischer und deutscher Sprache gleichlautend, welche den Titel hat: Zeitung des Großherzogthums Frankfurt (Gazette du grand duché de Francfort). Der Redakteur wird vom Polizeiminister ernannt und verpflichtet. Der Polizeidirektor zu Frankfurt hat die Zensur, und ist dem Großherzog dafür verantwortlich. Der Polizeiminister wird dem Zensor besondere vom Großherzoge genehmigte Vorschriften mittheilen. — Bis hierher wurden im Großherzogthume nachfolgende Zeitungen gedruckt. Zu Frankfurt 1) das französische Journal de Francfort, 2) die Reichspostamtszeitung, 3) das Staatsristretto, 4) das deutsche Journal von Frankfurt, 5) die sogenannte Gespräche im Reiche der Todten oder die ehemalige Neuwiedterzeitung; zu Hanau 6) eine politische Zeitung; zu Aschaffenburg 7) eine politische Zeitung, 8) eine dergleichen zu Wetzlar.

3.

Im Großherzogthume Würzburg sind in 524 Schulen 30715 Kinder zu Schule gegangen. Unter diesen wurden 7937 Knaben und 10831 Mädchen mit Arbeiten beschäftigt. Diese bestanden theils im Gartenbau, theils im Nähen, Stricken und Spinnen, theils in Lokalindustrie als Weben, Korbflechten, Bienenzucht, Mechanick.

Der Werth der Produkte wird in Gelde zu 43085 fl. angeschlagen. Allein der Hauptnutzen wird immer die dadurch erzielte berufsmäßige Bildung der Jugend seyn.

4.

Vermöge Königl. Dekrets vom 4. Aug. 1810 ist alles bisher steuerfreie Grundeigenthum in den vormals Hannöverischen und zum Königreiche Westphalen gehörigen Provinzen der Grundsteuer vom 1. Sept. dieses Jahrs anfangend, unterworfen worden. Dieses sonst steuerfreie Eigenthum soll nach eben den Grundsätzen wie die sogenannte steuerbaren Grundstücke bezahlen. Diese Verfügung soll jedoch nicht auf die Provinz Kalenberg angewendet werden. Für diese Provinz erschien unterm

nämlichen Tage ein Königl. Dekret nach welchem alles Grundeigenthum in derselben, vom 1. Jänner 1811 anfangend, den Grundsteuern unterworfen, und diese eben so eingerichtet werden sollen, wie in den Provinzen Göttingen und Grubenhagen. Bekanntlich bestand vorher in diesen Provinzen keine Grundsteuer. Unterm 29. August erschien ein weiters Königl. Dekret, wodurch alle Privilegien, Freiheiten und Abonnements von Accise, Stempel und sonstigen von Gegenständen der Konsumtion und des Luxus zu entrichtenden Abgaben in den neuen Provinzen aufgehoben, und diese auch hierin den alten Departements gleich gestellt werden. In einem weitern Dekrete vom nämlichen Tage werden die Konsumtions-Steuergesetze des Königreichs in dieser neuen Provinz vom 1. Jänner 1811 an ihre volle Kraft haben. Nach einem Dekret vom nämlichen Tage erhielt das Gesetz über die Stempelabgaben vom 1. Oktober dieses Jahrs an seine Kraft. Unterm 12. September wurde ein Gesetz bekannt gemacht, welches die nähern Bestimmungen der auch in den Hannöverischen Provinzen wie in den übrigen Departements eingeführten Konskription enthält.

Der Rheinische Bund.

Funfzigstes Heft.

20.

Fortgesetzte Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind.

Unterm 21. Oktober wurde nachstehende Königlich Baierische Verordnung erlassen:

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen in Rücksicht verschiedener Kolonial- und anderer Waaren, welche durch das von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Trianon unterm 5. August l. J. erlassenen in dem Bulletin des lois Nr. 304 enthaltenen Gesetz, in Frankreich mit einem höhern Eingangszolle belegt worden sind, eben dieselbe Maasregel zu ergreifen, wenn diese Kolonialwaaren in Unsern Staaten eingeführt werden.

§. 1. Diesem zu Folge unterliegen nachstehende Waarenartikel den beigesetzten Konsumomauthen.

Hier folgt nun der bekannte Tarif reduzirt auf Baierische Centner. Wir bemerken blos, daß die Baumwolle von Neapel nur 5 Fl. per Centner gibt, da die Baumwolle aus Brasilien u. s. w. 208 Fl. 32 Kr. zahlen muß.

§. 2. Der Anfang mit der Erhebung der vorbemerkten Konsumomauthen von den genannten Waaren wird bei jeder Mauthpostirung sogleich nach Empfang gegenwärtiger Verordnung gemacht.

§. 3. Die nach dem Gesetze vom 8ten März 1808 auf diesen Waaren liegenden Konsumomauthen werden, neben den vorstehenden, noch besonders erhoben.

§. 4. Um die Versicherung zu erhalten, daß die genannten Kolonialwaaren dieser neuen Auflage nicht entzogen werden, ist folgende ämtliche Behandlung dabei zu beobachten.

§. 5. Alle unmittelbaren Grenz- Mauth- Ober- und Beimauthämter haben von den an ihrer Grenze zum Eintritte in das Königreich Baiern ankommenden Fuhrleuten über alle zur Ladung habenden Kolli ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht, ob darin Kolonialwaaren verpakt sind, oder nicht, die bereits gesetzlich angeordneten Designationen, in welchen der Inhalt jedes einzelnen Kollo genau angegeben seyn muß, nebst den Frachtbriefen, abzufordern.

Hieraus stellen sie die erklärten Gewichtssummen zusammen, und erheben von dem Totalbetrage, ohne zu berücksichtigen, ob die Waaren zum Transit- oder zum Konsumo erklärt sind, die Transitmauth (nicht mehr den Grenzzoll) nach der Entfernung von der Grenzeintrittspostirung bis zu derjenigen Halle, die der Fuhrmann auf seinem Zuge zuerst betreten muß.

§. 6. Ueber diesen Betrag, welcher nebst dem Weggelde, das ebenfalls nur nach erwähnter Entfernung berechnet wird, an der Eintrittspostirung baar zu entrichten ist, fertiget das Amt die Zahlungspollete aus, verschließt dieselbe, nebst der Designation und den Frachtbriefen, in einen Umschlag, welcher an die im vorstehenden §. bestimmte Halle addressirt wird.

§. 7. Die ganze Ladung des Fuhrmanns muß, nach vorgenommener äußerer Besichtigung und Abzählung der geladenen Kolli, mittelst Verschnürung und Obsignirung gehörig versichert, und in diesem Zustande zur Halle verwiesen werden.

§. 8. Ueberdieß werden an solchen Grenzpostirungen, wo große Gewichtswaagen errichtet sind, die Wägen der Fuhrleute auf dieselben gebracht, und durch Abwägung ausgemittelt, ob die (nach Abzug der Wagenlast) sich zeigende Gewichtszahl mit derjenigen möglichst genau zusammen trift, die durch die überreichten Designationen, und Frachtbriefe als Ladung angegeben ist.

§. 9. Im Falle sich bei dieser Nachwägung Differenzen zeigen, wie sie in den 29. §. des bestehenden Mauthgesetzes bemerkt sind, so muß die Grenzpostirung an die einschlägige Halle, mittelst Korrespondenz, hievon Nachricht geben.

§. 10. Alle von den Grenzpostirungen zur Halle gewiesenen Güthervägen müssen direkte zu dieser gebracht, und bei derselben die verschlossenen Designationen, Frachtbriefe und Waagscheine abgegeben werden, wornach die Halle zur Verhandlung zu schreiten, und diese, wie folgt, vorzunehmen hat.

§. 11. Der beladene Wagen wird zuerst auf die große Gewichtswaage gebracht, und durch Abwägung untersucht, ob sich von der grenzämtlichen Gewichtsangabe eine Abweichung zeige.

§. 12. Entsteht schon wegen verletzt befundener Obsignation einiger Verdacht von Defraudationsabsicht, und wird dieser Verdacht durch eine Gewichtsdifferenz noch verstärkt, welche das §. 9 bemerkte Verhältniß übersteigt; so hat das Hallamt die Abladung des Wagens zu verfügen, und nicht allein durch Abwägung der einzelnen Kolli, sondern auch durch deren innere Besichtigung zu untersuchen, ob eine Gefährde wirklich schon eingetreten, oder doch eine Beabsichtigung derselben zu vermuthen ist.

§. 13. Im ersten Falle sind die treffenden Kolli in Amtsverwahr zu nehmen, zugleich aber ist gegen den Fuhrmann der Prozeß einzuleiten, und durchzuführen.

Im zweiten Falle ist der gesetzwidrigen Unternehmung dadurch vorzubeugen, daß jeder einzelne Kollo obsignirt, und nur in dieser Art wieder verladen wird.

§. 14. Dasjenige Fuhrwerk hingegen, welches bei dem ersten Hallamte, sowohl hinsichtlich der Obsignation, als der Gewichtsschwere unverdächtig erscheint, wird von diesem Amte ohne Abladung belassen, und in seinem weitern Zuge nicht länger aufgehalten, als es nachfolgende, damit vorzunehmende, gewöhnliche Amtsbehandlung erfordert:

A. Muß die Transitomauth, und das Weggeld nach der Entfernung berechnet, und erhoben werden, welche von der ersten Halle zu einer zweiten, oder im Falle keine solche mehr betreten wird, bis zur Ausbruchspostirung besteht.

B. Darf das Hallamt über die für den weitern Zug anfallenden Beträge keine eigene Pollete mehr ertheilen, auch die Ladungsgegenstände nicht mehr spezifizirt in die Manualien aufnehmen, sondern für den Vortrag in den Manualien ist es genug, wenn die in den letztern vorkommenden Rubriken, nebst den neuen Zoll- und Weggeldsbeträgen, summarisch ersetzt werden, und hinsichtlich der Polleten genügt es, wenn eben dieser Vortrag nebst den neuen Beträgen, mit dem Beisatze: bezahlt, in die vom Einbruchsamte empfangene Pollete aufgenommen wird.

C. Nach dieser Geschäftsverhandlung werden von dem Hallamte die Designation, die Frachtbriefe, die Grenzwaagscheine, (im Falle letztere aus Mangel einer großen Gewichtswaage an der Grenzpostirung nicht vorliegen, werden sie von dem betreffenden Hallamte ersetzt,) und die Grenzpollete wieder in einen Umschlag gebracht, und an die weiter zu betretende Halle addressirt, welche ein gleiches Verfahren mit dem von §. 10 bis hieher Vorgeschriebenen zu beobachten hat.

§. 15. Das Hallamt, welches auf dem Zuge zuletzt betreten wird, benimmt sich durchgehends auf gleiche Art, nur hat dasselbe die genannten Belege an die treffende Ausbruchspostirung zu verweisen, bei welcher diese wieder entsiegelt, und die Ladungen damit auf selbige Art kontrollirt werden.

§. 16. Dem Fuhrmann behändigt die Austrittspostirung nur die Frachtbriefe, die übrigen Belege aber werden sogleich in das Kontrollregister eingetragen, wovon täglich ein Auszug zu machen, und mit den Belegen zur Zentralmauthstelle, mittelst Remißberichts, wöchentlich einzusenden ist.

Vor Ueberschreitung der Grenze wird die angelegte Obsignation jedesmal abgenommen.

§. 17. Mit dieser Vorschrift übereinstimmend, müssen alle übrigen Fälle behandelt werden, und es ist strenge dafür zu sorgen, daß von den Einbruchspostirungen kein Güther-fuhrwerk seinen Weg nach dem Inlande fortsetze, ohne daß die verlangten Belege ausgehändiget, diese mit der Ladung rekognoszirt, die Obsignationen gehörig angelegt, und die Abwägungen vorschriftmäßig vorgenommen sind.

Bei den einschlägigen Hallämtern oder Austrittspostirungen, an welche sie gewiesen werden, erfolgt hierauf die Kontrolle genau nach den hierüber getroffenen Verfügungen.

§. 18. Alle von den Eintrittspostirungen zu Hallen gewiesene Güther, welche bei diesen abgestoßen worden sind, und sodann wieder nach dem Auslande versendet werden, müssen von dem einschlägigen Hallamte auf gleiche Weise behandelt werden, wie hieroben verordnet ist, und es hat sich in diesem Falle ein solches Hallamt als eigentliche Grenzeintrittspostirung zu betrachten, und zu benehmen.

Nur hat das Hallamt, wenn das Guth nicht von einer Grenzpollete begleitet ist, diese selbst, und zwar ausführlich, auszustellen, und eben so den Manualsvortrag zu machen.

§. 19. Essitoverhandlungen für die §. 1 genannte Kolonialwaaren werden nur bei Hallämtern vorgenommen.

Auch in diesen Fällen sind vorstehende, hinsichtlich der innern Besichtigung, der Abwägung, und Obsignirung gegebene, Vorschriften genau zu beobachten.

Die Anweisung der Belege jeder Art von einem Amte zum andern geschieht immer verschlossen, und keines derselben

darf dem Fuhrmanne (die Frachtbriefe allein ausgenommen) zurückgestellt werden.

§. 20. Dieses sind die Hauptbestimmungen, welche einstweilen den Grenz- und Hallämtern für ämtliche Mauthbehandlungen zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben werden, bis eine umständliche Instruktion sie hierüber näher belehren wird.

§. 21. Was die Bezahlung der im §. 1 festgesetzten Konsumoauflagen auf die darin genannten Kolonialwaaren betrift, so geschieht diese baar bei dem Bezuge der Waaren von der Halle in die Magazine der Handelsleute, und zwar nach der jedesmaligen Quantität, welche wirklich bezogen wird.

Auf jenen Quantitäten, welche in der Halle verbleiben, ruht einstweilen blos die Transitauflage, die bereits an der Grenze entrichtet wurde, und welche zurückvergütet wird, wenn die Konsumoreichniß erfolgt.

§. 22. Diejenigen Konsumomauthen, welche ein Handelsmann für Waaren, die er in sein Haus bezog, entrichtet hat, werden zurückvergütet, wenn derselbe bei dem einschlägigen Hallamte durch vollständig legale Zeugnisse den Beweis führen kann, daß er diesen besondern Kolonialwaarenimpost bereits in einem andern Staate, wo er ebenfalls eingeführt ist, neben der gewöhnlichen darin bestehenden Zoll- und Mauthauflage, schon entrichtet hat, und ersterer ihm nicht wieder zurück vergütet worden ist.

§ 23. Auf alle Gefährden, welche zu Unterschlagung der hier verordneten besondern Konsumoauflagen auf die Kolonialwaaren unternommen werden, wird die Konfiskation des unterschlagenen Guthes als Strafe festgesetzt.

Unsere Mauth- und Hallämter sprechen in 1ster Instanz, doch haben ihre Erkenntnisse nicht eher gesetzliche Kraft, als bis dieselben von Unserer General-Zoll- und Mauthdirektion bestatiget sind.

Die Appellation über die erste Erkenntniß gehet nach der jüngsten Verordnung vom 7ten d. M. an die Steuer- und Domainensektion Unsers geheimen Finanzministeriums.

§. 24. Gegenwärtige Verordnung dehnt sich auf alle Unsere Staaten aus, welche bereits in dem Mauthverbande begriffen sind, auch auf die neu erworbenen Lande: Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruckviertel, und das Unterland Baireuth, dessen äußerste Grenzen bereits mit Mauthämtern besetzt sind, in welchen daher gleich nach Empfang dieser Verordnung auch das Mauthgesetz vom 6. März 1808 in Ausübung zu bringen ist, wogegen alle bisher bestandenen Mauthgesetze, Tariffe, General- und Spezialverordnungen hiemit für abgewürdigt und erloschen erklärt werden.

Ein gleiches findet auch bei Regensburg statt.

§. 25. In Ansehung des ehemaligen Fürstenthums Bamberg aber, und des Oberlandes Baireuth hat die General-Zoll- und Mauthdirektion das Nöthige einzuleiten, damit auch diese, ohne fernerem Verzuge, in den Mauthverband aufgenommen werden können.

Bis dahin ist die Veranstaltung zu treffen, daß an allen Grenzpunkten, an welchen Straßen liegen, die mit ordentlichem Fuhrwerke zu befahren sind, dieses daselbst empfangen, die ganze Ladung obsignirt, und an einen, auf der Route gelegenen, Hauptort verwiesen werde, wo einstweilen die Polizei- oder Gerichtsbehörde, wenn die Ladung ganz oder theilweise zum Konsumo bestimmt ist, ihre innere Besichtigung und Abwägung vorzunehmen, von den dabei befindlichen Kolonialwaaren die erhöhten Konsumomauthen zu erheben, und die empfangenen Gelder mit einem Verzeichnisse an die Zoll- und Mauthinspektion Nürnberg einzusenden hat.

§. 26. Da es übrigens nicht nur in den neuerworbenen Ländern, sondern auch in andern Bezirken des Königreiches an Raum zur Lagerung der Güther gebrechen wird; so erhalten Unsere Generalkreiskommissariate hiemit den Auftrag, sich

schleunigst zu bestreben, daß die hiezu erforderlichen Lokalitäten, auf das Ansinnen der General- Zoll- und Mauthdirektion, oder, im dringendern Falle, auf die hierüber direkte einlaufenden Berichte der Mauthbehörden, ohne Aufschub, ausgemittelt, und diesen so lange, bis ein Endliches in der Sache bestimmt werden kann, zur Disposition überlassen werden.

Unsere General- Zoll- und Mauthdirektion hat hienach sogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen, und sich wegen der nöthigen besonderen Veranstaltungen im Mainkreise mit dem dortigen Generalkreiskommissair Grafen von Thürheim in das Benehmen zu setzen.

München den 21. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretair G. Geiger.

Dieser höchsten Verordnung zu Folge wurden sogleich alle Kolonialwaaren in den Haupthandelsstädten als Nürnberg, Bamberg, Regensburg in Beschlag genommen, um den Bestand verifiziren zu können.

Der Großherzog von Hessen ist ebenfalls diesen Maasregeln durch nachfolgende Verordnung beigetreten.

Ludewig, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc.

Zufolge des in Unserm landesherrlichen Edikte vom 4ten dieses, die Impostirung der Kolonialwaaren betreffend, bemerkten Vorbehalts, verordnen Wir hiermit zu dessen Vollziehung weiter gesetzlich Folgendes:

§. 1. A) Aufnahme der Kolonialwaarenvorräthe. Bei dem Empfang gegenwärtiger Verordnung haben unverzüglich, in den Domanialämtern Unsere landesherrlichen

Polizeibeamten, in den Unserer Souverainität untergebenen Standesgebieten und adelichen Gerichten aber Unsere einschlägigen Hoheitsbeamten, durch die Ortsvorstände oder sonstige verpflichtete Lokaldiener mit Zuziehung des jedesmaligen Ortsaccisers, die noch vorhandenen Verräthe an den in Unserm Edikte benannten Kolonialwaaren bei den Kaufleuten, Apothekern, Krämern und betreffenden Professionisten aufnehmen zu lassen.

Es ist hierbei von den Besitzern eine getreuliche Angabe, die sie auf Erfordern eidlich erhärten können, zu begehren.

Der sich ergebende Vorrath ist sonach in die dazu gefertigten gedruckten Tabellen einzutragen, und hiervon dem Ortsaccisor, zum Behufe der demnächstigen Abrechnung (§. 2) ein Exemplar, das zweite gleichlautende aber resp. dem Polizei- oder Hoheitsbeamten zuzustellen.

Letztere haben diese Tabellen, sobald die Aufnahme der Kolonialwaarenvorräthe in dem ihnen anvertrauten Amte und resp. Hoheitsdistrikt vollendet ist, sofort an Unsere Hofkammer der Provinz berichtlich einzusenden.

§. 2. B) Erhebungsart des Imposts. Jeder Ortsacciser hat nach seinen Aufnahmstabellen den Kaufleuten, Apothekern, Krämern und Professionisten seines Bezirks ihr Soll an Impost anzusetzen, und demnächst vierteljährig mit denselben über den wirklichen Absatz zum inländischen Verbrauch, abzurechnen; wovon alsdann der Acciser die bestimmte Taxe zu erheben hat.

§. 3. Werden indessen gedachte Waaren blos durch das Land spedirt, oder en gros wieder ins Ausland verkauft und wirklich hinausgebracht, so hat der Acciser, wenn die in diesem Falle befindliche Handelsleute die wirkliche Exportation mittelst einer ihm alsbalden zuzustellenden Bescheinigung des Grenzzöllners nachweisen, den Impost hiervon an ihrem Soll abzuschreiben.

§. 4. Die, durch Unsere Verordnung vom 30sten Juli vorigen Jahrs auf den Kaffee bereits eingeführt gewesenen Auflage von 4 Kr. per Pfund wird, bei der neu eingetretenen veränderten Gesetzgebung, aufgehoben; und wollen Wir geschehen lassen, daß jene Kaufleute und Krämer, welche von ihren dermaligen Kaffeevorräthen die erwähnte Accise bereits wirklich entrichtet hätten, solche in so weit an dem nunmehrigen Impost in Aufrechnung und Abzug bringen.

Alle übrige Dispositionen gedachter Verordnung vom 30. Juli vorigen Jahrs aber, wegen des Tabaksaccises, bleiben unverändert in ihrer gesetzlichen Kraft.

§. 5. C) Einfuhr von Kolonialwaaren. Die in Unserm Edikte bezeichneten Waaren dürfen, wenn sie aus dem Auslande in Unsere Staaten eingeführt werden, blos in nachbenannten Städten und Flecken abgeladen werden.

I. In der Provinz Starkenburg:

1) Zu Arheilgen, 2) zu Auerbach, 3) zu Beerfelden, 4) zu Bensheim, 5) zu Darmstadt, 6) zu Dieburg, 7) zu Eberstadt, 8) zu Fürth, 9) zu Gernsheim, 10) zu Großgerau, 11) zu Heppenheim, 12) zu Langen, 13) zu Lampertheim, 14) zu Lindenfels, 15) zu Michelstadt, 16) zu Neckarsteinach, 17) zu Reichelsheim, 18) zu Rüsselsheim, 19) zu Seeligenstadt, 20) zu Steinheim, 21) zu Umstadt, 22) zu Wimpfen, 23) zu Wörth am Main, 24) zu Zwingenberg.

II. In der Provinz Hessen.

1) Zu Alsfeld, 2) zu Altenstadt, 3) zu Battenberg, 4) zu Berlenburg, 5) zu Biedenkopf, 6) zu Bingenheim, 7) zu Burggemünden, 8) zu Butzbach, 9) zu Krainfeld, 10) zu Friedberg, 11) zu Gedern, 12) zu Giesen, 13) zu Gladenbach, 14) zu Grünberg, 15) zu Homberg an der Ohm, 16) zu Homburg vor der Höhe mit Friedrichsdorf, 17) zu Hungen, 18) zu Laasphe, 19) zu Lauterbach, 20) zu Laubach, 21) zu Lich, 22) zu Lollar, 23) zu Nidda, 24) zu Ortenberg,

25) zu Rödelheim, 26) zu Romrod, 27) zu Schlitz, 28) zu Schotten, 29) zu Vöhl, in der Herrschaft Itter.

III. In der Provinz Westphalen.

1) Zu Arnsberg, 2) zu Attendorn, 3) zu Balve, 4) zu Brilon, 5) zu Erwitte, 6) zu Geseke, 7) zu Hallenberg, 8) zu Hovestadt, 9) zu Marsberg, 10) zu Medebach, 11) zu Menden, 12) zu Meschede, 13) zu Olpe, 14) zu Rüthen, 15) zu Schmallenberg, 16) zu Werl, 17) zu Winterberg.

§. 6. Von Handelsleuten dürfen nur diejenigen, welche in vorerwähnten Städten und Flecken ansäßig sind, die dem Impost unterliegenden Kolonialartikel unmittelbar aus dem Auslande beziehen.

§. 7. Derjenige Frachtfuhrmann oder Schiffer, welcher nach der gesetzlichen Publikation dieser Verordnung von denen in Unserm Edikte aufgeführten Kolonialwaaren in Unsere Staaten einführen will, ist verbunden, bei dem Zöllner der zuerst passirenden diesseitigen Grenzzollstätte oder in dessen Ermangelung bei dem Schultheißen des Grenzorts mittelst der gehörigen Frachtbriefe oder sonstiger hinlänglichen schriftlichen Bescheinigung, in welchen jedoch zugleich der Abladeort bestimmt angegeben seyn muß, sich zu legitimiren.

Derselbe erhält dagegen von dem Grenzzöllner oder Schultheißen unentgeldlich einen gedruckten Meldungsschein, den er dem Accifer des Abladeorts noch vor dem Abladen bei seiner Ankunft unverzüglich abgeben muß.

Der Accifer hat hiernach das Nöthige in sein Manual einzutragen, und den Meldungsschein ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 8. Alle Kaufleute und Krämer und die Kolonialwaaren verarbeitende Gewerbsleute der übrigen oben §. 6 nicht genannten Orte Unserer Lande können ihren Bedarf an den in Unserm Edikt benannten Artikeln blos von den Handelsleuten besagter Städte und Flecken entweder unmittelbar, oder durch den Weg der Spedition beziehen, und müssen von dem

dort angestellten Accifer (welcher zugleich in seinem Manual das Nöthige zu notiren hat) mit einer Bescheinigung — worin ihr Name und Wohnort, der Name des Handelsmannes, bei dem sie die Waaren gekauft oder erhalten haben, die Quantität und Qualität der Waaren und die Zeit der Abfuhr zu bemerken ist — versehen seyn.

Dieses Attestat müssen sie sogleich bei dem Einbringen der Waare an den Accifer ihres Wohnorts abgeben, und sind alsdann hier keiner weitern Auflage, als den gewöhnlichen Zöllen, unterworfen.

§. 9. Wenn ein anderer Landeseinwohner, welcher nicht Handelsmann ist, dergleichen Kolonialprodukte in geringeren Quantitäten zu seinem eigenen Hausverbrauche aus dem Auslande einführen will, so wollen Wir zwar solches geschehen lassen, jedoch ist derselbe gehalten, dem Grenzzöllner oder Accifer darüber eine von ihm unterzeichnete genaue Designation der bei sich führenden Kolonialprodukte zuzustellen, den dagegen erhaltenden Meldungsschein (§. 7) an den Accifer seines Wohnorts unverzüglich nach seiner Ankunft abzugeben, und den hiernach schuldigen Impost sogleich abzuführen.

§. 10. D) Durchfuhr der Kolonialprodukte. Durch Unsere Staaten blos durchfahrende Gütherwagen sind wegen Kolonialwaaren, die sie etwa führen möchten, keiner Visitation oder Auflage, außer den gewöhnlichen Zöllen, unterworfen.

Der Fuhrmann ist jedoch verbunden, mittelst des gehörigen Frachtbriefs oder sonstiger genugsamen schriftlichen Bescheinigung — unter Angabe, an welchem Grenzorte er aus Unsern Landen wieder auspassiren will — bei dem Grenzzöllner, oder in dessen Ermangelung dem Schultheißen des Eingangsgrenzorts, sich zu legitimiren, und zugleich zu erklären, ob er von den geladenen Kolli (Kisten, Fässern oder Ballen) einen oder den andern bei der Durchfuhr, in Unsern Landen abzusetzen gedenkt.

Er erhält dagegen von dem Grenzzöllner oder resp. dem Schultheiß unentgeldlich einen Passirschein, worin zugleich das, was er allenfalls, wo und an wen er es binnen Landes absetzen will, bemerkt seyn muß.

Dieser Passirschein, gegen dessen Vorzeigung ein solcher transitirender Güthwagen keiner weitern Untersuchung unterworfen ist, muß an der letzten Grenzzollstätte, wo der Fuhrmann wieder aus Unsern Staaten tritt, an den Zöllner abgegeben werden, welcher denselben jedesmal abzufordern hat.

§. 11. Sowohl die Meldungs- als resp. die Passirscheine müssen, zur Vermeidung der Unterschleife, stets bei der Waare bleiben, und kein Zöllner darf, ohne den einen oder den andern, einen Güthwagen passiren lassen.

§. 12. E) Strafen der Uebertretung. Wer bei der Aufnahme der dem Impost unterworfenen Waarenvorräthe gegen den §. 1 fehlt, soll mit der Konfiskation der nicht angegebenen Waare und der Nachbezahlung des doppelten Impostes davon, bestraft werden.

§. 13. Gleicher Strafe unterliegen jene Kaufleute, Krämer und Kolonialprodukte verarbeitende Professionisten, welche gegen die Vorschrift des 8. § die fraglichen Artikel anderswoher, als von Handelsleuten der bestimmten Abladeorte, beziehen.

§. 14. Dieselbe Strafe der Konfiskation und doppelten Erlegung des Imposts findet auch gegen jene, nicht handelnde, Privatleute statt, welche solche Kolonialartikel zur eigenen Hauskonsumtion aus dem Auslande einbringen, ohne jedoch die in dem §. 9 hiefür vorgeschriebene Bedingung zu erfüllen.

§. 15. Bezieht ein Kaufmann, Krämer oder Professionist dergleichen Kolonialartikel zwar von einem, an einem der bestimmten Abladeorte etablirten Handelsmann, versäumt aber von dem dasigen Acciser das §. 8 vorgeschriebene Attestat sich geben zu lassen; so ist er zur Strafe in die einfache Taxe des Imposts verfallen.

Hat er aber das vorgeschriebene Attestat zwar genommen, solches aber dem Acciser seines Wohnorts bei seiner Heimkunft — sogleich zuzustellen unterlassen, so büßt er diese Nachlässigkeit mit dem vierten Theil des für die eingebrachten Waaren bestimmten Imposts.

§. 16. Der Fuhrmann oder Schiffer, welcher ohne Meldungsschein dergleichen Kolonialprodukte in Unsere Staaten eingeführt, zahlt

a) wenn er solche an einem der bestimmten Abladeorte absetzt, das doppelte des darauf kommenden Imposts als Strafe;

b) setzt er sie aber an einem andern Orte ab; so wird der Fuhrmann mit der Konfiskation der abgesetzten Waare, der Abnehmer aber mit Erlegung des vierfachen darauf kommenden Imposts bestraft.

§. 17. Der durch Unsere Staaten durchpassirende Fracht- oder Güther führende Fuhrmann ist,

a) wenn er ohne Passirschein betroffen wird, mit einer Geldbuße von zehen Reichsthalern zu belegen;

b) wenn er zwar einen Passirschein genommen, aber erklärt hat binnen Unsern Landen von den geladenen Artikeln nichts absetzen zu wollen, und gleichwohl gegen diese seine Erklärung handelt; so ist derselbe

1) wenn er Kolonialprodukte an einem Abladeort (§. 5) absetzt, mit der Konfiskation der abgesetzten Waare und Erlegung des einfachen darauf kommenden Imposts zu bestrafen;

2) wenn er solche aber an einem andern, in dem §. 5 nicht aufgeführten, inländischen Orte absetzt, so ist dieser Frevel mit der Konfiskation der abgesetzten Waare und Entrichtung des doppelten Imposts davon, zu ahnden.

§. 18. Die Zollbereuter, Zöllner, Acciser und übrigen Aufseher der indirekten Auflagen, insbesondere auch die Hoheitsschultheißen in den Standesgebieten und adelichen Gerichten, haben über die Beobachtung Unserer gegenwärtigen Verordnung zu wachen, und sind, bei anscheinendem Verdachte, befugt, die Fuhren zu arretiren, wozu jede Ortsobrigkeit und jeder Polizeibeamte, allen erforderlichen Beistand augenblicklich bei eigener Verantwortlichkeit zu leisten hat. Der Denunziant hat aber sogleich nach angelegtem Arrest den Vorgang bei der einschlägigen Justizstelle anzuzeigen, welche die Untersuchung bei eigener Responsablität ohne den mindesten Verzug vornehmen, darüber rechtlich erkennen und den Bescheid an die Hofkammer der Provinz berichtlich einsenden soll.

§. 19. Von den konfiszirten Waaren und den angesetzten und wirklich eingebrachten Strafen sollen dem Denunzianten die Hälfte, dem Acciser Ein Zehntheil verabreicht, dem Rezeptor, welcher von dem Acciser den Impost zu empfangen hat, ebenfalls Ein Zehntheil verabreicht — die übrigen drei Zehntheile aber für Unsern Fiscum einnähmlich verrechnet werden.

Dahingegen soll derjenige Zöllner, Acciser, oder wer sonst auf dergleichen Defraudationen zu wachen verpflichtet ist, wenn er eine solche entdeckt, aber sie verschweigt und sich mit dem Defraudanten heimlich abfindet, neben der Kassation mit dem Ersatz der dadurch entgangenen Konfiskations- und sonstigen Strafen, und im Falle er solche nicht zu bezahlen vermöchte, mit verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe sein Vergehen büßen.

§. 20. Schließlich befehlen Wir noch bei unausbleiblicher scharfer Ahndung allen Zöllnern der Grenzorte und in deren Ermangelung den Ortsschultheißen die einpassirenden fremden Fuhrleute von den sie betreffenden Dispositionen gegenwärtiger Verordnung gehörig in Kenntniß zu setzen und vor Schaden zu warnen.

Wornach sich von allen, die dieses angeht, gebührend zu achten ist.

Darmstadt den 15ten Oktober 1810.

Auf allerhöchsten Spezialbefehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

Der Herzog von Anhalt-Dessau erließ in dem nämlichen Betreff folgende Verordnung.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc.

haben auf das von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes an die Mitglieder desselben gestellte Ansinnen, und in Anbetracht, daß unser wahrer Vortheil so wie der unserer Staaten fordert, daß im Innern unsers Landes nichts geduldet werde, was dem von Sr. Kaiserl. Majestät eingeführten Kontinentalsystem zuwiderläuft, Folgendes verordnet:

Art. 1. Die im Innern Unsers Landes gegen alle Kolonialwaaren, von denen nicht erwiesen ist, daß sie von durch Kaper gemachten Prisen, oder von durch französische Douaniers oder mit Frankreich alliirte Mächte welche dem Kontinentalsystem beigetreten sind, verhängten Konfiskationen herstammen, bereits verfügte Sperrung der Elbe, soll mit der größten Strenge aufrecht erhalten werden; wenn Fuhrleute oder Schiffer es wagen sollten, dergleichen verbotene Waaren mittelst falscher Deklarationen, falscher Zertifikate, oder auf sonst eine gesetzwidrige Weise ein- oder durchzuführen, so sollen diese ohne weiters konfiszirt werden. Die an den verschiedenen Uebergängen der Elbe in meinen Staaten stationirten Militairposten werden öfters Patrouillen längs der Ufer dieses Flusses ausschicken; sie werden jedes Fahrzeug, das auf andern Punkten als denen, wo die französischen Douanenbüreaux errichtet

sind, zu landen versuchte, anhalten, und bis zu besagten Büreaux bringen wo seine Ladung genau untersucht, und im Falle sich verbotene Waaren darunter befänden, diese sogleich in Beschlag nehmen.

Art. 2. Um den Gebrauch der Kolonialwaaren in Unsern Staaten so viel möglich einzuschränken, soll, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an auf besagte in Unserm Lande verbrauchten oder konsumirten Waaren ein Impost, nach unten stehendem Tarif gelegt werden.

Art. 3. Der Kaufmann, welcher beweisen wird, daß die von ihm bezogenen Waaren schon an dem Orte, von dem er sie bezieht, besagten, in allen rheinischen Bundesstaaten einzuführenden Impost bezahlt haben, wird provisorisch, und bis desfalls mit den benachbarten Staaten bestimmtere Maasregeln getroffen worden sind, nur die alte, durch die Accisevorordnungen eingeführte Konsumtionssteuer entrichten.

Art 4. Die Handelsleute, welche Parthien von wenigstens einem Centner empfangener Kolonialwaaren ins Ausland versenden, und die regelmäßige Ausfuhr derselben beweisen werden, sollen den bezahlten Impost, mit Ausnahme der vorhin schon eingeführten Accisegebühren, zurückerhalten; indessen wird die Finanzkammer dennoch Maasregeln treffen, um den desfalls statt finden könnenden Betrug zu verhüten.

Art. 5. Die Kaufleute, welche die bereits bestehenden Accisegebühren bezahlen, sind verbunden, für die Waaren, welche sie empfangen, die zu Kompletirung des Imposts erforderliche Summe zuzuschießen, mit Vorbehalt jedoch der auf den 3ten Art. gegründeten Ausnahmen.

Art. 6. Unsere Grenzmauthbeamten werden jede Fuhr, die mit für irgend einen Ort Unserer Staaten bestimmten Kolonialwaaren beladen, genau visitiren, die Kolli zeichnen und besiegeln, und dem Fuhrmann eine Expeditionsurkunde zustellen, die er auf dem Accisebüreau, wo die Waare stille hält, vorzeigen wird.

Art. 7. Die Kolonialwaaren, welche blos durchpassiren, sind dem neuen Impost nicht unterworfen; man wird aber desfalls auf die Fuhrleute genaue Aufsicht haben, und im Falle, daß sie Gegenstände, welche nur als Transitguth angegeben worden, im Innern des Landes abladen würden, soll der Wagen mit seiner ganzen Ladung konfiszirt werden.

Art. 8. Die für einen der Accise nicht unterworfenen Ort Unserer Staaten bestimmten Kolonialwaaren werden besagten Impost an den Grenzdouanen oder an dem nächsten Accisebüreau an dem sie anlangen, jedoch nach Abzug der bereits bestehenden Accisegebühren, entrichten. Hierunter sind diejenigen Waaren nicht begriffen, welche nichthandelnde und auf dem Lande wohnende Privatleute zu ihrem eigenen Gebrauche in kleinen Quantitäten aus den benachbarten Städten, worin der neue Impost eingeführt ist, kommen lassen.

Art. 9. Mit Ausnahme der von uns besonders gestatteten, werden alle übrige Niederlagen von Kolonialwaaren außer den Accisestädten aufs strengste verboten. Die Hauseigenthümer, welche dergleichen dulden, werden exemplarisch bestraft, und die Waaren, sie mögen gehören wem sie wollen, konfiszirt werden.

Art. 10. Jede heimliche Spedition von Kolonialwaaren, welche in der Absicht geschieht, um sie der Auflage zu entziehen, wird nach den bestehenden Accisegesetzen bestraft werden.

Art. 11. Die an der preußischen Grenze auf dem Lande ansäßigen Handelsleute sind ebenfalls dem durch den 2ten Art. regulirten Impost, für diejenigen Artikel, die sie vom Auslande beziehen, unterworfen. Unsere Zolleinnehmer sind angewiesen, denselben davon zu erheben und genau in Rechnung zu bringen.

Wir beauftragen Unsere Finanzkammer und alle Vorstände Unserer Douanen- und Accisebüreaux, soviel jeden

derselben betrifft, zur genauen Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken.

Dessau, den 29. September 1810.

Leopold Friedr. Franz,
Herzog und Fürst von Anhalt.

Das Königlich Würtembergische Regierungsblatt vom 24. Okt. liefert in diesem Betreff noch folgende Verordnung.

Friedrich,
von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf das von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer des Rheinbundes ꝛc. an Uns, so wie an die Könige und Fürsten des Rheinbundes geschehene Ansinnen wegen Impostirung und Versendung der Kolonialwaaren, beschlossen haben, auch die gegenwärtig in Unsern Staaten befindlichen, zum Handel bestimmten und in der Generalverordnung vom 10. d. Monats genannten Kolonialwaarenartikel dem durch dieselbe bekannt gemachten Imposte zu unterwerfen: so ertheilen Wir euch zu Vollziehung dieser Unserer allerhöchsten Verordnung folgende Vorschriften:

1) Sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Befehls habt Ihr jedes Mitglied des Handelsstandes, so wie die Spediteurs und Vorsteher der Lager- und Waaghäuser Eures Amtsdistrikts anzuhalten, den gesammten Vorrath der in der erwähnten Generalverordnung aufgezählten, bei ihnen befindlichen Kolonialwaaren gewissenhaft anzugeben, zu dem Ende nach Artikeln und Gewicht vollständig in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und die Richtigkeit desselben bei ihren resp. Unterthanen- und Amtspflichten durch ihre Unterschriften zu bezeugen.

In den Verzeichnissen der Spediteurs, und der Lager- und Waaghausbeamten ist zu unterscheiden,

a) welche Waaren für inländische Handelsleute,

b) welche für den bloßen Transit bestimmt, und

c) über welche noch keine Dispositionen eingegangen sind.

2) Diese Verzeichnisse sind innerhalb 24 Stunden den betreffenden Kameralbeamten einzuhändigen, von welchen unter Zuziehung der Oberaccifer die tarifmäßige Schuldigkeit jedes Eigenthümers nach Maasgabe seines zum Handel bestimmten Waarenvorraths unverweilt zu berechnen ist.

Diejenige Kolonialwaaren, welche erwiesenermaßen den Impost im In- oder Auslande bereits bezahlt haben, können zwar nicht noch einmal mit demselben belegt werden, sie sind aber dennoch in den Verzeichnissen aufzuführen.

3) Transitowaaren unterliegen den bisher gewöhnlichen Durchgangsgebühren, und haben, in so fern sie nicht in die Schweiz bestimmt sind, ihren Weg über die Grenze ohne allen Verzug fortzusetzen, oder sind in drei höchstens vier Tagen an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden.

4) Denjenigen Kolonialwaaren, welche in die Schweiz bestimmt sind, ist von nun an der Eintritt in Unsere Königl. Staaten und die Durchfuhr durch dieselbe gänzlich untersagt. Was sich an Waaren dieser Art bereits auf inländischen Lagern oder auf dem Wege befindet, ist entweder sogleich retour gehen zu lassen, oder, wenn hiezu keine Disposition oder Ermächtigung vorliegt, unter Sequester zu nehmen. Wird in drei Wochen nicht darüber disponirt, so ist die Waare für den Fiskus einzuziehen; geht innerhalb jenes Zeitraums der Auftrag zum Verkauf der Waare oder zu

ihrer Retoursendung ein, so unterliegt sie im ersten Falle dem tarifmäßigen Imposte, im zweiten wird sie unter der nöthigen Vorsicht unverzüglich über die Grenze geschafft.

5) Das letztgenannte Verfahren tritt auch bei allen andern dem Imposte unterworfenen Kolonialwaaren, über welche dermalen noch nicht disponirt ist, aus welchem Lande sie auch gekommen seyn mögen, in der Maße ein, daß wenn die Disposition über 3 Wochen ausbleibt, sie zu konfiszziren, im entgegengesetzten Falle aber nach der Vorschrift des vorstehenden §phi entweder zu impostiren, oder retour zu senden sind.

6) Der in Gemäßheit dieser Verordnung von den Handelsleuten zu erhebende Impost ist nach Verfluß von 4 Wochen einzuziehen. Sind jedoch die Summen groß, oder treten andere Berücksichtigungswürdige Umstände ein, so ist sich wegen Ertheilung weiterer Fristen an Unser Königl. Steuerdepartement zu wenden.

7) Die Kameralverwalter und Oberacciser haben aus den ihnen eingereichten Spezialverzeichnissen (§. 1 und 2) Generaldistriktsverzeichnisse zu verfassen, in solchen die Waareneigenthümer mit den Waarenartikeln und dem Belaufe des Imposts einzusetzen, und am Ende die einzelnen Artikel mit dem Impost zu summiren. Diese Generalverzeichnisse müssen in 14 Tagen zu Unserem Königlichen Steuerdepartement eingesendet werden.

8) Das eingezogene Geld wird zur Generalsteuerkasse unter der besondern Benennung „Kolonialwaarenimpost" eingesendet.

9) In Betreff derjenigen Waaren, welche nach der Aufnahme der Vorräthe erst in das Königreich eingehen, bleibt es bei der unterm 10. d. M. erlassenen Verordnung, mit der weiteren Bestimmung, daß auch die Levantische, und aus andern Ländern kommende

Baumwolle dem Tarife unterliege, und von der vorräthigen sowohl, als der künftig einzuführenden, dem Würtembergischen Centner nach,

von der Levantischen 45 Fl.

von der aus andern Ländern kommenden 135 Fl.

zu entrichten ist. Daran 2c.

Stuttgart, den 22. Okt. 1810.

Noch erschienen sowohl in Ansehung der Kolonial- als englischen Waaren nachfolgende drei Königliche General-Reskripte.

1. Generalreskript.

Wir haben, auf ausdrückliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes 2c. 2c. Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß der Eingang, die Durchfuhr und der Verschluß aller englischen Fabrikate, aufs strengste in dem Königreich verboten und alle im Reich befindlichen Vorräthe von solchen Fabrikaten, sie mögen in den Magazinen der Kaufleute, in den Lagerhäusern, oder auf dem Transport sich befinden, in Beschlag genommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Ober- und Kameralbeamten diese Unsere Allerhöchste Verordnung zum Vollzug zu bringen, und wollen dieselben zu dem Ende aufs ernstlichste angewiesen haben, unverzüglich von allen Handelsleuten Verzeichnisse der vorräthigen englischen Fabrikate zu verlangen, das davon vorhandene, so wie die Vorräthe in den Waag- und Lagerhäusern, auch dasjenige, was sich auf dem Transport, es sey wohin es wolle, befindet, in Beschlag zu nehmen, und unter Anschluß der Verzeichnisse unverweilten Bericht an das Königl. Steuerdepartement zu erstatten. Hieran 2c.

Stuttgart im Königl. Staatsministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

2. Generalreskript.

Wir sehen Uns veranlaßt in Folge des Ansinnens, welches des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien Majestät Beschützer des Rheinbundes wegen der Kolonialwaaren, und Saisirung der englischen Fabrikate an Uns erlassen haben, andurch zu verordnen, daß sämmtliche Handelsleute gehalten seyn sollen, innerhalb 24 Stunden Verzeichnisse derjenigen Kolonialwaaren, welche sie seit 4 Monaten außer Lands geführt haben, an die Oberämter und Kameralverwalter einzugeben, welche sodann diese Verzeichnisse an Unser Königl. Steuerdepartement einschicken werden. Hieran rc.

Stuttg. im Königl. Staatsministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

3. Generalreskript.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf ausdrückliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, andurch zu verordnen, daß alle im Königreich befindlichen Kolonialwaaren, sie mögen in Magazinen, Waarenlagern oder auf dem Transport, wohin es auch seye, sich befinden, und welche vermöge der Allerhöchsten Verordnungen vom 10. und 22. d. M. noch nicht impostirt sind, in Beschlag genommen werden. Es haben daher sämmtliche Oberämter und Kameralverwaltungen diese Verordnung unverzüglich auf das strengste und bei persönlicher Verantwortlichkeit in Vollzug zu setzen und, wie es geschehen, sogleich an Unser Königl. Steuerdepartement zu berichten. Hieran rc.

Stuttg. im Königl. Staatsministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Auch in allen übrigen Staaten des Rheinischen Bundes sind alle Kolonialwaaren mit dem nämlichen Impost belegt, und die desfallsigen Verordnuugen erlassen worden; als zu

Gotha den 5. Oktober, vom 15. Oktober anfangend; von Meklenburg-Strelitz, Sachsen-Meinungen, Lippe-Schaumburg und Isenburg. Da nun zu gleicher Zeit Preußen und die Schweiz den getroffenen Maasregeln beigetreten sind, so folgt wohl offenbar, daß sich der Gebrauch der Kolonialwaaren in Teutschland und überall außerordentlich vermindern muß. Die Folgen hievon müssen bald sichtbar werden.

In Ansehung der englischen Waaren und Fabrikate sind ebenfalls strenge Maasregeln ergriffen worden. Wir haben schon oben das desfallsige Königl. Würtembergische Generalreskript mitgetheilt, hier folgt nun auch noch das Großherzogliche Badische.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da Unsere frühere Verordnung vom 31. März 1807, Regierungsblatt Nr. 9. den Verkauf englischer Fabrikate in Unsern Landen verboten hat, so hegen Wir zwar keinen Zweifel, daß diesem Verbot von allen Unseren Staatsangehörigen strenge nachgelebt worden sey; um Uns jedoch dessen aufs genaueste zu versichern, und die desfallsigen Anordnungen mit den wegen der Kolonialwaaren verkündeten Maasregeln in Verbindung zu setzen, so verordnen Wir:

1) Alle englische Fabrikate, welche sich in den öffentlichen Lagern und Kaufhäusern vorfinden werden, sind von heute an konfiszirt.
2) Den Direktoren der Kreise ist aufgetragen, namentlich in den Lager- und Kaufhäusern zu Konstanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Donaueschingen, Thiengen, Waldshut, Villingen, Rheinheim, Freiburg, Offenburg, Kehl, Bodersweyer, Bischoffsheim, Lahr, Freistädt, Rastadt, Schröck, Durlach, Carlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Mannheim, Heidelberg, Miltenberg,

Wertheim und Bischoffsheim eine genaue Untersuchung der in den Lager- Kauf- und Kornhäusern gelagerten Waaren vornehmen, deren Eigenthümer oder Spediteren herbeirufen zu lassen, die Erklärung des Inhalts von ihnen schriftlich zu erheben, die vorgefundene englische Fabrikate, wie obgesagt, zu konfisziren, und jeden Ballen, Kiste, oder Faß über dessen Inhalt der mindeste Zweifel obwaltet, eröffnen zu lassen.

3) Die über etwa vorgefundene englische Fabrikate errichteten Protokolle sind dem Steuerdepartement mit erst abgehender Post einzuschicken. Gegeben Karlsruhe den 26. Okt. 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Freiher von Türkheim. Heidenreich.

Wenn schon durch dergleichen Maasregeln, allgemein ergriffen, dem Schleichhandel ein mächtiger Damm entgegengesetzt würde, so dürfte doch wohl derselbe nicht ganz haben unterdrückt werden können, wie die Erfahrung schon oft gelehrt hat.

Aber eine Maasregel, welche der Kaiser Napoleon so eben ergriffen hat, scheint es platterdings unmöglich zu machen, daß künftig in Frankreich und den mit diesem Reiche inkorporirten oder alliirten Staaten irgend einige englische Waare eingeführt werden könne. Der Kaiser hat nämlich durch ein Dekret d. d. Fontainebleau 19. Oktober befohlen, daß alle von englischen Fabriken herkommende und verbotene Waaren, die sich in Frankreich in den Niederlagen, und selbst in den Magazinen der Douanen befinden, öffentlich verbrannt werden sollen. Das Nämliche soll statt finden, wenn künftig bei den Douanen solche Waaren einkommen, oder wenn sie irgendwo in Beschlag genommen werden. Das Nämliche soll in Holland, im Großherzogthum Berg, in den Hansestädten, und allgemein vom Main bis an das Meer, im Königreich Italien,

in den Illyrischen Provinzen, im Königreich Neapel, in allen von französischen Truppen besetzten spanischen Provinzen, und in allen Städten und nahe gelegenen Orten, wo sich französische Truppen befinden, Statt finden. Diese höchst merkwürdige Verordnung lautet in der Ursprache, wie folgt.

Napoléon, etc. Vu les articles 4 et 5 de notre décret de Berlin, du 21 novembre 1806, nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Toutes les marchandises quelconques provenant des fabriques angloises et qui sont prohibées existant aujourd'hui en France, soit dans les entrepôts réels, soit dans les magasins de nos douanes, à quelque titre que ce soit, seront brûlées publiquement.

Art. II. A l'avenir, toutes marchandises de fabrique angloise prohibées, provenant soit de nos douanes, soit de saisies qui seroient faites, seront brûlées.

Art. III. Toutes les marchandises angloises prohibées qui se trouveroient en Hollande, dans le grand-duché de Berg, dans les villes anséatiques et généralement depuis le Mein jusqu'a la mer, seront saisies et brûlées.

Art. IV. Toutes les marchandises angloises qui se trouvent dans notre royaume d'Italie, à quelque titre que ce soit, seront saisies et brûlées.

Art. V. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans nos provinces Illyriennes, seront saisies et brûlées.

Art. VI. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans le royaume de Naples, seront saisies et brûlées.

Art. VII. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans les provinces des Espagnes occupées par nos troupes, seront saisies et brûlées.

Art. VIII. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans les villes et à portée des lieux occupés par nos troupes, seront saisies et brûlées.

Napoléon.

21.

Neue Verfügungen um die Ablösung der Zehnten im Königreiche Westphalen mehr und mehr zu erleichtern.

Die im nachstehenden Königlichen Dekrete angeführte Dekrete vom 23. Jänner 1808 und 19. August 1809 sind von uns bereits in der Zeitschrift und zwar jene im 18ten Hefte S. 461, dieses aber im 45. Hefte S. 382 mitgetheilt worden. Auch haben wir im 36. Hefte S. 372 das Dekret vom 27. Julius 1809 abdrucken lassen, so wie man auch im 45sten Hefte S. 379 eine Bekanntmachung des Präfekts des Fuldadepartements findet. Alle diese zusammen muß man nachlesen um folgendes allerdings wichtige Dekret verstehen zu können. Man wird aber auch aus allen diesen Verfügungen erkennen, wie sehr es der Regierung am Herzen liegt, die Ablösung der Zehnten zu bewirken. Das Königliche Dekret lautet wie folgt:

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen,
König von Westphalen, Französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Dekret vom 23. Januar 1808 erklärten Wir alle Abgaben, womit die Grundstücke belastet sind, für ablösbar;

Durch Unser Dekret vom 18. August 1809 bestimmten Wir die Art und Weise, wie bei den Ablösungen, falls sie durch gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kämen, verfahren werden sollte. Da indessen die Anzahl der Ablösungen bisher sehr klein gewesen ist, auch über die Entrichtung des Zehntens jedes Jahr zahlreiche Streitigkeiten sich erheben und die Zehnten für die damit beschwerten Grundstücke von den nachtheiligsten Folgen sind: so haben Wir beschlossen, auf eine für die Zehntherren und die Zehntpflichtigen gleich vortheilhafte Art sowohl die Ablösung der Zehnten, als die Entrichtung derjenigen Zehnten, welche noch nicht abgelöst werden können, mehr und mehr zu erleichtern.

Zu dem Ende haben Wir;

auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz;

nach Anhörung Unsers Staatsrathes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Zufolge der bereits vormals in verschiedenen Theilen Unsers Königreichs gemachten Anordnung sollen in Zukunft sämmtliche Zehntherren, so oft dieselben ihren Zehnten nicht selbst erheben lassen, und zwischen ihnen und ihren Zehntpflichtigen kein Vertrag oder gütliche Uebereinkunft über die statt des Zehntens jährlich zu bezahlende Summe besteht, verbunden seyn, ihren Zehnten meistbietend öffentlich zu verpachten.

Art. 2. Zu dem Ende soll der Zehntherr in dem Laufe des Monats Junius hierüber bei dem Friedensrichter seine Anzeige machen, und dieser sodann vor dem 15. Julius einen Termin zur meistbietenden öffentlichen Verpachtung ansetzen, auch dazu die Einwohner der Gemeinde, wo der Zehnte erhoben wird, einladen.

Art. 3. Bei gleichem Gebote sollen die Zehntpflichtigen den Vorzug vor den übrigen Bietenden haben.

Art. 4. Der Zuschlag des Zehntens darf auf nicht länger, als auf einen Zeitraum von sechs Jahren geschehen.

Art. 5. Gleichwohl können diejenigen Eigenthümer, welche ihre Grundstücke und Gerechtsame durch einen allgemeinen Pachtkontrakt verpachten, darin die ihnen zustehenden Zehnten mit einschließen; doch sind in diesem Falle ihre Pächter verbunden, die in den obigen Artikeln 2 und 3 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, nämlich die Zehnten, in so fern sie dieselben nicht selbst beziehen, meistbietend öffentlich zu verafterpachten.

Art. 6. Zum Behufe der Ablösung der Zehnten und anderer Grundabgaben soll in jedem Departement ein Ausschuß errichtet werden, welcher aus dem Präfekten und dem Präfekturrathe besteht, und wenigstens einmal in jeder Woche sich versammeln muß.

Art. 7. Diejenigen, welche von der Ablösungsbefugniß Gebrauch machen wollen, haben sich an gedachten Ausschuß zu wenden, dessen Pflichten sodann darin bestehen, eine gütliche Vereinbarung unter den Parteien zu bewirken und ihnen die zur Erreichung der Ablösung dienlichsten Mittel an die Hand zu geben, mögen nun dieselben in Abtretungen von Ländereien, Verzichtleistungen auf die den Pflichtigen zustehenden Weidegerechtigkeiten oder anderen dinglichen Gerechtsamen, oder in einer jährlich zu bezahlenden Summe, in Anleihen oder sonst worin bestehen.

Art. 8. Ueber den Durchschnittspreis der Körner, des Strohes, der Thiere und Lebensmittel, wovon der Zehnte zu entrichten ist, soll für jeden Distrikt eine Tabelle von dem Unterpräfekten, dem Maire des Distriktshauptortes und den Gliedern des Distriktsrathes, welche sich daselbst aufhalten, verfertiget werden. Dieselbe muß zuerst der Prüfung des Präfekten und Präfekturrathes, hierauf aber Unserm Minister des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 9. Diese Tabelle soll nach dem Durchschnittspreise gemacht werden, welchen in dem Distrikte die Körner, das Stroh, das Vieh und die Lebensmittel während dreißig

Jahre gehabt haben, dergestalt jedoch, daß von gedachtem Zeitraume die beiden theuersten Jahre und die beiden Jahre, wo der Preis am niedrigsten stand, abgezogen werden.

Art. 10. Können die Parteien über die Ablösung eines Zehntens gütlich sich nicht vereinigen, so geschieht dieselbe nach Anleitung der gedachten Tabelle und zufolge eines von Sachverständigen darüber ausgestellten Gutachtens, auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viele Stücke Vieh oder auf wie viele Lebensmittel der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte.

Art. 11. Gleichwohl soll in dem Falle, wo der Zehnte seit dreißig Jahren verpachtet gewesen ist, die Ablösung nach dem Durchschnittspreise der Pachtkontrakte geschehen, ohne daß man weder zu der obgedachten Tabelle, noch zu einem Gutachten der Sachverständigen seine Zuflucht zu nehmen braucht.

Art. 12. Der Ablösungspreis soll, in Gemäßheit der Vorschriften des Dekrets vom 18. August 1809, in dem fünf und zwanzigfachen Betrage des Werthes des Zehntens bestehen, so wie derselbe, ein Jahr in das andere gerechnet, durch Pachtkontrakte oder, in deren Ermangelung, durch Sachverständige bestimmt worden ist.

Art. 13. Die Zehntherren sind das für die Ablösung des Zehntens ihnen zu entrichtende Kapital keinesweges zu fordern berechtigt; vielmehr soll dasselbe in eine Rente verwandelt werden, welche auf die Art entsteht, daß die Zehntpflichtigen das schuldige Kapital mit Fünf vom Hundert verzinsen. Diese Rente soll die nämlichen Vorzugsrechte und Hypotheken genießen, wie der Zehnte, an dessen Stelle sie tritt, und andere Grundabgaben; sie soll vorzugsweise vor jeder andern Schuld, jedoch mit Ausnahme der Grundsteuer, entrichtet werden.

Art. 14. Die für den abgelösten Zehnten schuldige Rente muß in dem Zeitraume von Martini bis Weihnachten entrichtet werden.

Von der Wahl der Pflichtigen hängt es aber ab, ob sie dieselbe in Gelde oder in Früchten entrichten wollen, und zwar nach dem Durchschnittspreise, welcher aus den an dem Distriktshauptorte vorhandenen Marktpreisen, und, in deren Ermangelung, aus den Marktpreisen des nächsten Marktes von Martini bis zum Tage, wo die Bezahlung erfolgen muß, sich ergibt.

Art. 15. Die säumigen Pflichtigen sollen auf einen bloßen Zahlungsbefehl durch Beschlaganlegung zur Entrichtung der Rente angehalten werden, ohne daß dazu eine vorgängige Vorladung erforderlich ist, jedoch mit Vorbehalt der Opposition und ohne Rücksicht auf deren Einwendung.

Art. 16. Die Ablösung des Zehntens kann zu jeder Zeit gefordert, auch dieselbe, nach Erhebung des Zehntens, für dasjenige Jahr, wo die Ablösung verlangt wurde, vollendet werden.

Art. 17. Jeder Zehntpflichtige kann für seine Person die Ablösung des Zehntens und die Verwandlung desselben in eine Rente verlangen, ohne daß er sich deshalb mit den übrigen Zehntpflichtigen zu vereinigen nöthig hat.

Art. 18. Die Zehnten sollen bis zu deren Verwandlung in eine Rente entrichtet werden, und die widerspenstigen Zehntpflichtigen auf einen bloßen Zahlungsbefehl durch Beschlaganlegung auf die zehntpflichtigen Früchte dazu angehalten werden, ohne daß es einer Vorladung bedarf, jedoch mit Vorbehalt der Opposition und ohne Rücksicht auf deren Einwendung.

Art. 19. Durch gegenwärtiges Dekret sind die von den Zehntherren und Zehntpflichtigen über die Zehnten gütlich bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen keineswegs aufgehoben.

Art. 20. Diejenigen Vorschriften des Dekretes vom 18. August 1809, welche mit dem gegenwärtigen Dekrete im Widerspruche stehen, sind aufgehoben; im übrigen soll aber

gedachtes Dekret seinem ganzen Inhalte und Umfange nach zur Ausübung kommen.

Art. 21. Unsere Minister der Justiz und des Innern sind, in so weit es einen jeden betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, am 7. Sept. 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair.

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

22.

Nachrichten von den Geschäften der Ständeversammlung des Großherzogthums Frankfurt.

Nachdem die Stände das Gesetz über den Wirkungskreis des Kassationsgerichtes angenommen hatten, wurde denselben auf Großherzoglichen Befehl durch die Herren Staatsräthe Seeger und Thomas ferner der Entwurf eines Gesetzes über die Strafgewalt der Polizeibehörden, im Verhältniß gegen die Korrektionstribunäle, Civil- und Kriminalgerichte, am 24. dieses vorgetragen. Der Entwurf desselben war vorher mit den vereinigten beiden ständischen Sektionen des Civil- und Kriminal-Justizwesens berathen, und über einige Zusätze und Abänderungen sich vereiniget worden. Herr Staatsrath Thomas entwickelte der Plenarversammlung der Stände

in einer an sie gerichteten Rede den Zweck und Geist dieses Gesetzes, welches hierauf von derselben, nachdem der als Redner der beiden Sektionen hierüber ernannte Mitstand, Dr. Stark, dieses Gesetz der Versammlung in einer an dieselbe gehaltenen weitern Rede zur Annahme gleichfalls empfohlen hatte, einmüthig angenommen worden ist.

An eben diesem Tage wurde das Budget der wahrscheinlichen Staatseinnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres 1811, nach dessen vorheriger Diskussion mit der Finanzsektion der Stände, der Plenarversammlung derselben durch die Herren Staatsräthe, Freiherrn von Linden und Molitor, zur Sanktionirung vorgelegt. Nachdem Herr Staatsrath, Freiherr von Linden, als Redner des Staatsrathes, und Herr Finanzrath Menz, als Redner der ständischen Finanzkommission, über dasselbe gehört worden; so wurde es einstimmig angenommen, und mit diesem Gegenstande diejenigen Geschäfte geendiget, welche Se. Königliche Hoheit zur Berathung und Bearbeitung der dermaligen Versammlung der Stände zu bestimmen geruht hatten.

Auflösung der diesjährigen Ständeversammlung.

Am 26. dieses Monats ist die diesjährige Ständeversammlung, vermöge Großherzoglichen Dekrets vom 25sten, wieder entlassen worden. Das Dekret ist folgendes:

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg 2c. 2c.

Haben, da die Angelegenheiten, um derentwillen die Stände zusammen berufen waren, beendigt worden sind, verordnet und verordnen:

Art. 1. Am 26. Oktober soll die Sitzung der Stände geschlossen werden.

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret soll durch Redner Unsers Staatsraths den Ständen überbracht, und in das Regierungsblatt eingerückt werden.

Gegeben Hanau den 25. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,

der Minister Staatssekretair.

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister.

Freiherr von Albini.

Die Herren Staatsräthe, Freiherr von Linden und Seeger, machten den Ständen diese höchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit durch Ablesung und Einhändigung des vorstehenden Dekrets bekannt, wobei Herr Staatsrath Freiherrn von Linden, in einer an die Stände gerichteten Rede, denselben dem Auftrage Sr. Königl. Hoheit gemäß Höchstdero Beifall und Zufriedenheit über den Eifer und Gemeinsinn bezeugte, womit die bei diesem nun geendigten Landtage vorgekommenen Gegenstände von ihnen bearbeitet worden sind. Sie wurden hierauf zur Audienz von Sr. Königl. Hoheit zugelassen, bei welcher deren Präsident, Herr geheimer Rath und Oberappellations-Direktor Engelhard, Höchstdenenselben die Empfindungen der tiefsten Devotion und Dankbarkeit, von welchen die Stände für die rastlosen Bemühungen Sr. Königl. Hoheit zur Beförderung des allgemeinen Wohls durchdrungen sind, auszudrücken versuchte.

23.

Bestimmung des Wirkungskreises des Kassationsgerichts und des Verfahrens in Kassationsgesuchsachen im Großherzogthum Frankfurt.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor!

Die Stände des Großherzogthums haben in Gemäßheit des Ihnen im Namen des Großherzogthums gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommissionen der Stände, am 22. Oktober des laufenden Jahrs nachstehendes Dekret erlassen.

Dekret.

Titel. 1.

Verfahren über Kassationsgesuche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 1. Kassationsgesuche können nur dann statt finden, wenn von einem ergangenen Erkenntnisse keine Appellation mehr statt hat. Kassationsgesuche können mithin nur gegen Erkenntnisse in letzter Instanz eingelegt werden.

Art. 2. Nur unheilbare Nichtigkeiten können ein Kassationsgesuch begründen.

Art. 3. Die Parthei, welche Kassation nachsuchen will, muß binnen 10 Tagen, von Insinuation des Erkenntnisses an, gegen welches Kassation nachgesucht wird, bei dem Sekretair

oder Aktuar des Gerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, ihr Gesuch mündlich oder schriftlich einlegen.

Art. 4. Der Sekretair oder Aktuar dieses Gerichts stellt über die erhaltene Anzeige des Kassationsgesuches eine Bescheinigung aus.

Art. 5. Binnen 30 Tagen, vom Tage der Einlegung des Kassationsgesuches an gerechnet, muß der Kassationslibell, welcher die Gründe des Gesuchs enthält, bei dem Gerichte eingereicht werden, gegen dessen Erkenntniß die Kassation nachgesucht wird.

Art. 6. Die Kassationsuchende Parthei kann, nach übergebener Anzeige bei Gerichte, ihren Libell mit der insinuirten Ausfertigung des Erkenntnisses, auch zugleich durch einen Anwald des Staatsrathes bei dem Justizminister unmittelbar einreichen lassen, welches jedoch nicht durchaus erforderlich ist, weil die Einsendung der Akten und des Kassationslibells ohnehin durch das Gericht geschieht, gegen dessen Erkenntniß Kassation nachgesucht worden ist.

Art. 7. Dahingegen muß die Kassation suchende Parthei binnen 30 Tagen, von Einlegung des Kassationsgesuches an, bei dem Sekretariate des Staatsrathes eine Sukkumbenzsumme von 50 Fl. deponiren, in welche die Parthei verfällt, deren Kassationsgesuch verworfen wird. Ohne Deposition dieser Sukkumbenzgelder wird auf das eingelegte Kassationsgesuch keine Rücksicht genommen.

Art. 8. Der Anwald des Staatsrathes, welchen die Kassation suchende Parthei für sich bestellt, muß bei Erlegung der Sukkumbenzgelder zugleich seine Vollmacht übergeben.

Art. 9. Nebst dem Verfalle der Sukkumbenzgelder ist dem Staatsrathe unbenommen, eine weitere Strafe zu erkennen, wenn ein Kassationsgesuch als frivol verworfen wird.

Art. 10. Von der Deposition der Sukkumbenzgelder sind nur diejenigen Personen befreit, welche eine durch den

Präfekt bestätigte und auf hinreichender Nachforschung beruhende Bescheinigung des Maire ihres Wohnortes, über Unvermögenheit zur Erlegung der Sukkumbenzgelder, beibringen.

Art. 11. Das Gericht, gegen dessen Erkenntniß Kassation nachgesucht werden, muß die Akten nebst Entscheidungsgründen und mit Beischließung des Kassationslibells, — binnen 10 Tagen von Zeit des übergebenen Libells an, an den Justizminister einsenden, ohne hierüber eine Weisung abzuwarten. Der Sekretair oder Aktuar des Gerichts, welches die Akten einsendet, muß nach gehöriger Inrotulation, wozu die Partheien oder ihre Anwälde vorzuladen sind, ein Verzeichniß sämmtlicher Aktenstücke beilegen.

Art. 12. Die in Art. 3, 5, 7 und 8 bestimmten gesetzlichen Fristen sind peremtorisch, und ist keine Erstreckung derselben zuläßig.

Art. 13. Die Vollziehung des Urtheils wird durch die Einlegung des Kassationsgesuches in der Regel aufgeschoben.

Art. 14. Wenn jedoch

a) bei Wechsel- oder andern exekutivischen Klagsachen das Kassationsgesuch gegen einen Arrest nachgesucht wird, welchen der Richter, es sey auf Sachen oder Effekten, oder auf die Person des Beklagten selbst, erkannt hat. Ferner,

b) wenn ein solcher Arrest wegen Mangels einer Kaution, um den Gerichtsstand nicht zu vereiteln, gegen einen Fremden provisorisch erkannt worden ist. Endlich

c) in allen Fällen, wo nach rechtlichen Grundsätzen selbst auch die Appellation keine aufschiebende Wirkung hat, wird die Vollziehung des Urtheils durch die Einlegung des Kassationsgesuches nicht aufgeschoben.

Art. 15. Wenn die Kassationsuchende Parthei sich in Wechsel- oder andern Civilarrestklagen in gefänglicher Ver-

wahrung schon befindet; so kann vor Entscheidung des Staatsrathes auf das Kassationsgesuch, nur dann eine Freilassung statt finden, wenn hinreichende Sicherheit für die Person geleistet wird, welche auf freien Fuß gesetzt werden soll.

Art. 16. Wenn der Justizminister auf ein eingelegtes Kassationsgesuch die Akten einer Justizstelle empfängt; so gibt derselbe solche, mit Ernennung eines Referenten, baldigst an das Sekretariat des Staatsrathes ab. Der Staatsrath soll ohne Verzug über das eingekommene Kassationsgesuch erkennen.

Art. 17. Auf den Vortrag des Referenten im Staatsrathe wird entweder das eingereichte Kassationsgesuch verworfen, oder das Erkenntniß, gegen welches Kassation gesucht worden, für nichtig erklärt.

Art. 18. Im ersten Falle wird die Parthei, welche Kassation nachgesucht hat, in die deponirte Sukkumbenzgelder fällig erklärt, und bei den armen Partheien eine andere Strafe surrogirt. Die Akten, nebst dem Erkenntnisse des Staatsrathes, werden auf Kosten der Parthei, oder im Falle die Parthei, welche die Kassation nachgesucht hat, nach Art. 10 zum Armenrechte geeigenschaftet ist, auf Kosten der Staatskasse an das Gericht, gegen dessen Erkenntniß Kassation nachgesucht worden, ohne Aufenthalt zur Vollziehung des Erkenntnisses zurückgesendet.

Art. 19. Im zweiten Falle, wenn der Staatsrath ein Urtheil für nichtig erklärt hat, schickt derselbe die Sache an eine andere Gerichtsstelle, welche das annullirte Urtheil nicht gesprochen hat, um eine neue Entscheidung auszusprechen, oder auch, nach Umständen, erst eine neue Instruktion der Sache vorzunehmen.

Art. 20. Weder zur Instruktion, noch zur Entscheidung der Sache, können jene Richter genommen werden, welche an der ersten Instruktion, oder an der vorherigen Entscheidung

Antheil genommen haben. Dieser nämliche Grundsatz tritt ein, wenn auch nur ein Theil des Urtheils für nichtig erklärt worden.

Art. 21. Alle Erkenntnisse des Staatsrathes in Kassationssachen müssen die Gründe der Entscheidung enthalten.

Art. 22. Wird ein Kassationsgesuch verworfen, so wird die nachsuchende Parthei, ohne Rücksicht auf die ohnehin verlornen Sukkumbenzgelder, auch stetshin in alle sich ergebende Kosten verurtheilt.

Titel 2.

Verfahren bei Beschwerden in Polizeierkenntnissen.

Art. 23. Gegen polizeiliche Erkenntnisse haben nur Rekurse an den Minister der Polizei, mittelst bei demselben einzureichender Vorstellungen, statt. Demselben ist sodann unbenommen, dergleichen Beschwerden in bedeutenden Fällen zur Entscheidung an den Staatsrath zu bringen.

Titel 3.

Verfahren bei Kassationsgesuchen in peinlichen Sachen.

Art. 24. Kassationsgesuche können in peinlichen Sachen, da zumalen die Tortur in dem Großherzogthum Frankfurt nicht mehr statt finden soll, nur gegen definitive Straferkenntnisse der Kriminalgerichte eingelegt werden. Sie müssen sich, gleich den Kassationsgesuchen in Civilsachen, auf unheilbare Nichtigkeiten gründen.

Art. 25. Der durch ein peinliches Erkenntniß Verurtheilte kann sogleich nach verkündigtem Urtheil, oder binnen der Frist von 3 Tagen, das Kassationsgesuch bei dem Sekretair oder Aktuar des Gerichts, gegen dessen Erkenntniß Kassation nachgesucht wird, einlegen. Diese gesetzliche Frist muß dem Verurtheilten mit dem Urtheile bekannt gemacht werden.

Art. 26. Wenn unheilbare Nichtigkeiten vorhanden sind; so kann gegen alle peinliche Erkenntnisse ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe, Kassation nachgesucht werden.

Art. 27. Da dem durch ein peinliches Erkenntniß Verurtheilten stetshin ein Vertheidiger bewilligt wird; so kann die Kassation, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Verurtheilten, auch von dem Vertheidiger nachgesucht werden.

Art. 28. Ist gegen ein peinliches Erkenntniß Kassation nachgesucht worden; so muß die Einschickung der Akten längstens binnen 10 Tagen an den Justizminister geschehen, und es bedarf keiner Einreichung eines Kassationslibells von Seiten des Verurtheilten, oder seines Vertheidigers, indem der Staatsrath, so bald Kassation nachgesucht worden, die Akten, wenn auch kein Kassationslibell einkömmt, dennoch von Amtswegen prüfen, und wenn eine unheilbare Nichtigkeit vorhanden seyn sollte, das Urtheil kassiren wird. Will indessen der Verurtheilte, oder sein Vertheidiger einen Kassationslibell einreichen: so muß dieses binnen 10 Tagen, von dem ausgesprochenen Urtheile an zurechnen, geschehen, indem nach Ablaufe dieser 10 Tagen, der Staatsrath ohne weiters nach Vorschrift der Artikel 15 — 20 fortfahren, und die nachgesuchte Kassation entweder erkennen, oder verwerfen wird.

Art. 29. Die Erlegung der Sukkumbenzgelder fällt bei Kassationsgesuchen in peinlichen Sachen weg.

Art. 30. Wenn durch ein peinliches Erkenntniß verurtheilte, oder in Untersuchung befangene Personen, welche aus dem gefänglichen Hafte entwichen sind, Kassation nachsuchen wollten; so kann dieses Gesuch nicht eher angenommen werden, als bis diese Personen sich wieder im Gefängnisse gestellt haben.

Art. 31. Wenn die Kassation suchende Parthei sich in gefänglichen Haften befindet; so kann vor Entscheidung auf das Kassationsgesuch, eine Freilassung nur dann statt finden, wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch diese Freilassung nicht gefährdet, und zugleich hinlängliche Sicherheit für die Person geleistet wird, welche auf freien Fuß gesetzt werden soll.

Art. 32. Wird auf Kassation eines peinlichen Erkenntnisses erkannt, und es hat eine neue Vernehmlassung, oder eine neue Einleitung des Verfahrens statt; so muß der Verhaftete in das Gefängniß des Orts gebracht werden, wo die Gerichtsstelle ihren Sitz hat, welcher das neue Verfahren und die neue Entscheidung übertragen ist.

Art. 33. Der Staatsrath kann, wenn ein peinliches Erkenntniß kassirt wird, nach Umständen das Gericht, welches das kassirte Urtheil gesprochen hat, in den Ersatz der durch das zweite Erkenntniß verursachten Kosten verurtheilen.

Art. 34. Ist auf erkannte Kassation eines Urtheils ein weiteres Erkenntniß gesprochen worden; so kann kein Kassationsgesuch mehr statt haben.

Art. 35. In besondern Fällen, wo zwar keine unheilbare Nichtigkeit zur Erkennung der Kassation, aber doch Mängel im Verfahren und Gründe zu einem milderen Urtheile vorhanden sind, ist dem Staatsrathe unbenommen, ein auf Gründen beruhendes Gutachten Sr. Königlichen Hoheit vorzulegen.

Mit dem Originale verglichen von dem Präsidenten und dem Sekretair der Versammlung der Stände.

Hanau den 22. Oktober 1810.

Johann Georg Engelhardt,
Präsident.
B. S. Rau, Sekretair.

Es ist Unser Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Gesetz mit dem Staatssiegel versehen, in das Regierungsblatt eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunäle und Verwaltungsbehörden gesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register einschreiben, es beobachten und auf dessen Beobachtung halten, und der Minister der Justiz, der Polizei und des Innern ist

beauftragt, darüber zu wachen, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Hanau am 24. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

24.

Gesetz, das Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Frankfurt für das Jahr 1811 betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg rc. rc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor!

Die Stände des Großherzogthums haben, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Großherzogs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommissionen der Stände, am 22. Oktober des laufenden Jahrs nachstehendes Dekret erlassen.

Dekret.

Titel 1.

Staatseinnahme des Großherzogthums Frankfurt für das Jahr 1811.

Art. 1. Die sämmtlichen Einnahmen der vier Departementer, Frankfurt, Aschaffenburg, Hanau und Fuld, bestehen in 2,575,529 Fl. 51 Kr.

Art. 2. Zu dieser Summe tragen die vier Departemente des Großherzogthums nach dem Verhältnisse bei, welches die dem gegenwärtigen Gesetze beigefügte Tabelle angibt. (Lit. A.)

Art. 3. Diese sämmtlichen Einnahmen ergeben sich aus den verschiedenen Quellen und Zuflüssen, welche aus den gemachten Rechnungsauszügen erörtert werden.

Titel 2.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Art. 4. Die ganze obige Einnahme soll zur Disposition des Großherzoglichen Gouvernements gestellt werden, um zur Bestreitung der Erfordernisse für die verschiedenen Verwaltungszweige während des Jahres 1811 verwendet zu werden.

Art. 5. Diese Staatseinnahme soll vordersamst zur Bezahlung der öffentlichen Schuld und zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben dienen, als:

Zu Deckung der Schulden	300,000 Fl.
Für die Civilliste	350,000 —
Für den Staatsrath	34,000 —
Für das Ministerium der Justiz und des Innern	500,000 —
Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	100,000 —
Für das Ministerium der Finanzen . .	500,000 —

Für Pensionen	. . . .	275,000 Fl.
Für Kriegskosten und Unterhalt des Kontingents	. . . .	400,000 —
Für unvorhergesehene Ausgaben	. . .	100,000 —

Art. 6. Der Großherzog haben bereits in dem Organisationspatente vom 16. August laufenden Jahrs §. 86 erklärt, daß Sie für die Anordnungen wegen Zahlung der Renten und Rückstände sorgen würden, welche gemäß dem Reichsdeputations-Hauptschlusse, vom Jahr 1803 mehreren teutschen Staaten zugesichert sind. Für das Jahr 1811 übernehmen der Großherzog dasjenige Reichsschlußmäßig zu berichtigen, was hierunter der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 verfügt, auf welchen sich der Vertrag vom 16. Februar l. J. bezieht.

Art. 7. Die Absicht des Großherzogs ist, ohne irgend Jemanden zu schaden, das Fulder und Hanauer Land zu schonen, welche durch unvermeidliche Folgen des Kriegs viel gelitten haben.

Sollten die 300,000 Fl. zur Zahlung der Kapitalzinsen nicht ganz hinreichen; so wird das Ermangelnde aus den 100,000 Fl. zugeschossen werden, welche für unvorhergesehene Fälle ausgesetzt sind.

Titel 3.

Tilgung der Kapitalstaatsschulden.

Art. 8. Da die Tilgung der Kapitalschulden wegen unvollendeter Liquidationen noch nicht in ein festes System gebracht werden kann, so bleibt dieser Gegenstand annoch bis auf die nächste Versammlung des Landtages für das Jahr 1812 ausgesetzt, wo dessen Erörterung sodann unfehlbar folgen wird. Um so wirksamer wird man auf pünktliche Bezahlung der Zinsen Bedacht nehmen.

Mit dem Originale verglichen von dem Präsidenten und dem Sekretair der Versammlung der Stände.

Hanau den 22. Oktober 1810.

Johann Georg Engelhardt.
Präsident.

B. S. Nau, Sekretair.

Es ist Unser Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Gesetz mit dem Staatssiegel versehen, in das Regierungsblatt eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden gesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register einschreiben, es beobachten und auf dessen Beobachtung halten; und der Minister der Justiz, der Polizei und des Innern ist beauftragt, darüber zu wachen, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Hanau am 24. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

A.

Uebersicht aller Einnahmen des Großherzogthums Frankfurt zu Formirung des Budgets pro 1811.

Ordnungs-Nummer.	Einnahmen.	Betrag der Einnahme.		Totalsumme.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	Frankfurt mit Großherzoglichem Rentamt und Wetzlar	908,030	44		
2	Aschaffenburg mit der Reservekasse	774,197	59		
3	Hanau	368,218	14		
4	Fuld	525,083	—		
		— —	—	2,575,529	57

25.

Gesetz über die Strafgewalt der Polizeibehörden des Großherzogthums Frankfurt.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg rc. rc.

Allen Unsern Gruß zuvor!

Die Stände des Großherzogthums haben in Gemäßheit des ihnen im Namen des Großherzogs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Kommissionen der Stände, am 24. Oktober des laufenden Jahrs nachstehendes Dekret erlassen.

Dekret.

I. Bestimmung der Grenzen zwischen polizeilicher Strafgewalt und der Kriminalgerichtsbarkeit.

Art. 1. Bei Verbrechen, welche eine peinliche Strafe nach sich ziehen, liegt den Polizeibehörden ob:

a) Den Umständen und Spuren des begangenen Verbrechens, wenn dessen Thäter unbekannt ist, nachzuspüren.

b) Die der That verdächtigen Personen zu beobachten, und ihr Entkommen zu verhindern.

c) Den präsumtiven Thäter, wenn er sich, noch ehe er den Händen der Kriminaljustiz hat überliefert werden können, wegen des auf ihm ruhenden Verdachts flüchtig gemacht hat, oder sich verborgen hält, zu entdecken, und seiner habhaft zu werden zu suchen, ihm nach Befinden der Umstände nachzueilen, auch ihn mit Steckbriefen zu verfolgen.

d) Entwendete Sachen zu entdecken und wieder herbeizuschaffen zu suchen, zu welchem Zweck der Polizeibehörden nicht nur die allgemeine, sondern auch nach rechtlichen Grundsätzen bei vorwaltender Gefahr des Verzugs die besondere Haussuchung zu veranstalten, so zusteht, als obliegt.

e) Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, das, was zur Feststellung des Corporis delicti erforderlich ist, sogleich von Polizei wegen unmittelbar selbst zu verfügen, so wie überhaupt für die unveränderte Erhaltung des Status quo und der einschlagenden Objekte zu sorgen, in der Masse, daß von allem dem, was die Polizeibehörde hierüber verfügt hat, so wie von dem Vorfall selbst, der einschlagenden Kriminalbehörde auf der Stelle Mittheilung gethan, und derselben, was sie zu vollständiger Feststellung des Corporis delicti als z. B. durch Legalsektionen nach Vorschrift der Gesetze noch weiter zu verordnen für nothwendig befinden kann, zu verfügen anheim gestellt werden muß.

f) Mit denen der That verdächtigen Personen das erste Verhör vorzunehmen, hiernächst aber den präsumtiven Thäter mit allen Akten und Verhandlungen an die Kriminalgerichtsbehörde auszuliefern, und von diesem Zeitpunkt an, in den Gang der weitern gerichtlichen Untersuchung sich nicht mehr zu mengen; sondern sich darauf zu beschränken, die der Polizeistelle von nun an etwa noch zur Kenntniß kommenden Umstände und Data dem Kriminalgerichte, für welches die Untersuchung und Bestrafung des in Frage stehenden Verbrechens nunmehro gehörig ist, zum eignen Ermessen und Verfügung blos mitzutheilen.

Art. 2. Zu dem Zweck, damit verdächtige und gefährliche Personen von den Großherzoglichen Staaten abgehalten und entfernt, mithin Verbrechen verhindert werden mögen, haben die Polizeibehörden:

a) Alle jene, welche entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungsgewerbe wirklich haben,

sondern das Land durchstreichen, um unter mancherlei Gestalt die Gelegenheiten ihrer verbotenen Handthierungen auszukundschaften, als Landstreicher durch unverzügliche Anwendung wirksamer Maasregeln wegzuweisen und von den Großherzoglichen Staaten entfernt zu halten, insbesondere auch dasjenige, was gegen sie vorgekehrt worden, auf ihren etwa bei sich habenden Pässen ausdrücklich zu bemerken.

b) Andere Fremde, welche verdächtig sind, und mit hinlänglichen Pässen, oder auf andere Weise sich nicht legitimiren können, entweder alsogleich auszuweisen, oder auch nach Befinden der Umstände in Polizeiverhaft zu nehmen, und darin so lange zu halten, bis ihrentwegen, die jedoch nach Möglichkeit zu beschleunigende zuverlässige Erkundigung, eingezogen ist.

c) Lüderliche Weibspersonen, arbeitsscheue, dem Trunk ergebene, oder sonstige das Publikum durch ihre Aufführung ärgernde oder ordnungswidrig handelnde Personen, wenn sie nach vorgängiger wiederholter Ermahnung, zur Besserung und Selbsterkenntniß nicht zu bringen sind, ferner hartnäckige Bettler, nach Umständen, auf kürzere oder längere Zeit in polizeiliche Detention zu bringen, vorbehältlich vorheriger Anfrage und höherer Genehmigung in den Fällen, wenn die Zeitdauer der Detention länger ist, als auf welche, nach den unter Art. 8 enthaltenen Bestimmungen, die resp. Polizeibehörden für sich selbst zu erkennen ermächtigt sind.

Art. 3. Die Maires in den Ortschaften, wo keine eigene Polizeidirektionen oder Polizeikommissarien sind, sind angewiesen, bei allen in Art. 1 und 2 benannten Verfügungen sich nach der Anleitung ihrer Distriktsmaires zu achten, und an dieselben in solchen Fällen ihre Berichte auf der Stelle zu erstatten; die Distriktsmaires berichten alsdann je nach Beschaffenheit des Falles, an die Präfekten des Departements, und erhalten durch diese die weiteren Verhaltungsvorschriften.

Art. 4. Den Polizeibehörden liegt in Beziehung auf Kriminalgerichtsbarkeit ferner ob:

a) Für die gesetz- und vorschriftsgemäße Behandlung und sichere Detention der Verurtheilten — sodann in Gemeinschaft mit der Kriminalgerichtsstelle auch für jene der noch in der Untersuchung stehenden Gefangenen zu sorgen.

b) Das Betragen der Gefangenen während ihrer Gefängnißzeit zu beobachten.

c) Dafür zu haften, daß sie nach abgelaufener judikatmäßiger Zeit ihres Gefängnisses, aus demselben unverzüglich wieder entlassen werden. Endlich:

d) die Gefangenwärter, die Aufseher auf die zur Schanzarbeit Verurtheilten, und die übrigen dahin ressortirenden Subalternen in stets aufmerksamer Aufsicht und zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

II. Kompetenz und Verfahrungsnorm der Polizeibehörden bei nicht peinlichen Straffällen.

Art. 5. Wenn die Strafe eines nicht peinlichen sogenannten Civil- und Polizeivergehens durch das Gesetz selbst bestimmt ausgedrückt, und der Angeschuldigte der Handlung geständig ist; so ist die Polizeibehörde jeden Orts, welche sie auch sei, ohne vorherige Berichterstattung und Anfrage, diese also gesetzlich bestimmte Strafe zu erkennen und zu vollziehen befugt.

Art. 6. Ist die Strafe eines nicht peinlichen Vergehens durch das Gesetz selbst nicht bestimmt ausgesprochen, sondern dem Ermessen überlassen, wie auch, wenn der Angeschuldigte des Vergehens nicht geständig ist, müssen die Polizeibehörden alle diejenigen Straffälle, bei welchen nach Beschaffenheit der Sache, wie solche zur Anzeige gekommen und vorliegt, eine mehr als 4 wöchentliche Civil- oder Polizeigefängnißstrafe, oder eine nach der Eigenschaft und den Umständen besonders des Vermögens den Angeschuldigten zu bestimmende verhältnißmäßige Geldbuße von 30 bis 60 Rthlr. zu verhängen

seyn kann, an das Korrektionstribunal des Departements verweisen, und die Akten und Protokolle unverzüglich an dasselbige abliefern.

Art. 7. Das in jedem der 4 Departemente bestehende Kriminalgericht ist zugleich das Korrektionstribunal desselbigen für die in dem vorstehenden Artikel 6 benannten Straffälle; es hat bei deren Untersuchung und Bestrafung die schon bestehenden gesetzlichen Verfahrungsnormen zu beobachten.

Art. 8. Bei Straffällen von minderer Bedeutung, welche für den Geschäftskreis der Korrektionstribunäle nicht gehörig sind, ist die Strafgewalt den folgenden Behörden und zwar in der Masse anvertraut, daß

a) die Maires in den Dorfschaften in solchen Fällen an den ihnen vorgesetzten Distriktsmaire berichten, und das Erkenntniß diesem überlassen sollen.

b) Die Distriktsmaires, wie auch der Polizeikommissarius der Stadt Wetzlar, keine größere Strafe erkennen dürfen, als auf 10 Rthlr. an Geld, oder einen Civilarrest von 3 Tagen. In Fällen, wo eine schwerere Strafe zu erkennen seyn kann, sind sie resp. an den Oberpolizeidirektor zu Frankfurt, und an die Polizeidirektoren der übrigen Departementshauptorte Bericht zu erstatten und denselben das Erkenntniß zu überlassen verbunden.

c) Die Strafgewalt des Oberpolizeidirektors zu Frankfurt und der Polizeidirektoren in den Hauptstädten der übrigen Departemente erstreckt sich auf die Erkennung eines Civilarrestes von 4 Wochen, oder eine nach Beschaffenheit der Personen und Umstände zu bestimmende verhältnißmäßige Geldbuße von 30 bis 60 Rthlr. jedoch in der Masse, daß der genannte Oberpolizeidirektor und Polizeidirektoren alsdann, wenn sie auf eine mehr als dreitägige Gefängnißstrafe, oder eine Geldbuße von mehr als 10 Rthlr. erkennen zu müssen glauben, den Gegenstand an die hier nachbenannten Polizeigerichte zu bringen verbunden sind.

Art. 9. Diese Polizeigerichte bestehen in den Hauptorten der 4 Departemente, unter dem Vorsitz des dortigen Oberpolizeidirektors und resp. Polizeidirektors, aus zwei Polizeiassessoren, welche der Polizeiminister ernennen wird.

Art. 10. Die Amtsfunktion dieser Polizeigerichte tritt erst von dem Zeitpunkt an ein, wo das Untersuchungsprotokoll geschlossen ist. Sie versammeln sich auf Ansage des darin den Vorsitz führenden Oberpolizeidirektors und resp Polizeidirektors, an voraus bestimmten festen Tagen jeder Woche, über deren Wahl die letzteren sich mit den ihnen beigeordneten Polizeigerichtsbeisitzern zu benehmen und zu vereinigen haben.

Art. 11. Die Untersuchung wird von dem Oberpolizeidirektor und resp. den Polizeidirektoren unmittelbar selbst, und wie schon oben Art. 10 bemerkt, ohne Zuziehung der Polizeigerichtsbeisitzer geführt. Dem Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt ist gestattet, solche unter seiner Leitung durch einen ihm untergeordneten Polizeikommissair oder Oberpolizeidirektionsgehülfen vornehmen zu lassen, indem er selbst durch andere vordringende Geschäfte davon meistens abgehalten seyn mag. Die Führung und Beglaubigung des Protokolls muß in allen Fällen durch einen auf dessen Glauben vereideten Aktuar geschehen.

Art. 12. Das Verfahren der Polizeibehörden bei diesen Untersuchungen polizeilicher oder sogenannten bürgerlicher Vergehungen ist, nach den bestehenden Vorschriften des summarischen Untersuchungsprozesses einzurichten. Schriftliche Vorträge werden in der Regel nicht zugelassen, Sachwalter niemals.

Art. 13. In denen zum Vortrag bei den Polizeigerichten geeigneten Sachen werden die Protokolle, nach geschlossener Untersuchung, dem versammelten Polizeigerichte vorgelesen, darüber deliberirt und abgestimmt. Sollte es nach Beschaffenheit der Sache für nothwendig erachtet werden, so

werden die Protokolle und Akten einem von den beiden Polizeigerichtsbeisitzern vorher zum Vortrag zugestellt.

Art. 14. Das Erkenntniß wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die Entscheidungsgründe sind in demselben auszudrücken.

III. Von dem Rekurs gegen Straferkenntnisse über Civil- oder polizeiliche Vergehungen.

Art. 15. Von den Erkenntnissen, welche die Kriminalgerichte in der Eigenschaft als Korrektionstribunale über die zu ihrer Kompetenz gehörigen schweren Polizei- und Civilvergehungen fällen, geht der Rekurs, wenn auf mehr als 4 wöchentliches bürgerliches Gefängniß, oder eine diesem gleichkommende Geldstrafe erkannt worden, an den Minister der Justiz und der Polizei, welcher die Sache nach Befinden der Umstände in dem Staatsrathe vorträgt.

Art. 16. Gegen Erkenntnisse, welche der Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt und die Polizeidirektoren in den Städten Aschaffenburg, Hanau und Fuld in erster Instanz ertheilen, es sey unmittelbar selbst oder durch die oben Art. 9 bestimmten Polizeigerichte, geht der Rekurs an den Minister der Justiz und der Polizei. Gegen dessen Entscheidung ist kein weiterer Rekurs zuläßig.

Art. 17. Gegen Straferkenntnisse der Distriktsmaires, wie auch des Polizeikommissairs zu Wetzlar, geht der Rekurs an die Polizeigerichte der Hauptorte. Von dem in dieser zweiten Instanz gefällten Erkenntniß hat kein weiterer Rekurs statt.

Art. 18. In allen an die Korrektionstribunale nicht gelangenden, keine höhere als 4 wöchentliche Gefängniß- oder derselben gleichkommende Geldstrafe betreffenden Fällen hat der Rekurs keine Suspensivwirkung, wenn nicht von dem Rekurrenten hinreichende Sicherheit gestellt wird.

Art. 19. Alle Rekurse in polizeilichen Straffällen müssen also gleich bei Eröffnung des Erkenntnisses angezeigt, und die Beschwerde muß binnen 8 Tagen bei der höheren Behörde vorgetragen werden, beides bei Verlust des Rekurses. Die Polizeibehörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, ist ohne weiteres Ersuchen, die Protokolle und Akten an die höhere Behörde innerhalb 8 Tagen von der geschehenen Anzeige des ergriffenen Rekurses, im Original einzuschicken, und mit ihrem Bericht zu begleiten schuldig.

Art. 20. Die Verurtheilung in die Strafe schließt die Verurtheilung in den Ersatz der Kosten und des durch das Vergehen verursachten Schadens nothwendig in sich. Das Erkenntniß darüber gehört mit zur Kompetenz der einschlagenden Polizeibehörden. Jedoch wird, wo über die Schätzung dieses Schadens Widerspruch und Zweifel entsteht, dem Ermessen des Ministers der Justiz überlassen, den Streit hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, in einzelnen sich dazu eignenden Fällen zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung an die ersten Instanzgerichte zu verweisen.

Art. 21. Die Polizeidirektoren und resp. der Polizeikommissarius zu Wetzlar wie auch der Oberpolizeidirektor zu Frankfurt, haben den Präfekten der Departemente die Protokolle am Ende jeder Woche zur Einsicht in Abschrift mitzutheilen, damit denselben diejenigen, welche sich in ihrem Departement polizeilicher Vergehungen schuldig machen, bekannt werden, und damit sie durchaus mögen ersehen können, ob die Vergehen nicht ungestraft bleiben.

IV. Verhältniß der Polizeibehörden und Polizeigerichte zu den Civilgerichten erster Instanz.

Art. 22. Ueber Verbal- und Realinjurien, desgleichen über andere Civilvergehungen, durch welche einem Dritten Schaden zugefügt worden ist, haben die Civilgerichte in allen

den Fällen zu erkennen, wo die Privatgenugthuung des Beleidigten oder Beschädigten als die Hauptsache angesehen werden darf, d. i. wo bei dem Vergehen nicht ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, noch des Beispiels wegen eine öffentliche Strafe nothwendig, noch dieselbe durch das Gesetz, neben der Privatgenugthuung, ausdrücklich und bestimmt verordnet ist. Der Punkt der öffentlichen Genugthuung oder der Strafe ist in diesen Fällen als die weniger wesentliche, blos accessorische und Nebensache anzusehen. Es ist daher in solchen Fällen den Civilgerichten überlassen, denselben mit dem Erkenntniß über die Privatgenugthuungsklage zugleich zu erledigen; und die Polizeibehörden haben, wenn Klagen dieser Art bei ihnen angebracht werden wollen, dieselbigen alsobald an die Civilgerichte erster Instanz zu verweisen.

Art. 23. Wenn hingegen die öffentliche Bestrafung vorfallender Verbal- und Realinjurienhändel nach den vorliegenden Umständen für die Hauptsache, und die Privatgenugthuung blos als die Nebensache betrachtet werden muß, als z. B. wenn damit ein öffentliches Aergerniß gegeben oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört worden wäre: wenn grobe Beleidigungen der Vorgesetzten von Seiten ihrer Subalternen, der Eltern von Seiten ihrer Kinder, der Staatsdiener in und wegen Verwaltung ihres öffentlichen Amtes, zur Anzeige kommen; wenn Pasquille verbreitet, wenn Realinjurien nach einem vorgefaßten rechtswidrigen Vorsatz verübt worden sind, wie auch, wenn der Beleidigte durch solche in den Stand versetzt worden ist, sich der Hülfe des Arztes oder Wundarztes bedienen zu müssen; so haben in diesen und andern ähnlichen Fällen begangener Injurien, so fern sich solche nicht zur peinlichen Behandlung eignen, wo alsdann nach Vorschrift Art. 1 Lit. e oben zu verfahren ist, die Polizeibehörden von Amtswegen und principaliter zur Untersuchung und Bestrafung einzuschreiten, den Punkt der Privatgenugthuung aber als die Nebensache zugleich mit abzuthun.

Art. 24. Den Polizeibehörden liegt ferner die Ahndung aller derjenigen Civilvergehungen von Amtswegen ob, welche gegen die öffentlichen Anordnungen und Vorschriften, die die verwaltende Polizei zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Ordnung, auch Reinlichkeit, oder zu Abwendung andern Nachtheils von den Bürgern und Einwohnern für nothwendig befunden hat, begangen werden, z. B. von denjenigen, welche wahnsinnige oder rasende Personen, bösartige oder reissende Thiere herumlaufen lassen, welche in den Straßen und feuergefährlichen Orten Tabak rauchen, welche an Feldern und andern öffentlichen Anlagen Beschädigungen sich zu Schulden kommen lassen; die Bestrafung der Urheber und Mitschuldigen ruhestörerender nächtlicher Zusammenläufe, aller Eigenmächtigkeiten geringerer Art, welche gegen bestehende Ordnung begangen werden; so wie überhaupt aller Uebertretung desjenigen, was zur Handhabung der ortlichen oder Munizipalpolizei in jeder Stadt oder Gemeinde ge- oder verboten ist.

V. Verhältniß der Strafgewalt der polizeilichen Behörden zu jener der administrativen Stellen, bei Defraudationen rc. rc.

Art. 25. Wenn die Direktoren der öffentlichen Gefälle Defraudationen derselben von Seiten der Kontribuablen durch irgend welcherlei Unterschleife entweder selbst wahrnehmen, oder ihnen solche zur Kenntniß kommen; so sind sie nicht allein unmittelbar selbst so verbunden als befugt, die Schuldigen desfalls vorzufordern, und die Untersuchung des Unterschleifs vorzunehmen, sondern auch, wenn der Konstitut der Defraudation, oder des Unterschleifs geständig, oder überwiesen ist, die gesetzlichen Konfiskations- oder Geldstrafen alsogleich gegen ihn auszusprechen, solche von ihm einzufordern, zu erheben und zu verrechnen.

Wenn sich jedoch derselbe dadurch für beschwert erachtet; so haben sie ihn zu Ausführung seiner vermeinten Beschwerden an den Präfekten zu verweisen, welcher die Sache hierauf an den Präfekturrath zu bringen hat, von dessen Erkenntniß der weitere Rekurs an den Staatsrath ergriffen werden kann.

Das Erkenntniß über Civilvergehungen dieser Art bleibt demnach von der Strafgewalt der Polizeibehörden, als solcher, ausgeschieden.

Art. 26. Forst- und Jagdfrevel werden von den dazu ernannten Behörden, wie bisher, an den festgesetzten Rügetagen, auf die gesetzliche bestimmte Weise untersucht und bestraft. Sie bleiben daher von der Strafgewalt der Polizeibehörden, als solcher, ebenfalls ausgeschieden.

Art. 27. Die Strafe gegen leichtsinnige oder muthwillige Banquerottirer, so fern sich dieselben nicht zu peinlicher Untersuchung und Strafe eignen, und daher an die Kriminalgerichte abzuliefern sind, bleibt den Konkursgerichten zu verhängen vorbehalten. Dem Banquerottirer, wenn er sich durch die ihm auferlegte Strafe für beschwert erachtet, ist jedoch unbenommen, den Rekurs an den Justizminister einzulegen, oder auch sich um Milderung der Strafe unmittelbar an Se. Königliche Hoheit unterthänigst bittend zu wenden.

Mit dem Originale verglichen von dem Präsidenten und dem Sekretair der Versammlung der Stände.

Hanau den 24. Oktober 1810.

Johann Georg Engelhardt,
Präsident.
B. S. Rau, Sekretair.

Es ist Unser Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Gesetz mit dem Staatssiegel versehen, in das Regierungsblatt eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden gesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register einschreiben, es beobachten und auf dessen Beobachtung halten;

und der Minister der Polizei und des Innern ist beauftragt, darüber zu wachen, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Hanau am 26. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,

Der Minister Staatssekretair.

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister.

Freiherr von Albini.

26.

Konvention zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen König von Italien rc. rc. und Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich rc. rc. die Zurücknahme des Kaiserlichen Dekrets vom 24. April 1809 und die Aufhebung alles vermöge dieses Dekrets im Umfange der rheinischen Bundesstaaten verhängten Sequesters betreffend.

Wien am 28. Oktober 1810.

Sie haben bisher in Ihrer Zeitschrift alle Aktenstücke mitgetheilt, welche auf das in der Ueberschrift angeführte Kaiserl. Dekret vom 24. April 1809 *) Beziehung haben, so auch schon

---

*) Dieses Dekret und die Folgen davon findet man im 33. Heft S. 443 u. f.

der einzelnen Aufhebungen der verschiedenen Sequester gedacht, und im 46. Hefte S. 159 den Wunsch geäußert, sagen zu können, was von Seiten Oestreichs in dieser Sache geschehen sey. Ich habe nun das Vergnügen, diese Frage durch Mittheilung jener Konvention zu beantworten, welche am 30. Aug. 1810 zu Paris zwischen den beiderseitigen Kaiserlichen Bevollmächtigten abgeschlossen worden ist.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème.

Et Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Mediateur de la confédération Suisse Voulant consolider l'état de paix heureusement retabli entre l'Autriche et la confédération du Rhin en effaçant en Allemagne jusqu'aux tracer de la derniere guerre ont nommé pour plenipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc. etc.

Msr. Clement Wenceslas Comte de Metternich etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur des François etc. etc.

Msr. Jean Baptiste Nompere Comte de Champagny Duc de Cadore etc. etc.

Lesquels après avoir èchangé leurs pleins—pouvoirs sont convenus des articles suivans.

Art. 1. En exécution du traité de Vienne Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et les Souverains de la confédération du Rhin donneront, ainsi que cela s'est fait en France, main levées des séquestres mis de part et d'autre avant

---

Art. 1. In Folge des Wiener Friedens werden Se. Majestät der Kaiser von Oestreich und die Souverains des Rheinischen Bundes den Sequester, wie dieses bereits in Frankreich geschehen ist, aufheben, unter welchen von der einen und andern Seite vor und während des letzten Kriegs,

et pendant la guerre dernière et à raison de cette guerre, sur des biens possedés à titres particuliers.

Les propriétaires, quels qu'ils soient, seront dans le délai de deux mois après l'echange des ratifications du présent acte, reintegrés dans la jouissance de ces biens, lesquels seront rendus sans exception ni réserve dans l'état où ils étoient avant le séquestre.

Art. 2. Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie etc. etc. voulant faire une chose agréable à S. M. l'Empereur d' Autriche déclare, qu'il révoque son décret du 24. Avril 1809 portant confiscation des biens des ci-devant Princes et Comtes de l'Empire germanique et des membres de l'ordre équestre ayant contrevenu aux art. 7 et 31 de l'acte de confédération.

Art. 3. S. M. l'Empereur comme Protecteur de la confédération du Rhin previendra tous les Etats confé-

---

und in Rücksicht desselben, die unter besondern Titeln besessenen Güther, gelegt worden sind.

Die Eigenthümer, wer sie auch immer sind, sollen im Verlauf von 2 Monaten nach Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtiger Akte, in den Genuß dieser Güther wieder eingesetzt, und diese ihnen ohne Ausnahmen und Rückhalt in dem Stande zurückgegeben werden, in welchem sie vor dem Sequester waren.

Art. 2. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien rc. rc. um Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich etwas angenehmes zu erzeigen, erklären, daß sie Ihr Dekret vom 24. April 1809 zurück nehmen, wodurch die Konfiskation der Güther der vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen und Mitglieder der Reichsritterschaft, die den Artikeln 7 und 31 der Bundesakte zuwider gehandelt hatten, der Konfiskation unterlagen.

Art. 3. Se. Maj. der Kaiser wird als Protektor des Rheinischen Bundes allen konföderirten Staaten von dieser im

dérés de la révocation prononcée par l'article ci dessus, afin que tous les séquestres soient levés et que les ci-devant Princes et Comtes de l'empire germanique ou membres de l'ordre équestre soient reintegrés sans delai dans la possession de leurs biens, qui leur seront rendus sans aucune exception et sous la garantie que leur accorde l'acte de la confédération du Rhin.

Art. 4. Chacun des Princes, Comtes et membres susdits devra avant le premier Juillet 1811 déclarer s'il reste soumis au régime établi par l'acte de la confédération et sujet du Souverain que cet acte lui donne.

Art. 5. Dans le cas ou ils voudraient devenir sujets de l'Autriche, ce qu'ils devront pareillement déclarer avant le 1. Juillet 1811 les biens ci-devant immediats qu'ils possedent dans le territoire de la confédération seront par eux cedés à un membre de leur famille, lequel

---

vorigen Artikel geschehenen Zurücknahme benachrichtigen, damit alle Sequester aufgehoben, und die vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen so wie die Mitglieder der Reichsritterschaft unverzüglich in den Besitz ihrer Güther wieder eingesetzt werden. Sie sollen ihnen ohne irgend eine Ausnahme und unter der Garantie, die ihnen die Bundesakte zugesteht, zurückgegeben werden.

Art. 4. Ein jeder von den Fürsten, Grafen und Mitgliedern der Reichsritterschaft soll gehalten seyn, sich vor dem 1. Julius 1811 zu erklären, ob er den Verfügungen, welche die rheinische Bundesakte festsetzt, unterworfen seyn, und Unterthan des Souverains bleiben will, den ihm diese Akte gibt.

Art. 5. Im Falle sie aber Unterthanen Oestreichs werden wollten, was sie jedoch ebenfalls vor dem 1. Julius 1811 erklären müssen, so sollen sie die vormals reichsunmittelbare Güther, welche sie im Gebiete des Bundes besitzen, an ein

sera sujet de la confédération, ou echangés contre d'autres situés en Autriche ou vendus.

Art. 6. La cession de quelque maniére qu'elle ait lieu devra étre consommée dans le delai de six ans a compter du 1. Janvier 1810.

Art. 7. Conformement à l'article 27 de l'acte de la confédération du Rhin les Princes, Comtes ou états du ci-devant l'empire germanique ne pourront vendre leurs biens à un prix quelconque sans en avoir préalablement fait l'offre au même prix aux Souverains sous la domination desquels ils sont placés, et si, dans le delai de six mois l'offre n'est point accepté les Princes, Comtes ou états susdits pourront disposer à leur gré de leurs propriétés aux conditions sous lesquelles ils les avaient offertes.

Art. 8. Les Princes, Comtes ou états de l'empire devenus sujets de l'Autriche continueront de jouir, mais

---

Glied ihrer Familie, welches Unterthan in der Konföderation ist, abtreten, oder solche gegen andere in Oestreich gelegene vertauschen oder verkaufen.

Art. 6. Die Abtretung, sie mag statt finden, auf welche Art es nur immer ist, muß im Laufe von sechs Jahren vom 1. Januar 1810 an zu rechnen, vollzogen seyn

Art. 7. Die Fürsten, Grafen oder Stände des vormaligen teutschen Reichs können in Gemäßheit des 27. Artikels der Bundesakte ihre Güther um keinen Preis verkaufen, ohne solche vorher um den nämlichen Preis jenen Souverains angeboten zu haben, unter deren Hoheit sie liegen. Wenn aber nach Verlauf von 6 Monaten das Anerbieten nicht angenommen worden ist, so dürfen gedachte Fürsten, Grafen oder Stände nach Willkühr über ihr Eigenthum unter den Bedingungen disponiren, unter welchen sie solches angeboten hatten.

Art. 8. Die Fürsten, Grafen oder Stände des Reichs, welche Unterthanen Oestreichs geworden sind, sollen auch

seulement à titre des sujets autrichiens du droit que la loi du pays accorde aux etrangers, d'acquerir par achat, succession et donation entre vifs et à cause de mort des biens immeubles dans les etats de la confédération du Rhin.

Art. 9. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris dans le delai d'un moi ou plutôt si faire se peut. Fait à Paris le 30. Aout 1810.

Signé: Le Comte Clement Wenceslas de Metternich Winnebourg.

Signé: Champagny Duc de Cadore.

---

künftig jedoch blos unter dem Titel Oestreichischer Unterthanen, des Rechts genießen, welches die Landesgesetze Fremden zugestehen, unbewegliche Güther in den Staaten des Rheinischen Bundes durch Kauf, Erbfolge und Schenkung unter Lebendigen oder mortis causa, zu erwerben.

Art. 9. Vorstehende Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen zu Paris innerhalb eines Monats oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

So geschehen Paris am 30. August 1810.

Diese Konvention fängt nun wirklich schon an in den Staaten des Rheinischen Bundes ihre Wirkungen zu haben. In einer Beilage zum Großherzoglich Badischen Regierungsblatte Nr. 43 vom 27. Okt. 1810 ließt man folgende

Aufforderung.

Nachdem Ihro Majestäten der Kaiser von Frankreich und der Kaiser von Oestreich in Folge des Wiener Friedens durch eine am 30. August d. J. abgeschlossene Konvention dahin übereingekommen sind, daß die durch die rheinische Bundesakte

mediatisirte Standes und Grundherren, welche Kaiserlich Oestreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedenken, noch vor dem 1. Julius 1811 sich hierüber erklären, und dann, was sie in eben dieser Frist anzuzeigen haben, ihre Besitzungen in den rheinischen Bundesstaaten einem als Unterthanen derselben eintretenden Mitgliede in dem Zeitraum von 6 Jahren vom 1. Jänner 1810 an gerechnet, abtreten, oder solche vertauschen oder nach Maasgabe des Art. 27 der rheinischen Bundesakte verkaufen sollen; so wird solches den in obigem Fall befindlichen Großherzoglich Badischen Grundherren zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 18. Oktober 1810.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

27.

Königlich Baierische Verordnung die Formation der Generalkreiskommissariate betreffend *).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer Verordnung vom 23. Sept. d. J. **), wodurch Wir die künftige Eintheilung Unsers Reiches in neue Kreise angeordnet haben, setzen Wir rücksichtlich ihrer Formation folgende Bestimmungen fest:

I.

Jedem Kreise bleibt nach den Bestimmungen Unsers organischen Edikts vom 17. Juli 1808.

1) Ein Generalkommissair vorgesetzt, welchem
2) ein Kreiskanzleidirektor zugegeben, dann
3) vier Kreisräthe;
ein Schulrath;
ein Medizinalrath, und
4) als Unterpersonal:
a) zwei Sekretairs;
b) zwei Registratoren;
c) vier Kanzellisten;
d) ein Kanzleidiener, und
e) zwei Kanzleiboten

untergeordnet werden, wobei Wir bewilligen, daß im Anfange,

*) Die verschiedenen Organisationen und Einrichtungen, welche in den verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes getroffen werden, interessiren nicht blos den Inländer; sondern auch alle übrigen Bewohner des Rheinischen Bundes. Wir werden daher solche, wie sie erscheinen, künftig mittheilen. W.

**) Man findet diese Eintheilung im 48sten Hefte S. 440. W.

wo der Geschäftsgang etwa stärker seyn wird, auch der fünfte Kanzellist verwendet, und aus dem quieszirten Kanzleipersonale Uns in Vorschlag gebracht werde, — dabei Wir aber zugleich erklären, daß nur 4 Kanzellisten statusmäßig seyen, bei einer Erledigung dieser fünfte Kanzellist in den Status einrücken solle, und bis dahin eine Ausgabe auf Diurnisten in der Regel nicht gestattet werde.

II.

1) Der Standesgehalt eines Generalkommissairs bleibt auf	4000 Fl.
Der Diensteszehalt auf	3000 —
2) Der Standesgehalt des Kanzleidirektors auf	2000 —
Der Diensteszehalt auf	1000 —
festgesetzt.	
3) Den Kreisräthen rc. bewilligen Wir zum Gesammtgehalte und zwar dem Aeltesten im Dienste . .	2000 Fl.
Dem zweiten	1800 —
Den beiden übrigen	1600 —
Dem Kreisschulrathe	1600 —
Dem Medizinalrathe	800 —
4) Das Unterpersonale erhält, und zwar	
a) der erste Sekretair	1000 —
Der zweite	800 —
b) Der erste Registrator	1000 —
Der zweite	800 —
c) Der erste Kanzellist	600 —
Der zweite	550 —
Die beiden übrigen	500 —
d) Der Kanzleidiener	450 —
e) Der erste Kanzleibote	400 —
Der zweite	350 —

5) Der Standes- und Diensteszehalt der Kreisräthe rc. wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 Art. VI ausgeschieden.

III.

In Beziehung des Wirkungskreises und des Geschäftsganges der Generalkreiskommissariate bleiben die organischen Bestimmungen des II. und III. Titel des Ediktes vom 17. Juli 1808 in ihrer Wirkung *).

Wir behalten indessen in dieser Hinsicht diejenigen Modifikationen Uns vor, welche aus andern gleichzeitigen höhern Anordnungen und aus den bisherigen Erfahrungen nothwendig hervorgehen werden, so wie Wir jetzt schon im Allgemeinen festsetzen, daß

a) in Beziehung auf das Stiftungsvermögen dieselbe Kompetenz der Generalkommissariate, welche Wir ihnen rücksichtlich des Kommunialvermögens durch das organische Edikt vom 1. Okt. 1807 Art. X ad b eingeräumt haben, eintreten solle, weswegen Wir den Generalkommissariaten für diesen Zweig der Staatsverwaltung einen eigenen Rath beigeben werden, und daß Wir auch

b) rücksichtlich des Wasser- Brücken- und Straßenbaues die polizeilichen, rechtlichen Konkurrenz- und andere Gegenstände, welche nicht lediglich zum Gebiete der Technik oder der Verrechnung gehören, zunächst dem Ressort der Generalkommissariate unterstellen werden, worüber Wir die umständlichere Instruktion demnächst bekannt machen werden.

IV.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 23. September d. J. schon ausgesprochen, daß die Städte Augsburg und

*) Wir lassen den zweiten Titel ganz und vom dritten Titel das Hauptsächlichste in der Anlage abdrucken, um so den ganzen Geschäftsumfang überblicken, und mit den Einrichtungen in andern Staaten vergleichen zu können.

W.

Nürnberg einen eigenen Kommissair erhalten werden, und Wir eröffnen hierdurch, daß diese Kommissaire in Beziehung auf die genannten Städte dasselbe seyn sollen, was die Generalkommissaire in Beziehung auf ihre Kreise sind, und ihnen folglich dieselben Verpflichtungen obliegen, und die nämlichen Befugnisse eingeräumt werden sollen, welche durch das organische Edikt vom 17. July 1808 für die Generalkreiskommissaire festgesezt sind.

Wir bestimmen den Gehalt eines jeden dieser Stadtkommissaire auf 4500 fl., wovon Wir 3000 fl. zum Standes- und 1500 fl. zum Dienstesgehalt erklären, und wollen denselben einen Sekretair mit . . . . 900 Fl.
zwei Kanzellisten mit . . . . 550 —
und einen Kanzleidiener mit . . . . 400 —
unterordnen.

V.

Die durch das Edikt vom 8. Dezember 1808 in München und Bamberg angeordneten Medizinalkomiteen haben in ihren bisherigen Verhältnissen fortzubestehen, bis Wir diejenigen Abänderungen bestimmen werden, welche die neue Territorialeintheilung Unsers Reiches räthlich machen wird.

VI.

Um eines Theils den Generalkommissariaten eine Aushülfe in dem untergeordneten Geschäftsdetail zu verschaffen, theils eine vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst zu bilden, wollen Wir die rücksichtlich der Accessisten unterm 15ten August 1803. Art. VIII. erlassene Verordnung erneuern, und in Folge dessen jedem Generalkommissariate drei, jenem des Isarkreises aber vier Accessisten bewilligen, wobei die allegirte Verordnung in allen Punkten genau befolgt werden solle.

VII.

Wir werden unverzüglich die Nomination des verschiedenen Kreiskommissariatspersonals bekannt machen, und verordnen vorläufig:

a) daß diejenigen Individuen, welche eine Versetzung treffen wird, rücksichtlich der Umzugskosten nach dem Normale vom 15. September 1808 und

b) diejenigen Individuen welche Wir nicht mehr zur Aktivität berufen werden, rücksichtlich des ihnen zu bewilligenden Quieszenzgehaltes strenge nach der pragmatischen Verordnung v. 1. Jänner 1805 behandelt werden sollen.

VIII.

Wir erklären endlich, daß die Konstitution Unsers Königreiches, so wie alle den Organismus ihrer Anwendung bestimmenden Edikte zwar auf die neu erworbenen Gebiete, als jetzige Bestandtheile des Reiches ohne Ausnahme übergehen sollen; die völlige Gleichstellung derselben mit dem übrigen Reichsgebiete bleibt jedoch rücksichtlich ihrer innern Einrichtung so lange ausgesezt, bis der Uebergang zu jener Gleichstellung, durch die nähern Anträge, welche Wir hierüber von den treffenden Generalkreiskommissariaten erwarten, gehörig vorbereitet seyn wird.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

München den 7. Oktober 1810.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

Der Generalsekretair: G. Geiger.

Beilage.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Unsere Ministerial-

organisation vom 29. Oktober 1806 entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder zu jenem Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besonderen Zentralstellen, und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem Generalkommissair anvertraut.

§. 15. Die Gebietsgrenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purifikation der Kreis- und Landgerichtsbezirke bleibt zur einzelnen Erörterung vorbehalten.

§. 16. Der Wirkungskreis eines Generalkreiskommissariats ist größtentheils exekutive. Die zur Deliberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden.

Er bezieht sich auf

A. staatsrechtliche
B. Polizei
C. militairische und
D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar, auf beide leztere, in sofern sie in dem Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse oder des Innern einschlägig sind.

§. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der Generalkommissair unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind:

1) Aufsicht auf die Landesgrenzen, Bewahrung Unserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse.
2) Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeitsverträge, in Verbindung mit allen Gegenständen, welche Aus- und Einwanderungen, und Vermögensein- und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfaßten Anzeigen, und deren jährliche Zusammenfassung in einem raisonnirenden Hauptberichte.

3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuersachen.

4) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen Guthsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

5) Die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahlversammlungen und Kreisdeputationen festgesezten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben.

6) Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zentralisirten obersten Lehenkurie, den Generalkommissairen besonders übertragen werden.

§. 18. B. Im Allgemeinen besorgen die Generalkommissaire in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höhern Polizei.

Da aber die städtischen Polizeidirektionen, die Landgerichte, welche in dem unterm 24. März 1802 ihnen angewiesenen Wirkungskreise mit Ausnahme der besonderen Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, und nebst den anderen Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind; so ist es vorzügliche Pflicht des Generalkommissairs, Vernachlässigungen der Unterbehörden zu verhindern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhülfe zu leisten.

§. 19. Der Generalkommissair erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der unteren Polizeibehörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift berichtet er an Unser Ministerium des Innern.

Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im besonderen erstrekt sich die Geschäftssphäre des Generalkommissairs, nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt, auf

I. die Sicherheit der Einwohner,

II. die Gesundheit derselben,

III. auf ihre Nahrungserfordernisse und das Kreditwesen,

IV. auf das Gewerbwesen,

V. auf die Kommunalverhältnisse,

VI. auf die Gerichtspolizei,

VII. auf die Sitten,

VIII. auf Unterricht und Bildung,

IX. auf Religions- und Kirchenverhältnisse.

§. 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der Generalkommissair Sorge

1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird. Er ist zur Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordonsmannschaft, die künftige Gensd'armerie und das Bürgermilitair zu Gebote.

§. 22. 2. Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Paßwesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen.

§. 23. 3. Ferner sorgt er für die Sicherheit wider schädliche Menschen.

a) Durch Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesindel, Diebs- und Räuberbanden; so wie durch Anordnungen von Streifen und anderen Maasregeln;

b) durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen;

c) durch Aufsicht über die Strafarbeitshäuser, Gefängnisse, und Polizeistrafhäuser.

d) Durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und

e) auf verbotene geheime Verbindungen.

f) Die Entscheidung der Appellationsfälle bey Polizeivergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesezbuches steht ihm zu; den peinlichen Prozeß hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Kriminalbehörden zu überlassen.

§. 24. 4. Er besorgt die Sicherheitsmaasregeln wider schädliche Thiere.

§. 25. 5. Auch sorgt er durch die Lokalbehörden, für die Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle, als:

A. Wider Brandschäden.

Insbesondere:

1. Zur Verhütung der Feuersgefahr:
   a) durch Hinsicht auf die Baupolizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen;
   b) durch befördernde Aufführung der Gebäude von Stein, und Entfernung brandgefährlicher Dächer;
   c) durch Handhabung der Kaminkehrerordnung und der Feuerbeschau;
   d) durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnten Orten; und
   e) durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigkeiten mit Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver.
2. Bei ausgebrochenem Brande:
   a) Durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräthschaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat;
   b) durch Veranstaltung von Thurm- und Feuerwachen, und Sorge für Feuersignale;
   c) durch Rettungsanstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstahl u. s. w.
3. Nach dem Brande:
   a) Durch Untersuchung der Veranlassung;

b) durch Unterbringung und Unterstützung der Verunglückten;

c) durch Einleitung der Belohnungen für diejenigen, welche bei der Rettung sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Uebrigens unterstüzt er die Brandversicherungsanstalt durch seine Bemühungen, und sorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung.

B. Er sucht die Gewitterschäden zu vermindern: durch Abstellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch befördernde Errichtung der Blizableiter.

C. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheitsmaasregeln wider Wasserschäden, Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. und benimmt sich hierüber mit den geeigneten Behörden.

D. Er sorgt für die Demolirung ruinoser und gefährlicher Gebäude.

E. Er veranstaltet die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Wege und Passagen; die Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Straßen, und die Verhinderung des schnellen Reitens und Fahrens auf denselben.

F. Er sorgt für gute Beleuchtungsanstalten.

G. Er trift die nöthigen Sicherheitsmaasregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und großen Versammlungen.

§. 26. II. In dem Wirkungskreise der Gesundheitspolizei liegen:

a) Die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;

b) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche;

c) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien;

d) die Aufsicht über Apotheken und Apothekertaxen;

e) die Aufsicht auf Spitäler und Krankenanstalten mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1808;
f) die Anordnung der Fleisch- und Getränkebeschau;
g) die Sorge für gute und sichere Badanstalten;
h) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;
i) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;
k) die Aufrechthaltung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schutzpokkenimpfung nach der Verordnung vom 26. August 1807.

§. 27. III. Für den Nahrungszustand und das Kreditwesen der Einwohner sorgt der Generalkommissair durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels, und der verhältnißmäßigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob:

a) Die Aufsicht auf die öffentlichen Leiheanstalten;
b) die Unterdrückung der Winkelpfandhäuser;
c) die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel;
d) die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher;
e) die Handhabung der Spielverbote, und des Verbots fremder Lotterien;
f) die Abstellung der Mißbräuche in dem Handel mit Lebensmitteln;
g) die Erhaltung der Markts- und Schrannenordnungen, so wie der Ordnung bei den Viktualienmärkten;
h) die Entfernung der Hindernisse des freien Getraidehandels;
i) die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersatz;
k) die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod;
l) die Handhabung der Verbote des Bier- Brod- und Mühlzwanges;
m) die Aufsicht auf Maas und Gewicht;

n) die Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen in letzter Instanz; in Gegenständen welche mehr als 150 Gulden, oder wenn sie auch unter dieser Summe sind, den größten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt;

o) die Aufsicht auf das Gesindewesen;

p) die Aufsicht auf Beschäftigungshäuser;

q) die Sorge für Armenpflege;

r) die Aufsicht auf Wittwen- und Waiseninstitute und andere Wohlthätigkeitsanstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen.

§. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des Generalkommissairs:

a) Die gesammte Handwerkspolizei, und die Entfernung der dabei herrschenden Mißbräuche;

b) die Entscheidung über die Gewerbsbeeinträchtigungen und andere Gewerbsstreitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath;

c) die Gewerbsverleihungen mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen;

d) die Sorge für richtige Führung der Gewerbskataster nach der Verordnung vom 18. Dec. 1804;

e) die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, und auf die vorschriftmäßige Haltung der Wanderbücher.

§. 29. V. Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten und Märkten, übertragen Wir den Generalkommissairen:

a) Die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feldpolizei;

b) die Aufsicht auf eine polizeimäßige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken;

c) die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzialstraßenbauwesen nach Unsern besondern Bestimmungen;

d) die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Straßen- Wege- Brük- ken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. August 1805;

e) die Entscheidung über streitige Gemeinderechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22. Februar 1808;

f) die Prüfung und Bestätigung der Kommunalbeamten nach den Instruktionen des Ministeriums des Innern;

g) alle Geschäfte der Kommunalkuratel unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern nach den organischen Bestimmungen vom 30. November 1807;

§. 30. VI. Im Fache der Gerichtspolizei:

a) Das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuarien, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfordern;

b) die Verpflichtung der Landrichter;

c) die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter;

d) die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener;

e) die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener;

f) die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen Grund- und Gerichtsherrn, in sofern sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;

g) die Amtsextraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanzverwaltung.

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die Generalkommissaire:

a) Der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern;

b) die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen;

c) auf die Vereinigung der Volksbelustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und

d) durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den Generalkommissairen:

a) Die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungswesen in ihrem Kreise unter der besondern Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Sept. 1805 und der nach Auflösung des General-Schul- und Studiendirektoriums erlassenen Verordnung vom 31sten Jänner 1807 mit Ausdehnung desselben auf die Geschäfte des Oberschulkommissariats;

b) Beförderung der Feiertags- und Industrieschulen;

c) die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots des Studierens im Auslande;

d) die Beobachtung des Censuredikts vom 13. Juni 1803;

e) die Aufsicht auf die besondern Intelligenzblätter des Kreises;

f) die genaue Befolgung der wegen den politischen Zeitschriften unter dem 6. Sept. 1799 und 17. Febr. 1806 erlassenen Verordnungen, unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

g) die Aufsicht auf Buchdruckereien und Leseinstitute;

h) die Sorge für ein anständiges Aeußeres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

§. 33. IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchenverhältnisse übertragen Wir den Generalkommissairen bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschließung vom 6. Oktober 1802 den Landesdirektionen vertraut hatten, insbesondere:

a) Die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen;

b) die Aufrechthaltung des Religionsedikts vom 28. August 1801 und 10. Jänner 1803 und die Beförderung der Duldung verschiedener Religionsverwandten unter sich;

c) die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 17. Mai 1804 über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen;

d) die Aufsicht über das Betragen der Geistlichkeit aller Religionspartheien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge;

e) die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen Pfarrkonkurse vom 30. Dezember 1806;

f) die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge, und Stolgebühren;

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude.

§. 34. C. Der Generalkommissair besorgt alle militairischen Gegenstände in seinem Kreise, so weit sie zur Geschäftssphäre der Civilstellen gehören, insbesondere:

a) Die Konskription und Landkapitulantenaushebung nach den Verordnungen des Kantonsreglements vom 7. Jänner 1805. und den nachgefolgten Verordnungen;

b) die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, und deren Einberufung auf Verlangen der Militairbehörden;

c) die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen;

d) die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Oktober 1806.

e) Die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste;

f) die Aufsicht über das Bürgermilitair unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern;

g) Die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen;

b) die Besorgung der Marsch- Vorspann- und Einquartirungsangelegenheiten.

§. 35. D. In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Generalkommissaire gehören, haben dieselbe zu sorgen in Rücksicht auf Produktion:

a) Für den fleissigen Anbau des Ackerlandes;
b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser;
c) für die Vertheilung der Gemeindegründe nach den bestehenden Kulturverordnungen;
d) sie haben die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten in zweiter Instanz mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann;
e) sie sorgen für die Beförderung der Gütherzertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Kulturhindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt.

§. 36. In Ansehung der Fabrikation hat der Generalkommissair:

a) Den Gewerbsfleiß zu beleben, und seinen Hindernissen entgegen zu wirken;
b) die Gewerbsfreiheit, und den Absaz der Fabrikate gegen die Mißbräuche des Zunftzwanges und gegen monopolische Anmaßungen zu schützen.

§. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der Generalkommissair seine Aufmerksamkeit auf:

a) Die Erhaltung unverfälschter Münze, Maases und Gewichtes;
b) gute Unterhaltung des Straßen- Wasser- und Brückenbaues;
c) Beobachtung der über das Post- und Landfrachtwesen bestehenden Verordnungen;

d) auf die Gasthöfe und Niederlagen;

e) auf die Messen und Jahrmärkte;

f) er entscheidet die Postreklamationen nach der Verordnung vom 28. Februar 1807;

g) er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern, und auf ihre Matrikel, und sorgt:

h) für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mackler.

§. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung des Nationalwohlstandes und auf die Entfernung seiner Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der Generalkommissair sich eine genaue Kenntniß von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen, und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann.

Er sorgt daher vor Allem für genaue Notitzen über die Volkszahl und den Flächeninhalt.

Er sammelt die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, welche jährlich nach den Formularien der Verordnung vom 31. Jänner 1803 hergestellt werden müssen, und sendet den Generalkonspekt darüber ein. Er läßt sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungslisten angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungsvorschläge über die Eintheilung der Kreislandgerichts- und Kommunalbezirke.

§. 39. Ein besonderes Attribut der Generalkreiskommissariate ist das Benehmen mit den Kreisdeputationen in den dahin einschlägigen Geschäften nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die Generalkreisversammlungen und Kreisdeputationen.

§. 40. Im Allgemeinen hat der Generalkommissair über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staatsverwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bey den Unterbehörden zu sehen.

Er ist Uns über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu seiner Kenntniß gelangen, Rechenschaft schuldig.

Er hat in allen solchen Fällen sogleich seine Berichte an Uns zu erstatten, damit Wir da, wo es nöthig ist, die geeigneten Verfügungen treffen können.

In dringenden Fällen bleibt es zwar dem Generalkommissair überlassen, die nöthigen Maßregeln selbst zu ergreifen; jedoch muß er auf der Stelle hierüber Bericht erstatten, und die Bestätigung erholen. Jährlich sendet er an Unser Ministerium des Innern einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises ein, nach der Verordnung vom 26. September 1806.

Der dritte Titel handelt vom Geschäftsgange und den Nebenbestimmungen, wovon wir aber nur das Hauptsächlichste ausheben.

§. 41. Alle im vorigen Titel angeführte Geschäfte sind dem Generalkommissair persönlich übertragen; ausgenommen sind jene, welche nach §. 45 zur kollegialischen Berathung und Beurtheilung ausgesezt sind.

§. 42. Der Generalkommissair kann sich ohne besondere königliche Erlaubniß nicht aus dem Kreise entfernen. Er muß jährlch im Kreise eine Visitationsreise vornehmen, und erhält dafür 450 fl.

§. 43. In Abwesenheit des Generalkommissairs versieht der Kanzleidirektor seine Stelle, wenn der König keine andere Verfügung trifft.

§. 44. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreispersonal hängt vom Ermessen des Generalkommissairs ab.

§. 45. Die Kreiskanzleidirektoren und die Kreisräthen haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, die in kollegialischer Form behandelt werden sollen, kömmt denselben eine entscheidende Stimme zu.

a) In streitigen Nachsteuersachen.

b) In Appellationssachen bei Polizeivergehen.

c) In Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen.

d) In Streitigkeiten über Alimentation- und Heuraths-bewilligungen.

e) In Gewerbsstreitigkeiten.

f) In Entschädigungssachen über Weg- Straßen- und Brückenbauten.

g) Bei Entscheidung streitiger Gemeinderechten.

h) Bei Bestätigung der Patrimonialgerichtshaltern.

i) Bei Untersuchung und Abstellung der Unterthans-beschwerden.

k) Bei Entscheidung der Kulturstreitigkeiten.

l) Bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäuden.

m) Bei Entscheidung der Postreklamationsfälle.

n) Bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besondern Kreisauflagen nach vollendeter Regulirung des Steuerfußes.

o) Endlich in allen Fällen, welche Wir zur kollegialen Berathung außerdem noch in der Folge bestimmen werden.

§. 47. Bei der Geschäftsbehandlung ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der höchste Grad der Beschleunigung mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden muß.

28.

Territorialveränderungen im Königreiche Würtemberg und Großherzogthum Baden.

I.

Erwerbungen des Königreichs Würtemberg vom Königreiche Baiern und Regulirung der Grenzen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Durch den von Uns mit des Königs von Baiern Majestät zu Paris am 18. Mai d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag sind mehrere bisher Königl. Baierische Landestheile mit allen Rechten und Zugehörungen an Uns abgetreten, und die Grenzen zwischen Würtemberg und Baiern folgendermaßen festgesetzt worden: Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, da wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden. Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettnang westlich für Würtemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Baiern belassend. Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neu-Ravensburg für Würtemberg ausschließend. Zwischen der würtembergischen Herrschaft Neu-Ravensburg westlich, und dem Baierisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich läuft die Linie fort an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuerdistrikte Wombrechts und Thann mit 110 Familien an Baiern verbleiben,

das ganze übrige Landgericht aber an Würtemberg fällt. Von da zieht sich die Linie wieder an die Grenze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler, und den nördlich liegenden Herrschaften Egloffs und Ißny, jenes bei Baiern, diese beide bei Würtemberg belassend. Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Straße, welche von Sibratshofen über Wengen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anstoßenden Gemarkungen an Baiern fällt, der übrige Theil aber bei Würtemberg bleibt. Nun folgt die Linie den Grenzen zwischen dem Baierisch bleibenden Landgerichte Kempten, und dem dermaligen Königl. Würtembergischen Gebiete, um dieses letztere herum nach der Grenze des Baierisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesem und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das letztere an Würtemberg zugetheilt wird. An der Grenze des Landgerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Grenzlinie nach dem Thalwege der Donau hinab, so fort, daß die Stadt Ulm und was auf dem linken Ufer dieses Stroms gelegen ist, an Würtemberg fällt, alles aber, was rechts dem Thalwege sich befindet, bei Baiern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brücke über den Hauptstrom bildet dort die Grenze. Da wo die westliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernachbenannten Orten dergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Baiern bleiben, die westlich gelegenen aber nach Würtemberg fallen. An Würtemberg fallende Orte: Ober-Thalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Asselfingen, Ober-Stozingen, Nieder-Stozingen. Bei Baiern verbleibende: Unterthalfingen, Oberelchingen, Unterelchingen, Riedmühler Höfe, Riedmühl, Riedheim, Riedhausen, Schwarzwanghof. An der Grenze des Landgerichts

Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bächingen, Medlingen, Bachhagel, Stauffen und Zöschingen bei Baiern, und Suntheim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen und Fleinheim bei Würtemberg auch künftig verbleiben. Sodann läuft die Grenzlinie gegen Osten zwischen den Fürstl. Taxischen Besitzungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Höchstädt dergestalt fort, daß Tattenhausen, Ziertheim, Reisdingen, Einingen, Amertingen und Selbrunn bei Baiern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Würtemberg fallen. Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen so fort, daß die östlich liegenden bei Baiern bleiben, und die westlich gelegenen für Würtemberg ausgeschieden werden. An Würtemberg fallen: Hofen, Kössingen, Schweindorf, Altenburg, Uzmemmingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilfingen, Geißlingen, Oelrichbronn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Garhardt, Kaltenwang, Regersweiler. Bei Baiern verbleiben: Aufhausen, Forheim, Kristgarten, Karthäuserhöfe, Weiler, Anhausen, Hirnheim, Edernheim, Hollheim, Nähermemmingen, Nördlingen, Baldingen, Ehringen, Wallerstein, Munzingen, Wengenhausen, Marktoffingen, Ramsteinhof, Minderoffingen, Enslingen, Raustetten, Grünhof, Ruhlingsstetten, Gramstädterhof, Burschelhof, Reermühl, Wittenbach, Meisterhof, Mönchsroth, Dieterstetten, Winnenden, Haselbach. Nun betritt die Grenze den Rezatkreis und schneidet einige Orte des Landgerichts Dinkelsbühl dergestalt ab, daß folgende Orte an Würtemberg fallen: Dürrenstetten, Lustenau, Schönbrunn, Ober- und Unterdeufstetten, Buckweiler, Lautenbach, Bernhardsweiler, Rödeln, Neustädtlein, Geisbühl. Bei Baiern verbleiben: Sittlingen, Langensteinbach, Windstetten, Wolfersbrunn, Hard, Rauenstadt, Ketschenweiler, Steinweiler, Roedendorf, Weidelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Feuchtwang, und gibt an Würtemberg: Reichelbach, Markt Lustenau, Unterstelzhausen, Kreßberg; beläßt bei Baiern: Hinderhöfe, Larieden, Kinnhardt. Mit den Gemarkungen von Kreßberg und Oberstelzhausen (beide für Würtemberg einschließend) betritt die Linie das Landgericht Crailsheim, und schreitet zwischen diesem (solches an Würtemberg zutheilend) und dem baierisch bleibenden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Grenze des Landgerichts Gerhardsbrunn, gibt die Orte Volkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Lucke an Würtemberg, und beläßt Grimmschwinde, Gailroth und Leutsweiler nebst den an beiden Seiten der Straße gelegenen Forsten bei Baiern. Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Rothenburg dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren an Würtemberg fallen: Weikersholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Kleinanspach, Buch, Metzholz, Steindorf, Garnhagen, Bossendorf, Enzenweiler, Heilgenbrunn, Schwarzenbrunn, Reitsaxen. Bei Baiern verbleiben: Wettringen, Leitenberg, Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reisch, Burgstall, Schnepfendorf, Brunzendorf, Lenzenbrunn, Hammersdorf, Dürhof. Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber bis an die nördlische Grenze des Landgerichts Rothenburg. Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauberufer, und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin: an Würtemberg fallen: Burgstall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmanshofen. Bei Baiern verbleiben: Uhlemühle, Tauberzell, Kleinharbach, Equardshofen, Hohlach, Wolkershofen, Aurnhofen. In Folge dieses Vertrags und des am 6. Nov. d. J. zu Ulm aufgenommenen Uebergabsprotokoll nehmen Wir von den Uns abgetretenen Landestheilen und einzelnen Orten sammt allen Zugehörungen, mittelst des gegenwärtigen Patents förmlichen Besitz. Wir

verlangen daher von sämmtlichen geistlichen und weltlichen Ober- und Unterbeamten und Dienern, von den Magistraten und Ortsvorstehern, Guthsbesitzern und Lehenleuten, so wie von allen Unterthanen und Einwohnern, wes Standes und Würde sie seyn mögen, gnädigst und ernstlichst, daß sie von nun an Uns als ihren König und Souverain erkennen, Unserer Regierung sich unterwerfen, und die gebührende Treue und Gehorsam Uns beweisen, auch sobald Wir es fordern, die Erbhuldigung ablegen. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen Unsern Allerhöchsten Schutz angedeihen lassen, und mit Königl. Huld und Gnade stets zugethan seyn, auch der Beförderung ihrer Wohlfarth Unsere unermüdete Fürsorge widmen werden. Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet durch den Druck bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde. Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 6. November im Jahre nach Christi Geburt, Eintausend Achthundert Zehen, und Unserer Königlichen Regierung im Fünften.

(L. S.) **Friedrich.**

Staats- und Kabinetsminister.

Graf von Taube.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Staatssekretair, **von Vellnagel.**

II.

Abtretungen an das Großherzogthum Baden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Zu Vollziehung des mit Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Compiegne den 24. April d. J. geschlossenen Staatsvertrags, haben Wir mehrere Landestheile an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden abzutreten. In dieser Gemäßheit überlassen Wir Sr. Königl. Hoheit von Baden, zufolge des zu Paris am 2. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrags, folgende Gebiete und Orte: 1) Die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg, oder das gegenwärtige Oberamt Stockach, nach den hier nachfolgenden Bestandtheilen: Stadt Stockach, mit der Vorstadt Aachen; Bodmann, Pfarrdorf, mit den Höfen Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Moershof, Müllersberg und Remishof; Espasingen, Pfd. mit dem Hof Spitelsberg; Heudorf, Pfd Dauenberg, Hof; Guggenhausen, Hof, mit Betzmühle; Glashütte, Hof; Rorgenwies, Pfd. mit der Geistermühle; Hindelwangen, Pfd. Braunenberg, Hof; Buechthal, Weiler; Bußhof; Hechlen, Weiler; Nellenburg, Hof; Unterschoren, Hof; Zozzeneck, Dorf; Hoppedenzell, Pfd. Wolfholz, Hof; Bärenberg; Lipptingen, Pfd. sammt Edelstetter Mühle, Schäfshof, Waldhof und Wehestetten; Mahlspüren, Dorf; Mühlingen, Pfd.; Eschenreute, Hof; Haldenhof; Hotterloch, Hof; Reichlingshag, Hof; Nennzingen, Pfd.; Oberschwandorf, Pfd.; Unterschwandorf, mit dem Hof Ilgenthal; Holzach, mit der Hattlenmühle und

Mainwangerhof; Obermühle in Mainwangen; Schafhäutle, Hof; Volkertsweiler; Oesingen, Pfd.; Langenstein, Schloß; Dänischer Hof; Sardinischer Hof; Portugiesischer Hof; Reebhaus; Ziegelhütte; Raithaßlach, Pfd; Schwackenreute, Weiler; Sernadingen, sammt den Höfen Weisenhof, Regentsweilerhof, Bühlhof und Airach, auch Bannwartshäuschen; Sipplingen, Pfd.; Stahringen, Pfd., mit Homburg, Schloß und Hof, mit Roßberghof; Wahlwies, Pfd; Winterspühren, Pfd.; Hengelau, Hof; Ursaul, Hof; Zizenhausen, Dorf; Eisenbergwerk; Blaichen; Seggehof; Stampfwiesen; Windegg, Hof; Aach, Städtchen und Dorf, nebst 2 Mühlen; Beuren, Pfd.; Binningen, Pfd.; Hohenstoffeln, Schloß und Hof; Hofwiesen, Weiler; Starzeln, Hof; Duchtlingen, Dorf; Hohenkrähen, Schloß; Eigeltingen, Pfd.; Probsthof; Lochmühle; Mühlhausen, Pfd.; Maierhöfe; Mädgtberg; Ziegelhütte; Reute, Weiler; Schlatt unter Krähen; Steißlingen mit der Hartmühle; Meiershof; Wiex, Weiler; Volkertshausen, Pfd.; Hammerschmitte; Papiermühle; Weiterdingen mit der heiligen Grabkapelle; Weiler am See; Lochmühle; Homboll, Hof; Pfaffenwies, Hof; Radolphzell, Stadt; Arlen; Diethfurth, Hof; Bietingen, Pfd.; Böhringen; Hofreuthe; Haltenstetten; Riekelshausen; Biesingen; Ebringen; Friedingen, Pfd.; Harthof; Gottmadingen, Pfd.; Heilsberg, Hof; Hausen, Pfd; Hemmenhofen; Randegg; Murr und Kaltenbach, Weiler; Karpenhöfe; Singen, Pfd.; Remishof; die Sinnerei in Niederhofen; Ueberlingen, Pfd.; Mönchhof, Schloß und Weiler; Homberg, mit Hirschlandenhof; Brielholz, Hof; Schweingrüben, Hof; Stohren, drei Höfe; Mainwangen, Pfd.; Madachhöfe; Nozenberg; Reißmühle. 2) Von dem Oberamte Hornberg: Stadt Hornberg mit Schloß; Stab Brigach mit Sommerau; Stab Buchenberg mit Münchhof und Mühllehen; Stab Gutach mit Hohenweg; Stab Kirnach; Stab Kürnbach; Königsfeld; Stab Langenschildach; Mönch-

weiler; Stab Peterzell; Stab Reichenbach; Stadt Schiltach; Lehengericht Schiltach; St. Georgen mit Stockwald; Stab Stockburg sammt Scheren; Stab Weiler; Stab Thennenbronn mit Oberschiltach. 3) Von dem Oberamte Rottweil: Schabenhausen, Fischbach, Sinkingen, Kappel, Niedereschach, Dauchingen; Weilerspach. 4) Von dem Oberamte Tuttlingen: Bießingen, nebst Mühle; Oberbaldingen, nebst Mühle; Oeffingen; Sundhausen, Würtembergischen Antheils; Buchheim; Gutenstein; Ablach; Altheim; Engelwies. 5) Von dem Oberamte Ebingen: Stetten am kalten Markt, Hausen im Thal, Neudingen, Nusplingen, Oberglashütte, Unterglashütte, Schwenningen, Werwag, Heinstetten, Hartheim, Langenbrunn, Kallenberg. 6) Von dem Oberamte Maulbronn: Kieselbronn, Oeschelbronn, Ruith nebst Rothenbergerhof. 7) Von dem Oberamte Brackenheim: Kürnbach, Würtembergischen Antheils. 8) Von dem Oberamte Mergentheim: Oberbalbach, Unterbalbach, Würtembergischen Antheils. Da nun die Uebergabe der von Uns abgetretenen Landestheile in Ulm am 6. November d. J. geschehen ist: so entbinden Wir andurch alle auf diese Weise von Unserm Königreiche getrennte Diener und Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflichten, mit den Empfindungen, welche der erprobten Anhänglichkeit und Treue der Einwohner dieser zum Theil seit mehrern Jahrhunderten Unserm Regentenhause angehörigen Orte entsprechen. Wir überweisen sie hiemit an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden, als ihren neuen Souverain, mit der Erinnerung, Demselben nunmehr die schuldige Treue und Gehorsam in Unterthänigkeit zu leisten. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druck bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde. Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 6. November im Jahre nach Christi Geburt,

Eintausend Achthundert Zehn, und Unserer Königl. Regierung im Fünften.

(L. S.) Friedrich.

Staats- und Kabinetsminister.
Graf von Taube.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.
Staatssekretair, von Vellnagel.

Wir sind nicht im Stande bei der etwas verwickelten neuen Gränze genau das Ganze der Erwerbungen für die Krone Würtemberg auf der Stelle anzugeben. Und da zu vermuthen, daß alles klar aus dem bald erscheinenden Königl. Würtembergischen Staatskalender zu ersehen seyn wird; so ersparen wir bis dahin, diese Angaben bekannt zu machen. Die Abtretungen hingegen können wir schon aus dem diesjährigen Königl. Würtembergischen Staatskalender näher bestimmen.

Die vorhin östreichische Landgrafschaft Nellenburg oder das Oberamt Stockach, welches durch den Preßburger Frieden an die Krone Würtemberg kam, zieht sich vom Bodensee an nördlich bis an die Altwürtembergischen Gränzen, und war östlich und westlich von badischen Besitzungen umgeben. Nach der leztern Würtembergischen Eintheilung gehörte es zum siebenten Kreise oder Rotweil. Es war eingetheilt in den unmittelbaren Oberamtsbezirk; in den Unteramtsbezirk von Aach, und den Unteramtsbezirk von Rudolphzell.

Die Seelenzahl des Oberamts betrug (1810) 20319 Seelen. Dem Oberamt war zugleich untergeordnet das den beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden zugehörige Patrimonialobervogteiamt Mönchhof mit Mainwangen. Die Seelenzahl dieses Patrimonialamts betrug 390 Seelen.
2) Das Oberamt Hornberg, eine alte Besitzung Würtembergs seit dem 15ten Jahrhunderte, liegt im Schwarzwalde an der

äußersten westlichen Grenze des Königsreichs, 5 Meilen (die Stadt Hornberg) nordwestlich von Rotweil, und gehört ebenfalls zum Kreise Rotweil. Unter den abgetretenen sind nicht genannt: Eichhalden, Lauterbach, Schramberg, Sulgan und Sulgen. Das ganze Oberamt wird mit 17349 Seelen angegeben. Da nun die übrigen 5354 Seelen enthalten, so fallen an Baden 11995 Seelen. Das Oberamt Rottweil, wovon der Kreis den Namen hatte, ist aus mehreren durch den Reichsdeputationsschluß erhaltenen Orten zusammengesezt. Die hier angeführten Orte liegen an der Straße von Rottweil nach Villingen im Breisgau und nächst an der Badischen Grenze. Sie enthalten überhaupt: 2605 Seelen. 4) Das Altwürtembergische Oberamt Tuttlingen grenzt mit dem vorigen. Die abgetretenen Orte haben eine Volkszahl von 3602 Seelen. 5) Das Oberamt Ebingen, welches zum Kreise Rothenburg gehörte, zieht sich längst der westlichen Grenze von Hohenzollern bis zur nördlichen Grenze des Badischen Gebiets. Stetten mit den 5 ersten Ortschaften ist ein Patrimonialjustizamt, welches den beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig zu Baden gehört. Die übrigen 6 Ortschaften waren unmittelbare Amtsorte. Die Volkszahl des Ganzen beträgt 2816 Seelen. 6) Das Oberamt Maulbronn liegt an der Badischen Grenze und zwar zunächst der hohen Straße, die von Heidelberg nach Stuttgardt führt. Die drei angeführten Orte, welche östlich von Pforzheim liegen, haben eine Bevölkerung von 2023 Seelen. 7) Der vom Oberamte Brankenheim abgetretene Marktflecken Kürnbach im Kreisgau, gehörte ~~nur mit $\frac{1}{3}$ oder~~ 442 Seelen Würtenberg; $\frac{2}{3}$ aber mit 796 Seelen gehörten zu Hessen-Darmstadt. Im 4ten Hefte theilten wir den Vertrag zwischen Baden und Hessen mit, worinnen leztes auf die Souverainität aller im Kreisgau gelegenen Ritterschaftlichen Orte verzichtete und solche an Baden überließ. Vermuthlich ist dieser vom Hessischen Gebiete ganz getrennte Flecken ebenfalls mit an Baden

gekommen. 8) Das Oberamt Mergentheim kam erst im leztern Kriege an Würtenberg, und gehörte zum Oehringer Kreise. Ueber die beiden angeführten Orte, welche im ritterschaftlichen Verbande standen, hatte Baden, so viel den Antheil der Freiherrn von Zobel betrifft, schon die Souverainität, über das Würtenbergische Eigenthum aber Würtenberg. Der hier abgetretene Würtembergische Antheil hat eine Volksmenge von 1035 Seelen. Die Seelenzahl gesammter Erwerbungen für Baden, und des ganzen Verlusts für Würtenberg, beträgt also:

	Seelen
1) Oberamt Stockach (mit dem Patrionialamt) .	20709
2) Vom Oberamte Hornberg	11995
3) Vom Oberamte Rottweil	2605
4) Vom Oberamte Tuttlingen	3602
5) Vom Oberamte Ebingen	2846
6) Vom Oberamte Maulbronn	2023
7) Vom Oberamte Brackenheim	442
8) Vom Oberamte Mergentheim	1035
Zusammen:	45257

Wir werden bei Gelegenheit der Territorialveränderungen im Großherzogthum Hessen, an welches Baden beträchtliche Gebietstheile abtritt, eine Vergleichung zwischen Gewinn und Verlust mittheilen.

29.

Territorialveränderungen in den Großherzogthümern Hessen und Baden.

Der Zuwachs an Landen, welchen das Großherzogthum Hessen erhält, ist nun aus den Besitznahmpatenten bekannt, welche zu Darmstadt unterm 13. Nov. d. J. ausgefertiget wurden. Sie theilen sich in solche, welche mit Souverainität und Eigenthum übergingen, und in standesherrlichen und grundherrlichen Gebiete, über welche vorhin der Großherzog von Baden die Souverainität hatte, die derselbe an den Großherzog von Hessen abtrat. Die Besitznahmpatenten lauten wie folgt:

I.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Vermöge eines zwischen des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, Majestät und Uns abgeschlossenen Vertrags, sind folgende, zu den Fürstenthümern Fulda und Hanau vorhin gehörig gewesene Landestheile an Uns abgetreten und mit Unserm Großherzogthum vereinigt worden:

1) Das Amt Babenhausen.
2) Das Amt Dorheim.
3) Das Amt Rodheim.
4) Das Amt Heuchelheim.
5) Das Amt Münzenberg.
6) Das Amt Ortenberg.
7) Das Amt Herbstein.

In Gemäßheit dieses Vertrags, und des zu Mannheim unterm 11. Nov. dieses Jahrs ausgefertigten Uebergabsprotokolls, haben Wir beschlossen, von gedachten Landestheilen und Orten, sammt allen ihren Zuständigkeiten, Zubehörungen rc. rc. nunmehr Besitz zu nehmen und Unsere Regierung über dieselben anzutreten.

Wir thun dieses, Kraft gegenwärtigen Patents, und verlangen von allen geist- und weltlichen Behörden, sämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, Lehnleuten und Einsassen, wessen Standes oder Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Regenten und Landesherrn erkennen und ansehen, vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, auch demnächst, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wogegen Wir Ihnen die Versicherung ertheilen, daß Wir Ihnen mit Landesväterlicher Huld und Gnade stets zugethan seyn und der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unsere unermüdete Sorgfalt widmen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Staatssiegels. Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 13. November 1810.

(L. S.) **Ludewig.**

Freiherr von Lichtenberg.

II.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch einen zwischen des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, Majestät und Uns abgeschlossenen Vertrag, ist die von des Großherzoges von Baden Königliche Hoheit bisher

besessene und, vermöge vorausgegangener Uebereinkunft, zur Disposition Sr. Kaiserlich. Königlichen Majestät cedirte Souverainität über nachfolgende Territorien, Distrikte und Orte, an Uns überwiesen und mit Unserm Großherzogthum vereiniget worden:

1) Das Fürstlich Leiningische Amt Amorbach, enthaltend die Stadt Amorbach mit dem Hof Amorsbrunn und dem Amorshof, oder Schafhof, die Dörfer Beuchen, Boxbrunn mit dem Neidhof, Breitenbach, Breitenbuch, Buch, Dörnbach, Gönz mit dem Sansenhof, Hammbrunn oder Haimbrunn, den Flecken Kirchzell, die Dörfer Neudorf, Ohrenbach, Otterbach, Ottorfszell, Preunschen, Reichartshausen, mit dem von Ribeltschen Antheil, Rauenthal, den Flecken Schneeberg, die Dörfer Watterbach, Weckbach, den Flecken Weilthal, die Dörfer Wiesenthal und Zütterfelden.

2) Das am Main gelegene Fürstlich Leiningische Amt Miltenberg, enthaltend das Dorf Breitendiel, den Flecken Burgstadt, die Dörfer Eichenbühl mit dem Ebenheider Hof und dem Ort Pfollbach, Guggenberg und Riedern mit dem Scholheiterhof, Heppdiel mit dem Berndieler Hof, Mainbrunn oder Monnbrun, Mainbullau, die Stadt Miltenberg mit der Gaimühle, Ottenmühle und dem Mangelhof, die Dörfer Neukirchen, Richelbach, Rüdenau, Schippach mit dem Gaisenhof, Wenschdorf und Windischbuchen mit der den Grafen von Ingelheim und von Sickingen gehörigen Hälfte und dem Storchshof.

3) Das ebenfalls am Main gelegene Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Amt Heubach, aus dem Flecken Kleinheubach bestehend.

4) Das am Main gelegene Freiherrlich von Fechenbachische Dorf Lautenbach, endlich

5) das Fürstlich Trautmannsdorfische im Amt Miltenberg enclavirte Dorf Umpfenbach.

In Folge jenes Vertrags, und des zu Mannheim unterm 11. November dieses Jahrs ausgefertigten Uebergabsprotocolls, haben Wir beschlossen, von der Oberhoheit über gedachte Lande und Orte, sammt deren Zubehörungen ꝛc. ꝛc. nunmehr Besitz zu nehmen und Unsere Regierung über dieselben anzutreten.

Wir thun dieses, kraft gegenwärtigen Patents, und verlangen von allen geist- und weltlichen Behörden, sämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, Lehnleuten und Einsassen, wessen Standes und Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, Uns von nun an, als ihren rechtmäßigen Regenten und Landesherrn, erkennen und ansehen, vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, auch demnächst, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wogegen Wir Ihnen die Versicherung ertheilen, daß Wir ihnen mit Landesväterlicher Huld und Gnade stets zugethan seyn, und der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unsere unermüdete Sorgfalt widmen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Staatssiegels. Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 13. November 1810.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr von Lichtenberg.

Wir wollen nun von diesen Erwerbungen einige nähere Nachrichten geben.

I. Amt Babenhausen. Wegen dieses auf der linken Seite des Mains an der Gernsprinz liegenden Amtes entstand zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel nach Abgang des Hanau-Münzenbergischen Mannsstammes ein Rechtsstreit, der 1773 zwischen beiden Linien verglichen wurde. Durch diesen Vergleich kamen 5 Ortschaften an Darmstadt, die Stadt Babenhausen und die Dorfschaften Harreshausen, Langstadt, Cleestadt

und der Flecken Dudenhofen blieben bei Hanau. Das Amt grenzt gegen Stockstadt zu mit dem Großherzogthum Frankfurt und zwar mit dem Departement Aschaffenburg, ist aber sonst vom Großherzoglich Hessischen umgeben.

II. Amt Dorheim. Ebenfalls ein Hanauisches Amt in der Wetterau in der Gegend von Friedberg. Es besteht aus den Flecken Dorheim und Nauheim und den Dörfern Rödgen und Schwalheim. Bei lezterm ist ein Gesundbrunnen, bei Nauheim eine Saline, die aber zu den von Hanau abgegebenen Domainen gehört.

III. Amt Rodheim. Ebenfalls ein Hanauisches Amt. Es besteht aus den Flecken Rodheim und Holzhausen, und den Dörfern Ober- und Niedereschbach und Steinbach. Dieses leztere ist ganz von den übrigen getrennt und liegt $1\frac{1}{2}$ Stunde von Cronenberg im Nassauischen, die übrigen liegen in der Gegend von Homburg vor der Höhe. Nach dem Kurhessischen Staatskalender von 1804 gehören zu diesem Amte noch die gemeinschaftlichen Orte Münzenberg, Heuchelheim und Assenheim. Münzenberg und Heuchelheim werden hier als besondere Aemter angeführt; Assenheim aber nicht erwähnt. Vom Dorfe Heuchelheim bei Münzenberg besaß Hanau $\frac{7}{12}$, Stollberg-Gedern aber (unter Hessen-Darmstädtischer Souverainität $\frac{5}{12}$. Münzenberg in der Gegend von Butzbach gehört mit $\frac{3}{8}$ an Hanau, $\frac{5}{24}$ gehörte Stollberg und $\frac{5}{12}$ den beiden Solmischen Häusern Braunfels und Laubach. Beide leztern Theile standen nach der rheinischen Bundesakte unter der Souverainität von Hessen-Darmstadt. Eine Stunde von Münzenberg liegt Treyß, ein Dorf, wovon die eine Hälfte Hanau die andere aber Solms-Baunfels, seit 1806 ebenfalls unter Hessen-Darmstädtische Souverainität gehört. Das Städtchen Assenheim liegt 2 Stunden von Friedberg

am Zusammenflusse der Wetter und Nied. Hanau hat daran nur $\frac{1}{6}$, die übrigen $\frac{5}{6}$ sind zwischen Solms-Rödelheim und Ysenburg-Wächtersbach getheilt, und stehen ebenfalls unter Hessen-Darmstädtischer Souverainität, wiewohl man nichts darüber in dem zwischen Hessen und Ysenburg abgeschlossenen und im 15. Hefte dieser Zeitschrift abgedruckten Vergleich im leztern Betreff findet, und daher vielleicht unter fürstlich Ysenburgischer Souverainität noch steht.

IV. Das Amt Ortenberg grenzt mit dem Großherzoglich Hessischen Amt Nidda; und besteht aus 6 Dorfschaften und einem Hofe. An der Stadt Ortenberg hat Hanau nur $\frac{1}{3}$, die beiden übrigen Drittheile hat Stollberg unter Großherzoglich Hessischer Souverainität.

V. Das Amt Herbstein ist ein Fuldisches Amt; und besteht aus dem Städtchen Herbstein nach der unter Oranien vorgenommenen Organisation. Es liegt an der Grenze des Großherzoglich Hessischen Amtes Ulrichstein, und hat mit Einschluß der dazu gehörigen fünf Mühlen gegen 2900 Einwohner. Vor der Oranischen Organisation machte es mit dem Gerichte Hosenfeld ein Oberamt aus, das aber nachher davon getrennt wurde.

Von den Hanauischen Ortschaften können wir dermalen die Volksmenge noch nicht angeben; wir hoffen solche aber in der Folge mittheilen zu können.

Von den Souverainitätslanden ist folgende Bevölkerung bekannt.

1) Amt Amorbach	6309	Seelen.
2) Amt Miltenberg	6639	——
3) Flecken Kleinheubach	1380	——
4) Dorf Laudenbach	479	——
5) — Umpfenbach	188	——
Zusammen also	14995	Seelen.

* Aus der vorigen Nummer ist ersichtlich, daß die Krone Würtenberg an den Großherzog von Baden 45257 Seelen abtritt. Vergleicht man diese Seelenzahl mit den Abtretungen Badens; so gewinnt es an Einwohner die Zahl von 30262 Seelen. Aber dabei ist zu erwägen, daß die erhaltenen Lande fast durchaus eigenthümlich an Baden fallen mit allen Einkünften, hier aber nur Souverainitäts- und grundherrliche Gebiete abgetreten werden.

30.

Anmerkungen über Zachariä Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht rc. Heidelberg bei Mohr und Zimmer 1810 unter No. 1 und der Rubrik: Von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind. Vom geheimen Regierungsrath Schue zu Gießen.

Vorerinnerung.

Da Herr Hofrath Zachariä die in dem Rubrum bemerkte Materie nach eigenen und zum Theil ganz neuen Grundsätzen bearbeitet hat, da er ein Mann ist, der als Gelehrter, die Achtung des Publikums und sein Zutrauen in einem hohen Grade besitzt; da zu befürchten ist, daß der eine oder der andere seiner Sätze bei irgend einem Kabinetsmann Eingang finden, und durch diesen einen der Souveraine überzeugen könnte; so wird es der würdige Mann nicht übel nehmen, wenn

die eine oder die andere seiner Behauptungen in möglichster Kürze geprüft, und so dem gelehrten Publikum auch eine andere Seite, als die des Herrn Verfassers, gezeigt werde. Sollten auch die Standesherren, wie Herr Zachariae wahrscheinlich glauben wird, nichts durch meine Anmerkungen gewinnen, so können sie doch auch durch sie nichts verlieren, und es leidet dabei keinen Zweifel, daß die Wahrheit, auf welcher Seite sie auch stehen mag, immer gewinnt, dem Golde gleich, welches, nachdem es von seinen Schlacken gereinigt ist, immer mehr in die Augen fällt. Es gibt mehr Menschen mit kurzsichtigen als mit weit- und scharfsichtigen Augen. Die letztern, von denen ich lieber lernen will, belehre ich nicht, nur unter den erstern können sich Einige finden, denen mit einer kurzen Sichtung gedient seyn dürfte.

Ich habe mir daher vorgenommen, aus der obigen Abhandlung meistens seine eigene Worte auszuziehen, und sie meiner Prüfung vorausgehen zu lassen.

§. 1. In derselben wird die Frage untersuchet:

„Ist a) die Gültigkeit der standesherrlichen Rechte (die „Art. 27, 28, 30 u. 31 der rheinischen Bundesakte sind gemeint) „nach denselben rechtlichen Grundsätzen, wie die Heiligkeit der „Verträge, zu beurtheilen? Oder, mit andern Worten: „können b) diese Rechte von einem jeden einzelnen Souverain „einseitig bestimmt, oder schlechthin aufgehoben werden? — „Oder ist dazu c) die Einwilligung der sämmtlichen Verbün„deten, ja, die Genehmigung der Standesherren selbst nöthig?“ Der Herr Verfasser bejahet die Frage unter b). Er schreibt in dieser Absicht: „dem Standesherrn kommen aus der Bun„desakte keine Vertragsrechte zu: 1) weil sie nicht Mitpa„ziszenten waren, und weil 2) einem Dritten, in welcher „Eigenschaft die Standesherren nur erscheinen könnten, in „einem Vertrage weder Rechte eingeräumt, noch Verbindlich„keiten auferlegt werden könnten. Selbst in Hinsicht dieser „Art sey der Vertrag sogar für die Paziszenten selbst unver-

„bindlich, etwa den Fall ausgenommen, daß die Paziszenten „selbst ein Interesse dabei hätten, daß das dem Dritten Be„dungene gehalten würde. Dieses sey aber höchstens eine Aus„nahme, wobei die Regel bleibe. Derselben schienen zwar „römische, zum Theil auch Napoleonische Gesetze entgegen „zu seyn, z. B. l. 3. C. de donat. quae submodo, und dann „etwa Art. 896 und 1121 des C. N. welches aber nur Schein „sey *)."

Ob aber einem Dritten in einem Vertrage etwas stipulirt werden könne, oder nicht, darauf scheint mir die Sache nicht anzukommen. Was einmal in die Kategorie meiner Eigenthums- oder anderer Rechte gehört, das ist und bleibt so lange mein, bis ich es veräußere, und ich gewinne gar nichts dabei, wenn andere in einem Vertrage meine Rechte respektiren, so wie ich auch im rechtlichen Sinne nichts verliere, wenn mir das eine oder das andere dieser Rechte genommen wird, den Fall ausgenommen, daß Staatswohl, oder wohl gar Staatsnoth hierzu veranlassen. Aus diesen 2 Gründen, sagt man, sey der rheinische Bund entstanden. Vor demselben hatten die nunmehrigen Standesherren eben so viele Rechte als ein jeder anderer ihrer Mitstände **), und so, wie die dermaligen

*) Ich habe nur das Nöthigste ausgezogen, weil ich nicht gern umständlich seyn möchte, und zwar mehr der Sache als den Worten nach.

**) Hätte sich Kaiser Napoleon an sie, statt daß es an die mächtigeren Stände geschah, gewendet, so hätten diese Mindermächtigen, nunmehrigen Standesherren, unter Napoleons mächtigem Arm über ihre Mitstände eben das Loos werfen können, welches nun unter entgegengesetzten Umständen, sie traf. Freilich hätte dieses dann noch einige dornichte Umwege veranlaßt; allein der müßte das alte teutsche Reich nicht kennen, der es läugnen wollte, daß der einzige Friedrich II. wenn das Reich Oestreichs Schutz nicht genossen, im Stande gewesen wäre, alle teutsche Fürsten seinem Scepter zu unterwerfen, so elend war, zwar nicht die Verfassung allein, sondern der Patriotismus.

Standesherren kein Recht hatten, ihre damalige Mitstände, die dermalige Souveraine, zu mediatisiren, so hatten auch diese letztere eben so wenig Recht in Ansehung der erstern. Sobald man aber einmal den Satz festgesetzt hatte, daß weder Frankreich noch Teutschland glücklich seyn könnten, so lange die alte Reichsverfassung bliebe, so fiel der zweite Punkt gleichsam von selbst in die Hände, daß das Wohl Teutschlands und selbst Frankreichs eine Staatsumänderung nöthig mache, wovon dann der rheinische Bund das Resultat war. In demselben haben aber die Paziszenten den nunmehrigen Standesherren nichts gegeben, nein, vielmehr ihnen durch den Art. 26 der Bundesakte, Jahrhunderte besessene Rechte benommen, und ihnen nur das belassen, was sie ohnehin immer hatten. Unter diesen Umständen: wie kommt man auf die ganz sonderbare Theorie von den Rechten aus Verträgen, und in wie weit einem Dritten darin ein Recht zugelegt, oder eine Pflicht auferlegt werden könne? Wenn sich also die Standesherren, indem sie die Rechte des Art. 27 ausüben wollen, auf diese Bundesakte berufen, so berufen sie sich nicht darauf, als Mitpaziszent (denn das waren sie nicht) auch eigentlich nicht als Drittere, denen ein Recht aus einem Kontrakt, den Andere geschlossen haben, neu erworben werden, sondern sie berufen sich auf ihre, Jahrhunderte hindurch im Besitze gehabte Rechte, die ihnen, wie schon gesagt, die hohe Bundesglieder nicht gegeben, sondern nur belassen haben, und nur zum Beweise dieses letztern wird ihnen die Konföderationsurkunde so viele Jahrhunderte hindurch dienen, als der rheinische Bund bestehen wird.

Wenn aber die Sache so weit gehen könnte wie es der Herr Verfasser meint, daß in einem Vertrage einem Dritten weder Rechte gegeben noch Pflichten aufgelegt werden dürften, so frage ich: Aus was für einem Titel wollen dann die Souveraine den Gehorsam, den sie von den Standesherren fordern, als Pflicht ableiten, wenn es nicht die Bundesakte ist: dar-

aus etwa weil man die Gewalt hat, sie zu zwingen? Dieses wäre ein, eines teutschen Mannes, unwürdiger Grund. Man sieht aber daraus, wohin die neuen Theorien am Ende führen.

Noch weit gefährlicher ist aber die weitere Behauptung des Hrn. Z.

„Auch selbst die Pazis̈zenten wären an das, was sie den „Standesherren zugesichert hätten, nicht gebunden", den Fall ausgenommen, daß sie beim Werthalten ein Interesse hätten, welche milde Ausnahme wir der l. 38 §. 20 l. 118 §. 2 D. de V. S. si stipulantis interest, zu verdanken haben, die darin Hr. Z. aufgefaßt hat. Er meint also, ein meinem Freund zum Vortheil eines Dritten gegebenes und von meinem Freund angenommenes Wort dürfe ich brechen, ohne meiner Ehre einen Flecken anzuhängen? Ich, und hoffentlich tausend andere, denken davon anders. Meine Ehre zu erhalten hat doch wohl für mich Interesse, durch das Brechen meines Worts verliere ich, wie sogar der am wenigsten gebildete Mann glaubt, meine Ehre, kränke sie wenigstens; das Interesse liegt also auf flacher Hand. Nun denke man sich zum vorigen Falle noch andere Umstände. Ich paziszire mit meinem Freunde über einen gewissen Theil der vornehmeren Rechte des Dritten, eigene mir sie zu, ohne ihn zu fragen (weil ich mit dem andern Paziszenten über die Frage einig bin, daß Staatswohl diesen Schritt rechtfertige, gar nöthige) berede mich mit meinem Freunde dahin, daß dem Dritten alle seine andere Rechte, deren Vernichtung nach unserm Plane Staatswohl, oder Staatsnoth nicht nöthig machen, ungekränkt belassen bleiben sollen und — damit man unsere Absicht klar einsehe, was für Rechte wir dem Dritten nicht nehmen wollen, widme ich ihnen einen eignen Artikel (in unserer Bundesakte den 27sten) — darf ich gleichwohl mein Wort brechen? Vielleicht deswegen, weil ein Dritter durch einen fremden Vertrag nichts erwerben kann; allein erwirbt dann der Standesherr das geringste aus der Bundesakte? Erwerben heißt doch wohl, etwas in die Klasse

seiner Befugnisse bringen, das man vorher nicht hatte. Wer wollte aber behaupten, daß dieses auf die Standesherren angewendet werden dürfte, die wahrlich durch den rheinischen Bund nichts erworben, dagegen viele ihrer höheren Rechte verloren haben.

§. 2. Wenn sich der Herr Verfasser zur Unterstützung seiner Meinung auf die im vorigen Absatz ausgehobenen römischen und französischen Gesetze beruft, und glaubt, auch diese duldeten es nicht, daß ein Dritter aus einem Vertrag ein Recht erwerben könne; so ist es wohl sehr sonderbar, daß man zur Erörterung des vorliegenden Gegenstandes, Privatgesetze und noch dazu fremde anführt, eine Sache, welche gründliche Publizisten so oft an ihren Mitbrüdern gerügt haben, wenn letztere aus römischen Gesetzen, z. B. die goldene Bulle erklären wollten.

Wie ich schon bemerkt habe, der Gegenstand unserer Frage hat solche Eigenheiten, daß er aus dem, was bei den Verträgen gewöhnlich Rechtens ist, nicht beurtheilt werden kann.

Es kann dabei aber auch zugegeben werden, daß nach dem ältern römischen Rechte z. B. der l. 126 ff. de verb. oblig. nach der l. 73 §. 4. ff. de reg. jur. einem Dritten in einem Vertrag nichts erworben werden konnte; allein nach dem neuern verhält sich die Sache ganz anders. Beweis hievon ist l. 3 C. de donationibus, quae submodo. Nach diesem Gesetze verordnet der Schenker: est post tempus id, quod donatum est, restituatur tertio. Der Herr Verfasser erklärt zwar dieses Gesetz auf eine Art, die mir nicht eingehen will, er nennt S. 12 seiner Abhandlung, diese Schenkung, ohne allen Grund, als eine Art letzter Willensmeinung, wovon aber keine Spur im Gesetz vorkommt. Puffendorf hat diese Frage im 2ten Theil seiner Observationen, und zwar der 3??sten unter dem Titel: de promissione tertio facta, abgehandelt. Er hat bei dieser Gelegenheit die Meinungen von

Böhmer, Hert, Grotius, Samuel Puffendorf, Gundling, Thomasius und Wolf gesammelt, und endlich im 9ten und 20ten dahin beschlossen, daß, wenn einmal der Dritte das ihm in einem fremden Vertrag Zugedachte angenommen hätte, (das ist doch wohl der Fall aller Standesherrn in Rücksicht des Art. 27 der Bundesakte) von Seiten der Paziszenten ohnehin kein Widerruf mehr statt habe. Ob ich mich aber gleich der Stelle nicht mehr erinnere, wo das Kammergerichtsurtheil (etwa vom Ende der 70ger Jahren) steht, so ist es doch wahr, was ich hier versichern werde. Im Grenz- und Tauschvertrag, den die damals Gräflich Leyische Familie mit der Krone Frankreich schloß, (Reuß d. Staatsk. Th. 3. S 1 — 70) hatte die letztere für die an erstere abgegebenen Ortschaften und deren Inwohner verschiedene Vortheile ausbedungen, die das Gräfliche Haus angenommen, bald darauf aber aus dem von Hr. Z. angegebenen Grunde als unverbindlich behandelt hatte, daß einem Dritten in einem Vertrag nichts stipulirt werden könne.

Der nun verstorbene würdige Assessor Ulheimer bekam diese Akten zur Proberelation, und das Gräfliche Haus wurde verurtheilt, das zu halten, was es Frankreich zum Besten der Unterthanen stipulirt hatte; ein Beweis, daß dieses höchste Reichsgericht in der l. 3 C. de donat. quae submodo etwas ganz anders gefunden hatte, als Hr. Z. gefunden hat. Doch wie gesagt, die Frage, die hier bearbeitet wird, erhält ihre Entscheidung aus eigenen Quellen, wie der erste Paragraph dieser Anmerkungen zeigt, weswegen ich auch den von Herrn Zachariä zugleich mit zitirten Art. 1121 des Codex Napoleon ohne allen Kommentar lasse.

§. 3. Der Herr Verfasser, macht sich gegen seine obige Behauptungen S. 14 selbst Einwürfe. Man könne 1) sagen, hier trete der Fall ein, „daß die Verbündeten, die sich von „den zukünftigen Souverainen der Standesherren das Ver-

„sprechen hätten geben lassen, den letztern gewisse Vorrechte „zu belassen, oder einzuräumen, ein besonderes Interesse an „der Erfüllung dieses Vertrags haben."

Derselbe glaubt aber, diese Einwendung verliere ihre Kraft durch nachstehende Antworten. Er fragt S. 15.

a) „Welcher Privatmann vermag es, in die Geheimnisse „der Politik einzudringen, die zur Aufnahme der oftererwähn„ten Artikel in die rheinische Bundesakte Veranlassung gab?"

Ich antworte: Kann man aus Mangel dieses Wissens nichts dafür angeben, so läßt sich aus eben dem Grunde auch nichts dagegen behaupten. Nebstdem ist Ausfindigmachung der Veranlassungsursachen gar nicht nöthig, da der Text klar ausspricht, daß und was den Standesherren nicht genommen ist, und dieses ist mit dem Art. 27 der Bundesakte der Fall. Herr Zachariä fährt aber fort:

b) „Wer getraut sich wohl zu behaupten, daß weder „Frankreich, noch einer der verbündeten Souveraine bei der „Erfüllung der in diesen Artikeln enthaltenen Stipulationen „besonders interessirt seyn könne?" Ich wiederhole aber meine vorige Antwort, und was das Interesse betrifft, so beziehe ich mich auf das im ersten Paragraph (fast am Ende) gesagte. Diesem könnte noch zugesetzt werden: Frankreich habe dabei ein vorzügliches Interesse, daß die Bundesakte so in Ausübung gebracht werde, wie sie buchstablich und dem Geiste nach da liegt. Wenn Frankreich es gewollt hätte, noch mehrere Reichsfürsten zu mediatisiren, so wäre das eben so leicht gewesen, als die geschehene Mediatisirung der nunmehrigen Standesherren. Dieses wollte aber Napoleon nicht, er nahm ihnen aus dem Prinzip des nun veränderten Staatszwecks ihre Unabhängigkeit, ließ ihnen aber aus Gefühl für Gerechtigkeit das, was nicht zu diesem Zweck gehörte, wie dieses ausdrücklich aus den Worten der Bundesakte selbst hervorgeht, wo es heißt: daß ihnen alle der Souverainität wesentlich anhängende Rechte belassen werden sollen.

Was nun Frankreich für ein eigenes Interesse dabei habe, es nicht zuzugeben, daß die, die bereits schon so viel kostbare Opfer mit ihrer Immedietät gebracht haben, in dem Reste des ihnen Belassenen keine weitere Kränkung dulden, das läßt sich leichter errathen, als schreiben, und man kann versichert seyn, daß Kaiser Napoleon keinen seiner Vortheile übersiehet, ob es gleich nicht immer Zeit ist, sich solchen zuzueignen. „Wir wüsten nicht einmal, fährt Herr Zachariä fort:

c) „Ob der Antrag, den Standesherren gewisse Vor„rechte in der Bundesacte zu belassen, von Seiten Frankreichs „(das ist mir das Wahrscheinlichste) oder von Seiten der teut„schen Souveraine (höchst wahrscheinlich auch von einigen) ge„schehen sey.“ Wenn wir aber auch das wüsten, was wäre wohl daran gelegen, da wir es mit einem undeutlichen Gesetze nicht zu thun haben? Wäre es aber auch im Zweifel mit Muthmaßungen gedient, so würde doch nichts im Allgemeinen behauptet werden können, so behauptet werden können, daß es brauchbaren Stoff zu juristischen richtigen Schlüssen abgeben könnte. Unangesehen aller dieser Bedenklichkeiten glaubt doch Hr. Z. S. 16. es ließen sich folgende Resultate heraus bringen. „Man könne:

d) „nur annehmen, daß die zukünftige Souveraine „der Standesherren selbst, und nur diese die Veranlassung „und Ursache zur Einrückung der besagten Artikel in die „Bundesacte waren.“ Ich antworte: 1) wenn man dieses annehmen kann, ohne einen beruhigenden Grund angeben zu können, so kann man auch eben so leicht etwas anders annehmen. 2) Es ist schwer einzusehen, wie man das Annehmenkönnen des Hrn. Z. mit dem in Harmonie bringen wolle, was ich aus demselben unten lit. a. und c. ausgezogen habe. Die aus dieser Hypothese gemachten Schlüsse (S. 17.) fallen also weg. Darin hat

e) der Herr Verfasser zwar Recht „daß im Zweifel eine „Verzichtleistung nicht zu vermuthen, also auch nicht zu glauben sey, daß sich die Souveraine durch Eintragung der befragten Artickel in die Bundesacte die Hände hätten fesseln „lassen wollen.“ Hingegen dient nun aber Nachstehendes. Wie konnte bei dem vorliegenden Geschäfte nur die Rede von einer Verzichtleistung im Zweifel seyn? Die Souveraine hatten ja vor dem 12. Julius 1806 an ihre damalige Mitstände, die nunmehrigen Standesherren, eben so viel Rechte, als ich an das schöne Museum in Paris habe. Sie hatten auch weder an die Standesherren etwas wirklich verloren, noch etwas verlieren können, da sie überall der gewinnende, die Standesherren aber der verlierende Theil waren. Unter solchen Umständen war das Entstehen der Idee einer Verzicht- oder Nichtverzichtleistung platterdings unmöglich, indem man doch nach dem Begriffe eines Verzichtes nur auf das verzichten kann, was man hatte, oder was man wenigstens ansprach.

§. 4. „Es lagen, heißt es ferner S. 17.

f) „in den damaligen Zeitumständen, unter denen die Standesherren den Souverainen unterworfen wurden so manche Anforderungen für diese, die neue Ordnung der Dinge mit Schonung „zu beginnen.“ Es ist sonderbar! In einigen Stellen, die unter lit. a — e stehen, bekennt der Herr Verfasser so bieder und ehrlich, daß man von dem eigentlichen Gange der politischen Verhandlungen so wenig bestimmtes wisse, und hier will er, wie mir scheint, sogar wissen, daß die Souveraine aus Furcht, das eine und das andere so und nicht anders gemacht hätten.

Gütiger Himmel! Ein Einziger der ersten Souverains hätte, wenn man es ihm zugelassen hätte, alle Kasten der Mediatisirten verschlingen können. Nein, das war gewiß nicht die Ursache! Es gab etwa nur zwei Gründe der Schonung: 1) Gefühl für Gerechtigkeit und Humanität, dem sich so leicht nicht widerstehen läßt, und wenn man dieses 1806 kräftiger

wirken ließ als etwa jezt, so war es der Freude über den schönen Fund der Souverainität zuzuschreiben, die sich nun allmählig, und nachdem man auch ihr Lästiges erwogen hat, abgekühlet haben mag. Der andere Grund war; 2) daß man gleich Anfangs von dem Geschrei einiger Hofpublizisten noch nichts wußte, welches inzwischen wohl doch auch hin und wieder gewirkt haben mag. Wenn nun aber Hr. Z. zu glauben scheint, dermal sey kein Grund zur Schonung mehr vorhanden und man könne die Maske abziehen, und die Standesherren nunmehr den Unterschied der Vergangenheit mit der Gegenwart ohne alle Umstände fühlen lassen, so komme ich in der That wegen einer Antwort in Verlegenheit, weil ich die Schonung die ich von Andern gegen mich prätendire, nicht selbst gegen sie verletzen will. Der Leser mag sich also eine Antwort nach seinem Belieben denken. Man hat, (so heißt es weiter):

g) Kurz vor der Bundesacte (vor 1806) „noch geglaubt, „Hoheitsrechte der Standesherren vertrügen sich mit der Sou„verainität, und man habe sich (also S. 18.) wie es der Fall „eines jeden Monarchen sey, damal noch zum Gesez gemacht, „über zufriedene Menschen zu herrschen, und durch Milde die „Angesehendsten im Volk in sein Interesse zu ziehen“ *). Hierauf nur das Wenige: Noch sehr viele rechtliche Männer, und selbst die meisten Souveraine, glauben nicht, daß das Vaterland Gefahr leide, wenn man den Standesherren das ungekränkt lasse, was sie Jahrhunderte besessen haben, und was ihnen die Bundesacte nicht genommen hat. Haben aber einige Gelehrte dermal andere Ansichten von der Sache, und sollte es ihnen gelingen, den einen oder den andern Souverain zur Ausübung dieser neuen Grundsätze zu verleiten; so wird der Staat nichts gewinnen, der Regent aber 1810 viel, sehr

*) Wehe dem armen Menschen, wenn die Souveraine je diesen Regentengrundsaz so mißachten sollten, wie es ihnen Hr. Z. aufbürdet.

viel von dem Zutrauen seiner Standesherren — mitunter auch von der geringern Volksklasse verloren haben, um welches es ihm noch vor 4 Jahren so vieles galt. Waren aber derlei Regentenmaximen noch vor so kurzer Zeit Werk der Klugheit; so können sie wohl dermal noch nicht das Gegentheil seyn. Ich würde im Gegentheil meinem Souveraine nie rathen, Grundsätze geltend zu machen, die so direkt gegen den Begriff eines guten Landesvaters verstoßen, und die zu seiner Zeit nicht ohne Folgen bleiben können.

„Wenn auch, heißt es weiter,

h) „die Paziszenten bei der Aufnahme der oftgedachten „Artikel in die rheinische Bundesakte ein besonderes Interesse „gehabt hätten, so folge doch nicht, daß denselben gegen die „Standesherren eine bleibende Vertragsverbindlichkeit auferlegt worden sey, denn damals (S. 19) wären „die politischen Umstände in Europa so gewesen, daß es schlechterdings Klugheit erfordert hätte, die Seite des Bundes, „in so weit sie die Standesherren betroffen hatte, in ein „milderes Licht zu stellen, d. h., den Standesherren „gewisse Hoheitsrechte vorzubehalten, bis daß die Existenz des „Bundes im Wege der Güte, oder durch die Gewalt der Waffen gesichert seyn würde. Dieser Zustand der Ungewißheit „habe bis zum Tilsiter Frieden gewährt, und bis dahin „sey ein Eingriff in die den Standesherren vorbehaltenen Rechte eine Verletzung des Bundesvertrags gewesen. Nach dem Tilsiter Frieden „nun (S. 20) und besonders seit dem Wiener Frieden habe „sich dieser Zustand, und mit diesem auch die Verbindlichkeit „der Souveraine gegen die Standesherren verändert, wogegen „nicht verfange, daß den Standesherren das Ihrige, ohne „Bestimmung einer Zeit, garantirt sey, indem sich ein Vertrag „dieser Art nur rebus sic stantibus verstehe, und nur ein „vorübergehendes Verhältniß begründen solle.“ Ich will über alles dieses meine Betrachtungen kurz und ehrlich so vom

Herzen wälzen, wie ich sie auf selbem habe. Der Herr Verfasser hatte es zwar geläugnet; daß durch einen Vertrag einem Dritten etwas gegeben oder genommen werden könne; weil ihm aber l. 38. §. 20. si stipulantis interes, dann l. 118. D. §. 2. de v. o. §. 19. de inutilib. stipulat. entgegen zu seyn schien, in sofeŕne nämlich die Paziszenten selbst ein Interesse dabei hätten, daß nämlich alsdenn das dem Dritten Stipulirte gehalten werden müsse; so antwortete er S. 12. sowohl auf diesen als auch noch andere Zweifel kurz weg, glaubt aber nun, wie das von mir Ausgezogene zeigt, daß, wenn auch die Paziszenten 1806 ein Interesse gehabt hätten, daß das den Standesherren Stipulirte gehalten werde; so falle doch nun dieser Grund weg. Nach dessen Theorie fällt also mit dem Nutzen, auch alle Verbindlichkeit, und wenn ihm das gekaufte und etwa noch nicht bezahlte Haus abbrennt, so bezahlt er — nicht, wenigstens die 1000 fl. nicht, um die er, da er in der Noth war, das Haus zu theuer gekauft hat. Ich habe aber nebst diesem im ersten Paragraph und auch im dritten unter lit. b. Gründe angegeben, die ein fortwährendes Interesse beiderseitiger Paziszenten darthun. Verdienen diese eine Rücksicht — und das werden sie bei allen, die keine Anbeter dieser neuesten Philosophie sind; so fallen alle die schönen Reflexionen weg, die sich der Herr Verfasser gesammelt hat. Ich mag es nicht einmal erwähnen, daß durch eben diese Reflexionen alle Souveraine, deren bekannte edle Gedenkungsarten gewiß ein weit milderes Urtheil verdienen, als es ihnen Hr. Z. zu Theil werden läßt, tief — freilich gegen seine Absicht, aber gleichwohl sehr tief in den Schatten gesezt werden, welches ich aber aus Schonung nicht weiter auseinandersetzen will. Es ist dabei falsch, daß die Umstände in Europa für die Paziszenten eine Maske gegen die Standesherren nöthig machten, wie ich schon oben §. 4. vorausgemerkt habe. Gesezt aber auch dieses Vorgeben sey wirklich gegründet: darf ich deswegen mein vor 4 Jahren gegebenes mir damals nützliches

Wort brechen, weil es mir nun nutzlos, gar schädlich scheint? Wohin würde aber eine Lehre dieser Art führen? Daß es die Lehre mancher Throne war, ist, leider bekannt; bekannt ist es aber auch, daß sie schon hart bestraft sind.

Verläßt einmal der Rechtsgelehrte das fides est servanda, so bahnet er den armen Erdebewohnern, die so ruhig zusammen leben könnten, den Weg zur Hölle, und es wird kaum ein Monarch mehr Muth haben, mit dem andern einen Frieden zu schließen. Behaupten, daß Verletzung der Gerechtsame der Standesherren, wie es der Hr. Verfasser thut, vor dem Tilsiter Frieden Verletzung des rheinischen Bundes gewesen, heißt doch wohl eingestehen, daß sie bis dahin ein wahres Recht aus dem Bunde hatten? Wird dieses aber eingestanden: wie reimt sich dieses mit des Verfassers Behauptung: daß in einem Vertrag einem Dritten nichts zugewendet werden könne? Und dann, was hätten denn die Standesherren nach dem Tilsiter Frieden für ein schweres Verbrechen begangen? Behauptungen also, wie die vom Herrn Verfasser eben angeführten, sind Behauptungen für das Konvenienzrecht, welches keinen Gott zum Urheber hat, und bei welchem der Fürst nur so lange auf dem Thron bleibt, als ihn ein stärkerer darauf sitzen zu lassen für gut findet. Alles dieses ist aber auch der Fall, wenn man das rebus sic stantibus, welches in seine Grenze eingeschlossen alle Achtung verdient, über die Gebühr ausdehnt. Vor dem Tilsiter Frieden (ich kann diese Materie noch nicht verlassen) sagt Hr. Z. hatte man, ohne den rheinischen Bund zu verletzen, den Standesherren von den ihnen darin belassenen Rechten, nichts nehmen können, nach diesem Frieden sey dieses erlaubt. Ich kann es nicht bergen, mir stehen bei solchen Behauptungen, wie das Sprichwort lautet, die Haare zu Berg. Vor allem bitte ich um eine gründliche Disparität, warum etwas nach dem Tilsiter Frieden erlaubt seyn soll, was vor ihm verboten war? In diesem Frieden hat

doch weder Frankreich, noch Preußen der Standesherren gedacht, noch weniger ihnen etwas von dem genommen, was ihnen das zwischen Teutschland und Frankreich errichtete Grundgesetz (die rheinische Bundesakte) belassen hatte. Was schon so oft gesagt wurde, und was jeder weiß, nur die Standesherren waren es, welche im Rheinischen Bunde ein Opfer für ganz Teutschland, hauptsächlich zur Erhöhung ihrer dermaligen Souveraine wurden, sie blieben dieses Opfer vor — in — und nach dem Tilsiter Frieden, ja! auch nach dem Wiener Frieden. Wenn sich also vom 12ten Julius 1806 an bis zum Wiener Frieden und bis nun da ich dieses schreibe, der politische Zustand der Standesherren weder durch eine Staatsakte, noch durch eigenes Handeln, z. B. verkaufen, vertauschen, verzichten ꝛc. auf die Gerechtsame, verändert hat; aus was für einem Grunde sollen sich denn nach dem Tilsiter Frieden, ohne ihr Zuthun, ihre Rechte in Unrecht verändert, die Souveraine, die vorher in Betreff der Standesherrn, wie Hr. Z. selbst zugibt, gebundene Hände hatten, nun freiere haben? Wer das begreifen kann, der begreife es, ich kann es nicht. Die Standesherren spielten gleich nach errichtetem Rheinischen Bund keine politische Rolle mehr, hatten auf den Kriegsstand nur den Einfluß, daß sie sich mit aller Geduld der Konskription ihrer Unterthanen, wozu das Recht dem neuen Souverain nach dem Art. 26 der Bundesakte zustand, fügten, welches doch wohl kein Verbrechen war. Kein Monarch darf Unterthanen Rechte schmälern, durch deren Ausübung das Staatsbeste nicht leidet. Dieses, nur dieses ist der Sinn der bekannten Behauptung: Daß die Rechte der Unterthanen heilig seyen. Noch einmal zur Zeit der Errichtung des Rheinischen Bundes hat man dafür gehalten, daß die Standesherren gewisse vorzüglichere Rechte, die sie Jahrhunderte hindurch besessen hatten, behalten könnten, quin res publica detrimentum caperet, warum sollen nun die Souveraine das Gegentheil glauben? Die meisten, ja fast

alle — indem sie die Gelehrten ihre Grillen auskramen lassen, haben noch ihren alten Glauben — Köhlerglauben werden es die Erleuchteten nennen — indem sie den Standesherren noch immer ihre Hoheitsrechte ungekränkt lassen, ob sie gleich, wie manche schreiben, als schneidende Anomalien dargestellt werden wollen.

§. 5. Wenn der Herr Verfasser S. 21 zu erkennen gibt „die Art, wie er die Bundesakte erkläre, sey dem Geiste der„selben gemäß, denn das Grundprinzip des Rheinischen Bun„des sey die vollkommene Souverainität der ein„zelnen Verbündeten," so bedarf dies einer Sichtung. Denn wenn das der Geist der rheinischen Bundesakte wäre, das nach dem Tilsiter Frieden dem Standesherren nehmen zu dürfen, was ihm vor demselben gehört, und was er nicht verwirkt hat: so wäre dieses zum wenigsten kein guter Geist. Auch ist diese Akte das nicht, was man aus ihr machen will. Eben so wenig ist das Grundprinzip derselben vollkommene Souverainität, wie man sich davon überzeugen kann, wenn man die Akte nur durchblättert, wenn man den 26sten Artikel und mehrere durchließt. Ich habe dieses schon bei andern Gelegenheiten in dieser Zeitschrift näher auseinandergesetzt.

Der Hauptzweck des Bundes ist innere und äußere Ruhe für Teutschland und Frankreich; was diesem entgegenläuft, ist unrecht, mit welchem Namen aber das von den Souverainen den Standesherren Belassene nicht gestempelt werden kann, wenn man anders gegen sie die schuldige Ehrerbietung unverletzt erhalten will.

§. 6. Dieses wäre nun die Prüfung der Antworten, die der Herr Verfasser auf seine eigne Einwürfe gegen seine Theorie Nr. 1 oben §. 3 gemacht hat. Der andere Einwurf aber, den er seinen Behauptungen S. 14 entgegensetzt, heißt: „Sind nicht die Souveraine, in deren Gebiet es Standes„herren gibt, mit diesen in rechtlicher Rucksicht, als eine und „dieselbe Person zu betrachten, so daß ein von jenen eingegan-

„gener Vertrag zugleich als ein Vertrag, an welchem die „letztern mittelbar Antheil nehmen, zu beurtheilen ist?“ Freilich ein federleichter Einwurf, den der Herr Verfasser aber sich S. 21, 22 also beantwortet. „Wenn

i) „die Bundesakte Zusicherungen zum Vortheil der „Standesherren enthielte, welche die Souveraine dieser Stan„desherren von den andern Mitgliedern des Bundes erhalten „und angenommen hätten — dann müßten die Versprechungen „den Standesherrn eben so unverbrüchlich gehalten werden, „als wenn sie den Standesherrn selbst unmittelbar gegeben „worden wären. Der Fall sey aber hier anders. Die Sou„veraine der Standesherren selbst seyen es, die diesen gewisse „Rechte zugesichert haben. Indem nun, wie der Einwurf „besage, Souveraine und Volk in rechtlicher Rücksicht, als „ebendieselbe Person betrachtet werden können, so folge gerade „aus diesem Satz, daß die Rechte der Standesherren nicht „aus einem mit dem Souverain eingegangenen Vertrag beur„theilt werden dürfen, weil niemand mit sich selbst einen Ver„trag schließen könne.“ Auf alles dieses will ich nur kurz Nachstehendes antworten. Ich werde nie die Bundesrechte der Standesherren aus einem Vertrag anders ableiten, als es oben (§. 1) von mir geschehen ist. Außerdem würde es wohl einerlei seyn, ob a) der Souverain von dem die Frage ist, von den Mitsouverainen die Verpflichtung erhalten und angenommen, oder ob er sie b) den Standesherren (und das ist durch die Deklarationen von jedem geschehen) selbst zugesichert hat. Wenn der Herr Verfasser aber darin einen Unterschied zu finden glaubt, daß der Standesherr, im Falle der Souverain selbst die Respektirung der fraglichen Rechte zugesichert habe, nicht daran gebunden sey, da er eine Person mit dem Standesherrn ausmache, und also zur Gestattung derlei Gerechtsame ein untaugliches Subjekt sey; so ist das ein Sophism, welches als ein solches von niemand mißkannt werden wird, da es so ziemlich und zwar sehr derb in die Augen fällt, daß

die Unität zwischen Souveraine und Standesherren ein Unding ist. Die Sache verhält sich übrigens so. Der Protektor und die Souveraine waren darüber einig, was zur Erreichung des Bundeszwecks den Standesherren genommen, und was ihnen, als zu diesem Zweck nicht nöthig belassen werden sollte. Aus dem ersten entstand der 26ste, und aus dem zweiten der 27ste Artikel des Rheinischen Bundes. Beide Paziszenten, der Protektor und die Souveraine, waren, so, wie sie über den Artikel 26 einig waren, auch über den Artikel 27 einig. Alle versprachen sich unter einander, daß von allen Seiten fest darauf gehalten werden sollte. Die Standesherren waren freilich — keine Mitpaziszenten, waren freilich Drittere, aber Drittere, denen man so viel nahm, nichts gab, nur einen Rest von dem ließ, was ohnehin ihr war. Nach der Meinung des Hrn. Z. soll ihnen nun auch noch dieses Restchen weggenommen werden können. Was würde man aber sagen, wenn Kaiser Napoleon zur Untergrabung der Bundesakte derlei Vorwände gegen die Souveraine gebrauchen wollte, wie sie Hr. Z. eben diesen Souverainen als Gründe zum Wortbrechen gegen die Standesherren unterlegt. Wäre es mir um Hypothesen zu thun; so könnte ich auch sagen: Napoleon erkannte die Souverainität nur bedingt, daß sich nämlich die Souveraine mit dem Art. 26 begnügen, den Art. 27 respektiren und nur solcher Gestalt seinen Schutz genießen sollten. Das bereits von mir aus sonstigen Gründen Angeführte wird aber hoffentlich zeigen, daß man keine Hypothese nöthig hat, davon abgesehen, daß es noch eine große Frage ist, ob das was ich hier eine Hypothese nenne, auch wirklich diesen Namen verdiene. Haben sich aber etwa die Souveraine in ihren Herzen vorgenommen, den Art. 27 der Bundesakte nur so lange zu halten, als es ihnen zuträglich scheinen würde, so würde das immer als eine Conditio in mente retenta zu betrachten seyn, die nichts wirkt und die sich schon dadurch widerlegt, daß der Bund nicht auf Monate, oder Jahre, sondern auf eine

unbestimmte Zeit eingegangen ist, eine Behauptung, die kein kluger Souverain aus Gefühl seines eigenen Interesse, läugnen wird.

§. 7 Herr Z. schreibt S. 23 zur Bekräftigung seiner Sätze von folgender Thatsache.

k) „Eine standesherrliche Familie habe sich bei Napoleon „über geschehene Eingriffe in ihre Rechte beklagt, die Er aber, „als zu seinem Forum nicht gehörig, abgewiesen hätte." Diese Thatsache aber führt Hr. Z. als eine authentische Interpretation der Bundesakte an. Frage aber Hr. Z. ich bitte angelegenst, den gelehrten Hrn. geheimen Staatsrath Brauer, ich wette, dieser ist ganz anderer Meinung. Es ist wohl einem jeden Standesherrn erlaubt, unter der Hand seine Klagen, wenn ihn die Last zu sehr drückt, auch zum Kaiserl. Throne, als Beschützer der Bundesartikel zu bringen, denn man hat auch Beispiele, daß der Kaiser im Weg des Ersuchens Klagen abgeholfen hat, so wie er die Souveraine ersucht hat, das den 5. August d. l. J. zu Trianon in Betreff des Tarifs erlassene Dekret, wegen den Kolonialwaaren, auch in ihren Staaten geltend zu machen. Klagt nun ein Standesherr gegen den Souverain über Verletzung der Bundesakte; so bestehet immer der Streit darin, daß beide verschiedene Ansichten haben, und es gilt dann immer um eine authentische Interpretation. Es hat aber die Bundesakte, was wohl kein Schriftsteller läugnen wird, nicht den Kaiser als Gesetzgeber, sondern nur als Mitpaziszent, und weil nie ein Paziszent allein auslegen kann, sondern dazu, also zur authentischen Interpretation beide gehören, diese aber nicht nach Paris, sondern nach Frankfurt für die Bundesversammlung gehört; so hat der Kaiser gerecht und konsequent gehandelt, wenn er die Klage von sich abgewiesen hat. Daraus läßt sich demnach nichts Ersprießliches zur Unterstützung der Behauptungen des Herrn Verfassers anführen.

§. 8. S. 24. und S. 25. hat Hr. Z. die Absicht, die Gerichtsbarkeit der Standesherren zu einem Privileg zu bilden, welches einer Widerrufung fähig sey. Das ist aber wohl sehr neu. Begierig wäre ich zu erfahren, was wohl Hr. Professor Thibaut zu diesem Einfall sagen würde. Ganz, so scheinet mir, trauet Hr. Z. doch nicht dieser neuen Erfindung, denn er schreibt:

l) S. 26. „Die Lehre von den Privilegien und ihrer „Widerruflichkeit verdienen noch eine genauere Prüfung, als „sie in den Kompendien zu finden sey, weil man gewöhnlich „das jus canonicum zum Grund lege, welches aber in dieser „Lehre in den teutschen Staaten nicht als Quelle angenommen „werden könne.“ Aber warum dann nicht? Wegen der Billigkeit der Grundsätze ist das jus canonicum angenommen worden. Behauptet wird wohl doch nicht werden wollen, daß Billigkeit in der neuen Verfassung ihr Mitstimmrecht verloren habe?

Derselbe schreibt S. 27.

m) „Ein Recht ohne Zwang ist ein Unding, aber ein Zwangs„recht gegen einen Souverain ist b) ebenfalls ein Unding.“ H. Z. wird doch wohl den Unterthanen auch noch einige Rechte zuerkennen, (dann Leute, die behaupten, die Unterthanen wären keiner Rechte fähig, beschimpfen den Orden der Rechtsgelehrten) diese haben aber kein Zwangsrecht, woraus man also sieht, daß die Behauptung unter a) nicht so ganz richtig ist; mit jener unter b, ist es ungefähr eben so. Ich bemerke aber vorläufig nachstehendes: Alles was Hr. Z. vom Privileg und seiner Widerruflichkeit schreibt, paßt nicht auf unsern Fall, weil es Hr. Z. noch nicht bewiesen hat, daß das den Standesherren in der Bundesakte Belasse ein Privileg ist. Der Beweis wird freilich hart halten. Wenn ich 200 Rthlr. eigenthümlich habe, und man nimmt mir aus Staatsursachen das eine hundert, und läßt mir das andere, soll wohl das ein Privileg (oder besser, eine Gnade) genannt werden können?

In der Natur eines Privilegs liegt es wohl doch, daß ich etwas erhalte, was ich sonst nicht hatte, wie läßt sich aber dieses auf die den Standesherren belassene Gerichtsbarkeit anwenden, die sie, und noch weit mehr hatten? Das weiter unter h. Gesagte hat mehr Glanz, als Wahrheit. Wie manche Einschränkungen stehen in der Bundesakte? und wie manche nicht? Gesetzt nun, ein Souverain wolle sich die eine und die andere nicht gefallen lassen: wird er sich nicht wohl das Geltendmachen der Zwangsrechte zuziehen, die in der Rheinischen Bundesakte kaum zu mißkennen sind? Sobald nun Hr. Z. bewiesen haben wird, daß das in der Bundesakte den Standesherren Belassene ein Privileg und zwar ein, einer Widerrufung fähiges Privileg sey, werde ich auch das prüfen, was er S. 28 — 35. als neue Gedanken in Betreff der Privilegien angebracht hat. Nur das füge ich noch bei, 1) daß mich das a. a. Orte angebrachte ganz und gar nicht überzeugt hat, und daß mir dagegen 2) alles dasjenige sehr wohl gefallen hat, was er S. 33 und 34 von der Entschädigungspflicht eines Regenten geschrieben, eben so auch das, was er S. 35, 36, 37 für Resultate daraus gezogen hat, falls der Regent, das eine oder das andere Privileg wieder aufhebt. Ich könnte freilich alles dieses auch für meine Behauptungen benutzen, denn wenn er

n) S. 33. schreibt: „eine Entschädigung sey billig, wenn „der Privilegirte für das Privileg Dienste oder Geld geleistet „und gegeben habe, und nun das Privileg widerrufen werden „wolle" so ist wohl die Anwendung leicht. Dann ist es sogar bei einem Privileg billig, so wäre dieses gewiß in Rücksicht des Standesherrn doppelt billig, wenn ihm das Nichtgegebene, sondern nur das Belassene genommen werden wollte. Sie haben ja dafür, was man ihnen noch belassen hat, nicht Dienste, nicht Geld geleistet und gegeben, sondern sie haben ihre Freiheit, ihre Autonomie, welche nach der alten Verfassung im Grunde ein Majestätsrecht war, zum Opfer gebracht. Schreibt aber Hr. Z. S. 33. weiter:

o) „denn nach demselben Rechte, nach welchem die Stan„desherren der Souverainität der Verbündeten unterworfen „wurden, konnten sie auch den übrigen Unterthanen schlechter„dings gleich gestellt werden" so zieht er eine Parallele, die ich schon oben als verwerflich dargestellt, indem ich gezeigt habe, daß fürs Nehmen und Belassen, ich meyne für den Art. 26. und 27. nicht einerlei Befugnisse vorhanden waren. Kaiser Napoleon und die teutschen Fürsten konnten glauben, weder Teutschland noch Frankreich könnten länger bestehen, wenn nicht so etwas verabredet würde, wie der Rheinische Bund davon ein Beweis ist. Um nun die Fürsten unter sich für den Kriegsstand zu verstärken, ich meyne Teutschlands Kräfte mehr auf einzelne Hauptpersonen zu reduziren, die vorher — das läßt sich nicht läugnen, zu sehr vertheilt waren, entstand der Art. 26. der Bundesakte, welcher, in sofern der rheinische Bund selbst gerecht ist, auch nicht ungerecht war. Mit dem aber, was dieser Bund im Art. 27. belassen hat, war es ein ganz anderes, da alles dieses belassen, und der Zweck des Bundes doch erhalten werden konnte. Hätte die Bundesakte den Standesherren auch noch dieses Unschuldige, dem Bundeszweck nicht entgegenstehende, benommen, so hätten die Paziszenten mit Recht den Vorwurf verdient, daß es ihnen nicht so viel um das Erhalten, als um das Nehmen zu thun gewesen sey, ich meyne, daß sie sich Mittel herausgenommen hätten, die zum Zweck unnöthig waren; dann bekanntlich befindet sich Teutschland bei der standesherrlichen Gerichtsbarkeit nun schon ins fünfte Jahr wohl, welches doch wohl augenscheinlich beweißt, daß sich von dem Art. 26. auf den Art. 27. der Bundesakte in Ansehung des Rechts gar keine Parallele ziehen läßt, weil man dafür hielt, Teutschlands und Frankreichs Wohl erfordere das Geben im ersten (dem Art 26.) und es könne dasselbe mit dem Belassen im letztern (dem Art. 27.) gar recht wohl bestehen.

§. 9. Auf Seite 37. bemerkt Hr. Z.

p) „die Vorwürfe die man etwa seinen Behauptungen „entgegen setzen könne, würden ungefähr folgende seyn; z. B. „sie seyen hart, schienen die standesherrlichen Rechte der Will„kühr der Souveraine Preis zu geben, wobei sich auch noch „einwenden lasse, man handle klüger, wenn man gewisse „Wahrheiten! wegen des Mißbrauchs, der damit getrieben „werden könnte, im Schatten stehen ließ." Ob es von Wahrheiten richtig ist, lasse ich dahin gestellt seyn, aber von Unwahrheiten sollte dieses doppelt der Fall seyn. Jeder Fürst, wenn er nur ein wenig von Bedeutung ist, hat in seinem Kabinet, oder in seinem Finanz- oder Kammerkolleg Leute, die gern das insinuiren, was der Alleingewalt schmeichelt, oder dem Beutel des Fürsten einträglich ist. Bei diesem Uebel, das nun einmal nicht mehr zu ändern ist, sollte man alles bewenden lassen. Nur die Professoren der Universitäten waren es seither noch, von denen man unpartheiische Lehren erwartete. Diese also sollten sich entweder nie, oder nur dann der Souveraine annehmen, wenn jemand frech genug seyn sollte, denselben handgreiflich gerechte Forderungen zu erschweren, und dann kaum nur auch in solch einem Falle, weil der Souverain Gewalt genug in Händen hat, seine Rechte, ohne alle Deduktionen, geltend zu machen. Ganz anders verhält sichs aber mit den Standesherren; sie haben keine Macht, ihre Gerechtsame zu vertheidigen, sie haben fast auch kaum noch einen Mann, der seine Feder — aus Furcht den Souverainen zu mißfallen, in Bewegung setzen mag, noch mehr, der eine oder der andere Standesherr hat an eben den Männern, die sein Brod großgezogen hat, die noch davon leben, die sich zum Theil daran mästen, Feinde, welche in ihrer thörichten Einbildung ihre Personen mit dem Souverain selbst verwechseln, um unter dieser Illusion den Meister über ihren Herrn, den Standesherrn, spielen zu können. So ist aber die Welt! Bei allen dem nehme ich mir dennoch die Freiheit, die Gründe

anzuführen, die der Hr. Verfasser S. 38 — 40 zur Widerlegung seiner eigenen Einwürfe angebracht hat. Er meinet S. 38.

q) „Selbst der Geist, in welchem das alte Staatsrecht wissen„schaftlich behandelt worden, habe zum Sturz der teutschen Ver„fassung etwas beigetragen.“ Dieses kann ich aber, wenn ich einige Hofpublizisten ausnehme, nicht zugeben. Bekanntlich hatten wir Publizisten, die den rechten Weg kannten und auch gingen, und die den Hofpublizisten trefflich den Staar stachen. Ich nenne keinen, weil sie bekannt sind. Es war aber die Regel, daß unsere Publizisten tiefdenkende und rechtliche Männer waren. Wem fällt nicht z. B. hier ein Joh. Jakob Moser, seine treffliche Söhne, ein Pütter, nebst vielen andern, die man die Zierde Teutschlands nennen kann? Denn daß bisweilen der eine oder der andere in einer einzelnen Sache kein Cicero pro domo sollte gewesen seyn, ist wohl nicht zu erwarten, da das heiligste Kollegium nicht ganz rein war.

Wenn aber Hr. Z. S. 38. ferner schreibt:

r) „Die teutschen Fürsten hätten über ihre landesherr„lichen Rechte unaufhörlich das Ganze vergessen“ so hat er sehr recht, et hinc illae lacrymae! Dermalen aber vergißt der eine oder der andere das was er, und was sein Unterthan ist, und was am Ende dabey herauskäme, wenn das Vergessen zu lang währen sollte. Schreibt Hr. Z. weiter:

s) „die alten Publizisten hätten nicht den Unterschied „zwischen dem Privatinteresse, und jenem des Ganzen einge„sehen“ so ist das gewiß sehr falsch, wie man zum Beweise dieses eine Legion von Gelehrten anführen könnte. Freilich wenn Hr. Z. unter den Alten Leute verstehet, deren einer vor vielen Jahren eine Abhandlung über das jus publicum schrieb, oder aber auch einen, der in meinen Studentenjahren ein katholisches jus naturae zu lesen versprach rc.; so mag er Recht haben. Hatten wir aber auch unter den alten Publizisten den einen oder den andern, in dessen Kopfe es besser

hätte aufgeräumt seyn sollen; so haben wir dermalen wieder andere von einer exzentrischen Art, solche nämlich, die es vertheidigen würden, wenn es einem Souverain einmal einfallen sollte, einem Unterthanen die Haut über den Kopf strüpfen zu lassen, unter dem Verwande, daß auch dieses zum Begriff einer vollkommenen Souverainität gehöre. Solche Männer sind nun eine wahre Pest für den Staat, doch nur unter einem schwachen Fürsten rc. weil der Starke Männer von diesem Korn und Schrot verachtet.

§. 10. Hr. Z. fährt S. 39 fort:

t) „Betrachtet man aber die Rechte nicht aus dem Ge„sichtspunkte des standesherrlichen Interesse, sondern des all„gemeinen; so läßt sich in der That wenig, oder nichts für „ihre Forderung sagen. Sie begründen, streng durchgeführt, „einen Staat im Staate, sie veranlassen Reibungen zwischen „den standesherrlichen und den Beamten des Souverains." Was ich von der Unschädlichkeit der beizubehaltenden Patrimonialjurisdiktion im 47. Heft des Rheinischen Bundes Nr. 25 S. 209 u. f. gesagt habe, darauf berufe ich mich, um es nicht wiederholen zu müssen. Durch diese Patrimonialjurisdiktion kommt Troja gewiß nicht in Brand. Es ist nicht wahr, daß die Patrimonialjurisdiktion einen Staat im Staat bilde. In der alten Reichsverfassung ließen sich zwar Klagen dieser Art mit Recht führen; aber in der neuen, wer getraut sich den Beweis zu führen, in dem sie in dieser Hinsicht gar viele Vorzüge vor der alten hat. In der neuen ist nur ein Oberherr in dem Staate eines jeden Souverains. Die Patrimonialbeamten sind eben sowohl an die Staats- Civil- Kriminal- und Polizeigesetze des Landes gebunden, als die übrigen Beamten des Souverains. Die Reibungen! O, wollte man so lange an einem Staate reformiren, bis darin keine Reibungen mehr sind, so könnte man ewig reformiren, weil der Stoff zu den Reibungen, wie die Köpfe der Hydra, noch wächst. Man muß aber außer diesem auch bedenken, daß wir nicht de

lege condenda handeln, sondern, daß es um die Erhaltung des legis latae gelte, und daß nur in den verschiedenen Ansichten der Gelehrten darüber ein Unterschied ist, die durch unpartheiische Männer wohl vereinigt werden können. Ein wohlwollender Souverain wird sich daher zu früh zum Niederreißen kaum entschließen. Keinem kann es auch entgehen, daß der vollkommensten Souverainität die Hände gebunden sind, wenn Verträge, oder sonstige Gerechtsame gegen das Einreißen in der Mitte liegen. Eine Souverainität aber, die sich über alles hinaussetzt, verwandelt den Namen eines Souverains in einen andern, den ich nicht nennen mag.

S. 40 wird dagegen also fortgefahren.

u) „Nicht alle Zeiten sind einander gleich, eine jede fordert ihre eigene Maasregel.“ Wahr! Es würde lächerlich seyn, wenn man z. B. in Friedenszeiten eine Sicherheitsarmee im Feld stehen lassen wollte. Es gibt aber dagegen Dinge, die für alle Zeiten einerlei seyn, und auch unveränderlich bleiben können. Das Ding fidem datam servare gehört hieher, und es paßt für eine Ewigkeit, wenn nämlich der Gegenstand des gegebenen Worts nicht staatsschädlich, ich meyne, das Worthalten möglich ist, es paßt für alle Welttheile.

§. 11. Hr. Z. versetzt weiter, S. 41.

v) „In gewöhnlichen Zeiten kann Erhaltung der bestehenden Verfassung der höchste, oder der einzige Zweck der „Politik seyn. In außerordentlichen Fällen aber, wenn sich „z. B. die auswärtigen Verhältnisse des Staats plötzlich verändern, wenn diese Veränderung eine Umgestaltung der Verfassung, oder der Verwaltung des Staats nöthig macht, ist „es Pflicht der Regierung, dem Laufe der Begebenheiten zu „folgen, und mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten, so wie „man im Winter die Sommerkleider ablegte.“ Alles was der Herr Verfasser hier schreibt, kann wahr seyn (je nachdem es angewendet wird) paßt aber auf die standesherrliche Gerichtsbarkeit, um deren Abschaffung es Hrn. Z. gilt, ganz und gar

nicht, schon allein aus dem Grunde nicht, weil unsere Zeiten dermal ruhig sind, die Staatsveränderung Teutschlands schon ins fünfte Jahr vollendet ist. Ich will aber dagegen was Hr. Z. zur Vernichtung der standesherrlichen Gerechtsamen von ordentlichen und außerordentlichen Zeiten anführt, ein Beispiel anführen, auf welches das Gesagte weit besser paßt, als auf die Standesherren, die gewiß unschuldige Wesen in jedem Staate sind und bleiben werden, wenn man sie nicht systematisch durch zu harte Behandlung zurückstößt, statt daß man sie an sich ziehen sollte. Das Großherzogliche Haus Hessen-Darmstadt bekam nach dem Lüneviller Frieden, nebst mehrern andern kurmainzischen Orten, auch das Freigericht, welches eine Freiheit gegen die Konskription ansprach. Durch den Rheinischen Bund wurden Ihm die bekannten Souverainitätslande, und, zwar — nach dem Art. 26 der Bundesakte, mit dem Konskriptionsrecht zugetheilt. Der Zweck des Bundes war die Erhaltung der äußern Ruhe, zu welchem Ende jedem Souverain eine Anzahl Mannschaft — mit Rücksicht auf die Summe der Unterthanen zugetheilt wurde. Gesetzt nun, die Freigerichte schützten nun und nach diesen veränderten Umständen des Staats noch immer ihre Konskriptionsfreiheit vor, gesetzt dieses wäre auch der Fall von einigen Orten der Souverainitätslande: könnte und dürfte der Regent Rücksicht darauf nehmen? Antwort: nein; weil die neue Verfassung mit derlei alten Befreiungen im Widerspruch steht. Wie ganz anders ist dagegen der vorliegende Fall! Eben das Gesetz, welches im Art. 26 den Souverain in der Konskription schützt, gebietet demselben auch im Art. 27 den Standesherren die Gerichtsbarkeit zu belassen. Die Ausübung derselben ist auch nicht, wie die Konskriptionsfreiheit, gegen den Zweck des Bundes, ist nicht staatsschädlich, ist, wie heterogen sie auch immer mit dem Geiste einiger Gelehrten seyn mag, doch ganz homogen mit dem Geiste der Zeit, da sie den 12. Jul. 1806 vom französischen Kaiser und von allen teutschen Souverainen

belassen, mithin als dem Geiste der Zeit gemäß, und als staatsunschädlich sanktionirt ist, seit welcher Zeit sie bis nun ins fünfte Jahr bei fast allen teutschen Souverainen in Uebung ist. Hieraus, ich wiederhole es, ergibt sich dann, daß Teutschland und seine erhabene Souveraine der Ausübung standesherrlicher Gerichtsbarkeit noch ferner ruhig zusehen dürfen, und daß, die Sache beim Licht betrachtet, viel Lärmen um Nichts ist. Versichert übrigens — wie das ausgezogene zeigt, der Herr Verfasser, „die Außerordentlichkeit der Zeitumstände „mache die Veränderung mit der standesherrlichen Jurisdiktion „nöthig,“ so denke ich, ihm selbst muß das Lächeln angekommen seyn, als er diese Worte, und zwar mit einer so ernsthaften Miene, niederschrieb.

§. 12. Der Leser hat nunmehr die Gründe gehört, aus denen Hr. Z. behauptet, daß die standesherrliche Jurisdiktion nicht länger bestehen könne, aufgehoben werden müsse, und mit Recht aufgehoben werden könne. Ob diese Gründe nach meiner kurzen Beleuchtung noch immer so stehen, wie es vor derselben der Fall bei dem Einen oder dem Andern gewesen seyn mag, das kann das Publikum beurtheilen.

S. 41 und 42 beschließt Hr. Z. seine Abhandlung mit den Worten: „Man erweißt den Standesherren einen sehr „schlimmen Dienst, wenn man immer von ihren Rechten spricht, „ohne daß man ein Mittel anzugeben vermag, diese Rechte „gegen Eingriffe zu sichern. So entwickelt, oder befestigt sich „eine Stimmung zwischen dem Souverain und dem Standes„herrn, die dem letzten in mehr als einer Hinsicht nachtheilig „seyn muß. Unter diesen Umständen sind dem Standesherrn „nur zwei Maximen anzurathen, 1) entweder auf die Hoheits„rechte freiwillig Verzicht zu thun, oder 2) sich im Verhält„nisse zu dem Souverain, nicht auf Rechte zu berufen, son„dern die Rechte nur durch Gründe der Billigkeit und des öffent„lichen Interesses zu unterstützen. Im ersten Falle könnte er „auf eine Entschädigung rechnen, im zweiten ergreift er das

„einzige Mittel, das — wenn auch nicht auf die Dauer, „zum Ziel führen kann!“

Ich antworte: 1) Leider! ist es sehr hart, wenn man wirkliche Rechte nicht geltend machen kann, etwa deswegen nicht, weil es noch zur Zeit an Gerichten fehlt, denen man ein unbedingtes Zutrauen schenken zu können, nicht dafür hält. Wäre dieses — man hoft es noch immer, dann wäre dieser Stein des Anstoßes gehoben, und der Souverain, welcher alsdann nicht allein mit seiner Gewalt, sondern auch für seine Forderung mit der Stimme des Bundesgerichts gedeckt wäre, würde in den Augen des Standesherrn sehr gewinnen, so wie letzterer beruhigt seyn könnte. So lange nun dieses noch nicht ist, ist es doch wohl nicht unrecht, wenn man von seinen Rechten spricht, weil Auseinandersetzungen derselben, wenn sie auf einen guten Boden fallen, gute Früchte, wo nicht heute, doch morgen, wo nicht bei dem einen, doch bei dem andern Souverain tragen können.

2) Da es einen und den andern Schriftsteller, in Diensten des Souverains gibt, welcher der Welt aufbinden will, „die standesherrlichen Rechte hingen blos von der Willkühr „und Gnade des Souverains ab,“ so ist ja in der That zu fürchten, daß es, wenn man dazu ganz schweigt, der eine oder der andere Souverain am Ende selbst glaubt (nam semper aliquid haeret) und dann nach solch einer lockern Theorie verfährt.

3) Es würde für die teutschen Souveraine sehr übel seyn, wenn die im Rheinischen Bunde zugesicherte Bundesversammlung nie zu Stande kommen sollte. Erscheint aber diese, warum sollte es ihr an Mittel fehlen, die Rechte der Standesherren geltend zu machen? Sind sie etwa nur eingebildet, nun, so ist sie es, die sie verwirft.

4) Es mag zwar einen und den andern Souverain geben, der es ungnädig aufnimmt, wenn man ihm von seinen Rechten spricht; dieser gehört aber alsdann in die

Klasse jener Souveraine, die nur ihre eigene Rechte, und zwar oft nur halb, kennen, dabei ihre Pflichten ganz übersehen, und gerade solche sind es dann auch, gegen die man seine Rechte reklamiren muß, wenn man sie nicht vor der Hand für verloren angesehen haben will.

5) Die zwei Maximen, welche Hr. Z. den Standesherren anräth, mögen zwar gut gemeynt seyn, die aber ich nicht billigen kann. Die erste nicht. Soll der Standesherr verzichten, so muß er das, worauf er verzichtet, haben, auch mit Recht haben. Hat er es aber mit Recht, warum verzichten? Das Kabinet darf nur seinem Fürsten sagen, daß die Rechte des Standesherren gegründet sind. Glaubt er aber gleichwohl, seine Krone wanke ohne diesen Verzicht (und das glaubt wahrlich keiner) so hat er nach der Behauptung des Herrn Verfassers das Recht, die Hoheitsrechte der Standesherren, ohne Umwege zu kassiren; zu was also nun noch das umständliche Verzichten! Der Verlust welcher aber aus dem Verzichten entstehet, würde sicher und bleibend, auch unter keinen Umständen mehr einer Vergütung fähig seyn, quia ad renuntiata non datur regressus. Wer weiß es dann, was noch die Zeit mit sich bringen wird? Sie kann wohl kommen, wo die Souveraine, abgesehen von andern möglichen Ereignissen, erkennen, daß z. B. Harmonie zwischen ihnen und den Standesherren, nicht nur für diese, sondern auch für jene, auch fürs ganze Land nützlich und wünschenswerth sey, und daß zur Erzielung der Harmonie, da, wo es um Gerechtsame gilt, sich beide Theile entgegenkommen müssen, wobei sich der Souverain von keinem seiner Diener aufbinden lassen darf, daß durchs Mitentgegenkommen die Majestät herunter gesetzt würde, Vorwände, mit denen mancher Souverain hintergangen, vom Guten abgeleitet worden ist, und unter denen der Diener seinen eigenen Stolz maskirt hat. Wäre aber auch, man setze, alles dieses nicht, so bleibt wenigstens so viel gewiß, daß es zum verlieren seiner

Rechte immer noch Zeit genug ist, und daß man ihr wenigstens auf keine Art vorgreifen sollte. Dem andern Satze des Herrn Verfassers stimme ich eben so wenig bei. Denn der Souverain, der sich schon dadurch für beleidigt ansieht, weil ich mich auf meine Rechte, denen der Regent vor allen andern Achtung und Schutz schuldig ist, berufe, der läßt sich durch Gründe der Billigkeit weniger rühren, weil es im Nothfalle doch immer in seiner Gewalt steht, dieselben zu umgehen, wobei man ihn dann, obgleich einer Härte, doch keiner Ungerechtigkeit zeihen könnte. Wie aber Hr. Z. dem Standesherrn rathen kann, mit Verschweigung seines Rechtes, sein Gesuch nur mit Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesse auszuschmücken, ist mir unter allem was er geschrieben hat, das unbegreiflichste. Ist er es dann nicht selbst, der in seiner Abhandlung so viel abscheuliches in Beibehaltung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, der darin statum in statu Anomalie, Mangel an Aufklärung, Verachtung des Zeitgeistes findet? Gesetzt nun, sein Souverain fände diese seine Aeusserungen des Beifalls würdig: was würde der Standesherr ausrichten, wenn er noch gar in seine Vorstellung einfließen ließ: öffentliches Staatsinteresse erfordere es, daß der Souverain das Gesuch desselben erhöre? Und kurz, was könnte einen Standesherrn verleiten, den Rath des Herrn Verfassers zu befolgen, indem er den Früchten des Befolgten selbst keine Dauer zutrauet, Palliativkuren aber immer mehr vom Ziel entfernen, immer schädlich sind.

Für den ersten Fall (der Verzichtung nämlich) versichert Hr. Z. „in diesem könne er auf Entschädigung rechnen.“ Ich frage aber wie wird es Herrn Prof. Z. möglich seyn, einem Souverain den Gedanken von einer Entschädigungspflicht geläufig und annehmlich zu machen, der durch ihn belehrt ist, er könne aus eigener Gewalt die standesherrliche Gerichtsbarkeit, als eine Pestbeule im Staat, aufheben, und hieran sey er durch die rheinische Bundesurkunde gar nicht gehindert,

weil die Absicht der Kontrahenten nie gewesen sey, einem Souverain für immer die Hände zu binden, seit dem Tilsiter Frieden höre jede Art von Illusion auf, und der Souverain könne nun ohne Maske handlen.

§. 13. Uebrigens wäre also, nachdem ich die von dem Herrn Verfasser den Standesherren ertheilten Rathschläge nicht gebilligt habe, nur noch allenfalls zu bemerken übrig, was ich für dieselben als erspriesslich ansehe. Ich denke aber in dieser Hinsicht: kommt Zeit, so kommt auch Rath. Die Souveraine haben noch zur Zeit, nicht einmal von weitem, zur Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, Schritte gethan. Daß sie in andern Sachen das eine und das andere vielleicht viel zu scharf suchen, mag seyn, fällt aber hoffentlich großen Theils weg, wenn einmal der Zustand aufhöret, in welchem sie eines und das andere, gegen ihre bessere Wünsche thun müssen. Was aber ich den Standesherren in Betreff des Gegenstandes, den wir vor uns haben, rathen würde, erhellt schon ziemlich aus dem, was ich über den Rath des Hrn. Z. kommentirt habe. Ueberhaupt ist es schwer, unmöglich möchte ich sagen, einen Rath zu ertheilen, der für jeden Standesherrn passet. Es kann 1) Einige geben, welche ihr so sehr beneidetes Hoheitsrecht für nichts achten; Andere 2) denen der Besitz dieses Rechts, wegen den damit verbundenen Kosten, lästig, vielleicht wegen ihren zerrütteten Finanzen unmöglich ist; Andere 3) wieder, die auf dieses Hoheitsrecht einen Werth nicht nur, sondern auch einen großen Werth setzen, und die dabei durch die damit verbundene Unkosten nicht genirt werden. Denen unter N. 1. würde meiner Einsicht nach zum Ueberlegen gegeben werden können, daß die Söhne anders, und vielleicht weiser, als die Väter denken können, denen also nicht vorgegriffen werden dürfte. Was die unter No. 2. betrift, so kann die Zerrüttung der Finanzen kein Grund zur Verzichtung auf ein schönes Recht seyn, weil die Staatsdiener doch mit ihrer Besoldung allen andern Gläubigern vorgehen,

und weil, wenn Zerrüttung der Finanzen ein Grund seyn könne, Staatsinstitute eingehen zu lassen, dieses der Fall bei Regierungen und Hofgerichten mancher Souveraine ebenfalls seyn könnte, welches aber, ohne daß der Staat aufgelößt würde, nicht seyn darf; denen unter Nr. 3. mag ich nicht rathen weil ihre Umstände, Lage und Ansichten einen Rath unnöthig machen. Dabei hätte ich aber gleichwohl dem einen oder dem andern Standesherrn, mit welchem ich in keinem Berührungspunkte stehe, bei dieser Gelegenheit folgendes nachrichtlich ans Herz zu legen *). Einige bezahlen ihre Räthe so herzlich schlecht, daß sie, um nur kümmerlich leben zu können, nöthig hätten, ihre Besoldung noch durch Lohnwachten zu verbessern. Was so behandelte Männer für die Justiz, auf die doch der arme Unterthan ein Recht hat, thun werden und thun können, springt wohl von selbst in die Augen. Standesherren die sich mit ihren Räthen in dieser Lage befinden, ist zu rathen, daß sie die Besoldungen aus eigener Bewegung etwa so verbessern, wie es die Souveraine mit ihren Räthen thun und gethan haben, denn diese letztern haben nicht mehr Bedürfnisse, als erstere, was man also in Ansehung dieser für billig hält, kann in Rücksicht jener nicht in die Kategorie der Unbilligkeiten fallen. Wird dieser mein herzlich gutgemeinter Rath nicht befolgt; so ist es am Ende Pflicht des Souverains, ihn zu realisiren, weil sonst die Justiz leidet, die armen Unterthanen um einen Trost kommen, zu welchem fast allein man sie noch für berechtiget hält. Endlich kenne ich einige andere standesherrliche Kanzleien, deren Räthe ihre Sehnsucht nach Gemächlichkeit weit über die Gebühr treiben. Daß auch dadurch die Justiz verzögert wird, liegt auf flacher Hand. Ich sollte denken, der Standesherr, dessen Brod sie doch essen, und bei welchem sie auch mit in Pflichten stehen,

---

*) Ich habe zwar dieses auch schon an einem andern Orte gethan, es schadet aber eine Wiederholung nicht.

habe Ursache sich gegen solche Herren des Rechtes zu bedienen, welches aus diesen Verhältnissen natürlich fließt, einer Aufsicht, einer Zuredestellung, einer Zurechtweisung durch Verweise, selbst durch Strafen, zu welchem lezten jeder Souverain den Standesherrn, zum Besten der Justitz ermächtigen könnte, wenn etwa letzterer an seinen Befugnissen zweifeln sollte.

Gießen den 15. Oktober 1810.

N a ch s ch r i f t.

In der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung von 1810, Nr. 2[?]9. wird die Abhandlung des Herrn Hofrath Zachariä beurtheilt. Mir ist diese Rezension erst zu Gesicht gekommen, als vorstehende Abhandlung schon abgesandt war. Ich konnte also die gründlichen Bemerkungen des Rezensenten nicht mehr benutzen. Ich erinnere hier also nur, daß der Rezensent mit den Behauptungen des H. Z. in soweit sie die Standesherrn betreffen, nicht zufriedener ist, als ich es bin. Er ist dabei der Meinung, daß die Souveraine Bundesvertragsmäßig zur Respektirung standesherrlicher Gerechtsame verbunden sind; eine Behauptung, die eben so wahr ist, als ich aus guten Gründen überzeugt seyn zu dürfen glaube, daß man die Bundesakte als Vertrag und Quelle standesherrlicher Gerechtsame zu vertheidigen eben nicht nöthig habe.

Gießen am 20. Oktober 1810.

S ch u x.

31.

Staatsvertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu Baden; die Länderabtretungen betreffend.

Wir Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden,
Herzog zu Zähringen ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Unserem und dem Königlich Würtembergischen Bevollmächtigten zu Paris am zweiten dieses Monats und Jahres ein Staatsvertrag verabredet, und auf Unsere Ratifikation hin abgeschlossen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der König von Würtemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, haben in der Absicht, um diejenige Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich zu Compiegne am 24. April und zu Paris am 7. Sept. dieses Jahrs abgeschlossenen Traktaten, in Beziehung auf beide Höfe getroffen worden sind, in Erfüllung zu bringen, und darüber die nähere Bestimmungen durch einen eigenen Staatsvertrag festzusetzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Würtemberg Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Französischen Hofe, wirklichen adelichen geheimen Rath und Kammerherrn, Heinrich Levin Grafen von Wintzingeroda, des Königl. Civilverdienstordens Großkreuz, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Staatsrath und Minister des Innern, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Hausordens der Treue, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I. Seine Majestät der König von Würtemberg treten, um denjenigen Verbindlichkeiten zu entsprechen, welche Allerhöchst-Dieselben im zweiten Artikel des zu Compiegne am 24. April dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrags gegen des Französischen Kaisers Majestät übernommen haben, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden die nachbemerkte an das Großherzogthum Baden angrenzende — und eine Bevölkerung von fünf und vierzigtausend Seelen enthaltende Landesdistrikte ab, und zwar:

Art. II. Um dem bestimmten Ansinnen Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich zu entsprechen:

1) Die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg u. s. w.

Hier folgen nun alle Ortschaften und im Art. III. alle übrige Abtretungen namentlich gerade so, wie solche im bereits abgedruckten Königlich Würtembergischen Entlassungspatent angeführt sind. Wir verweisen unsere Leser auf jenes Patent um Raum zu gewinnen.

Art. IV. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden werden diese Distrikte mit den nämlichen Titeln, Rechten und Verbindlichkeiten besitzen, wie solche bisher von Sr. Maj. dem König von Würtemberg besessen worden sind.

Art. V. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden übernehmen sämmtliche auf den abgetretenen Besitzungen haftende Schulden, dergestalt auf Sich, daß Sie für Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen Ueberweisungen einstehen.

Die Betrefniß der — durch die geschehene Abtretungen getrennten Landestheile, sowohl an Kreis- und ritterschaftlichen Schulden — als auch an Landesschulden — in eben der Masse wie letztere rücksichtlich der von Baiern an Würtemberg zedirten Objekte Würtembergischer Seits werden übernommen werden müssen, nicht weniger an den, auf den gemeinschaftlichen Amtspflegkassen ruhenden Schulden — wird nach dem bisherigen Steuerkonkurrenzfuß bestimmt.

Art. VI. Eben so übernehmen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden die auf den abgetretenen Besitzungen haftende — und sie verhältnißmäßig treffende, wie auch die wegen dieser Besitzungen von der Krone Würtemberg durch Verträge und andere öffentliche Akten übernommene Pensionen, Lasten und Verbindlichkeiten.

Art. VII. Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokalpersonale, welches an den neuen Besitzer übergeht, wird in dem ungeschmälerten Genusse seiner Dienstgehalte und Emolumente belassen.

Art. VIII. Die Rechte und Besitzungen, welche Königl. Würtembergischen Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Unterthanen in den abgetretenen Landestheilen zustehen, bleiben ungeschmälert und werden unter der Souverainität und nach den Gesetzen des neuen Regenten ausgeübt.

Art. IX. Die zur Zeit der Besitzergreifung in den abgetretenen Distrikten vorhandene Vorräthe, so wie die bis zu diesem Zeitpunkte laufende Arreragen und Einkünfte jeder Art verbleiben der Krone Würtemberg zur freien und ungehinderten Disposition und Einzug. — Von Seiten des Großherzoglich Badischen Hofes wird hiebei alle beförderliche Assistenz geleistet, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen der Administrationskosten von dem Königlich Würtembergischen Hofe entrichtet werden.

Art. X. Diejenigen Güthbesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag unter Großherzoglich Badische

Souverainität kommen, welche aber noch andere Besitzungen im Königreich Würtemberg haben, so wie jene aus diesen Distrikten, die in Königlich Würtembergischen Hof-Militair- oder Civildiensten stehen, ohne Unterschied, ob sie noch im Königreich Würtemberg begüthert bleiben oder nicht, sind nicht verbunden, ihr Domizil oder ihre Dienste zu verlassen. Sie genießen so lange sie daselbst wohnen, oder in Königlichen Diensten bleiben, ihre Güther und übrige Einkünfte im Großherzogthum Baden frei und ungehindert; — wogegen jenen, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getheilt werden, die Entlassung aus Königlich Würtembergischen Diensten und die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum Baden nicht erschwert, und denselben ihre im Königreich Würtemberg zu beziehende Gefälle ebenfalls frei und ungehindert verabfolgt werden sollen.

Art. XI. Den Einwohnern der abgetretenen Landestheile, welche in das Königreich Würtemberg auswandern wollen, steht es innerhalb drei Jahren vom Tage der Besitzergreifung an, frei, ihre Güther und sonstiges Vermögen zu veräußern und den Erlös Abgabenfrei in das Königreich Würtemberg zu exportiren.

Art. XII. Was die dermalen unter den Königlich Würtembergischen Truppen befindliche Konskribirten aus den abgetretenen Besitzungen betrifft, so soll es dabei so gehalten werden, wie es bei den frühern Abtretungen beobachtet worden ist.

Art. XIII. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden machen sich unter Garantie Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, Beschützers der Rheinischen Conföderation verbindlich, die Königlich-Würtembergische Unterthanen bei ihrem Handel und Wandel durch das abgetretene Oberamt Stockach mit erweislich Würtembergischen Produkten den Großherzoglich Badischen Unterthanen und Produkten ganz gleich, überhaupt Würtemberg in dieser Provinz als die begünstigste Nation zu behandeln, und mithin von

den Würtembergischen Unterthanen nicht mehr Zoll und andere Abgaben erheben zu lassen, als von Ihren eigenen.

Hieneben macht sich der Großherzoglich Badische Hof noch unter oberwähnter Kaiserlich Französischer Garantie verbindlich, die am heutigen Tage auf den Routen

a) von Tuttlingen über Engen, Thaingen nach Schaffhausen, und

b) von Riedlingen, Mengen über Möskirch, Stockach nach Radolfzell bestehende Zölle rücksichtlich der Königlich-Würtembergischen Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denselben auf diesen Straßen keine Kommerzialhindernisse zu erregen.

Art. XIV. Die Bewohner der abgetretenen Distrikte bleiben bis zum 23. April 1811. in der Königlich Würtembergischen Brandversicherungsgesellschaft mit Vortheil und Lasten.

Art. XV. In Betreff der an Baden übergehenden geistlichen Diener, welche in dem Königlich Würtembergischen geistlichen Wittwenfiskus sind, wird es nach den in dem Staatsvertrag vom 16. April 1807. §. 11. Lit. a. enthaltenen Dispositionen gehalten werden.

Art. XVI. Vierzehn Tage nach vollzogennr Uebergabe der zu zedirenden Objekte sollen die zur Verifikation der Population, Abtheilung der Schulden, Auslieferung und Ausscheidung der Archival- und Registraturakten sogleich zu ernennende beiderseitige Kommissarien ihr Geschäft antreten. Lagerbücher und andere Dokumente, welche zugleich abgetretene und nicht abgetretene Orte betreffen, bleiben gemeinschaftlich und in der Aufbewahrung desjenigen Theils, der das meiste Interesse dabei hat, jedoch mit der Verbindlichkeit, auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theile beglaubigte Abschriften, und in eilenden Fällen so schleunig, wie immer möglich, mitzutheilen.

Art. XVII. Würde sich aus der Arbeit dieser beiderseitigen Kommissarien ergeben, daß die abgetretenen Orte die Summe der Fünfundvierzig Tausend Seelen nicht vollständig enthielten, so macht sich der Königlich Würtembergische Hof verbindlich, die fehlende Seelenzahl zu ergänzen, und sich mit dem Großherzoglich Badischen Hofe über die hiezu erforderlichen Objekte zu verständigen.

Art. XVIII. Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrage abgetretenen Objekte wird in dem Zeitpunkt geschehen, in welchem die Krone Würtemberg den Besitz der ihr von Baiern abgetretenen Landesdistrikte erlangt.

Art. XIX. Se. Königl. Majestät von Würtemberg erklären sich bereit nach der geschehenen in vorangehenden Artikel erwähnten Ueberweisung wegen der Großherzoglich Badischer Seits noch zur Sprache gebrachten Purifikationsobjekte in Gemäßheit des am 31. Dezember 1808 abgeschlossenen Staatsvertrags in weitere Unterhandlungen zu treten, wobei denn auch jene Modifikationen, welche dieser Vertrag durch den gegenwärtigen Traktat leidet, näher zu bestimmen sind.

Art. XX. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags sollen in Stuttgardt binnen vierzehn Tagen, und wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

So geschehen Paris, den 2ten Oktober Eintausend Achthundert und Zehn.

Von Seiten Würtembergs.

(L. S.) Heinrich Levin, Graf v. Wintzingeroda.

Von Seiten Badens.

(L. S.) Freiherr von Andlau.

So erklären Wir andurch auf das verbindlichste und feierlichste, daß Wir demselben Unsere volle Genehmigung ertheilet haben, und versprechen dahero, solchen, so viel seinem

Inhalt nach Uns obliegt, getreulich zu erfüllen, und durch die Unsrigen erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unterschrieben, und Unser Staatsinsiegel anhängen lassen.

So geschehen, Carlsruhe den 5. Oktober 1810.

Im Namen des Großherzogs, Unsers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erbgroßherzog.

(L. S.) Freiherr von Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl.

Eichrodt.

32.

Staatsvertrag zwischen Ihro Königl. Hoheiten den Großherzogen zu Baden und Hessen, die Länderabtretungen betreffend *).

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Uns derjenige Vertrag vorgelegt worden ist, welchen Unser eigends dazu bevollmächtigter Staatsrath und Minister des Innern, Conrad Carl Friedrich Freiherr von Andlau-Birseck mit dem ebenfalls bevollmächtigten Großherzoglich Hessischen Generalmajor, August Wilhelm Freiherrn von Pappenheim zu Paris am 8. Sept. 1810 abgeschlossen hat, und welcher mit allen seinen Artikeln von Wort zu Wort also lautet:

Da durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, unterm 7. Sept. und 11. Mai 1810 mit Frankreich abgeschlossenen Traktate festgesetzt worden ist, daß der Carlsruher Hof dem von Darmstadt ein an Hessen grenzendes Gebiet mit einer Bevölkerung von Funfzehntausend Seelen abtreten solle; so haben Ihro Königl. Hoheiten, vom Wunsche beseelt, diese Verbindlichkeit durch einen abzuschließenden

---

*) Dieser Staatsvertrag ist sowohl im Großherzoglich Badischen Regirrungsblatte als auch in der Großherzoglich Hessischen Zeitung bekannt gemacht worden.

Vertrag bald möglichst in Erfüllung zu bringen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Staatsrath und Minister des Innern, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Hausordens der Treue, und:

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen, Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, August Wilhelm Freiherrn von Pappenheim, Großkreuz des Hessischen Ordens.

Welche nach vorhergegangener Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind, nämlich:

Art. I. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten folgende Distrikte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen ab, nämlich:

1) Das Fürstlich Leiningische Amt Amorbach u. s. w.

Hier folgen nun die nähern Bezeichnungen der Abtretungen, gerade so wie solche in dem oben abgedruckten Großherzoglich Hessischen Besitznahmepatent genannt sind, wohin wir also unsere Leser verweisen.

Art. II. Vorstehende Distrikte werden mit allen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, als seitherigem Souverain, darinn zustehenden Rechten, Gefällen und Ansprüchen an Hessen abgetreten, und alsdann übergeben, wenn Höchstdieselben in den Besitz der von Würtemberg zu leistenden Abtretungen gesetzt seyn werden.

Art. III. Vom Tage dieser Uebergabe und des damit anfangenden Revenüenbezugs an, übernehmen Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen die auf den abgetretenen Landestheilen haftende und daraus herrührende Schulden und

Verbindlichkeiten, und treten sowohl für die nach den vorhandenen Schuldentheilungen auf diese Parzellen insbesondere radizirte Schuldenlast, als auch für die im Verhältniß der Seelenzahl sie treffende Quote an der dem Fürsten von Leiningen bezahlten Vergleichssumme, in soferne deren Radizirung auf die gesammte Fürstlich Leiningische Lande wirklich statt gefunden hat, ganz in die Stelle des seitherigen Souverains.

Art. IV. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen übernehmen in gleichem Verhältnisse den von den abgetretenen Distrikten herrührenden Antheil an den allenfalls vorhandenen Pensionen.

Art. V. Höchstdieselben verbinden Sich den Mainzoll zu Miltenberg für die Großherzoglich Badische Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denenselben auf den dahin führenden Straßen keine Kommerzialhindernisse zu erregen.

Art. VI. Die in den abgetretenen Distrikten angestellte Großherzoglich Badische Diener bleiben in dem ungeschmälerten Genusse ihrer Diensterträgnisse und Emolumente.

Art. VII. Die abgetretene Orte bleiben bis zum 23. April 1811 in der Großherzoglich Badischen Brandversicherungsgesellschaft, mit Vortheil und Lasten.

Art. VIII. Die Erhebung der am Tage der Uebergabe noch ausstehenden Großherzoglich Badischen Gefälle jeder Art, wird von den Großherzoglich Hessischen Behörden nachdrücklichst unterstützt, und der Betrag demnächst frei verabfolgt werden.

Art. IX. Diejenige Standesherren, Grundherren, Gütherbesitzer oder andere Privaten, deren Güther durch diese Abtretung getrennt werden, sollen rücksichtlich allenfallsiger Veränderung ihres Domizils, wegen Beibehaltung oder Austritts aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen keinerlei Zwang unterliegen.

Art. X. Die aus den abgetretenen Aemtern und Ortschaften gebürtige Soldaten und Konskribirte, welche gegenwärtig in dem Großherzoglich Badischen Truppenkorps dienen, werden ihrer Dienstverbindlichkeit entlassen.

Art. XI. Zur Theilung der in den Großherzoglich Badischen Archiven und Registraturen befindlichen Akten, und zur Bestimmung des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Dokumente oder Lagerbücher, endlich zur Aufstellung der nöthigen Revenüen, und Schuldenetats sollen in vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergabe Kommissarien von beiden Seiten ernannt, und längstens binnen sechs Monaten diese Ablieferung bewerkstelligt werden.

Art. XII. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags sollen innerhalb vierzehn Tagen, und wo möglich noch früher in Paris ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris, den achten September im Jahr Eintausend Achthundert und Zehn.

Von Seiten Badens.

(L. S.) Freiherr von Andlau.

Von Seiten Hessens.

(L. S.) Freiherr von Pappenheim.

So haben Wir beschlossen, diesen Vertrag nach seinem ganzen Inhalt mit allen seinen vorstehenden Artikeln zu genehmigen, thun auch solches durch gegenwärtige Erklärung mit dem Versprechen, denselben in allen seinen Punkten getreulich zu erfüllen und erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde unterschrieben, und Unser Staatsinsiegel anhängen lassen:

So geschehen Carlsruhe den 25sten September 1810 *).

Im Namen des Großherzogs, Unsers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erbgroßherzog.

(L. S.) Freiherr von Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl.

Eichrodt.

---

*) Die Ratifikation von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen war bereits zu Darmstadt am 15. Sept. erfolgt.

33.

Königl. Baierische Verordnung, die der Königl. Souverainität unterworfenen bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Guthsbesitzer betreffend.

(Auch als Zusatz zu oben Nro. 26. S. 218. u. f.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da mehrere der Unserer Souverainität unterwofenen Fürsten, Grafen und Genossen der ehemaligen teutschen Reichsritterschaft, welche durch die konstituirende Akte des Rheinischen Bundes vom 12. Juli 1806 Unserer Souverainität sind unterworfen worden, den Anordnungen des Art. 31, *) der erwähnten Akte, und den sich darauf beziehenden Punkten Unserer Deklaration vom 31. Dezember 1806 und 19. Merz 1807 **),

---

*) Dieser Artikel lautet: „Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen „und ihren Erben soll frei seyn, ihre Residenz zu verlegen, „wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines Mitglieds „oder Alliirten des Rheinischen Bundes, oder in Besitzungen seyn, „welche sie mit Souverainität ausserhalb des Gebiets besagter „Konföderation behalten. Sie können alsdann ihre Einkünfte „oder Kapitalien beziehen, ohne deshalb irgend einem Rechte „oder einer Auflage unterworfen zu seyn.“

**) Beide Deklarationen sind zwar bereits im 5. und 6. Hefte unserer Zeitschrift mitgetheilt worden, allein es scheint uns doch nicht überflüssig, sie hier noch einmal herzusetzen. In der Deklaration vom 31. Dezember 1806 heißt es: „Es bleibt „ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre

bisher noch nicht Genüge geleistet haben, so finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I. Diejenigen Mediatisirten, welche in unsern Staaten begütert sind und obiger Verfügung ungeachtet, ihr ständiges Domizil bisher im Auslande behalten haben, sind gehalten, vor dem 1. Juli des Jahrs 1811 entweder die ihnen hierunter auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, oder bei dem Generalkommissariat des Kreises, in welchem ihre Besitzungen gelegen sind, die Erklärung abzugeben, daß sie, für ihre Person, aus dem Unterthansverbande gegen Unsere Krone austreten wollen.

„Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artickel 31. des „Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintre„ten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato „der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufent„haltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. „Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche ent„weder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren „Staatskassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Anse„hung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen „sich achten.“

Und in der Deklaration vom 19. Merz heißt es: „Die„jenigen adelichen Guthsbesitzer, deren Familieneigenthum „unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben „innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzu„geben: ob sie ihr ständiges Domizilium in Unserem König„reiche festsetzen, oder als forenses betrachtet und behandelt „seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Guthsbesitzer „hiebei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den „Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde „Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen „aus dem Besitze eines landsässigen Guths obliegen, Genüge „leisten.“

II. In diesem lezten Falle müssen solche Mediatisirte ihre im Königreich gelegenen Besitzungen an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unsern Unterthanen obliegende Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthum — oder dieselben an einen anderen diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch erb- und eigenthümlich abtreten.

III. Auf welche Weise immer die im vorhergehenden Artikel verordnete Veräußerung bewirkt werden mag, so muß dieselbe innerhalb 6 Jahren vom 1. Jänner 1810 an gerechnet, vollzogen seyn. In sofern solche verkaufsweise geschieht, muß übrigens in Gemäßheit des Art. 27. der Rheinischen Bundesakte, das zu veräußernde Besitzthum, vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn wir in Zeit von sechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieses anzunehmen.

Indem Wir gegenwärtige Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde bringen lassen, gewärtigen Wir seiner Zeit über den richtigen Vollzug derselben die berichtlichen Anzeigen Unserer einschlägigen Generalkommissaire.

München den 13. November 1810.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

Der Generalsekretair: Baumüller.

34.

Schließliche Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind.

Wir haben bereits in diesem und im vorigen Hefte die Maasregeln bekannt gemacht, welche in obigem Betreffe von mehrern Souverains des Rheinischen Bundes ergriffen worden sind. Wir müssen der Vollständigkeit halber hier nur noch bemerken, daß alle übrigen Souverains des Rheinischen Bundes den nämlichen Maasregeln beigetreten sind, so daß nun im ganzen Umfange des Rheinischen Bundes der von uns mitgetheilte Tarif eingeführt ist.

In Ansehung der englischen Waaren ist ebenfalls überall das von uns mitgetheilte Kaiserliche Dekret in Vollziehung gesetzt worden. Man hat fast überall alle englische Waare konfiszirt, und solche öffentlich verbrannt, und wo dieses in diesem Augenblicke noch nicht geschehen ist, steht zu vermuthen, daß solches noch statt finden wird.

In Ansehung der Bezahlung der Abgaben von Kolonialwaaren selbst scheint es für den Kaufmannsstand eine große Erleichterung zu seyn, daß die Zahlung theils in Terminen, theils in Papieren, theils in Waaren selbst geleistet werden kann.

35.

M i s z e l l e n.

1.

Auch im Großherzogthum Baden soll vom 1. Jänner 1811 anfangend nur eine einzige Staatszeitung bestehen. In der desfallsigen Verordnung vom 18. Oktober 1810. heißt es:

„Wir haben den Verhältnissen der Zeitumstände ange„messen gefunden, die Verbreitung politischer Neuigkeiten in „dem Weg der Zeitungen, durch Herabsetzung der Menge der„selben auf eine einzige unter einer von Uns besonders ange„ordneten Aufsicht herauszugebende, zu centralisiren und ver„ordnen deshalb, wie folgt:“

1) „Alle bisher in unsern Landen erschienene politische „Zeitungen, wes Namens und Umfangs sie seyen, hören „vom letzten dieses Monats an auf, in dieser alten ver„einzelten Form zu erscheinen.“

(Wirklich haben auch bereits die französische und deutsche Mannheimer Zeitung, die Rheinische Korrespondenz, die besonders in Rücksicht französischer Nachrichten große Verdienste hatten, aufgehört).

2) „Alle darüber sprechende Privilegien sind anmit für „unverträglich mit dem Staatswohl und dadurch für geendigt erklärt.

3) „Die Carlsruher Zeitung geht für die übrigen 2 Monate „des laufenden bürgerlichen Jahrs nach ihrer alten „Form unter der angeordneten hiesigen Censur fort.

4) „Für die Zukunft und vom 1. Jänner 1811 an besteht „in Unserm Großherzogthum nur eine einzige in Unserer „Residenz unter der ganz besondern Aufsicht Unsers

„Ministerii der auswärtigen Verhältnisse zu verfassende
„und herauszugebende politische Zeitung unter dem
„Titel:

Großherzoglich badische Staatszeitung

„wovon täglich ein Blatt ausgegeben wird.

5) „Der Ertrag dieser Zeitung nach Abzug der Verfassungs-„und Druckkosten wird der Entschädigung derjenigen „gewidmet, welche daran wegen Schmälerung seitherig „privilegirten Eigenthumsrechte einen gerechten Anspruch „haben, für so lange, als dieser wirken, und so weit „dazu jener Ertrag ausreichen mag.

6) „Diejenige Bezirks- und Wochenblätter im Lande, welche „zugleich einige politische Nachrichten seither eingerückt „haben, können keine andere als das Innland betref-„fende und zwar nur in wörtlichen Auszügen aus der „Landeszeitung geschöpfte vorhin aufnehmen.

2.

Im Königreiche Westphalen ist in Ansehung der politischen Zeitungen nur die einzige Abänderung erfolgt, daß die Kasselische allgemeine Zeitung, welche sehr allgemein auch im Auslande gelesen wurde, als solche aufhört, und ferner blos als Feuilleton oder Intelligenzblatt und Beilage des Moniteurs erscheint. Dieses einzige offizielle Blatt des Königreichs soll aber eine veränderte Gestalt und vollkommenere Einrichtung erhalten. Statt daß bisher nur 3 Blätter in der Woche erschienen, soll jetzt täglich ein Blatt vom Moniteur und eine Beilage ausgegeben werden. Der Moniteur soll künftig nicht nur alle Hofnachrichten, ministerielle Mittheilungen, alle öffentliche Verhandlungen der Regierung und der konstituirten Behörden liefern, sondern er soll das Organ seyn, dessen sich die Regierung ausschließlich bedient, um zu den Unterthanen zu sprechen, und denselben ihren Willen und ihre Absichten kund

zu thun. Ueberdies soll der Moniteur die auswärtigen Begebenheiten und die politischen Ereignisse der verschiedenen Länder Europa's neu und vollständig mittheilen. Der neue Redakteur, der Königl. Bibliothekar Herr Fr. Meerhard, unterhält zu diesem Ende eine sehr ausgedehnte Korrespondenz und verspricht alle in Teutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Oesterreich, Rußland und in andern Ländern erscheinende politische Zeitungen zu benutzen. Die Kasselische Zeitung wird als Ergänzungsblat des Moniteur zu betrachten seyn, und solche Artikel liefern, die entweder des beschränkten Raums wegen im offiziellen Journal keinen Platz finden konnten, oder aber eben seines offiziellen Charakters wegen unpassend seyn würden. Der Preiß dieser Blätter ist übrigens sehr gering. Denn obwohl beide jährlich mehr als 500 gedruckte Bogen enthalten werden, so kosten sie doch im Umfange des ganzen Königreichs jährlich mehr nicht als 40 Franken oder etwa 18 Gulden rheinisch.

3.

Im Würzburgischen Regierungsblatte No. XIV. vom 15. November sind drei auf die Erwerbung der neuen Gebietstheile Bezug habende Verordnungen erschienen. Nach der ersten sollen in den neuen Gebietstheilen alle Großherzoglich Würzburgische Gesetze eingeführt, und diese neue Lande den alten ganz gleich gestellt werden. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Verwaltung des Gemeindewesens, welche bis zur Erlassung einer allgemeinen Norm ferner noch provisorisch wie bisher fortbestehen soll. Auch das Tax und Sportelwesen soll in denselben provisorisch noch beibehalten werden. In Ansehung der Regie der Kameralgüther und Forsten, des Zolls, der nützlichen Regalien, der Territorialabgaben u. s. w. behält sich der Großherzog besondere Verfügungen vor.

In der zweiten Verordnung wird das Edikt vom Julius 1807 (man findet es im X. Heft unserer Zeitschrift unter No. 1.) auch auf die neuerworbenen adelichen Besitzungen ausgedehnt. In Betreff der vormals reichsständischen mediatisirten Gütherbesitzer, über welche und deren Gebiet dem Grosherzoge die Souverainität vorbehalten ist, behält sich der Großherzog die weitere landesherrliche Erklärung noch bevor.

Die dritte Verordnung betrift den Geschäftsgang und die Beobachtung der Würzburgischen Landsgesetze in Justitz- und Kriminalsachen in den neuen Gebieten. Vom ersten Jänner 1811 an soll alles nach den bisherigen Würzburgischen Gesetzen und Normen auch im neuen Gebiete geschehen.

4.

Auf 22 Foliobogen ist eine gedruckte Königl. Würtembergische Verordnung erschienen, nach welcher das Königreich ganz neu eingetheilt wird; die bisherigen Kreise aufhören und statt derselben Landvogteien eingeführt werden. Wir erhalten diese Verordnung zu spät, um noch in diesem Hefte davon vollständige Nachricht geben zu können. Dieses soll im nächsten Hefte geschehen und wir bemerken hier nur vorläufig, daß das Königreich in folgende 12 Landvogteien (Departements) eingetheilt ist, nämlich:

I. Landvogtei am obern Neckar, (Departement du haut Neccar).
II. Landvogtei am mittlern Neckar, (Dep. du moyen Neccar)
III. —— Schwarzwald (Dep. de la forêt noir).
IV. —— Rotenberg (Dep. du Rotenberg).
V. —— an der Enz (Dep. de l'Ens).
VI. —— am untern Neckar (Dep. du bas Neccar).
VII. —— an der Jaxt (Dep. de la Jaxt).
VIII. —— am Kocher (Dep. du Kocher).
IX. —— an der Fils u. Rems (Dep. de la Filz et Rems)

X. Landvogtei auf der Alp (Departement de l'Alp).
XI. —— an der Donau (Dep. du Danube).
XII. —— am Bodensee (Dep. du lac de Constance).

Jeder Landvogtei ist ein Landvogt (grand Drossart) vorgesezt. Jede Landvogtei ist in Oberämter (grand baillages) abgetheilt, welchem ein Oberamtmann (grand bailli) vorsteht.

5.

In Nro. 66 des Königl. Baierischen Regierungsblattes vom 17. November werden die Königl. Besitzergreifungs- und Entlassungspatente hinsichtlich des mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Vertrags mitgetheilt. Da beide mit den Patenten im wesentlichen übereinstimmen, welche wir oben unter Nro. 28. S. 244. mitgetheilt haben, so begnügen wir uns, hier blos zu bemerken, daß beide am 2ten November zu München vom Könige unterzeichnet worden sind.

Der
Rheinische Bund.
Ein und funfzigstes Heft.

36.

Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Frankfurt; enthält die Auseinandersetzung der Attribute und Funktionen.

1) Der Präfekten.
2) Der Generaldepartementsräthe.
3) Der Präfekturräthe.
4) Der Präfekturgeneralsekretaire.
5) Der Distriktsmaire.
6) Der Maire und Adjunkten in Verbindung mit der Instruktion für Polizeidirektoren und Polizeikommissaire.
7) Der Munizipalräthe.
8) Verordnungen für den Uebergang aus der alten in die neue Verwaltungsordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

In Unserm Organisationsedikte vom 16. August laufenden Jahrs §. 29 u. folg. ist bereits bestimmt: daß das Großherzogthum Frankfurt vorläufig in 4 Departemente eingetheilt, daß jedes Departement einen Präfekten, einen Generalsekretair der Präfektur, einen Präfekturrath und einen Generaldepartementsrath haben soll. Eben so bestimmt Unser berührtes

Edikt, daß die Departemente in Distrikte und Munizipalitäten eingetheilt werden sollen.

Mit Beziehung auf dieses Edikt haben Wir nun, auf den Vortrag Unsers Ministers, des Innern und der Polizei, auch nach Anhörung Unseres Staatsrathes, über die Attribute und Funktionen der neuen Verwaltungsbehörden verordnet und verordnen:

Erster Titel.

Departementsbehörden.

Erster Abschnitt.

Präfekt.

Art. 1.

Eid des Präfekten.

Der von Uns ernannte Präfekt leistet vor dem Antritte seines Amtes in Unsere Hände, oder in die Hände der von Uns hierzu bevollmächtigten Person den Eid:

„Den Gesetzen und Uns folgsam und treu zu seyn, und „die ihm anvertraute Verwaltung nach gesetzlicher Ord„nung zu führen."

Art. 2.

Allgemeine Bestimmung über die Funktionen des Präfekten.

Der Präfekt ist mit allen Zweigen der öffentlichen Verwaltungen, in dem ihm anvertrauten Departemente, beauftragt, welche Wir nicht durch besondere Bestimmungen, einem oder dem andern Unserer Minister unmittelbar unterzuordnen, für gut befinden werden.

Art. 3.

Unterordnung der Präfekten unter die Minister.

Der Präfekt steht unmittelbar unter den angeordneten Ministern. Er sorgt für die Vollziehung der von den

Ministern in ihrem Wirkungskreise erhaltenden Weisungen, erstattet an dieselben nach Verschiedenheit der Geschäfte seine Berichte.

Art. 4.

Verfügungen des Präfekten als Ausflüsse bestehender Gesetze. Zwangsmittel.

In den Händen des Präfekten vereinigen Wir die Ausführung und Vollziehung aller Verwaltungsgesetze. Er muß seine Beschlüsse lediglich auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen gründen, und ist für seine Beschlüsse verantwortlich: seine Beschlüsse dürfen nur den Willen der Gesetze ausdrücken. Er allein ist Administrator in dem Departement. Er allein muß die Vollziehung der administrativen Gesetze betreiben, und seine Thätigkeit muß die ihm untergebenen Behörden in die Nothwendigkeit setzen, so zu handeln, wie es die Gesetze erfordern. Mäßige Zwangsmittel, auch provisorische momentane Suspension sind ihm, jedoch im letzten Falle unter der Verbindlichkeit gestattet, hierüber am nämlichen Tage der Verfügung an das Ministerium des Innern zu berichten.

Art. 5.

Der Präfekt als Mittelbehörde zwischen den Ministern und den untern Verwaltungen

Der Präfekt ist die unmittelbare Behörde zur Mittheilung zwischen den Ministerien und den untern administrativen Behörden, und die mittelbare Behörde zwischen den Ministern und dem Volke. Zweckmäßige Instruirung jener Behörden und wohlüberdachte Vermeidung aller Amtskollisionen müssen den Zweck der Verwaltung befördern, und diese für die Staatsbürger wohlthätig machen.

Die Maire der einzelnen Gemeinden des Departements, die Verwalter einzelner Geschäftszweige, die individuellen Wünsche und Bitten, an Uns unmittelbar gerichtet, erhalten mittelst der Minister, durch die Präfekten ihre Entschließung und Erledigung.

Art. 6.

Wichtigkeit des Amts des Präfekten für Staat und Volk.

Die Wichtigkeit der Stelle eines Präfekten, in ihren ersten Grundzügen, erzeugt gleich große Pflichten gegen den Staat und die Einwohner seines Departements. Wohlgeordnetes Benehmen gegen alle Behörden der Staatsverwaltung, unerschütterliche Festigkeit und Beharrlichkeit in der Ausführung der von Uns vorgeschriebenen Maasregeln müssen den Präfekten in Erfüllung seiner Pflichten gegen Uns auszeichnen, und ihm durch unpartheiische und sorgfältige Verwaltung das Vertrauen der Einwohner seines Departements erwerben.

A. Innere Angelegenheiten, welche zu den Geschäften des Präfekten gehören.

Art. 7.

Grenz- und Territorialsachen, Lagerbücher.

Alle über Grenzen und Territorialangelegenheiten vorkommende Gegenstände. Wahrung der landesherrlichen Rechte gegen In und Ausländer. Sorge für öffentliches und Privateigenthum. Lagerbücher.

Art. 8.

Erziehungswesen.

Die Aufsicht über das gesammte Erziehungswesen, höhere und niedere Schul- und Bildungsanstalten; überhaupt alle Gegenstände des öffentlichen Unterrichts.

Wir haben zwar eine allgemeine unmittelbare Kuratel über das Doktrinelle der sämmtlichen Erziehungs- und Lehranstalten ernannt; der Präfekt ist jedoch von der Vollstreckung Unserer desfallsigen Verordnungen, in Beziehung auf die Einwohner seines Departements, nicht ausgeschlossen, worüber ihm die nöthigen Weisungen jedesmal durch den Minister des Innern zukommen werden. Sollte der Präfekt Mängel und Gebrechen in Erziehungs- und Lehranstalten wahrzunehmen

glauben, so hat derselbe hierüber an den Minister des Innern Bericht zu erstatten.

Art. 9.

Beförderung der Moralität.

Die Mittel zur Beförderung guter Gesinnungen und Moralität in dem ihm anvertrauten Departemente müssen ihn unermüdet beschäftigen.

Art. 10.

Religionsfreiheit.

Schützung des Gottesdienstes nach der in Unserm Organisationsedikte vom 16. August laufenden Jahrs festgesetzten Freiheit des Kultus, und dahin einschlagenden Gegenstände, unter der Leitung des betreffenden Ministers.

Art. 11.

Statistik.

Vollständige Kenntniß der statistischen Verhältnisse des Departements. Einsammlen aller dahin gehörigen Notizen und ununterbrochene Nachtragung aller Veränderungen.

Art. 12.

Ackerbau, Gewerbe und Künste.

Sorgfalt für Ackerbau und inneres Gewerbe, Künste und Handel, das weite Gebiet der Staatswirthschaft, die Beförderung des Fleißes und der Gewerbsamkeit, die Belebung der Künste und aller nützlichen Industriezweige, unter der Leitung der betreffenden Minister.

Art. 13.

Bürgerannahmen.

Unterthans- und Bürgerannahmen, nach den in dem ihm anvertrauten Departement noch bestehenden Grundsätzen, Observanzen und Verordnungen, so lange hierüber nicht ein

allgemeines neues Gesetz erschienen seyn wird. Ertheilung der Gewerbskonzessionen unter gleicher Bedingung, mit Ausnahme jener Konzessionen, welche zeither der Bewilligung des Regenten selbst bedurften, in welchen Fällen der Präfekt Bericht an das Ministerium des Innern erstatten muß.

Art. 14.

Auswanderungen.

Gestattungen der Auswanderungen und Abzüge mit Genehmigung des Ministers des Innern.

Art. 15.

Aufsicht auf öffentliche Arbeiten.

Die allgemeine Aufsicht und Beförderung der im Umfange seines Departements angeordneten öffentlichen Arbeiten, in Hinsicht auf Straßenbau, Wasser- und Uferbau, Schifffahrt, und alle die Gewerbsamkeit im Staate bezweckende Gegenstände.

Art. 16.

Beiträge zu öffentlichen Landesanstalten.

Sorge für die Repartirung und Beitreibung der Beiträge seines Departements zu öffentlichen Landesanstalten, und dahin gehörige Gegenstände, z. B., Feuerassekuranz.

Art. 17.

Oeffentliche Verwahrungsorte.

Zwangsanstalten.

Aufsicht über alle öffentliche Verwahrungsorte, Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser.

Art. 18.

Milde Fonds.

Aufsicht auf die Verwaltung sämmtlicher Kirchenfonds aller Religionen und ihrer Schulfonds. Gleiche Sorgfalt

und Aufsicht für das Eigenthum und die Verwaltung milder Stiftungen und Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit, Hospitäler, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Armenanstalten.

Art. 19.

Die Aufsicht des Präfekten über alle Kirchenfonds, Erziehungs- und Schulfonds und alle Wohlthätigkeitsanstalten führt die Verbindlichkeit der Verwaltungen dieser Fonds mit sich, über jene außer dem jährlichen Budget noch vorkommende umständige Einnahme und Ausgabe nach ihrer Instruktion entweder unmittelbar, oder durch die Maire, die Genehmigung des Präfekten einzuholen, und mit derselben die Verwaltungsrechnung zu belegen.

Art. 20.

Erhaltung des Eigenthums der Gemeinden.

Wachsamkeit und Aufsicht über die Dienstverrichtungen der Distriktmaire und der Maire des Departements. Erhaltung des Eigenthums der Gemeinden, Aufsicht auf dessen gute Verwaltung und richtige Verwendung.

Art. 21.

Oekonomie und Schuldenwesen des Departements.

Oekonomie und Schuldenwesen des Departements. Sorge für das Eingehen und die gesetzliche Verwendung der dem Departement im Allgemeinen sowohl, als den einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der allgemeinen Departements- und einzelnen Gemeindeausgaben bewilligten Summen. Auf die jährliche Vorlegung einer Uebersicht der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben für das Departement im Allgemeinen sowohl, als für die einzelnen Gemeinden (Budget) werden die Ausgaben selbst jährlich durch eigne Verfügungen von Uns bestimmt, welche der Präfekt nicht überschreiten darf.

Art. 22.

Rechnung über die Departementalkasse.

Der Präfekt sorgt für die Stellung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Departements, kontrasignirt alle Belege und muß den genauen Bedacht dahin nehmen, damit diese jährliche Rechnung bis zur Zeit der Versammlung des Departementsrathes zur Abhörung bereit sey.

Art. 23.

Rechnungen der Gemeinden, milder Fonds und anderer öffentlichen Anstalten.

Der Präfekt muß dafür Sorge tragen, daß die Rechnungen aller ihm untergeordneten Behörden, der Maire und übrigen Verwaltungen in den von Uns, oder durch eigne Verordnungen des Ministers des Innern bestimmten Terminen zur Revision eingesendet werden. Ueber die Revision der Rechnungen der Gemeinden und milden Fonds wird der Minister des Innern eigne Instruktionen erlassen.

Art. 24.

Anstellung und Verpflichtung des subalternen Personals.

Die Anstellung des subalternen Personals, worüber keine andere gesetzliche Vorschrift bestehet, mit Genehmigung der einschlagenden Minister, die Instruirung und Einweisung in die Geschäfte, so wie die Verpflichtung und Beeidigung aller dem Präfekten untergeordneten Verwaltungsbehörden gehört zu den Attributen des Präfekten.

Art. 25.

Vorbereitung zu den Geschäften des Generaldepartementsraths.

Der Präfekt trifft zu den jährlichen Geschäften des Departementsrathes die nöthigen Vorbereitungen, damit die Geschäfte desselben in der Zeit, welche zur Versammlung des Departe-

mentsraths gesetzlich bestimmt ist, ohne Hinderniß beendigt werden können. (Siehe Generaldepartementsrath).

Art. 26.

Landespolizei.

Ausnahme im Departement Frankfurt.

In das Geschäftsressort des Präfekten gehören ferner sämmtliche Gegenstände der Landespolizei. Nur in der Hauptstadt, wo ein eigener Oberpolizeidirektor für die Polizeibranchen angestellt und dem Ministerium der Polizei unmittelbar untergeordnet ist, ist die unmittelbare Sorgfalt für gute Handhabung der Polizei in dem Hauptorte des Departements und dem etwa zugetheilten Arrondissement dem Präfekten nicht übertragen; jedoch ist der Präfekt hierdurch nicht von der Mitwirkung in Gegenständen der Polizei befreit. Er muß den unmittelbaren Polizeidirektor in allen Gelegenheiten kräftig unterstützen, und Beide müssen durch Uebereinstimmung im Handeln das Wohl des Staates in politischer Hinsicht befördern.

Art. 27.

Ausser dem obigen Falle liegt dem Präfekten immerhin die obere Handhabung der gesammten Landespolizei in allen Gemeinden seines Departements auf.

In den Gemeinden ist die Handhabung der Polizei entweder besonderen Polizeikommissarien, oder den Mairen anvertraut. Beide sind dem Präfekten untergeordnet. Durch diese werden alle Gegenstände der Polizei unmittelbar besorgt, wie bei den Dienstverrichtungen derselben weiter unten das Nähere angegeben werden wird. (S. Munizipalitäten).

Art. 28.

Landessicherheitsanstalten.

An der Spitze der Gegenstände der polizeilichen Sorgfalt steht die Sorge für allgemeine Sicherheit, die Ausrottung der Vagabunden, die Unterdrückung der Bettelei, Einrichtung zweckmäßiger Armenversorgungsanstalten.

Art. 29.

Verfolgung der Verbrecher.

Der Präfekt sorgt gemeinschaftlich mit der etwa unmittelbaren Polizeibehörde für die Verfolgung der Verbrecher, und macht dem Kriminalgerichte in seinem Departemente hierüber die nöthigen Mittheilungen, so wie auch der Präfekt von demselben die erforderlichen Mittheilungen erhalten wird.

Art. 30.

Fortsetzung.

Sorge für öffentliche Sicherheit und allgemeine Ruhe, Sorge für die Wohlfahrt der Einwohner des Staates können nie aus dem Geschäftskreise des Präfekten entrückt werden, sondern müssen ihn stäts nach Umständen allein, oder gemeinschaftlich mit der neben ihm stehenden oberen Polizeibehörde beschäftigen. Die Militairkommandanten müssen auf Requisition des Präfekten die Maasregeln desselben mit ihren Truppen unterstützen.

Art. 31.

Reisepässe.

Der Präfekt muß über die Ertheilung der Reisepässe in seinem Departement sorgfältige Aufsicht führen, auch wenn die Ausfertigung derselben den Polizeidirektoren übertragen seyn sollte.

Art. 32.

Aufsicht über Fremde.

Er hat die Aufsicht auf die in dem Umfange seines Departements sich aufhaltenden Fremden. Die Polizeibehörden haben ihm die Listen der mit ihrem Vorwissen und Genehmigung sich auf kurze Zeit aufhaltenden Fremden mitzutheilen und vorzulegen. Erlaubnißscheine auf längere Zeit, wenn nämlich solche einen Monat überschreiten, können nur von dem Präfekten, und nicht anders als den bestehenden Vorschriften gemäs, ertheilt werden.

Art. 33.

Die Kommandanten des Militairs sowohl, als der Bürgergarden in dem Hauptorte des Departements müssen dem Präfekten die Passantenrapports, und die Polizeibehörden die Nachtzettel über die in den Gasthäusern wohnenden Fremden zustellen lassen.

Art. 34.

Druckschriften.

Die Aufsicht über die in seinem Departement erscheinenden Druckschriften.

Art. 35.

Sanitäts- und Medizinalpolizei.

Er hat die Oberaufsicht auf die Gesundheitspflege, Apotheken, Hebammen, in dem ganzen Umfange seines Departements. Die Prüfnng der Aerzte und Chirurgen wird unter seinem Vorsitze vorgenommen, wozu der Präfekt im Verhinderungsfalle jedoch einen Präfekturrath substituiren kann. Er hat für die Ausführung der Verordnungen zu wachen, welche Wir über medizinische Polizei auf das Gutachten der Medizinalkollegien erlassen werden.

Art. 36.

Beziehung auf die polizeilichen Funktionen der Polizeidirektoren, Kommissaire und Maire.

Die Oberaufsicht des Präfekten in den hier nicht eigends berührten Zweigen des Polizeiressorts wird übrigens durch die detaillirte Auseinandersetzung der polizeilichen Funktionen der Maire und des Polizeipersonals, weiter unten von selbst bestimmt. (S. Munizipalitäten).

B. Militairangelegenheiten.

Art. 37.

Konskription.

Dem Präfekten liegt die Leitung der Militairkonskription in seinem Departement auf. Er muß für Fertigung der Konskriptionslisten sorgen, muß bei der Aushebung die Direktion führen, und dieses Geschäft selbst in dem Hauptorte des Departements vornehmen. Er hat über die Ausmusterung, Diensttauglichkeit der Konskribirten zu erkennen, über Gesuche um Dienstbefreiungen aber an den Minister des Innern Bericht zu erstatten.

Art. 38.

Deserteure.

Dem Präfekten liegt ob: die Besorgung der Vollziehung der Verfügungen gegen inländische Deserteure, gegen entflohene und widerspänstige Konskribirte durch die Distriktsmaire und Maire.

Art. 39.

Kartelmäßige Auslieferungen fremder Deserteure.

Aufsicht auf fremde Deserteure und ihre kartelmäßige Auslieferung.

Art. 40.

Bürgergarden.

Alles, was die Organisation, den Dienst und die Verwendung der Bürgergarden im Departement betrifft, gehört zu den Dienstgeschäften des Präfekten.

Art. 41.

Einquartierungs- und andere Kriegslasten.

Die obere Aufsicht und Leitung bei Einquartierungen, Vorspann, Durchmärschen, Kasernirung und Verpflegung

der Truppen, wobei die Departements- und Gemeindekassen, oder die Einwohner selbst betheiligt sind.

Art. 42.

Inländische Militairkontrakte.

Der Präfekt ist berechtigt, die bei oben genannten Geschäften in Ansehung des inländischen Militairs von den Militairverwaltungen abgeschlossenen Kontrakte, Lieferungsaccorde u. d. gl., wobei die Einwohner des Departements betheiligt sind, sich mittheilen zu lassen, und die hierüber etwa nöthig scheinenden Berichte an die einschlagenden Minister zu erstatten. Dahingegen ist auch der Präfekt verbunden, über die Erfüllung dieser Kontrakte und Accorde zu wachen, und die Militairverwaltungen in allen Angelegenheiten zu unterstützen.

C. Finanzangelegenheiten.

Art. 43.

Staatsvermögen.

Die Aufsicht auf die Erhaltung des Staatsvermögens und sämmtlicher Staatseinkünfte im Allgemeinen, daher nöthig werdende Unterstützung der Finanzbehörden in Erhebung der öffentlichen Abgaben, Steuer- und Dominialgefälle aller Art.

Auch muß der Präfekt von allen ihm etwa zur Kenntniß kommenden Unterschleifen, Mißbräuchen und Verschleuderungen in der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte von Seiten der Unterbehörden in seinem Departement dem Finanzminister mittelst ordentlicher Berichtserstattung Nachricht geben.

Art. 44.

Steuerkataster.

Der Präfekt sorgt für richtige Steuerkataster in den Gemeinden durch die Maire.

Art. 45.

Repartirung der Grundsteuern.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Repartirung der Grundsteuern in den einzelnen Gemeinden ohne Verzug geschehe, auch daß die zur Erhebung der direkten und indirekten Steuern bestellten Beamten ihren Dienst ordentlich versehen.

Art. 46.

Aufträge des Finanzministers überhaupt.

Ueberhaupt vollzieht der Präfekt alle Aufträge des Finanzministers eben so pünktlich, als seine übrigen Dienstobliegenheiten in andern Theilen der Staatsverwaltung. Auch wird der Finanzminister zu diesem Behufe dem Präfekten die im Finanzwesen des ihm anvertrauten Departements ergehenden Anordnungen zur Bemessung jederzeit mittheilen.

D. Geschäftsverfahren.

Art. 47.

Berichterstattungen.

Um dem Präfekten nebst den oben schon bemerkten einzelnen Punkten eine genauere Bestimmung im Allgemeinen über die Fälle zu geben, in welchen Berichte und Anfragen an die betreffenden Minister zu erstatten sind, so wird bemerkt: daß in allen Gegenständen, zu deren Erledigung schon Gesetze, Verordnungen und Instruktionen bestehen, keine weitere Anfragen erforderlich seyen; denn dem Präfekten ist die Anwendung und Ausführung aller bestehenden Verwaltungsgrundsätze übertragen.

Art. 48.

Fortsetzung.

Muß über ein neues Gesetz über neue Verordnungen, oder über Gegenstände entschieden werden, wo die Vollmacht des Präfekten beschränkt ist; so ist die Nothwendigkeit der

Berichtserstattung vorhanden. In dringenden Fällen sind ihm jedoch provisorische Maasregeln unter der Bedingung gestattet, daß er ohne Verzug hierüber an den betreffenden Minister berichte.

Art. 49.

Fortsetzung.

Die Nothwendigkeit der Berichtserstattung tritt ferner ein, wenn der Präfekt Autorisationen zu neuen Verfügungen, neuen Ausgaben, neuen Unternehmungen und Arbeiten nöthig hat; wenn die Minister Wissenschaft von bedeutenden Vorfällen erhalten müssen, wenn Vorschläge zu neuen Verordnungen gemacht, oder abgeforderte Berichte erstattet werden sollen.

Art. 50.

Strafe eigenmächtiger Handlungen.

Fehlt der Präfekt gegen diese Vorschriften; so sind die Minister ermächtigt, seine eigenmächtigen Handlungen für ungültig zu erklären und abzuändern.

Art. 51.

Trennung der verschiedenen Materien bei Berichtserstattung.

Bei keiner Berichtserstattung dürfen verschiedene Gegenstände in einen Bericht zusammengefaßt, sondern über jeden verschiedenen Gegenstand muß ein besonderer Bericht erstattet werden.

Art. 52.

Form.

Die Präfekten haben sich bei ihren Berichtserstattungen einer einfachen Form ohne Kourtoisie zu bedienen. Jeder Bericht führt auf der linken Seite die Nummer des Hauptregisters, auch die Nummer seiner Veranlassung, wenn der Bericht auf höheres Erfordern erstattet wird. Eben so erscheint

auf der linken Seite der Betreff des Berichts. Alles nach folgendem Formular.

No.	
des Hauptregisters	Großherzogthum Frankfurt.
Betreff	Departement N.
	N . . . den 181
	Der Präfekt
	an
	N . . . . .

Art. 53.

Für die Korrespondenzen und Ausfertigungen der Beschlüsse der Präfekten findet obenbemerktes Formular mit den nöthigen Abänderungen in allen Fällen Anwendbarkeit.

Art. 54.

Abfassung der Beschlüsse.

Da der Präfekt die Behörde ist, durch welche den Unterbehörden, welche unmittelbar mit den Bürgern und Einwohnern des Staates sich zu benehmen haben, Weisungen und Entschließungen ertheilt werden; so muß der Präfekt seine Erlasse an diese Behörden eben so mit Würde als mit Mäßigung abfassen, welche geeignet sind, Achtung und Vertrauen einzuflößen. Die ernstlich befehlende Form muß nur dann eintreten, wenn Ungehorsam, Nachlässigkeit und böser Wille auf Seiten der untergebenen Behörden, Strenge erfordern, um die Gesetze zu handhaben, und sich gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

Art. 55.

Unterschrift.

Der Präfekt muß alle Ausfertigungen unterschreiben, solche mögen an die ihm untergebenen Behörden, oder an Individuen gerichtet seyn. Der letzte Fall einer unmittelbaren

Ausfertigung an Partheien und Supplikanten tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Verbescheidung derselben nicht wohl durch die Unterbehörden geschehen kann. In der Regel erhalten Partheien und Supplikanten ihre Entschließungen durch die Maire und andere Verwalter.

Art. 56.

Damit der Präfekt nicht zu jeder Zeit von mündlichen Gesuchen und Anfragen in seiner Geschäftsordnung gestört werde; so steht demselben zu, die Tage und Stunden zu bestimmen, in welchen die mündlichen Anfragen bei demselben statt haben können.

Da der Präfekt, vermöge seiner Funktionen, mit den Bürgern und Einwohnern des Departements nicht in unmittelbarer Berührung steht, und dringende Fälle stätshin an die Unterbehörden gehören; so können nur außerordentliche Fälle Ausnahmen von dieser Befugniß erfordern, welche jeder Präfekt von selbst erkennnen wird.

Art. 57.

Stellvertreter des Präfekten.

Ist der Präfekt durch Krankheit, Abwesenheit, oder sonstige legale Ursache verhindert; so kann derselbe, wenn nicht durch Unsere besondere Verfügung ein Stellvertreter ernannt ist, sich in seinen Dienstverrichtungen, durch den Generalsekretair der Präfektur, oder durch einen Präfekturrath, welchen er selbst bestimmt, vertreten lassen.

Art. 58.

Abwesenheit.

Der Präfekt darf nicht aus seinem Departement reisen, ohne von Uns oder demjenigen, den Wir hierzu autorisiren werden, Erlaubniß erhalten zu haben.

Art. 59.

Bereisung des Departements.

Der Präfekt soll einen Theil seines Departements von Jahr zu Jahr abwechselnd und unvermuthet bereisen, um sich von dem richtigen Vollzug der Gesetze zu überzeugen, die öffentlichen Meinungen über Gegenstände des allgemeinen Wohls in Erfahrung zu bringen, sich genaue Lokalnotizen über die Bedürfnisse der Staatsbürger und über die Verwaltungen zu verschaffen.

Art. 60.

Tagebuch der Reise.

Jeder Präfekt muß über die auf der Bereisung seines Departements gesammelten Resultate sich ein eigenes Tagebuch halten, und seine Bemerkungen hieraus den betreffenden Ministerien berichtlich mittheilen.

E) Ehrenbezeugungen, welche dem Präfekten gebühren.

Art. 61.

Dem Präfekten gebührt an seiner Wohnung eine Wache, welche nach Umständen entweder durch das Militair oder die Bürgergarde versehen wird.

Art. 62.

Erscheint der Präfekt in einer öffentlichen Funktion, so treten die Wachen unter Gewehr.

Art. 63.

Bei Festen und öffentlichen Zeremonien wird eine den Umständen angemessene Ehrenwache den Präfekten von seiner Wohnung zum Ort der Feierlichkeit hin, und wieder zurückbegleiten.

Sind Minister oder der Staatsrath am Hauptorte des Departements gegenwärtig, so wird der Präfekt sich der allgemeinen Feierlichkeit anschließen.

Art. 64.

Bereist der Präfekt sein Departement in Amtsgeschäften: so ist er berechtigt, von dem Militairkommando seines Departements eine berittene Begleitung zu fordern.

Zweiter Abschnitt.
Generaldepartementsrath.

Art. 65.

Anzahl der Mitglieder.

Die Bildung des Generaldepartementsrathes wird durch das Organisationsedikt vom 16. August laufenden Jahres §. 36 bestimmt. Er soll in jedem Departement aus 12 Mitgliedern bestehen.

Art. 66.

Versammlungsort und Zeit.

Er versammelt sich in jedem Jahre einmal im Hauptorte des Departements. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird von Uns bestimmt. Die Zeit seiner Versammlung kann nicht über 14 Tage dauern.

Art. 67.

Präsident und Sekretair.

Der Generaldepartementsrath ernennt bei jeder Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen eines seiner Mitglieder zum Präsidenten, und ein anderes zum Sekretair. Der Präsiden hat eine entscheidende Stimme, so zwar, daß im Falle gleicher Stimmen, seine Stimme als zwei Stimmen gezählt wird.

Art. 68.

Geschäftsverrichtungen.

Die Geschäfte des Generaldepartementsraths bestehen:

1) In der Vertheilung der direkten Steuern unter die Gemeinden des Departements, sobald ein neues Steuersystem eingeführt seyn wird.

2) In der Verfügung auf die von den Gemeinden einkommenden Gesuche um Verminderung der Steuern und verhältnißmäßige Gleichstellung mit andern Gemeinden.

3) In der Berathschlagung uber die Bedürfnisse des Departements, und in der Festsetzung der Zulagssteuern oder Extrasteuern zur Bestreitung der Departementsverwaltungsausgaben, über welche an den Minister des Innern ein zergliederter und mit Beilagen begleiteter Bericht jederzeit vorher zu erstatten ist.

4) In der Abhörung der jährlichen Rechnung des Präfekten über oben benannte Departementsausgaben.

5) In gutächtlichen Vorschlägen zur Wohlfahrt des Departements, zu welchem Behufe auch der Präfekt dem Generaldepartementsrathe jährlich über alles, was binnen Jahresfrist im Departement zum Wohle desselben geschehen, nach §. 42 des Edikts vom 16. August laufenden Jahres, mittheilen soll.

Art. 69.

Erforderliche Zahl der Mitglieder zur Berathschlagung.

Der Generaldepartementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 70.

Nichtigkeit der Einmischung in Verwaltungshandlungen.

Er kann in keinem Falle Verwaltungshandlungen vornehmen, welche dem Präfekten zustehen, auch über keinen Gegenstand berathschlagen, wozu er nicht durch den Art. 68 der gegenwärtigen Verwaltungsordnung ermächtigt ist.

Art. 71.

Vollziehung und Beförderung der Beschlüsse des Departementsraths.

Alle Beschlüsse des Generaldepartementsrathes werden an den Präfekten, und durch diesen nach Maasgabe der Geschäfte, entweder als Gesuche und Vorschläge an die betreffende Mini-

ster einbefördert, oder als Repartitionen und Entscheidungen an die Distriktsmaire, oder an die Maire der Gemeinden, für welche jene Mittelbehörde nicht vorhanden ist, abgesendet

Art. 72.

Derselben unmittelbare Einsendung an die Minister.

Die gutächtlichen Beschlüsse über Vorschläge zu Beförderungen des Wohls des Departements können bei besondern Umständen auch unmittelbar an den Minister des Innern eingesendet werden.

Art. 73.

Verwahrung der Papiere.

Nach Beendigung der Versammlung des Generaldepartementsrathes verwahrt der Generalsekretair der Präfektur die Berathschlagungsprotokolle und übrigen Papiere des Generaldepartementsrathes. Der Präsident gibt solche entweder versiegelt, oder gegen Bescheinigung eines hierüber gefertigten Verzeichnisses ab, worüber er seinen Nachfolger bei der nächsten Versammlung in Kenntniß setzt.

Dritter Abschnitt.

Präfekturrath.

Art. 74.

Zahl der Mitglieder.

Jedes Departement soll vier Präfekturräthe haben.

Art. 75.

Verrichtungen.

Sobald ein Verwaltungsgegenstand die Natur einer streitigen Sache annimmt, treten die Dienstverrichtungen des Präfekturrathes ein.

Art. 76.

Unentgeldliche Entscheidung.

Der Präfekturrath entscheidet stäts ohne Kosten der Partheien.

Art. 77.

Vorsitz des Präfekten.

Der Präfekt ist berechtigt, den Sitzungen des Präfekturrathes beizuwohnen, ohne jedoch hiezu verpflichtet zu seyn, wenn seine übrigen Funktionen ihn daran verhindern.

Wohnt der Präfekt den Sitzungen des Präfekturrathes bei; so hat er den Vorsitz, und eine entscheidende Stimme, wenn die Meinungen der Präfekturräthe gleich getheilt sind.

Art. 78.

Geschäftsbestimmung.

Der Präfekturrath entscheidet:

1) Ueber die von Privatpersonen eingereichte Gesuche um Erlaß oder Verminderung ihres Antheils an der direkten Steuer.

2) Ueber die in Betreff der Brücken- Chausseen, Land- und Heerstraßen, Wasserbausachen und Leinpfade entstehenden Streitigkeiten.

3) Ueber die den Privatpersonen gebührenden Entschädigungen, wegen des zu öffentlichen Anstalten, Landstraßen, Vizinalwegen, auch zu Straßen und Einrichtungen innerhalb der Städte, abzutretenden Eigenthums.

4) Ueber die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen, über die Art der Auslegung und Vollziehung des Inhalts und der Bedingnisse ihrer Kontrakte, sich erhebenden Streitigkeiten.

5) Ueber die Beschwerden der Privatpersonen gegen Schaden und Beeinträchtigung, die ihnen durch persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei der Ausführung zugefügt worden.

6) Ueber die von den Gemeinden und Verwaltungen milder und anderer gemeinheitlichen Fonds eingehenden Gesuche um Ermächtigung vor Gerichte auftreten zu dürfen.

Art. 79.

Erforderliche Zahl der Mitglieder zur Entscheidung.

Der Präfekturrath kann keine Berathschlagungen vornehmen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zur Berathschlagung erforderliche Zahl der Mitglieder vollzählig zu machen.

Art. 80.

Suppleanten.

Im gesetzlichen Verhinderungsfalle eines oder mehrerer Mitglieder des Präfekturrathes ist der Präfekt berechtigt, aus den Mitgliedern des Generaldepartementsrathes Suppleanten zu ernennen.

Art. 81.

Verhältniß zwischen Präfekten und Präfekturräthen.

Der Präfekt kann weder die Beschlüsse des Präfekturrathes, noch der Präfekturrath die Beschlüsse des Präfekten ändern.

Art. 82.

Rekurs von den Entscheidungen des Präfekturrathes.

Entscheidungen des Präfekturrathes können nur durch den Staatsrath auf Vortrag des betreffenden Ministers aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 83.

Vollziehung der Beschlüsse des Präfekturrathes.

Der Präfekt hat die Entscheidungen des Präfekturrathes vollziehen zu lassen. Sollte er etwa solche für gesetz- oder verordnungswidrig halten; so ist er zwar befugt, ihre Vollziehung zu verschieben, jedoch verbunden, binnen drei Tagen hierüber an den betreffenden Minister Bericht zu erstatten.

Art. 84.

Aufträge des Präfekten.

Der Präfekt ist berechtigt, den einzelnen Präfekturräthen zu seiner Aushülfe auch andere Geschäfte zu übertragen, deren Besorgung dieselben nicht verweigern können. Jedoch bleibt der Präfekt für seine Stellvertreter allein verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Sekretariat, Archiv und Bureau der Präfekten.

Art. 85.

Dienstverrichtungen des Generalsekretairs.

In jedem Departement soll ein Generalsekretair der Präfektur angestellt werden. Er ist Direktor des Bureaus des Präfekten und der Registratur. Dieser Charakter bezeichnet im Wesentlichen seine Dienstfunktionen.

Art. 86.

Fortsetzung.

Der Generalsekretair führt kurzgefaßte, aber vollständige Hauptregister über alle an den Präfekten sowohl, als an den Präfekturrath einkommenden Sachen, der hierauf erfolgten Beschlüsse und Ausfertigungen.

Art. 87.

Fortsetzung.

Er vertheilt unter der Leitung des Präfekten die Arbeiten an die Bureaus, besorgt die Ausfertigungen aller Beschlüsse des Präfekten und Präfekturraths, und unterzeichnet solche mit dem Präfekten.

Art. 88.

Einrichtung der Bureaux.

Die Einrichtung und Bestellung der Bureaus hängt von dem Präfekten ab, über deren zweckmäßige Einrichtung

jeder Präfekt im Laufe des ersten Quartals seiner neuen Geschäftsführung dem Minister des Innern Bericht erstatten soll.

Art. 89.

Generalsekretair, als Stellvertreter des Präfekten.

In allen öffentlichen Funktionen steht der Generalsekretair dem Präfekten zur Seite, und vertritt dessen Stelle in Abwesenheit oder Krankheitsfällen, wenn nicht vom Präfekten ein anderer Stellvertreter angeordnet seyn sollte.

Zweiter Titel.

Distriktsbehörden.

Art. 90.

Distriktsmaire auf dem Lande.

Da bei dem mäßigen Umfange der für jetzt bestimmten Departemente eine Unterabtheilung in Unterpräfekturen nicht geschehen; so soll jedoch, um die neue Geschäftsverwaltung zu erleichtern, bis zur weitern Abänderung, durch die zeitherigen Amtsbehörden eine Mittelbehörde, auch in Verwaltungssachen, zwischen dem Präfekten und den Mairen, unter dem Namen: Distriktmaire, in den zeitherigen Amtsdistrikten noch zur Zeit nach folgenden Grundsätzen bestehen bleiben.

Art. 91.

In den einzelnen Departementen selbst wird von dem Minister des Innern in Ansehung dieser Distriktsmaire nach Lokalitäten auf Berichte des Präfekten das Nähere bestimmt werden.

Art. 92.

Ihre Bestimmung.

In den Distrikten, wo diese Distriktsmaire angeordnet werden, haben dieselbe die Befehle und Instruktionen der

Präfekte den Mairen der Gemeinden, und die Angelegenheiten aus den Gemeinden ihrer Distrikte, so wie die Berichte der Maire, den Präfekten zuzusenden. Sie haben über alle durch ihre Hände an den Präfekten laufende Gegenstände ihr Gutachten beizufügen, die ihnen von den Präfekten abgeforderten Berichte und Erläuterungen zu erstatten, und die ihnen zukommenden Weisungen zu vollziehen, auch den ihnen untergeordneten Mairen der Gemeinden deutliche Erklärungen zu geben.

Art. 93.

Ihr Verhältniß zu den Präfekten.

Sie haben keine Entscheidung in Verwaltungssachen zu ertheilen, oder über die Vollziehung der Gesetze etwas Eigenes anzuordnen, ohne hierüber die Genehmigung des Präfekten eingeholt zu haben.

Art. 94.

Sie sollen zur Erleichterung der Geschäfte des Präfekten, und zur pünktlichen Vollziehung der Gesetze, durch ihre Aufsicht über die Maire mitwirken; auch dem Präfekten alle Gebrechen, Mißbräuche und Fehler der Verwaltung in ihrem Bezirke anzeigen, und Mittel zur Verbesserung begutachten.

Art. 95.

Ist der Distriktsmaire aus einer gesetzlichen Ursache an der Ausübung seiner Dienstverrichtungen gehindert, so soll der Präfekt seinen Stellvertreter bestimmen.

Art. 96.

Distrikt Wetzlar.

In dieses Verhältniß der Distriktsmaire tritt der für die Stadt Wetzlar angeordnete Unterpräfekt gegen den Präfekten zu Frankfurt ein, indem diese Stadt dem Departement Frankfurt als Distrikt zugetheilt ist.

Dritter Titel.

Munizipalbehörden.

Erster Abschnitt.

Maire, Polizeidircktoren und Polizeikommissaire.

Art. 97.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Gemeinde des Departements bildet eine Munizipalität. Jede Munizipalität wird von einem Maire (Ortsvorstande) verwaltet, welchem nach Verhältniß der Größe der Gemeinden, ein oder mehrere Adjunkten beigeordnet sind. Ferner soll in jeder Gemeinde ein Munizipalrath bestehen.

Art. 98.

In allen Gemeinden, deren Bevölkerung geringer als 2500 Seelen beträgt, soll ein Maire und ein Adjunkt; in den Gemeinden von 2500 bis 4000 Seelen, ein Maire und zwei Adjunkten; in den Städten, welche eine größere Bevölkerung haben, eine vermehrte Anzahl von Adjunkten, sodann eine eigene Polizeibehörde bestehen. Wir werden die desfalls nöthige Einrichtung nach den besondern Lokalbedürfnissen der größern Städte treffen; jedoch soll die Zahl der Adjunkten nicht über vier steigen.

Art. 99.

Allgemeines Verhältniß des Maire und der Adjunkten.

Die Verwaltung in den Gemeinden steht dem Maire allein zu. Die Adjunkten sind die Rathgeber des Maire, und seine Stellvertreter im Falle der Abwesenheit, Krankheit, oder bei sonstiger legaler Verhinderung des Maire. Die Adjunkten vollziehen dessen Aufträge, und vertreten in dieser Hinsicht

die Stelle der Polizeikommissaire, in den Gemeinden wo eine eigene Polizeibehörde nicht angeordnet ist.

Art. 100.

Maire als Civilstandsbeamte.

Die Verrichtungen des Maire als Civilstandsbeamter in den Gemeinden, wo ihm solche übertragen sind, gehören nicht in die gegenwärtige Verwaltungsordnung, sondern sind durch das Civilgesetzbuch und durch die Instruktion für die Beamten des Civilstandes bestimmt.

Art. 101.

Hauptabtheilung der Geschäfte des Maire.

Die Amtsverrichtungen des Maire, als Vorsteher seiner Gemeinde, zerfallen ihrer Natur nach in zwei Hauptabtheilungen: in die Geschäfte der ökonomischen und der polizeilichen Verwaltung.

Art. 102.

Die erste Abtheilung der Geschäfte eines Maire beauftragt ihn mit der Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte seiner Gemeinde. Diese Geschäfte sind von seinem Amte unzertrennlich. Die zweite Abtheilung der Amtsverrichtungen eines Maire legt ihm die Pflicht auf, der ihm anvertrauten Gemeinde die Vortheile einer guten Polizei zu verschaffen. Diese Geschäfte sind nach obigen Einleitungen in größeren Gemeinden von seinem Amte getrennt.

Art. 103.

Stufenordnung.

In allen Amtsverrichtungen ist der Maire der Aufsicht des Präfekten, und in den Distrikten, wo Distriktsmaire bestehen, auch der Aufsicht dieser Mittelbehörde unterworfen. So wie der Präfekt und Distriktsmaire die Maire der Gemeinden mit Wohlwollen und unterrichtender Belehrung behandeln

werden: so ist es die Pflicht der Maire, ihren vorgesetzten Behörden die schuldige Achtung und Folgsamkeit ohne Unterbrechung zu bezeugen.

Art. 104.

Berichterstattung.

Der Maire besorgt die Verwaltungsgeschäfte seiner Gemeinde mit Genehmigung des Präfekten, und erstattet in allen Gegenständen, welche dem Präfekten zur Kenntniß kommen müssen, oder in welchen eine höhere Verfügung oder Weisung nöthig ist, den Bericht entweder unmittelbar an den Präfekten, wo kein Distriktsmaire besteht, oder an den Distriktsmaire, wenn der Maire einem Distriktsmaire untergeordnet ist.

Art. 105.

Gemeindevermögen.

Der Maire sorgt für die Erhaltung des Gemeindevermögens, und führt die Aufsicht über dessen Verwendung, nach den durch den Präfekten genehmigten Beschlüssen des Munizipalrathes. Er betreibt die Eingehung der zu den Gemeindeausgaben bestimmten Einnahmen, und bestreitet hieraus die Ausgaben der Gemeinde, ohne jedoch mit der unmittelbaren Einnahme und Ausgabe sich selbst zu befassen. Der Maire ertheilt nur die Anweisungen zur Zahlung, und in Ansehung der Kasseführung und Verrechnungsart bleibt es bei der zeitherigen Einrichtung in den Gemeinden, bis etwa andere Verfügungen getroffen werden.

Art. 106.

Oeffentliche Arbeiten.

Der Maire schließt die Akkorde zur Vollführung der öffentlichen Arbeiten, welche von dem Munizipalrathe vorgeschlagen, und von dem Präfekten genehmigt worden sind. Der Maire sorgt, daß alle öffentliche Arbeiten in seiner Gemeinde nach Vorschrift geschehen.

Art. 107.

Gebäulichkeiten.

Er muß für die Unterhaltung der Gebäude sorgen, deren Unterhaltung der Gemeinde, oder solchen öffentlichen Anstalten obliegt, deren Verwaltung unter seiner Aufsicht steht.

Art. 108.

Wege, Gräben und Straßenpflaster.

Er muß für die Unterhaltung der Wege, Aushebung der Gräben und des Straßenpflasters sorgen, in so weit die Unterhaltung seiner Gemeinde obliegt. Auch soll er seine Aufmerksamkeit auf die durch den Bezirk der Gemeinde ziehenden Landstraßen und Chausseen richten, und die Nachlässigkeiten oder Unterschleife des hierzu eigends angeordneten Personals dem Präfekten anzeigen.

Art. 109.

Oeffentliche Anstalten.

Im Allgemeinen muß die Sorge des Maire auf die Unterhaltung aller öffentlichen Anstalten in dem Umfange seiner Gemeinde sich erstrecken. Wasser- und Uferbau, öffentliche Brunnen, Promenaden, öffentliche Denkmäler müssen stätshin Gegenstande seiner Aufmerksamkeit seyn.

Art. 110.

Erziehung und Schulwesen.

Wenn auch die Sorge für öffentliche Erziehung und das Schulwesen in einer Gemeinde eigenen Behörden unmittelbar anvertraut seyn sollte; so liegt dem Maire doch die Pflicht auf, zur Vollführung aller Anstalten im Erziehungs- und Schulwesen kräftig mitzuwirken.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung ist sowohl durch die Pflicht der allgemeinen Aufsicht, als nach Lokalverhältnissen durch eigene Aufträge und Verordnungen bestimmt.

Art. 111.

Milde Fonds.

Die allgemeine Aufsicht des Maire erstreckt sich auf Kirchen- Schul- Armenfonds seiner Gemeinde. Die besondern Verordnungen über die Verwaltung dieser Fonds werden die Verrichtungen des Maire hierbei näher bestimmen.

Art. 112.

Armenversorgung.

Der Maire muß für zweckmäßige Versorgung der Armen in seiner Gemeinde sorgen, und ist in dieser Hinsicht jederzeit zum Vorsitze bei der Verwaltung der Armenanstalten berechtigt.

Art. 113.

Geschäfte in Kriegszeiten.

Alles, was eine Gemeinde im Allgemeinen berührt, gehört zu den Amtsverrichtungen des Maire. Seine Sorgfalt wird in Kriegszeiten durch die vorkommenden Geschäfte bei Truppenmärschen, Einquartierungen, Vorspanne und dergleichen vermehrt; und je mehr Geschäfte die Zeitereignisse herbeiführen, desto größere Thätigkeit muß der Maire zur Erfüllung seiner Amtsverrichtungen anwenden.

Art. 114.

Zusammenwirken der Maire und Präfekten.

Der Maire steht in allen Verrichtungen der Verwaltung im Departement mit dem Präfekten in genauer Verbindung. Nur durch das Zusammenwirken der Maire können die Geschäfte des Präfekten im Departement erst zur Vollendung kommen. Der Präfekt vollzieht die Verordnungen zum allgemeinen Wohle durch die Maire, und durch die richtige Vollziehung in ihrer Hand allein werden Unsere wohlthätigen Absichten erreicht. Eben so wird die Zweckmäßigkeit der Ver-

fügungen des Präfekten zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen von genauen und zweckmäßigen Berichten der Maire abhängen.

Art. 115.

Statistick der Gemeinden.

Damit die Grundsätze der allgemeinen Verwaltung zur Vollendung kommen mögen, muß jeder Maire die Verhältnisse seiner Gemeinde und ihrer Gemarkung genau kennen. Es darf ihm in dieser Hinsicht nichts unbekannt seyn, was für den Staat im Allgemeinen, und für seine Gemeinde insbesondere irgend ein Interesse hat.

In Ansehung der äusseren Verhältnisse gehören Grenzen und alle Berechtigungen gegen die Nachbarschaft, und in Ansehung der innern Verhältnisse Bevölkerung, Viehstand und alle statistischen Notitzen zu den Gegenständen seines Wissens und seiner Aufmerksamkeit.

Die Vollziehung aller Verordnungen zur Beförderung des Kulturfleißes, des Ackerbaues, der Viehzucht, des Obstbaues, der bürgerlichen Gewerbe und Künste rc. geht durch die Hände des Maire.

Art. 116.

Staatseigenthum.

Auch bei der Aufsicht über das Staatseigenthum, Domainen, Waldungen, Bergwerke, Salinen rc. tritt die allgemeine Pflicht des Maire gegen den Staat ein, in welcher Hinsicht der Maire alle Nachtheile abwenden, und in allen nöthigen Fällen den Bericht an den Bezirksmaire, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Präfekten unmittelbar erstatten muß.

Art. 117.

Vertheilung der Steuern.

Bei der Vertheilung der Steuern unter die Einwohner einer Gemeinde, muß der Maire die Obliegenheiten des

Vorstandes dadurch erfüllen, daß er für die Erhaltung aller Mittel besorgt ist, welche eine richtige und verhältnißmäßige Vertheilung erfordern.

Die Sorge für Lagerbücher und derselben Erhaltung durch pünktliches Ab- und Zuschreiben wird sowohl als Mittel zur Vertheilung der Steuern, als auch zur Erhaltung des Privat-eigenthums dem Maire vorzüglich empfehlen.

Art. 118.

Konskription.

Zu den Verrichtungen der Maire in der allgemeinen Verwaltung gehört ferner: die Besorgung der zur Aushebung der Konskribirten erforderlichen Operationen, die Aufsicht auf entwichene Konskribirte oder Konskriptionspflichtige, und die Vollziehung der Verfügungen gegen Deserteure.

Art. 119.

Gemeinderechnung.

Als Verwalter der Einkünfte der Gemeinde ist der Maire schuldig, für jährliche Stellung der Gemeinderechnung nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen, und solche dem Munizipalrathe seiner Gemeinde zur ersten Prüfung zu übergeben. Bei dieser Prüfung der Rechnung gibt der Maire den Vorsitz im Munizipalrathe ab. (S. Munizipalrath.)

Die durch den Munizipalrath geprüften Gemeinderechnungen werden mit dessen Bemerkungen und Erklärungen an die Distriktsmaire zur Einbeförderung an den Präfekten, oder von Gemeinden, für welche ein Distriktsmaire nicht vorhanden, unmittelbar an den Präfekten in den bestimmten Terminen zur Revision eingesendet.

Art. 120.

Polizeiverrichtungen.

In Ansehung der polizeilichen Verwaltung in der Gemeinde liegt dem Maire der Vollzug aller Polizeiverordnungen auf, sie mögen betreffen, was sie immer wollen.

Art. 121.

Oeffentliche Sicherheit.
Unterstützung der bewaffneten Macht.

Der Maire muß die öffentliche Sicherheit, alle Maasregeln gegen Vagabunden und Bettler, die Aufsicht über Fremde, die Maasregeln zur Verfolgung der Kriminalverbrecher, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen sowohl als Privateigenthums mit stäter Wachsamkeit handhaben. Die Bürgergarden und das Militair müssen ihn in Ausübung dieser Anstalten unterstützen.

Art. 122.

Straßenpolizei.

Sicherheit in den Straßen, innere und äußere Reinlichkeit eines Orts und Gesundheitspflege sind seiner thätigen Beförderung anvertraut.

Art. 123.

Anstalten gegen Unglücksfälle. Oeffentliche Lustbarkeit.

Ferner gehören hierher: Maasregeln gegen Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Ordnung bei öffentlichen Vergnügungen aller Art, Schauspielen, Bällen, Tänzen überhaupt und dergleichen, alles nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen.

Art. 124.

Maase und Gewichte.
Marktpolizei.

Sicherheit im bürgerlichen Verkehre, Aufsicht über Maas und Gewicht, Wohlfeilheit und Güte der Lebensmittel, Marktpolizei.

Art. 125.

Baupolizei.

Alle Anstalten der Baupolizei.

Art. 126.

Toleranz.

Sorge für freie Ausübung des Gottesdienstes, Unterdrükkung alles Zwiespaltes und Hasses unter den verschiedenen Religionspartheien.

Art. 127.

Familieneintracht und Moralität.

Erhaltung des Friedens in den Familien, polizeiliche Maasnahmen in Ehestreitigkeiten und desfallsige Vereinigungsversuche, Beförderung der Moralität und Unterdrückung aller Immoralität unter erwachsenen und unerwachsenen Einwohnern der Gemeinde.

Art. 128.

Trennung der Polizeigeschäfte von den Verrichtungen des Maire in den Städten.

Die polizeiliche Verwaltung ist von den Verrichtungen des Maire getrennt in solchen Städten, wo ein eigener Polizeidirektor oder Polizeikommissair angeordnet wird.

Der Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt ist dem Minister der Polizei unmittelbar, die Polizeikommissaire in den kleinern Städten aber dem Präfekten untergeordnet. In jedem Falle ist gutes Benehmen und wechselseitiges Einverständniß zwischen dem Maire und der eigenen Polizeibehörde zur Erreichung aller wohlthätigen Polizeizwecke unentbehrlich.

Art. 129.

Erneuerungen der Verordnungen.

Schließlich soll jeder Maire dafür eigends sorgen, daß die wichtigsten Verordnungen zur Zeit, wo der Munizipalrath seine Sitzungen hält, jährlich seiner Gemeinde in Erinnerung gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Munizipalrath.

Art. 130.

Munizipalrath in jeder Gemeinde.

In jeder Gemeinde, welche eine Munizipalität ausmacht, und einen Maire hat, soll auch ein Munizipalrath seyn.

Art. 131.

Zahl der Mitglieder.

In den Orten deren Bevölkerung nicht über 2,500 Seelen steigt, soll der Munizipalrath aus 8, und in den Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl über 5,000 Seelen nicht übersteigt, aus 16, und in den stärker bevölkerten Gemeinden aus 20 Mitgliedern bestehen.

Art. 132.

Vorsitz und Sekretair.

Der Maire einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied des Munizipalraths, und führt in demselben den Vorsitz. Der Munizipalrath ernennt eines seiner Mitglieder zum Sekretair. In kleinen Gemeinden ist jedoch dem Munizipalrathe auch unbenommen, den Schullehrer zum Sekretair zu ernennen.

Art. 133.

Substituirung des Maire.

In Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Verhinderung soll der Maire, in Ansehung des Vorsitzes, durch ein Mitglied des Munizipalrathes nach Ordnung der Ernennung ersetzt werden.

Art. 134.

Zeit der Versammlung.

Der Munizipalrath versammelt sich in der Regel zweimal des Jahrs, einmal vor und einmal nach der Versammlung des Departementsrathes. Die Zeit seiner Versammlung kann niemals über zehn Tage dauern.

Art. 135.

Geschäftszweige.

Die Funktionen des Munizipalrathes bestehen:

1) In Abhörung der Gemeinderechnung über die Munizipaleinnahmen und Ausgaben, wobei der Munizipalrath ermächtigt ist, gegründete Einwendungen zu machen, und solche bei Einsendung der Rechnungen im obenbemerkten Wege an die Präfekten beizulegen;

2) in der Berathschlagung über die Art und Weise der Benutzung der gemeinheitlichen Almenden und des gemeinheitlichen Eigenthums überhaupt;

3) in der Berathschlagung über die Erhebung der Zulags- oder Extrasteuern und Kapitalaufnahmen, welche zur Bestreitung der gemeinheitlichen Bedürfnisse für nöthig gefunden werden; in der Sorge für die Bezahlung der Gemeindeschulden;

4) in der Berathung über die Ortsbedürfnisse und über die zum Wohl der Gemeinde zu treffenden Einrichtungen;

5) in der Bestimmung und Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern selbst aufliegenden Arbeiten;

6) in der Berathschlagung über Vergleiche oder Prozesse zur Erhaltung des Gemeindevermögens, gegen Ansprüche anderer Gemeinden oder Individuen.

Art. 136.

Geschäftsverrichtungen.

Wenn die Gemeinderechnung dem Munizipalrathe vorgelegt wird; so wohnt der Maire der Berathschlagung nicht bei, sondern gibt den Vorsitz ab, und wird durch absolute Mehrheit der Stimmen, welche bei dem versammelten Munizipalrathe durch geheime Abstimmung gesammelt werden, im Vorsitz ersetzt.

Art. 137.

Außerordentliche Zusammenberufung.

Der Munizipalrath kann auch außer der gewöhnlichen Versammlung, auf Befehl des Präfekten zusammenberufen werden.

Dies ist erforderlich, wenn über Erwerbungen oder Veräusserungen unbeweglicher Güther, über die Verwendung von Verkaufssummen, oder eingegangenen Aktiven, über gemeinheitliche Schuldensachen, über anzufangende oder fortzusetzende Prozesse oder Vergleiche der Gemeinden ein Beschluß gefaßt werden soll.

Art. 138.

Genehmigung der Beschlüsse des Munizipalrathes.

Alle Beschlüsse, welche der Munizipalrath über die ihm zugewiesenen Geschäfte faßt, können nur nach gesetzlicher Ordnung, mit Genehmigung des Präfekten, in Vollzug gesetzt werden.

Art. 139.

Fortsetzung.

In Gemeinden, welche unter einem Distriktsmaire stehen, müssen die Beschlüsse des Munizipalrathes dem Distriktsmaire zugestellt, und von diesem mit Gutachten dem Präfekten eingesendet werden.

Dritter Abschnitt.

Registratur und Bureau.

Art. 140.

Allgemeine Grundsätze.

Da der Maire in jeder Gemeinde allein verwaltet; so bedarf er eigentlich keines Sekretairs, oder Gemeindeschreibers. In kleinen Gemeinden ist die Bestellung eines Gemeindeschreibers ohnehin nicht nöthig; in größern Gemeinden ist

jedoch die verhältnißmäßige Anstellung des nöthigen Personals für Registratur und Bureau zur Beförderung der Geschäfte erforderlich. Die Maire der größern Gemeinden sollen hierüber an den Präfekten ihres Departements Bericht erstatten, und über die desfallsige Einrichtung, Weisung und Genehmigung einholen.

Art. 141.

Der Maire allein Verwalter.

Wenn auch zur Aushülfe des Maire ein besonderes Personale bewilligt ist; so bleibt demohngeachtet der Maire, oder dessen Stellvertreter die Person allein, welche die Ausfertigungen unterschreiben und legalisiren muß, indem nur der Maire allein mit einem öffentlichen Charakter bekleidet ist.

Vierter Titel.

Ernennung der Verwaltungsbehörden.

Art. 142.

Allgemeine Grundsätze.

Die Präfekten und Präfekturräthe, die Mitglieder der Generaldepartementsräthe, die Generalsekretaire der Präfekturen, die Distritsmaire, die Maire und Adjunkten, auch die Gemeindeschreiber in den größern Städten werden von Uns ernannt. Gleichfalls ernennen Wir den Oberpolizeidirektor der Hauptstadt, die Polizeidirektoren und die Polizeikommissaire der übrigen Städte.

Art. 143.

Die Ernennung der Generaldepartements- und Munizipalräthe erfolgt nach dem Jahr 1811, in Gemäßheit des Art. 56. des Organisationsedikts vom 16. August und des Dekrets vom 16. September laufenden Jahrs, auf die Vorschläge der Departementskollegien.

Fünfter Titel.

Verordnungen welche den Uebergang in die neue Verwaltungsordnung betreffen.

Art. 144.

Aeltere Gesetze und Verordnungen.

Da der Uebergang aus der bisherigen Verfassung in die neue Verwaltungsordnung keine Verwirrung in dem Gange der Geschäfte erzeugen darf; so wird vordersamst bemerkt, daß die Beobachtung und Vollziehung aller Gesetze und Verordnungen noch so lange forthin statt finde, bis solche durch die Verkündigung neuer Gesetze und Verordnungen abgeschafft und ersetzt sind. Es wird daher dem bei der neuen Verwaltung in Funktion tretenden Personale an gesetzlichen Vorschriften und Verhaltungsnormen nicht fehlen.

Art. 145.

Anfang der neuen Verwaltungsordnung.

Alle bisherige Verwaltungsstellen, als: die Generalkommission in Frankfurt, die Landesdirektion zu Aschaffenburg, die Administrationskammer zu Fuld, die Regierung und Kammer zu Hanau, die Direktion zu Wetzlar, setzen ihre Geschäfte nur so lange fort, bis die Präfekten in ihren neuen Geschäftskreis eingewiesen sind.

Art. 146.

Mittheilung der Unterschriften.

Die neu angeordneten Präfekten haben sowohl den Ministerien, als einander, ihre Unterschriften sowohl als jene der Generalsekretaire mitzutheilen, um die Aechtheit der Urkunden und Aufsätze unterscheiden zu können.

Art. 147.

Auslieferung der Papiere. Fortbestehende Archive.

Die vor der gegenwärtigen Verwaltungsordnung in den jetzigen Departementen bestandenen Regierungen, General-

kommissionen und Landesdirektionen, auch die Vorsteher der Landesarchive sollen den Präfekten die nöthigen Papiere zu ihrer Geschäftsführung auf Verlangen ausliefern. Damit aber in dieser Hinsicht die Geschäfte Anfangs sich nicht zu sehr häufen mögen; so werden Wir die Einrichtung treffen, daß die ältern Archive und Registraturen noch zur Zeit durch das nöthige Personale forthin aufbewahrt, in Ordnung gehalten werden und die Auslieferungen nach Bedürfniß allmählig geschehen können.

Gegeben Hanau den 27. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,

der Minister Staatssekretair.

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister.

Freiherr von Albini.

37.

Nachrichten von dem Schulden und Pensionswesen des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises.

Die Geschichte des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreiskonvents, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, vom 22. November 1805 bis zum 12. Julius 1806, wo durch den Rheinischen Bund vom 12. Julius 1806 und durch die hierauf erfolgte Erklärung Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Franz des Zweiten d. d. Wien 6. Aug. gedachten Jahres, der Reichs- und Kreisverband aufgelößt ward, ist mit der Geschichte des seit dem 8. August 1807 bis jetzt zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, in Frankfurt, bestehenden Konvents so enge verbunden, daß beide ein Ganzes ausmachen, und keine Geschichte von beiden, ohne die andere, gründlich verstanden werden kann. Selbst in dem Vortrage des Fürstprimatischen Kommissarius, Herrn geheimen Raths von Roth, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend, welchen derselbe am 8. August 1807 dem ebengedachten Konvente, im Protokolle vorlegte, wird sich auf den Vortrag der damaligen Kaiserlichen Reichsdeputations-Subdelegationskommission denselbigen Gegenstand betreffend vom 22. Nov. 1805 vielfältig bezogen *).

Da dieser von der damaligen Kaiserlichen Reichsdeputationskommission bei dem damaligen Kur- und Oberrheinischen

*) Siehe die Zeitschrift „Rheinischer Bund." Heft X. S. 117. folg.

Kreiskonvente vom Jahre 1805 und 1806 abgehaltene kommissarische Vortrag, noch nirgends abgedruckt ist — in diesem Vortrage anbei eine Erläuterung und Ausführung vieler wichtiger Vorfragen enthalten ist, z. B. über den Sinn des Reichsdeputationsrezesses vom Jahr 1803, welcher in der rheinischen Bundesakte vom 12. Julius 1806, was die befragten Schulden und Pensionen betrift, ausdrücklich bestätiget worden ist — über die Gattung der Schulden — über das Recht der Gläubiger — über die diesseits und jenseits Rheinische Kreislande — über den Unterschied zwischen den weltlichen und geistlichen jenseits Rheins gelegenen Kreislanden — in diesem Vortrage überdies die besonders wichtige Vorfra e vollständig untersucht und erörtert worden ist: ob Frankre ch den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Kreisschulden zu übernehmen schuldig sey? oder praktischer, ob sich eine gegründete Hoffnung denken lasse, daß Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an den befragten Kreisschulden übernehmen werde, oder ob diese Hoffnung vielmehr grund- und erfolglos sey? welche Frage die vorgedachte Subdelegationskommission von allen Seiten der Theorie und der Praxis, ohne Rückhalt, hell beleuchtet, und daraus nach ihrer und nach der Ueberzeugung ihrer höchsten Kommittenten, die Schlußfolge gezogen hat, daß ausgeführtermaßen, mit voller Gewißheit, von Frankreich, kein Beitrag desfalls zu erwarten sey, und daß demnach ein desfallsiges Ansinnen an Frankreich nicht zu machen, sondern die ganze Kreisschuld von den Besitzern der diesseits rheinischen Kreis- und desfallsigen Entschädigungslande zu zahlen seyen, u. s. w., auch sich in dem obengedachten Vortrage des Fürstprimatischen Herrn Kommissarius, auf den ebengedachten früheren Vortrag der Kaiserlichen Reichssubdelegationskommission vielfältig bezogen wird, somit ein referens sine relato ist, so findet man es, zur Aufklärung dieses zusammenhängenden Gegenstandes, für

sehr zweckmäßig, die Geschichte von dem vorgedachten ersten Konvente vom Jahr 1805 bis 1806, der Geschichte jenes Konvents vom Jahre 1807 bis jetzt, vorausgehen zu lassen, und beide mit einander zu verbinden — auch den befragten Vortrag der Kaiserlichen Reichsdeputationskommission, aus dem Originalprotokolle des Kur- und Oberrheinischen Kreiskonvents vom 22. November 1805 hier vollständig einzurücken.

I. Geschichte.

In dem Reichsdeputationshauptschlusse d. d. Regensburg 25. Februar 1803, welcher in dem allgemeinen Reichsgutachten d. d. Regensburg 24. März 1803 förmlich angenommen, und von Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät Franz dem Zweiten am 28. April 1803 ratifizirt worden ist, wurde die Vollziehung der in dem gedachten Reichsdeputationshauptschlusse enthaltene Beschluß, den kreisausschreibenden Herren Fürsten, und insonderheit am Kur- und Oberrheinischen Kreise, der Kurmainz und Hessenkassel, gemeinsam aufgetragen. Diesem von Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät als von dem, damaligen, allerhöchsten Reichsoberhaupte, und von dem gesammten Reiche, den, damaligen, beiden hohen Kuren, dem Kurfürsten Reichserzkanzler und dem Kurfürsten von Hessen ertheilten, und von diesen beiden höchsten Kurfürsten bereitwillig übernommenem Auftrage zufolge, haben dieselben, in ihrer damaligen Eigenschaft, als reichsschlußmäßige Kommissarien, die sämmtlichen damaligen Besitzer der diesseits rheinischen Lande des Kur- und Oberrheinischen Kreises, als auch die Stände, welche für ihr überrheinisches Kur- und Oberrheinisches Kreisland und Besitzungen, diesseits Rheins entschädigt worden sind, durch das von der damaligen Kaiserlichen Reichsexekutions-Subdelegationskommission erlassene Zirkularschreiben d. d. Frankfurt 1. September 1805 auf den 1. November ebengedachten Jahres, nach Frankfurt, zu einem Zusammentritt, eingeladen, um die in dem gedachten

Reichsschluß §§. 83 bis 88 enthaltene Beschlüsse, namentlich das Kreisschulden- und Pensionswesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises betreffend, durch gemeinsames Zusammenwirken, nach der Vorschrift des Reichsschlusses zu vollziehen.

Der wörtliche Inhalt der Zirkularschreiben der Kaiserlichen Reichsexekutions-Subdelegationskommission an die Kur- und Oberrheinische Kreise ist folgender:

Bei Kurrhein.

„Es ist bekannt, daß der Reichsschluß vom 27. April 1803. den beiden hohen Kuren, Reichserzkanzler und Hessen, den bestimmten Auftrag ertheilt habe, die §§. 83 bis 88. enthaltene Beschlüsse, das Provisorium der Kammerzieler und das Kreismatrikular- und Schuldenwesen an dem Kur- und Oberrheinischen Kreise betreffend, sich gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Diesem Reichsschlusse, §. 83. zufolge, sind die Gläubiger des Kurrheinischen Kreises, wegen ihrer diesem Kreise unmittelbar vor dem Kriege vorgeliehenen Kapitalien, sich an den diesseits rheinischen Landen des Kurrheinischen Kreises zu halten, allerdings befugt, und die Herren diesseits rheinischer Lande, welche zu dem Kurrheinischen Kreise gehören, sind verbunden, sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen.

Es ist ferner bekannt, daß der Kurrheinische Kreis, kurz vor dem Kriege, zur Bestreitung der Kosten bei der Exekution gegen den im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhr, im Jahr 1790 von der Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau, die Summe von 115,000 Gulden, und von verschiedenen Kreditoren zu Frankfurt am Main die Summe von 85,000 Gulden, — überhaupt ein Anlehen von 200,000 Gulden, verzinslich aufgenommen habe.

Da nun die Kreditoren dieser Kurheinischen Kreisschuld bei der Kaiserl. Reichsexekutions-Subdelegationskommission zu Frankfurt um die Einleitung zur Bezahlung der fraglichen Kapitalien und Zinsen bereits mehrmals dringend angestanden haben; diese Einleitung aber nicht wohl anders als durch einen Zusammentritt sämmtlicher Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu dem Kurrheinischen Kreise gehören, geschehen kann; wobei auch das obengedachte Provisorium, die Kammerzieler betreffend, insoweit es indessen nicht beendiget seyn wird, dem Reichsschlusse §. 88. zufolge zu reguliren ist; so

kommission, mit dem besten Willen, nach allen Kräften, den Vollzug der reichsschlußmäßigen Obliegenheit, namentlich in Hinsicht der gesetzlichen Forderungen der Gläubiger und Diener beider Kreise, zu beschleunigen suchen. Sie zweiflen nicht, daß sie von den sämmtlichen Herren Bevollmächtigten mit gleichem Eifer und besten Willen, bei jedem Schritte, zu gleichem Zwecke, werde unterstützt und begünstiget werden."

Diesem vorgängig wurden die Vollmachten, nach der Reihe, wie sie einkamen, zu Protokoll genommen.

Beim Kurrhein.

Von wegen Kurerzkanzler.

Der Kurfürstlich-Reichserzkanzlerische Herr geheime Legations- auch Oberappellationsgerichtsrath und Subdelegirte bei der Kaiserlichen Reichsexekutionskommission an dem Kur- und Oberrheinischen Kreise — auch Kurrheinischer Kreisdirektorial- und Oberrheinischer Kreisgesandte, Johann Richard von Roth.

Von wegen Kurhessen.

Der Kurfürstlich-Hessensche Herr geheime Rath und Subdelegirte bei der Kaiserlichen Reichsexekutionskommission am Kur- und Oberrheinischen Kreise, Freiherr Ludwig Friedrich Wilhelm August Geylingen von Altheim.

Von wegen Kurbaden.

Der Kurfürstlich-Badensche Herr Gesandte am Oberrheinischen Kreise und Landgräflich-Hessensche geheime Rath und Hofgerichtsdirektor, Freiherr von Hertling.

Von wegen Kurhessen.

Der Kurfürstlich Hessensche Herr geheime Legationsrath, Kur- und Oberrheinischer Kreisgesandte, von Adlerflycht.

Von wegen Landgrafschaft Hessen.

Der Landgräflich Hessensche Herr geheime Rath, Freiherr von Wiesenhütten.

Von wegen Leiningen.

Der Fürstlich Leiningensche Herr geheime Rath und Resident Wedekind.

Von wegen Frankfurt.

Der Herr Administrationsrath Moser.

Von wegen Aremberg.

Der Herr geheime Rath Schmauß von Livenegg.

Von wegen Nassau-Usingen.

Der Fürstlich-Isenburgische Herr geheime Rath und Kreisgesandte, von Goldner.

Von wegen Nassau-Weilburg.

Derselbige.

Von wegen Isenburg-Bierstein.

Derselbige.

Von wegen Oranien-Nassau.

Der Herr geheime Rath von Plitt.

Beim Oberrhein.

Von wegen Kurerzkanzler und Kurhessen

Wie oben beim Kurrhein.

Von wegen Kurpfalz-Baiern.

Der Kurfürstlich Pfalzbaierische Herr Minister Resident in Frankfurt, Freiherr von Reding.

Von wegen Kurbaden.

Der obengenannte Herr geheime Rath, Freiherr von Hertling.

Von wegen Kurhessen.

Der obengenannte Herr geheime Legationsrath von Adlerflycht.

Von wegen Landgrafschaft Hessen.

Der obengenannte Herr geheime Rath, Freiherr von Wiesenhütten.

Von wegen Waldeck.

Derselbige.

Von wegen Leiningen.

Wie oben beim Kurrhein.

Von wegen Wittgenstein-Berlenburg.

Der obengenannte Herr geheime Rath von Plitt.

Von wegen Bassenheim.

Der kurerzkanzlerische Herr geheime Rath auch Direktorialrath des Westphälisch-Schwäbischen Grafen Kollegiums, Freiherr von Hertwig.

Von wegen Frankfurt.

Der Kaiserliche wirkliche Herr Rath und Schöff von Günderrode.

Von wegen Salm-Salm.

Der vorgenannte Herr geheime Rath, Freiherr von Hertwig.

Von wegen Solms-Rödelheim.

Der obengenannte Herr geheime Rath von Plitt.

Von wegen Solms-Lich.

Derselbige.

Von wegen Wittgenstein.

Derselbige.

Von wegen Stollberg-Gedern.

Derselbige.

Von wegen Oettingen-Baldern.

Der Herr geheime Rath, Freiherr von Hertwig.

II.

Kommissarischer Vortrag bei dem Konvent der Kur- und Oberrheinischen Kreis- und anderer dabei betheiligten Stände, die Kur- und Oberrheinische Kreisschulden betreffend *).

§. 1.

Von Seiten der Kommissarien findet man zweckmäßig, ihre Ansicht, das Kur- und Oberrheinische Kreisschuldenwesen betreffend, dieser Hochansehnlichen Versammlung vordersamst im Allgemeinen mitzutheilen.

Die Hauptfrage ist, wer hat die Kreisschulden des Kur- und Oberrheinischen Kreises zu bezahlen, und wie ist die Bezahlung in Vollzug zu setzen?

Der Reichsschluß vom 27. April 1803 §§. 83, 84, 85, ist das Gesetz, wonach Recht und Pflicht aller und jeder dabei betheiligter Stände abgemessen werden muß.

Die Worte des Reichsschlusses sind:

§. 83. „In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen Kur- und Oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber während und zu dem Kriege kontrahirt haben; so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger dieser Kur- und Oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt; die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bei Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Spezialkassen die exigiblen Ausstände, insofern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, beizutreiben,

*) Der Verfasser davon ist der Großherzoglich Frankfurtische Herr geheime Rath, von Roth.

sodann zur Zinsen- und Kapitalienzahlung zu verwenden; das weitere Erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen."

§. 84. „Insofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird."

§. 85. „Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen." —

Es kömmt hier alles auf den wahren Sinn dieses Gesetzes und auf dessen legalen Vollzug an.

Die Kommissarien nehmen keinen Anstand, dem Hochansehnlichen Konvente ihre Bemerkungen über den Sinn des Gesetzes sowohl, als über den legalen Vollzug desselben offen vorzulegen.

§. 2.

1. Ueber den Sinn des Gesetzes. Das angeführte Gesetz §§. 83 und 84 spricht lediglich von den Kreisschulden des Kur- und Oberrheinischen Kreises. Es wird Sachdienlich seyn, erst die Gattung der Schulden und dann das Recht der Gläubiger nach dem Reichsschlusse abzumessen.

A. Gattung der Schulden. Die Schulden beider Kreise sind nicht sehr beträchtlich.

Bei dem Kurrhein ist immer von jenen Schulden die Rede, welche der Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege gemacht hat.

Bei den Oberrhein von jenen Schulden, welche er während oder zu dem Kriege gemacht hat.

Beide Kreise hatten nämlich vor dem Kriege gar keine Schulden, nur der Kurrhein hatte unmittelbar vorher zur Lütticher Exekution 200,000 fl. aufgenommen.

Diese Summe wurde unter den vier Kurhöfen Mainz, Trier, Kölln und Pfalz verhältnißmäßig nach der Truppenzahl, mit welcher jeder dieser 4 Kurhöfe, zu dieser Exekution konkurrirte, vertheilt.

Diese 200,000 fl. wovon die Zinsen einige Jahre zurückstehen, nebst der Kaution des Kreiskassirers à 8000 fl. sind die einzigen Schulden, welche dieser Kreis hat.

Der Oberrheinische Kreis würde ebenfalls wenig oder gar keine Schulden haben, wenn nicht auch auf der rechten Rheinseite mehrere Kreisstände noch mit ihren ausgeschriebenen Kreissteuern zurückstünden, und wenn nicht am Ende, weil nicht blos die Steuern der linken Rheinseite ausgeblieben, sondern auch manche Stände der rechten Rheinseite nicht mehr ordentlich beitrugen, gar keine Steuern mehr ausgeschrieben wurden, sondern man zu Kapitalaufnahmen seine Zuflucht nehmen mußte.

Der Oberrheinische Kreis hat zwei Kassen, nämlich die allgemeine Kreiskasse, woraus alle Kreisausgaben bestritten wurden, und wohin alle Oberrheinische Kreisstände kontribuirten, und eine Spezialkasse, wozu nur diejenigen Stände beitrugen, welche ihre Kontingente zu den zwei zusammengesezten Kreisregimentern stellten, und diese Regimenter im Felde unterhalten mußten.

Zu jeder der beiden Kassen hat der Oberrheinische Kreis zum erstenmal am Ende des Jahres 1794, 20,000 Fl. aufgenommen, wozu dann in den folgenden Jahren immer mehrere Kapitalien

in der Hoffnung gekommen sind, daß solche nach dem Kriege, wenn die Steuern wieder ordentlich eingingen, gar bald getilgt werden könnten, worüber der von dem Kreisobereinnehmer Belli bereits eingeforderte Bericht des Nähern aufklären wird.

§. 3.

Aus diesen vorausgesezten faktischen Umständen erklärt sich, was jedem bei dem ersten Anblick des Gesetzes, dem diese Umstände nicht bekannt sind, dunkel und unfaßlich vorkommen wird, warum hier nur von den Kreisschulden und zwar bei dem Kurrhein nur von jenen, die unmittelbar vor und beim Oberrhein nur von jenen, die während oder zum Kriege gemacht worden sind.

Man darf daraus nicht schließen, daß die Worte vor, während und zu dem Kriege blos Erzählungsweise, den faktischen Verhältnissen zufolge in den R. D. H. Schluß gekommen seyen, indem es dem Rechte nach gleichviel sey, ob die Kreisschulden vor, bey oder nach dem Kriege gemacht worden sind, und solche in jedem Falle die Kreisstände zu zahlen haben würden; vielmehr ist gerade der Umstand, daß die Schulden der beiden Kreise zur Lütticher Exekution, dann während und zum Kriege gemacht worden sind; ein von den angerufenen vorwaltenden Umständen, warum sich die Gläubiger an die diesseits rheinische Kreislande zu halten befugt sind, indem vorzusehen war, daß solche Art Schulden von dem französischen Gouvernement nie pro rata würden übernommen werden. Es sind daher die vorgedachten Worte vorsorglich und nicht blos allein Erzählungsweise, wie es scheinen möchte, in den R. D. Schluß eingeschaltet worden.

§. 4.

B Rechte der Gläubiger.

Es kommt nun die Reihe an die Bestimmung des Rechts, welches die Gläubiger an diesen Schulden nach dem Reichsschlusse haben!

Das Gesetz sagt: daß nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger diesen Kur- und Oberrheinischen Kreise wegen diesen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt seyen.

Daraus ergibt sich die natürliche Folge, daß die diesseits rheinische Lande der gedachten Kreise vorerst und im allgemeinen für die Zahlung der Zinsen und Kapitalien zu haften schuldig sind.

Es ist daher sehr natürlich, daß die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu den gedachten Kreisen gehören, die Abführung dieser Kapitalien und Zinsen sich vorzüglich angelegen seyn lassen müssen.

§. 5.

C. Diesseitige Kreisstände.

Betrachte man nunmehr, nach dem Verfolge des Gesetzes, die diesseitigen Kreisstände.

Das Gesetz verordnet nämlich weiter:

„Daß die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen haben.“

Es ist daher eine ganz eigene Sorge der beiden höchsten Kurhöfe, als der reichsschlußmäßigen Kommissarien, die Mittel anzuwenden, wodurch diese Vereinigung schleunig und sicher zu Stand gebracht werden könne. Höchstdieselben fanden aber kein natürlicheres Mittel, diesen Zweck zu erreichen, als daß die sämmtlichen betheiligten Stände durch Bevollmächtigte zusammentreten, jeder mit dem Steuerregister seines Landesantheils versehen erscheint, und dieselben sich dann über die Verzinsung und Abzahlung der Kapitalien verstehen; welches sonach durch ein Zirkularschreiben veranlaßt ward.

§. 6.

So richtig aber auch die Grundsätze von der Korrealverbindlichkeit der diesseitigen Reste jener Kreislande in

Hinsicht der Kreditoren, der rechtlichen Theorie nach, sind; so muß man dennoch auch die jenseitigen Kreislande, nach dem weiteren Inhalte des Reichsschlusses, berücksichtigen. Der R. D. Schluß setzt nämlich §. 84 noch weiter hinzu:

D Jenseitige Kreislande. „Insofern der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird."

Es wird also hier vorerst auf die Frage ankommen: ob Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Kreisschulden zu übernehmen schuldig sey?

Oder praktischer — ob sich eine gegründete Hoffnung denken lasse, daß Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an den befragten Kreisschulden übernehmen werde, oder ob diese Hoffnung grund und erfolglos sey?

Das Rechtliche dieser Frage hängt nach dem Ermessen der Subdelegationskommissarien von der Vorfrage ab: was für jenseitige Landesschulden Frankreich zu übernehmen schuldig sey?

Man darf diese Frage nicht blos nach dem allgemeinen natürlichen oder positiven europäischen Völkerrechte, sondern man muß sie vorzüglich nach den besondern zwischen Deutschland und Frankreich errichteten neuesten Verträgen und Friedensschlussen entscheiden!

Wir wollen erst die Gründe anführen, welche allenfalls aufgestellt werden möchten, daß Frankreich nicht nur nach dem allgemeinen natürlichen Völkerrechte, sondern selbst nach den Verträgen und Friedensschlüssen, schuldig sey, die befraglichen Kreisschulden als Landesschulden zu übernehmen, Zinsen und Kapitalien pro rata zu zahlen.

Man könnte sagen: die befragte Kreisschulden seyen wahre Landesschulden, Realschulden, welche auf dem Lande haften, wer also das Land erhalten habe, müsse auch dessen Schulden tragen!

Es sey nämlich ein schon durch die Natur der Sache und im allgemeinen Rechte befestigter Grundsatz, daß das unbewegliche Eigenthum mit allen dinglichen Rechten und Verbindlichkeiten von dem alten auf den neuen Besitzer und Eigenthümer, somit Recht und Last von den jenseitigen teutschen Kreisständen auf Frankreich, cum onere et honore übergegangen sey.

Dieser allgemeine Grundsatz sey auch unter den Nationen eigends anerkannt, durch allgemeinen Gebrauch eingeführt und geltend gemacht worden, so, daß derselbe allerdings die Stelle der Regel des europäischen Völkerrechts vertrette.

Die Geschichte der unter einzelnen Nationen eingegangenen Verträge und Friedensschlüsse gewähre auch die ununterbrochene Beobachtung dieser bei Völkern üblichen Regel.

Selbst der nun geendigte an Neuerung aller Art so reiche Krieg, habe diese völkerrechtliche Observanz nicht verdrängt.

Es sey allgemein bekannt, daß in dem Frieden zu Campo Formio 1797, alle auf den abgetretenen, vertauschten und erworbenen Landen haftende Schulden derjenigen Herrschaft zugewiesen worden seyen, welcher Kraft des Friedensschlusses das Eigenthum des Landes zu Theil geworden ist, nach den Worten des Friedens:

„Les pays cedés, acquis ou échangés par le présent traité, porteront à ceux, aux quels ils demeureront, les dettes hypothequées sur leur sol.“ b)

---

b) Traité de paix définitif conclue entre sa Majesté l'Empereur et la Republique Française, signé à Compo Formio le 17. Oct. 1797. Art. X.

„Toutes les dettes hypothequées avant la guerre sur le sol de pays enoncés dans l'article precedent, et donc les contrats seront revétus de formalité d'usage, seront à la charge de la République Française." c)

Auf dem Friedenskongresse zu Rastatt 1798 habe zwar die französische Gesandtschaft den Antrag gemacht, daß die Schulden, welche auf den von Teutschland abgerissenen und an Frankreich abgetretenen Landen des linken Rheinufers hafteten, auf die Lande des rechten Rheinufers übertragen werden sollten. d)

Allein die Reichsdeputation habe sich einhellig diesem Antrage in ihrem Beschlusse entgegengesezt, mit den Worten: es sey von jeher allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Landen hafteten, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Botmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht übernommen würden, die solche erhält; es lasse sich (daher) dieser französische Antrag mit den Gründen des Völkerrechts nicht vereinigen. e)

Der Rastatter Kongreß habe sich bekanntlich unausgemachter Dinge verschlagen, und der hierauf gefolgte Friede zu Lüneville 1801 habe die vorgedachte völkerrechtliche Regel auf die feierlichste Weise bestätigt, und das, was bereits im Frieden von Campo Formio bedungen war, genehmigt, und verordnet, daß die auf den Landen haftenden in gehöriger Form errichteten oder zur Landesverwaltung verwendeten Hypothekenschulden dem Besitzer des Landes auflägen, nach den Worten des Friedens:

---

c) Art. IV. l. c.

d) Siehe das gedruckte Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt. V. Band. B. 179. S. 6.

e) Prot. S. 35. S. 102.

„Dans tous les pays cedés acquis, ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avoit été par les Articles IV. et X. du traité de Campo Formio que ceux, aux quels ils appartiendront, se chargeront des dettes hypothequées sur le sol de dits pays; mais entendus les difficultés, qui sont survenues à cet egard, sur l'interpretation de dits Articles du traité de Campo Formio; il est expressement entendu, que la République Française reprend à sa charge, que les dettes resultantes d'emprunt, formellement consentis par les etats de pays cedés, ou de depenses faites pour l'administration effective des dits pays." f)

So fest nun dieser auf Natur und Völkerrecht, auf Herkommen und auf Frieden gebaute, wiewohl schon zum Vortheil Frankreichs nur auf gewisse und genannte Gattungen der Landesschulden beschränkte Grundsatz der Schuldenübernahme war; so habe es dennoch bei dem Kongresse zu Regensburg geschienen, als habe derselbe durch den französisch-russischen bei der Reichsdeputation zu Regensburg übergebenen Entschädigungs- und Vermittlungsplan vom 18. August 1802 wieder abgeändert werden wollen, indem der Klang der Worte dieses Plans: „que les terres et proprietés assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin, demeureront specialement affectés au payement des dettes de dits Princes, tant personelles, que celles provenantes de leur anciens possessions, g) bekanntlich die Vermuthung erregt habe, als wenn dadurch die jenseits des Rheins auf den Landen

f) Traité de Luneville, art. VIII.

g) Prot. Beil. I. Band Beil. VII. S. 29.

haftenden Schulden auf diejenigen Lande der rechten Rheinseite wider die Vorschrift des Lüneviller Friedens hätten übertragen werden sollen, welche diesseits zur Entschädigung angewiesen wurden.

Allein bekanntlich hätten die vermittlenden Mächte auf die Gegenbemerkungen der Regensburger Reichsdeputation urkundlich erklärt: daß sie von dem, was im Lüneviller Frieden desfalls bedungen worden, abzugehen, keineswegs gesonnen seyen. h)

Nach dieser vorausgesetzten aktenmäßigen Friedensgeschichte über die Schuldenübernahme ist nun die Frage zur Auflösung vorbereitet: ob die befraglichen jenseitigen Kreisschulden zu jenen Landesschulden gehören, welche Frankreich dem Lüneviller Frieden zufolge auf sich genommen hat, oder mit andern Worten: ob die befraglichen jenseitigen Kreisschulden unter jene Landesschulden gehören, welche auf eine förmliche Weise mit Einwilligung der dortigen Landesstände gemacht, oder zur Landesverwaltung verwendet worden sind? indem Frankreich nur diese zwo Gattungen von Landesschulden im Lüneviller Frieden auf sich genommen hat. —

Man könnte behaupten, daß, auch nach dem Sinn der vorgedachten Friedensschlüsse, Frankreich die befragte jenseitigen Kreisschulden übernommen habe, indem solche Kreisschulden wahre Landesschulden seyen, deren Abbezahlung den teutschen Landesunterthanen dem R. R. Abschiede gemäß und der Kaiserl. Wahlkapitulation zufolge, nach dem Steuer= oder sogenannten Schatzungsfuße obgelegen hätte, wozu dte Landesstände ihre Einwilligung nicht hätten versagen können, weil eine solche Last den Landesunterthanen Reichsgesetzmäßig aufliege, sondern ihre Einwilligung hätten geben müssen, wenn die Kreisstände ihren kreismäßigen

---

h) Prot. I. Band. S. 296. 304. 309. 310. Beil. 132.

Matrikularanschlag bei reichs- oder kreisgesetzlichen Steuern auf die Landesunterthanen Verfassungsmäßig umgelegt hätten, und es mithin eben so viel sey, als wenn die Landstände ihre Einwilligung wirklich ausdrücklich dazu gegeben hätten.

Es sey daher auch kein Anstand, daß, wenn die jenseitigen Kreislande bei den teutschen Reichskreisen geblieben, und nicht an Frankreich abgetreten worden wären, die dortigen Landesunterthanen zum Beitrag bei Abtragung der Kreisschulden rechtlich wären angehalten worden. Man könnte daraus folgern, daß dort wo Reichs- und Kreislasten nach der bestandenen Landesverfassung aus der Landeskasse getragen worden seyen, sey der ausdrückliche oder stillschweigende Konsens der Landstände vorauszusetzen, und diesemnach fielen die befragten Kreisschulden als Landesschulden in die Kategorie jener Landesschulden, welche mit Einwilligung der Landstände gemacht worden seyen.

Auch könnte man behaupten, daß nach dem Sinne des Lüneviller Friedens unter den — der Landesadministration halben kontrahirten Schulden auch solche zu verstehen seyen, welche zu Reichs- und Kreisprästationen nöthig gewesen, indem solche Schulden zu Erhaltung öffentlicher Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs kontrahirt und verwendet worden seyen, u. dergl., wozu die teutschen Landesunterthanen Reichs- und Landesverfassungsmäßig hätten angehalten werden können.

Allein, ob Frankreich nicht eben daher die Einrede nehmen würde, daß es eben deswegen nicht schuldig sey, die befragten Kreisschulden auf sich zu nehmen, weil sie nicht sowohl den teutschen Landesherrn als vielmehr den Unterthanen nach der teutschen Verfassung obgelegen, Frankreich aber nunmehr seine französische Unterthanen damit nicht belegen könne, zumal diejenigen Reichsstände, welche wegen ihren jenseitigen weltlichen Landen auf der rechten entschädigt worden seyen, die blos persönlichen sowohl, als die von den

erwähnten Besitzungen herrührende Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltene Domainen und Renten, selbst dem Reichsdeputationshauptschlusse §. 38 zufolge, hätten mit hinübernehmen, und solche von diesen tilgen müssen.

Wenn nun diesemnach selbst das Rechtliche bei der Frage, ob Frankreich Friedensschlußmäßig schuldig sey, die befragte Kreisschulden zu übernehmen, noch nicht so ausgemacht, sondern sich noch kontrovers hinstellt, und man schon daher den praktisch richtigen Schluß machen kann, daß Frankreich die befragte Last freiwillig nicht übernimmt, wer kann sich vollends noch eine Hoffnung dazu abzwingen, wenn man hinzu setzt, was bereits oben am Ende §. 3 bemerkt worden, daß die befragten Schulden zum Theil zur Lüttícher Exekution, zum Theil während und zu dem Krieg wider Frankreich gemacht worden sind, ferner, daß selbst die teutsche Reichsdeputation in einer öffentlichen feierlichen Urkunde, selbst in dem von Kaiser und Reich förmlich genehmigten R. D. Hauptschlusse seinen eigenen Zweifel daran, durch die Worte:

> „Insofern, u. s. w. nicht und deutlich zu erkennen gegeben, und sogar schon auf diesen Fall in dem R. D. Schlusse §. 84 weiter verordnet hat!!"

E. Jenseitige Kreislande.
a) Weltliche.
b) Geistliche.

Daß der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden, denjenigen Landesschulden beizuzählen sey; welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und daß nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden, ohne Uebertragung hinwegfalle, und die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete vermehre, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben werde.

Aus der Fassung der einzelnen nunmehr im öffentlich gedruckten Protokoll erschienenen Abstimmungen der Reichsdeputirten zu Regensburg, woraus dieser Beschluß gezogen worden

ist; sieht man noch deutlicher, daß man es schon, wie für richtig hielt, daß Frankreich die Bezahlung der befragten Kreisschulden nicht auf sich nehmen werde, sondern daß die Reste der diesseitigen Kreislande und die für ihren jenseitigen Verlust entschädigten Stände, solche herüber auf sich nehmen müßten.

Kurbrandenburg drückt sich z. B. also aus: Es sey bekannt, daß für die Kreisschulden die einzelnen Stände in solidum verhaftet wären, es sey daher keinem Zweifel unterworfen, daß die auf der rechten Rheinseite verbleibende Reste dieser Kreise die Schulden der linken Rheinseite übernehmen müßten, insofern sich solche nach dem VIII. Art. des Lüneviller Friedens und der nach der nunmehrigen Anerkenntniß der Französischen Gesandtschaft hierinnen liegenden Verbindlichkeit nicht zur Bezahlung der Französischen Republik eigneten i).

Würtemberg scheint es für so ausgemacht richtig zu halten, daß die befragten Kreisschulden zu jenen Frankreichs nicht gehören, oder doch von Frankreich nicht übernommen würden, daß es nicht einmal eine Erwähnung von der gedachten Schuldigkeit Frankreichs in seiner Abstimmung that, sondern schlechterdings dahin stimmte, daß die Kreisschulden

> „auf die diesseitigen Ueberreste der Rheinischen Kreise zu legen, und nach dem Verhältniß des noch zu berichtigenden Matrikularfußes zwischen denselben zu repartiren sey k).“

Würtemberg setzte in seiner weiteren Abstimmung noch hinzu:

> „Demnach würden also die diesseitigen für das Ganze gegen die Gläubiger haftende Reste solcher Kreise ihren verhältnißmäßigen Regreß wegen der

---

i) Prot. I. Buch S. 360.

k) Prot. l. c. S. 404.

jenseits gelegenen Kreislande weltlicher Stände an ihren diesseitigen Entschädigungslanden zu nehmen haben."

„Um aber alle Weitläuftigkeiten abzuschneiden, könnten die jenseitigen weltlichen Kreislande mit in die matrikularmäßige Vertheilung der Schuldverbindlichkeit aufgenommen, und der Antheil solcher Lande unmittelbar den dafür entschädigten ehemaligen Besitzern derselben zugeschieden werden, wobei jedoch nicht unbemerkt gelassen werden könne, daß diese Raten an den Kreisschulden, ohngeachtet sie jenseits des Rheins, vermög des Subkollektationsrechts auf die Unterthanen umgelegt werden könnten, diesseits eben so wenig als ehemalige eigentliche Kammerschulden, auf die Unterthanen der Entschädigungslande gelegt werden könnten, mithin von den Ständen selbst, als den eigentlichen Schuldnern, da hier das Unterbesteurungsrecht keine Anwendung finde, auf ihre diesseitige Domainen in den Entschädigungslanden übernommen werden müssen l), welchen gegründeten Bemerkungen auch die übrigen Subdelegirte beitraten, und wonach erst der obengedachte Schluß gefolgt ist m).

Da nun ausgeführtermaßen von Frankreich mit voller Gewißheit kein Beitrag zur Steuerbezahlung zu erwarten ist, wie man sich aus der bereits bestehenden Erklärung des französischen Gouvernements *) nur mehr als gewiß überzeugen kann, daß Frankreich diese Art Schulden nicht auf sich nehmen will, und da die Gläubiger sich lediglich an die Kreisstände zu halten berechtigt, und nicht schuldig sind, abzuwarten, ob

---

l) Prot. l. c. S. 437.

m) Prot. l. c. S. 438.

*) Siehe Instruction sur la liquidation établie à Mayence, welche der Herr Staatsrath Jolivet am 19. Febr. 1805. gedruckt austheilen ließ. Titre III. art. III.

Frankreich auch etwas daran zahle, so halte man von Seiten der K. R. E. S. Kommission dafür, daß ein solches Ansinnen an Frankreich nicht zu machen, sondern die ganze Kreisschuld von den diesseitigen Kreisständen zu zahlen sey.

Wollten aber die betheiligten Stände sich übrigens den Regreß an Frankreich vorbehalten, so fände man dabei nichts zu erinnern.

II. Vollzug des Gesetzes. Diese Bemerkungen über den Sinn des R. D. Hauptschlusses vorausgesetzt, fragt sich nun, wie ist die Bezahlung in Vollzug zu setzen?

§. 7.

So allgemein die Grundsätze sind, welche bei der Bezahlung der Kreisschulden beider Kreise des Kur- und Oberrheins in den §§. 83. 84. des R. D. Schlusses aufgestellt worden; so liegt doch ein merkwürdiger Unterschied bei der Bezahlung der Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden, theils selbst in dem R. D. Schlusse theils in der besonderen Verfassung eines jeden Kreises von beiden.

Es wird daher Kommissio über den Vollzug des Gesetzes bei jedem der beiden Kreise insonderheit, ihre Ansicht noch besonders vorlegen.

Kommissarischer Vortrag bei dem Konvente des Kur- und Oberrheinischen Kreises über den Vollzug des Reichsschlusses, die Kurrheinische Kreisschulden betreffend.

§. 1.

Die subdelegirten Kommissarien haben bereits am 22. Nov. vorigen Jahres bei diesem Hochansehnlichen Konvente einen Vortrag über den Sinn des Reichsschlusses — das Kur- und Oberrheinische Kreisschuldenwesen betreffend — abgelegt, und durch die Diktatur den sämmtlichen hier anwesenden Herrn

Bevollmächtigten der höchst und hohen Kur- und Oberrheinischen Kreisstände mitgetheilt.

Sie legen nunmehr auch einen weiteren Vortrag über den Vollzug des Reichsschlusses, das rheinische Kreisschuldenwesen betreffend, ab; und zwar vorerst über jenes des Kurrheinischen Kreises insonderheit, welchen Vortrag sie ebenfalls durch die Diktatur alsbald werden mittheilen lassen.

§. 2.

Um über das Kurrheinische Kreisschuldenwesen gründlich urtheilen zu können, muß man vor allem die Geschichte der Aufnahme der Kurrheinischen Kreisschuld à 200,000 Fl. (welche nebst der Kaution des Kassirers à 8000 Fl. die einzige Kurrheinische Kreisschuld ist) voraussetzen. —

Die Quelle, woraus die subdelegirten Kommissarien diese Geschichte schöpfen, sind die Urkunden der Schuldverschreibungen selbst, welche sie in den Anlagen abschriftlich diesem hohen Konvente vorlegen *).

Diese Schuldverschreibungen sind wohl die ersten, die wahren und die reinsten Quellen, aus welchen diese Geschichte genommen werden kann und muß. —

Nach dem Inhalt der ersten Schuldverschreibungsurkunde haben die vier Kurfürsten, Mainz, Trier, Kölln und Pfalz im Jahre 1790 auf vorgegangenes Kaiserliches Reichskammergerichtsurtheil:

„Daß sämmtliche kreisausschreibende Fürsten der zu „der Lütticher Exekution berufenen Stände ihre Mit„kreisstände zu einer matrikularmäßigen Konkurrenz „an Mannschaft und Geld beizuziehen, allerdings be„fugt, und gedachte Kreisstände den verlangten Beitrag „unverweilt zu leisten schuldig seyen“ —

*) Die hier angeführten Urkunden findet der Leser am Schlusse des Ganzen unter Buchstaben A und B.

statt diese Kosten auf die Kreisstände zu repartiren und umzulegen für räthlicher erachtet, ein Anlehen von 200,000 Fl. Rheinisch zum Belaste der Kurrheinischen Kreiskasse verzinslich aufzunehmen; und da hiezu die Reichsritterschaft in Schwaben Kantons Kreichgau die Summe von 115,000 Fl. Rheinisch baar beigeschossen, und zu Handen des Kurrheinischen Kreiskassirers ausbezahlt hatte, so quittirten und bescheinigten die 4 Kurfürsten nicht nur den Empfang der gedachten Summe, sondern versprachen auch bei Kurfürstlichen Höchsten Worten, diese Summe jährlich zu 4 Procent mit 4600 Fl., alle halbe Jahr mit 2300 Fl., durch ihren Kreiskassirer richtig zu verzinsen, das Kapital selbst aber, nach vorhergehender jedem Theile freistehender halbjähriger Aufkündigung in Frankfurt, in harten Silbersorten nach dem Konventions 24 Fl. Fuß zurückzubezahlen. Damit aber die genannte Ritterschaft dieses Kapitals sowohl, als der Zinsen versichert sey, so verschrieben die 4 Kurfürsten zum ausdrücklichen Unterpfand nicht nur die der Kurrheinischen Kreiskasse zufließende Kreisbeiträge und Revenüen, sondern sie hafteten auch mit der ihnen und ihren sämmtlichen Kreismitständen durch die vorliegende Kammergerichtsurthel aufliegende Verbindlichkeit soviel, als hiezu vonnöthen, dergestallt und also, daß der Ritterkanton Kreichgau sich davon mit oder ohne Recht erholen und bezahlt zu machen, auch im Säumungsfalle auf die Schuldverschreibung tanquam ex instrumento quarentigiato mandata executoria und immissorialia sine clausala zu extrahiren, und so lange im Besitz der ihnen verschriebenen Kreisrevenüen zu verbleiben, befugt seyn soll, bis derselbe an Kapital, Zinsen und Kosten gänzlich zufrieden gestellt seyn werde, mit der weitern Versicherung, daß, wenn nach erfolgter Aufkündigung des Kapitals die Lütticher Exekutionssache ihr Ende noch nicht erreicht haben sollte, sie Kraft obengedachter Sententiae Cameralis, durch eine Umlage auf die Kurrheinischen Kreisstände den Betrag

dieses Anlehens zusammenbringen, und damit den darleihenden Kanton befriedigen wollten.

Eben so verhält es sich mit der Aufnahme des Kapitals à 85,000 Fl. von den Frankfurter Kreditoren, welche beide Kapitalien zusammen das befragte Kapital ad 200,000 Fl. ausmachen.

§. 3.

Aus dieser urkundlichen Geschichte ergibt sich, daß die 4 Kurfürsten, nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen, die Schuldner des Kantons Kreichgau und der Frankfurter Kreditorschaft geworden sind.

Die 4 Kurfürsten haben das Kapital gegen 4 Prozent verzinslich von den gedachten Kreditoren, ohne Beistimmung und Mitwirkung der übrigen 6 Kurrheinischen Kreisstände, aufgenommen — sie allein haben quittirt — sie allein versprachen den Creditoren die Verzinsung und Bezahlung, jedoch, nach dem Ausdrucke der Urkunden, zum Belaste der Kurrheinischen Kreiskasse. Die Kreisbeiträge und Revenüen wurden also von den 4 Kurfürsten zum Unterpfand bestimmt, woraus die befragte Summe bezahlt werden soll.

Das ganze Kapital ward von den gedachten Kreditoren dem Kurrheinischen Kreise vorgeschossen, der Kurrheinische Kreiskassirer nahm es hier in Frankfurt, auf dem Römer, in Empfang, und auf diese Art ward es ein Kurrheinisches Kreiskapital. —

Nun ward dieses Kurrheinische Kreiskapital unter die 4 Kurfürsten pro rata der Truppen, die jeder zur Lütticher Exekution stellte, also ausgetheilt, daß

Mainz	68,110 Fl.	52 Kr.
Trier	37,922 —	28 —
Kölln	22,408 —	20 —
Pfalz	71,558 —	20 —
Summa	200,000 Fl.	— Kr.

erhielt.

Nach vollbrachter Exekution erhielten Mainz, Trier und Kölln von Lüttich ihre gehabte Exekutionskosten mithin auch ihre ratas der Kurrheinischen Kreiskapitalien zurück, die sie zu dieser Exekution mit verwendet hatten; Kurpfalz hingegen blieb unbezahlt.

Zu diesem sonderbaren faktischen Verhältnisse kömmt noch, daß bei dem Kurrheinischen Kreise die ganz besondere Verfassung besteht, Kraft deren nur die 4 Kurhöfe einen Matrikularanschlag

Mainz mit	1828 Fl.	—	Kr.
Trier	810	— 20	—
Kölln	1828	— —	—
Pfalz	914	— —	—

zu zahlen haben, die sechs andern Kurrheinischen Kreisstände aber nichts, als ihr jährliches Pactitium zu zahlen haben.

Aremberg jährlich mit	600 Fl.
Taxis	4000 —
Ballei Koblenz	300 —
Beilstein	750 —
Nieder-Isenburg dessen Anschlag ist in dem Kurtrierischen Hauptanschlage enthalten.	
Nieneck	100 —

Aus welchem allem sich ein ganz besonderes Verhältniß in Ansehung der Kurrheinischen Kreisschulden, sowohl was Kapital, als was Zinsen betrifft, herausstellt.

§. 4.

Ohngeachtet nun nur die 4 Kurhöfe das befragte Kapital aufgenommen haben, könnte man dennoch bei dem ersten Anblicke denken, daß die Abtragung desselben, dem kammergerichtlichen Urtheile, dem Inhalte der Schuldverschreibung und der Vorschrift des Reichsschlusses zufolge, nicht den 4 Kurhöfen allein, sondern den sämmtlichen Kurrheinischen Kreisständen, jedem pro rata seines Matrikularanschlags, obliege, indem die aufgenommene Summe an sich nichts anders sey, als das

Surrogat von der Kreismatrikularumlage, welche das Kaiserliche Reichskammergericht den sämmtlichen Kurrheinischen Kreisständen aufgelegt, und der Reichsschuß §§. 83 und 84 bestätiget habe, und diese Schuld anbei, nach dem deutlichen Inhalte der Schuldverschreibung, zur Aufrechthaltung der Verfassung des gesammten teutschen Reichs, zur Wiederherstellung der reichsgrundgesetzmäßigen inneren Ruhe desselben kontrahirt, auch wirklich verwendet, und selbst durch ein Urtheil des höchsten Richters im Reiche dem Kurrheinischen Reichskreise die Wiederherstellung und Handhabung des Ruhestandes im Reiche, mittelst Anwendung der Kreisvölker und Beizugs der Kreisstände zu diesem gemeinnützlichen Zweck aufgetragen gewesen.

Diesemnach müsse die befragte Kurrheinische Kreisschuld von den 10 Kurrheinischen Kreisständen insgesammt oder doch von jedem, der ein diesseitiges zum Kurrhein gehöriges Kreisland besitzt, oder für ein jenseitiges, diesseits entschädigt worden sey, pro rata bezahlt werden.

§. 5.

Allein! da nach der besondern und ganz eignen Kurrheinischen Kreisverfassung die vier ersten Kurrheinischen Kreisstände, die oftgenannten 4 Kurhöfe allein einen Matrikularanschlag bei dem Kurrheinischen Kreise trugen, auch die Kurrheinische Kreiskasse allein verwalteten — und die sechs übrigen Kurrheinischen Kreisstände nur ihre jährliche Paktitien zu zahlen hatten, und durch die Zahlung ihrer Paktitien von allen und jeden Kreispräſtationen befreit waren, auch die 4 Kurfürsten allein, ohne Mitbewilligung der übrigen 6 Kurrheinischen Kreisstände, die befragte ganze Schuld aufgenommen, und unter sich allein vertheilt haben; so ist wohl kein Zweifel, daß auch die 4 Kurhöfe, und jetzt die Besitzer der diesseits rheinischen Reste der 4 Kurlande in soweit sie zum Kurrheinischen Kreise gehören, die befragte Kurrheinische Kreisschuld eigends allein zu zahlen verbunden sind.

§. 6.

Aus oben angeführten so sonderbaren Verhältnissen läßt sich nun ein zweifaches System aufstellen.

Das erste: die 4 Kurhöfe haben die 200,000 fl. von den genannten Kreditoren aufgenommen; diese 4 Kurhöfe sind also die Schuldner der genannten Kreditoren.

Das zweite: die 4 Kurhöfe haben aus der Kurrheinischen Kreiskasse das befragte Kapital aufgenommen; die 4 Kurhöfe sind also die Schuldner der Kurrheinischen Kreiskasse.

Man mag nun aber ein System aufstellen, welches man will, so läuft es am Ende auf eins hinaus.

Das einfachste bei der Sache ist wohl: jeder zahlt in die Kurrheinische Kreiskasse, was er schuldig ist, das Resultat sey dann, was da wolle.

Die 4 Kurhöfe, jetzt die Besitzer der diesseitigen Kurlande zahlen also das aus der Kurrheinischen Kreiskasse erhaltene Kapital und Zinsen — jeder die aus der Kreiskasse erhaltene obengenannte Summe und die davon abfallende Zinsen.

Die 6 übrigen Kurrheinischen Kreisstände zahlen die Rückstände ihrer Paktitien in die Kurrheinische Kreiskasse.

Aus allen den dadurch in die Kreiskasse einkommenden Geldern werden

a) die rückständigen und laufenden Zinsen an die Kreditoren,

b) die Gehalte der Kurrheinischen Kreisdiener,

c) die Kosten der Kaiserl. Reichsexekutions Subdelegations-kommission, bei dem Kur- und Oberrheinischen Kreise zur Hälfte, deren andere Hälfte der Oberrheinischen Kreiskasse aufliegt.

d) Das Quartiergeld für den Konferenzsaal der Kur- und Oberrheinischen Kreisstände — jeder Kreis zur Hälfte.

e) Die übrigen der Kurrheinischen Kreiskasse privativ obliegende Ausgaben, und endlich

f) auf erfolgende Aufkündigung die Kapitalien der Kurrheinischen Kreisschuld.

§. 7.

Die Subdelegationskommission wird zu diesem Ende besondere Schreiben an die betheilten höchst und hohen Stände und zwar an Nassau-Weilburg als Besitzer der diesrheinischen Kurtrierischen — an die vier Herren Besitzer der Kurkölnischen — und an die vier Herren Besitzer der Kurpfälzischen Lande, so wie an jene Stände, welche Paktitien zu zahlen haben, erlassen, wenn diesem kommissarischen Vorhaben von Seiten der genannten h. u. h. Stände durch die löbliche Einschreitung ihrer hier anwesenden Bevollmächtigten nicht zuvorgekommen wird.

Was den Antheil des alten Kurstaats Mainz an der Kurrheinischen Kreisschuld insonderheit betrifft, muß man zum wahren Lobe der hiesigen Ausgleichungskommission, die Schulden und Lasten des alten Kurstaates Mainz betreffend, bemerken, daß dieser Punkt von derselben durch eine besondere Uebereinkunft *), wie die anliegende von dem Actuario der gedachten Kommission ausgestellte Auskunft ausweißt, bereits bestimmt sey, welche als ein nachahmungswürdiges Beispiel hingestellt werden kann.

§. 8.

Die subdelegirten Kommissarien glauben durch den Inhalt dieses ihres Vortrags bewiesen zu haben, daß sie unpartheiisch, ohne alle Rücksicht auf Personen — lediglich nach den wahren besonderen faktischen Verhältnissen — und vorzüglich nach der Vorschrift des Reichsschlusses — ihre Ansicht und Ueberzeugung haben darlegen wollen.

Da die Gläubiger nach dem hellen Buchstaben des Reichsschlusses berechtigt sind, sich wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an die diesseitigen Kurrheinischen Kreislande zu halten, und die

*) Man findet dieselbe in der Beilage unter Lit. C.

Herren dieser Lande sich über die Verzinsung und Abführung zu verstehen schuldig und gehalten sind; da dieses Einverstehen den höchst und hohen betheilten Ständen schon seit dem 27. April 1803 reichsschlußmäßig aufliegt; da die reichsschlußmäßige höchste Exekutionskommission den in dem Vertrag ihrer Subdelegation enthaltenen Vorschlag zu diesem Einverstehen nicht anders, als für Verfassungs- und Reichsschlußmäßig halten kann, und daher im Grunde schon zum voraus für das Einverständniß sämmtlicher höchst und hoher betheilter Stände selbst ansehen und halten muß.

Da den Kreditoren des Kurrheinischen Kreises nicht zugemuthet werden kann, mit ihren gerechtesten Vertrags- und reichsschlußmäßigen Forderungen — wenigstens der rückständigen laufenden und zukünftigen Zinsen — noch länger zurückstehen;

Da die beiden Kurfürstlichen Exekutionshöfe der gerechtesten Erwartung Kaisers und Reichs zufolge sich berechtigt und verpflichtet halten, den Kreditoren endlich einmal wirklich zu dem Ihrigen zu verhelfen; so fordert hiermit die Kaiserliche Reichsexekutions- Subdelegationskommission die sämmtlichen Herren Bevollmächtigten der höchst und hohen betheilten Stände nachdrucksamst und feierlichst auf, die Erklärung ihrer höchst und hohen Kommittenten auf die beide kommissarische Verträge längst innerhalb zwei Monaten nach vollbrachter Dicktatur zu Protokoll zu geben, nach deren Verlauf jeder, der sich hierauf nicht erklärt hat, für einverstanden gehalten wird.

Die Subdelegationskommission muß anbei schließlich bemerken, daß, gleichwie sie keine auf bloses Kameralinteresse Einzelner — oder auf Vorschub berechnete Vorschläge annehmen dürfe, sie dagen alle auf die Kurrheinische Kreisverfassung und auf den Reichsschluß gegründete und zur Beschleunigung der Bezahlung führende Vorschläge mit Vergnügen aufnehmen und benutzen werde.

Kommissarischer Vortrag über den Vollzug des Reichsschlusses, die Oberrheinischen Kreisschulden betreffend.

§. 1.

Nachdem die subdelegirten Kommissarien vorerst einen generellen Vortrag über den Sinn des Reichsschlusses vom Jahre 1803 die Kur- und Oberrheinische Kreisschulden überhaupt — und dann einen speziellen, über den Vollzug des Reichsschlusses, das Kurrheinische Kreisschuldenwesen insonderheit, diesem hochansehnlichen Konvente vorgelegt, und dann durch die Diktatur mitgetheilt haben; so wollen Sie nunmehr auch einen speziellen kommissarischen Vortrag über den Vollzug des Reichsschlusses, das oberrheinische Kreisschuldenwesen betreffend, diesem hohen Konvente mittheilen.

§. 2.

Die §. §. 82. 83. 84. 85. des Reichsschlusses, umfassen das ganze Kreisschuldenwesen.

Der §. 82 geht auf alle Kreise jeder Art, ganze und vertheilte, überhaupt.

Die §. 83 und 84 befassen das Kreisschuldenwesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises insonderheit.

Der §. 85. enthält die Vollziehung dieser Beschlüsse. — Um sich fest an dem vollen Inhalte des Gesetzes zu halten, führt man dasselbe zwar wörtlich an, wird aber jedoch jenes, was den Oberrhein insonderheit betrift, hier besonders auszeichnen

§. 3.

Die Worte des Reichsschlusses sind:

§. 82. „Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und „zwar zuerst solcher, welche wie die Fränkische und Schwäbische, „ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrift; so bleiben alle „diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört „haben, für solche Schulden verhaftet.

„Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere „weltliche Herren vertheilt, so muß ohnehin jedem Theile eines

„solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreis-„prästanten bald thunlichst regulirt werden, nach welchem „Maasstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und „Verzinsung der Kreiskapitalien zu konkurriren haben. Bis „aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag „von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mit-„hin auch zu Verzinsung der Kapitalschulden nicht anders „geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben im Betreffe „der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden ist."

§. 83. „In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, „welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen Kur- und ober-„rheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem „Kriege, Oberrhein aber erst während, und zu dem Kriege „kontrahirt haben, so sind, nach allen vorwaltenden Verhält-„nissen die Gläubiger dieser Kur- und Oberrheinischer Kreise „wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen sich an den diesseits „rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten, allerdings befugt. „Die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem „dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und „Abführung dieser Kapitalien zu verstehen.

„Vor allem sind zu diesem Ende bei Oberrhein zu den „dort eingeführten General- und Spezialkassen die exigiblen „Ausstände, in sofern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, „beizutreiben; sodann zur Zinsen- und Kapitalienzahlung zu „verwenden, das weiter Erforderliche ist durch gewöhnliche „Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen „Landen beizubringen."

§. 84 „In sofern hingegen der matrikularmäßige Antheil „der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden „von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der „von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird; so „ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreis-„lande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizu-

„zählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Bela„stung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur „der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden „fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schulden„masse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiethe, weil für „dieselbe keine Entschädigung gegeben wird."

§. 85. „Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die „Kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Ober„rheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam an„gelegen seyn zu lassen."

§. 4.

Um diese reichsschlußmäßige Vorschrift vollziehen zu können, fand die Kaiserl. Reichsexekutionskommission vor Allem nöthig, daß ein Etat über den Aktiv- und Passivstand, wie von der Kurrheinischen, also auch von der Oberrheinischen Kreiskasse in einem ganz einfachen doch vollständigen Systeme gefertigt und vorgelegt werde; sie schrieb daher dem Kur- und Oberrheinischen Kreisobereinnehmer eine generelle Norm vor, wonach diese Etats gefertigt werden sollten, welche Norm sie diesem hohen Konvente durch die Diktatur mittheilen ließ.

§. 5.

Aus dem von dem Kreisobereinnehmer hierauf, nach dieser Norm, gefertigten und durch die Diktatur ebenfalls mitgetheilten Etat [26.] des Aktiv- und Passivstandes der Oberrheinischen Kreiskasse, (welcher bis Ende Febr. 1806 lauft, als wo bei dem Oberrhein das Kreisjahr sich schließt) ergibt sich im Wesentlichen folgendes Resultat.

I. Generalkasse.

Status activus.

Besteht:

a) In rückstehenden römermonatlichen Bewilligungen in	225,727 Fl.	$6\frac{1}{4}$	Kr.
b) An guthabendem Vorschuß in .	10,954 —	$31\frac{2}{4}$	—
Summa	236,681 Fl.	$37\frac{3}{4}$	Kr.

Also an baarem Vorrath in nichts.

Status passivus.

a) An verzinslichen Kapitalien in .	209,600 fl.	—	Kr.
b) Das Soll an die Spezialkasse .	9539 —	$26\frac{3}{4}$	—
c) An Zinsen von Kapitalien mit .	17,670 —	—	—
d) An rückstehenden Gagen und Besoldungen	7587 —	30	—
e) An rückstehenden Rechnungsabhördiäten	5926 —	15	—
Summa	250,322 Fl.	$56\frac{3}{4}$	Kr.

II. Spezialkasse.

Status activus.

a) An rückstehenden römermonatlichen Bewilligungen hat diese Kasse zu gut	51,885 Fl.	$19\frac{1}{4}$	Kr.
b) Bei der Generalkasse	9539 —	$20\frac{3}{4}$	—
c) An Vorschußgelder	983 —	59	—
Summa	62,408 Fl.	45	Kr.

Status passivus.

a) An verzinslichen Kapitalien .	256,500 Fl.	—	Kr.
b) An sonstigen Kapitalien . .	30,739 —	$14\frac{1}{2}$	—
c) An Zinsen hievon	29,257 —	30	—
d) An rückstehenden Gagen . .	8,682 —	—	—
e) An schuldigen Verpflegungsgeldern	333 —	—	—
Summa	325,491 Fl.	$44\frac{1}{2}$	Kr.

Im Ganzen resultirt daraus eine Schuld des Oberrheinischen Kreises für beide Kassen zusammen von — 575,813 Fl. — Kr.

§. 6.

Ehe man die Frage untersucht, wie die Bezahlung dieser Schuld zu bewirken, wer, und wie jeder bei der Verzinsung und Bezahlung derselben zu konkurriren habe, wird es zweckmäßig seyn, vorerst den Bestand des Oberrheinischen Kreises, wie er vor, und wie er nach dem Reichsschlusse 1803 war, vorzulegen, um dessen altes und neues Verhältniß in einem Ueberblicke zu haben.

§. 7.

Der Oberrheinische Kreis bestund vor dem gedachten Reichsschlusse aus IV Klassen von Ständen.

1) Aus geistlichen Fürsten.
2) Aus weltlichen Fürsten.
3) Aus Grafen und Herrn. Und
4) aus Reichsstädten.

Jetzt besteht er durch und nach diesem Reichsschlusse aus einem geistlichen Fürsten, aus mehreren weltlichen Fürsten, Grafen und Herren, und einer Reichsstadt.

Um allem Rangstreite, der gefährlichen Klippe bei Geschäften auszuweichen, legen wir hier die alte Reihe, nach dem bei dem Oberrheinischen Kreise hergebrachten Aufrufe, wonach von einer Seite auf die andere abgestimmt ward, zum Grunde; jedoch mit beständiger Rücksicht auf die jetzigen Ver-

hältnisse, wobei es, um im ganzen keine Lücke zu lassen, nicht fehlen kann, daß auch sehr bekannte Dinge mitunter angeführt werden.

1. Worms.

Das Bisthum Worms war ein jenseits Rheins gelegenes geistliches Reichs- und Kreisland.

Die linke Rheinseite davon fiel an Frankreich — der diesseits Rheins gelegene Rest des Bisthums Worms fiel an Hessen-Darmstadt §. 7 des Reichsschlusses.

Da Worms ein geistliches Kreisland war, so fällt der linkrheinseitige Antheil dieses geistlichen Kreislandes an den Kreisschulden, nach dem §. 84 des Reichsschlusses ohne Uebertragung hinweg.

Die Landgrafschaft Hessen hat aber die auf dem rechtrheinseitigen Reste des Bisthums Worms haftende ratam des Bisthums Worms zu übernehmen.

2. Pfalzsimmern.

Simmern war ein Oberamt in der Unterpfalz an den Kurtrierischen Grenzen, liegt auf der linken Rheinseite.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern ward für Simmern, wie für alle seine jenseits Rheins gelegene Lande diesseits Rheins entschädigt, laut Reichsschlusses §. 2 ohne zu bestimmen, welche Lande diesseits Rheins für jedes jenseitige das Surrogat seyn soll.

Kurpfalzbaiern hat also jene ratam an den Oberrheinischen Kreisschulden zu zahlen, welche auf Simmern lag.

3. Speier.

Kurbaden erhielt nach dem Reichsschlusse §. 5 die diesrheinischen Reste des Bisthums Speier. Kurbaden hat also die ratam zu zahlen, welche auf diese Reste fällt.

4. Pfalzlautern.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern ward für das Fürstenthum Lautern nach dem Reichsschlusse §. 2 entschädigt — trägt also dessen alte ratam fort.

5. Straßburg.

Kurbaden erhielt dessen diesseits gelegenes Gebiet §. 5 im Reichsschlusse. Kurbaden trägt also die darauf liegende Matrikel.

6. Pfalz-Veldenz.

Wie bei Nr. 2 und 4, Kurpfalzbaiern trägt nämlich die ratam von Veldenz fort.

7. Basel.

Kurbaden erhielt die dies=seitigen Reste § 5 im Reichs=schlusse. — Kurbaden zahlt also die auf diese Reste fallende ratam des Matrikelanschlags.

8. Pfalz=Zweibrücken.

Kurpfalzbaiern ist für Pfalz-Zweibrücken § 2 des Reichs=schlusses entschädigt — trägt also die ratam der Pfalz=Zweibrücken.

9. Fulda.

Der Fürst von Nassau-Dillenburg (Nassau = Diez-Oranien) erhielt das Bisthum Fuld §. 12. im Reichsschlusse. Nassau-Dillenburg trägt also dessen Matrikel.

10. Hessen=Darmstadt blieb.

11. Johannitermeister blieb; und trägt also seine Matrikel nach, wie vor fort.

12. Hessen=Kassel blieb.

13. Prümm.

Die Probstei Prümm war geistlich, liegt jenseits, hört für diese Seite auf.

14. Hirschfeld blieb.

15. Weisenburg.

Die Probstei Weisenburg war dem Bißthum Speier einverleibt, liegt jenseits Rheins, hört für diese Seite auf.

16. Pfalz=Sponheim, wie oben No. 2.

17. Odenheim.

Kurbaden erhielt im Reichs=schlusse §. 5. die Probstei und das Stift Odenheim, zahlt wie Odenheim.

18. Baden-Sponheim.

Sponheim liegt jenseits Rheins. Kurbaden ward dafür entschädigt laut Reichs-schlusses §. 5. trägt also die auf der Grafschaft Sponheim gelegene ratam.

19. Nomeni. Personalist blieb.

20. Salm=Salm ist entschädigt §. 3. des Reichs-schlusses; zahlt den alten Antheil.

21. Weilburg ist entschädigt §. 12. des Rchs. Schl. bleibt wie vorhin.

22. Usingen bleibt wie vorhin.

23. Idstein

bleibt.

24. Saarbrücken.

Saarbrücken liegt jenseits, hört als solches auf.

Der Fürst von Nassau-Usingen ist wegen Saarbrücken entschädigt §. 12 des Reichsschlusses, trägt also die ratam, welche auf Saarbrücken lag, fort.

25. Ottweiler.

Nassau-Usingen ist dafür §. 12 des Reichsschlusses entschädigt. Usingen zahlt also den Ottweilerschen Antheil.

26. Waldeck,

bleibt wie vorhin.

27. Hanau-Münzenberg,

bleibt nach wie vor.

28. Hanau-Lichtenberg.

Lichtenberg liegt jenseits Rheins. Darmstadt ist dafür entschädigt §. 7 des Reichsschlusses. Darmstadt zahlt also diese seine ratam fort.

29. Solms-Braunfels,

bleibt nach wie vor.

30. Solms-Rödelheim,

ebenfalls.

31. Solms-Laubach,

gleichfalls.

32. Solms-Hohensolms,

eben so.

33. Solms-Lich,

wie sonst.

34. Königstein.

Königstein erhielt der Fürst von Nassau-Usingen §. 12 des Reichsschlusses. Nassau-Usingen zahlt also diesen alten Königsteiner Antheil.

35. Stollberg-Gedern und Ortenberg.

Stollberg ward entschädigt §. 17 des Reichsschlusses mit einer Rente von 30,000 Fl. auf die Schiffarthsoktroi — zahlt also desfalls seine alte ratam aus der gedachten Rente fort.

36. Isenburg-Birstein,

bleibt wie vorhin.

37. Isenburg-Wächtersbach,

Meerholz und Büdingen,

bleibt wie vorhin.

38. Kyrburg.

Solm-Kyrburg ist entschädigt, §. 3 des Reichsschlusses, zahlt seinen alten Antheil.

39. Grehweiler.

Die Rheingrafen wurden für ihre jenseitige Besitzungen, welche zu dem Oberrheinischen Kreise gehörten, mit den Resten des Amtes Horstmar §. 3 des Reichsschlusses entschädigt.

Sie haben also ihre alte ratam fortzuzahlen.

40. Grumbach,

wie No. 39.

41. Dhaun,

gleichfalls.

42. Leiningen-Falkenburg.

(Heidesheim) Die Grafen von Leiningen wurden entschädigt §. 20 des Reichsschlusses. Sie haben also ihre alte ratam fortzuzahlen.

43. Leiningen-Falkenburg,

(Hartenberg)

ebenfalls.

44. Leiningen-Grünstadt,

ebenfalls.

45. Leiningen-Westerburg,

ebenfalls.

46. Wittgenstein-Wittgenstein,

bleibt wie vorhin.

47. Wittgenstein-Berleburg,

wie No. 46.

48. Falkenstein.

Falkenstein liegt jenseits Rheins. Oestreich ward zwar entschädigt für Ortenau §. 1 im Reichsschlusse, aber nicht für Falkenstein.

Wird also für diese Seite aufhören.

49. Reipoltskirchen.

Reipoltskirchen liegt jenseits Rheins.

Die Gräfin von Hiltesheim erhielt für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen §. 6 im Reichsschlusse eine Rente von 5400 Fl. auf Kur-Würtemberg.

Diese Gräfin trägt also die alte ratam.

50. Oberstein.

Der Graf von Limburg-Styrum erhielt im Reichsschlusse §. 6 für die Herrschaft Oberstein eine Rente von 12,000 Fl. auf Kur-Würtemberg.

Zahlt also dessen ratam.

51. Kreichingen.

Der Fürst von Wiedrunkel erhielt für die jenseits Rheins gelegene Grafschaft Kreichingen die §. 21 im Reichsschlusse genannten Köllnischen Aemter, ist also dafür entschädigt, und zahlt den Antheil an den Oberrheinischen Steuerschulden, der auf der Grafschaft Kreichingen lag.

52. Wartenberg.

Die Grafschaft Wartenberg liegt jenseits Rheins; der Graf ward dafür mit der Abtei Roth und einer jährlichen Rente von 8150 Fl. von Ochsenhausen, §. 24 des Reichsschlusses, entschädigt — der Graf von Wartenberg hat also den auf Wartenberg gelegenen Antheil der Oberrheinischen Kreisschulden zu tragen.

53. Bretzenheim.

Die Herrschaft Bretzenheim liegt jenseits Rheins — der Fürst von Bretzenheim ward dafür mit der Stadt und dem gefürsteten Damenstift Lindau am Bodensee, §. 22 des Reichsschlusses, entschädigt. Hat daher seine ratam an der Oberrheinischen Kreisschuld zu zahlen.

54. Dachstuhl.

Der Graf von Oettingen-Baldern erhielt für die jenseits Rheins gelegene Herrschaft Dachstuhl, §. 15 im Reichsschlusse, die Abtei heiligen Kreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus, in Füßen, und die Klöster Kirchheim, Deggingen und Maihingen im Wallersteinischen; zahlt also seine alte ratam an den Oberrheinischen Kreisschulden.

55. Ollbrücken.

Der Graf von Bassenheim erhielt wegen Pyrmont und Ollbrücken die Abtei Hegbach,

56. Stadt Worms.

Hört auf. Der Besitzer des diesseits Rheins liegenden Stück Landes hat die darauf

§. 24 im Reichsschlusse, — zahlt also seine ratam an den Oberrheinischen Kreisschulden.

57. Stadt Speier, hört auf.

59. Stadt Friedberg.

Darmstadt erhielt Friedberg, §. 7 des Reichsschlusses.

Darmstadt zahlt also diesen Antheil.

auf haftende ratam zu tragen.

58. Stadt Frankfurt, blieb.

60. Stadt Wetzlar.

Der Kurfürst Reichserzkanzler erhielt, §. 25 des Reichsschlusses, mit zu seiner Ausstattung die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft. Kurerzkanzler trägt also jetzt diesen Matrikularanschlag.

Was übrigens Anhalt-Schaumburg und Münzenfeld betrifft — obwohl sie nicht in dem bei dem Oberrheinischen Kreise hergebrachten Aufrufe stehen, aber dennoch in dem Oberrheinischen Kreismatrikel enthalten sind — so will man dieselben von Seiten der Subdelegationskommission in Hinsicht daß der Matrikularanschlag hinreicht, unangeführt lassen.

§. 8.

Da nun nach der Vorschrift des Reichsschlusses §. 83 zur Bezahlung der Oberrheinischen Kreisschulden die exigiblen Ausstände, in sofern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, vor allem beigetrieben, und das weiter Erforderliche durch gewöhnliche Kreisrömermonate bewirkt werden soll; bei der Eintreibung der Ausstände aber vorzusehen ist, daß dieses nicht sobald, als das Gesetz will, vollbracht werden könne, und den Gläubigern und Dienern des Oberrheinischen Kreises rechtlich nicht zugemuthet werden kann, auf die Bezahlung ihrer rückständigen Zinsen und Gehalte noch länger, und bis zur vollen Berichtigung der gedachten Ausstände zu warten, so ist es unumgänglich nothwendig, der Natur der Sache und dem Geiste des Gesetzes offenbar vollkommen angemessen, daß beide

Zahlungsmittel die Eintreibung der Rückstände und Erhebung einiger Römermonate als die wahren Mittel zum gesetzlichen Zweck mit einander verbunden und zu gleicher Zeit in Vollzug gesetzt werden.

Die beiden hohen Kuren Reichserzkanzler und Hessen, laden und rufen daher zu diesem Ende, Kraft ihres allerhöchsten Kaiserlichen und Reichsauftrags, als reichsschlußmäßige Exekutoren, die sämmtlichen höchst und hohen Oberrheinischen Kreis- und andere dabei betheiligten Stände, welche in §. 7 dieses kommissarischen Vertrags namentlich bezeichnet sind, hiermit feierlichst auf, ihre in dem durch die Diktatur am 10. Dec. v. J. sub [26] mitgetheilten Verzeichnisse No. I und II des Kreisobereinnehmers Belli bezeichnete Rückstände an die General- und resp. Spezialkasse nunmehr ohne Verzug, längst innerhalb 2 Monaten vom Tage der Diktatur dieses kommissarischen Vertrags an gerechnet, durch ihre Kameralbehörde bezahlen zu lassen, wobei jedoch jenen Ständen, welche eine rechtliche Entschuldigung haben, unbenommen bleibt, solche der Kaiserl Reichsexekutions Subdelegationskommission baldmöglichst, längst in obengedachter Frist vorzulegen, und da zur dringenden Berichtigung der rückständigen Zinsen und Gehalte, das natürlichste, einfachste, leichteste und gleich gemeinsame Mittel ist, einsweilen für die Jahre 1803, 4, 5 und 6, für welche bei dem Oberrhein noch nichts an Kreisrömermonaten zu erheben, und dazu zu verwenden, wozu nach dem Berichte des Kreisobereinnehmers [26] 2½ und mit Einschluß des von beiden Exekutionshöfen genehmigten sub [42] anliegenden Subdelegations- Exekutionskommissionskostenverzeichniß vom 6. März 1804 bis zum 6. März 1806 noch ein halber, mithin in allem drei Römermonate, nämlich das ordinarii zu jeder Kasse für ein jedes der gedachten 4 Jahre erforderlich und hinreichend seyn werden; so setzen die beiden hohen Kuren Kraft und in Gefolg ihres allerhöchsten Auftrags und reichsschlußmäßiger Vollziehungsgewalt, sich und

Klemens Wenzeslaus, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Trier Erzbischof, des H. R. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürst; Bischof zu Augsburg, Probst zu Ellwangen, und Administrator zu Prün, Königl. Prinz in Polen und Lithauen, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden, des h. Stuhls zu Kölln, Erzbischof, des H. R. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oestreich ꝛc.

Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober und Niederbaiern, des H. R. Reichs Erztruchseß und Kurfürst ꝛc.

Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Kur:

Nachdem vermög Sententiae Cameralis d. d. 1. July a. c. in Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis und des Hrn. Fürstbischofs zu Lüttich, wie auch adhärirten Lütticher Domkapitels ꝛc. wider Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs ꝛc. erkannt worden: „daß sämmtliche Kreisausschreibende Hrn. Fürsten der zur Lütticher Exekution berufenen Kreise ihre Mitkreisstände zu einer matrikularmässigen Konkurrenz an Mannschaft und Geld beizuziehen allerdings befugt und gedachte Kreismitstände den verlangten Beitrag unverweilt zu leisten schuldig seyen," anstatt aber diese Kosten auf die Kreisstände zu repartiren und umzulegen, wir fürs erste für räthlicher erachtet haben, ein Anlehen von Zweimalhunderttausend Gulden rheinisch, zum Belaste der Kurrheinischen Kreiskasse, verzinslich aufzunehmen, und nun hierzu die Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau die Summe von 115,000 fl., schreibe Einhundertfünfzehntausend Gulden rheinisch, nach dem 24 fl. Fuß dato baar in harten Silbersorten beigeschossen, und zu Handen unsererz Kreiskassirers **Peter Anton Brentano** ausbezahlt hat, so quittiren und bescheinigen wir nicht nur andurch den richtigen Empfang und baare Darzahlung dieser Summe der 115,000 fl. und entsagen der Einwendung des nicht empfangenen und in des Kreises Nutzen nicht verwendeten Geldes ausdrücklich, sondern versprechen auch bei Kurfürstlich Höchsten Worten, diese Summe der 115,000 fl. jährlich mit 4 pCt. und demnach mit 4600 fl. und zwar alle halbe Jahr in den Frankfurter Oster- und Herbstmessen, mit zweitausend dreihundert Gulden durch

unsern in Frankfurt befindlichen Kreiskassirer, ohne des darleihenden Ritterkantonskosten, richtig zu verzinsen, das Kapital selbst aber nach vorhergehender, jedem Theile freistehender halbjähriger Aufkündigung ebenfalls in loco Frankfurt in harten Silbersorten nach dem Konventions 24 fl. Fuß zurückzuzahlen.

Damit aber die darleihende Reichsritterschaft um dieses Kapital sowohl als Zinsen sammt den wider alles Verhoffen entstehenden Schäden und Kosten genugsam gedeckt und gesichert seyn möge, so verschreiben wir zum ausdrücklichen Unterpfand nicht nur die der Kurrheinischen Kasse zufließende Kreisbeiträge und Revenüen, sondern Wir haften auch mit der Uns, und Unsern sämmtlichen Kreismitständen durch die vorliegende Kammergerichtsurtel aufliegende Verbindlichkeit, soviel als hierzu vonnöthen dergestalt und also, daß der Ritterkanton Kreichgau sich davon mit oder ohne Recht erholen und bezahlt zu machen auch im Säumungsfalle auf diese Schuldverschreibung tamquam ex instrumento quarentigiato mandata executoria und immissorialia S. C. zu extrahiren und solang im Besitze unserer verschriebenen Kreisrevenüen zu verbleiben befugt seyn solle, bis derselbe um Kapital, Zinsen und Kosten gänzlich zufrieden gestellt seyn wird, mit der weiteren Versicherung, daß wenn nach erfolgter Aufkündigung dieses Kapitals die Lütticher Exekutionssache ihr Ende noch nicht erreicht haben sollte, Wir Kraft obengedachter Sententiae Cameralis durch eine Umlage auf die Kurrheinische Kreisstände den Beitrag dieses Anlehens zusammenbringen und damit den darleihenden Kanton befriedigen wollen.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen wahrer Urkunde haben wir uns eigenhändig unterschrieben und Sekretsiegel hier beidrucken lassen. Frankfurt den 13. und München den 18. Oktober 1790.

(L. S.) Friedrich Karl Joseph, Kurfürst.
(L. S.) Clemens Wenzeslaus, Kurfürst.
(L. S.) Maximilian Franz, Kurfürst.
(L. S.) Karl Theodor, Kurfürst.

Fidem copiae testatur. Heilbronn den 2ten März 1804.

(L. S.) Ritterort Kreichgauischen Kanzlei.

Beilage Lit. B,

C o p i a c o p i a e.

Wir Friedrich Karl Joseph, von Gottes Gnaden des h Stuhls zu Mainz Erzbischof, des H. R. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Clemens Wenzeslaus, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Trier Erzbischof, des H. R. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelat Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Kölln Erzbischof, des H. R. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Kur.

Nachdem vermög Sententiae Cameralis de dato 1. July a. pr. in Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis und des Herrn Fürstbischof zu Lüttich wie auch adhärirten Lüttícher Domkapitels ꝛc. wider Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs ꝛc. erkannt worden: „daß sämmtliche Kreisausschreibende Herren Fürsten, der zu der Lüttícher Exekution berufenen Kreise ihre Kreismitstände zu einer matrikularmäßigen Konkurrenz an Mannschaft und Geld beizuziehen allerdings befugt, und gedachte Kreismitstände den verlangten Beitrag unverweilt zu leisten schuldig seyen“, anstatt aber diese Kosten auf die Kreisstände zu repartiren und umzulegen, Wir fürs erste für räthlicher erachtet haben ein Anlehen von Zweimalhunderttausend Gulden rheinisch, zum Belaste der Kurrheinischen Kreiskasse verzinslich aufzunehmen. Nachdem nun hierzu die Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau die Summe von 115,000 fl., schreibe Einhundertfünfzehntausend Gulden rheinisch nach dem Konventions 24 fl. Fuß laut ausgefertigter Obligation d. d. Frankfurt den 13. und

München den 18 Okt. 1790 baar in harten Silbersorten beigeschossen und zu Handen unserers Kreiskassirers Peter Anton Brentano ausbezahlt hat; so haben nun nachfolgende Herren und Frauen Kreditoren zu Frankfurt am Main; die bis zur Erreichung der ganzen Summe von 200,000 fl. annoch manglenden 85,000 — schreibe Fünfundachtzigtausend Gulden, als:

Herr Johann Friedrich von Wiesenhütten, Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät wirklicher Rath, ältester Schöff und Senator	8000 fl.
Herr Johann Jakob v. Riese, Herzogl. S. Gothaischer Legationsrath	3500 —
Herr Baron du Fay	3000 —
Herr T. S. Schreiber *) Herzogl. Zweibrück. Hofrath und Resident	3000 —
Herr Georg Walther Firnhaber von Eberstein	10500 —
Herr Marx. Ant Firnhaber v. Eberstein seel. Frau Wittib und Erben . .	7500 —
Herr Joh. Leonhard Kellner . . .	5000 —
Herr Joh. Karl Städel	5000 —
Herr Joh. Heinrich Schwendel . .	3000 —
Herr Samuel Jakob v. Mettingh .	3500 —
Herr Michael Fellner	4000 —
Herr Marquard Georg Eyfried . .	17000 —
Herr Joh. Conrad Bansa	3000 —
Frau Susanna Rebekka Schweizer Edle v. Wiederhold	6000 —
Herr Joh. Samuel Buch	3000 —
Summa	85,000 fl.

und zwar jeder mit der bei seinem Namen bemerkten rata, rheinisch nach dem Konventions 24 fl. Fuß baar in harten Silbersorten beigeschossen, und zu Handen unserers Kreiskassirers Peter Anton Brentano bezahlt. Wir quittiren und bescheinigen nicht nur andurch den richtigen Empfang und baaren Darzahlung dieser Summe der Fünfundachtzigtausend Gulden, und entsagen der Einwendung des nicht verwendeten Geldes ausdrücklich, sondern versprechen auch bei Kurfürstlichen Höchsten Worten, der Summe die 85000 fl.

*) Wird Schübler heisen müssen.

jährlich mit 4 pro Cento, und demnach mit 3400 fl. und zwar alle halbe Jahr in der Stadt Frankfurter Herbst- und Ostermesse, mit Eintausend siebenhundert Gulden mit den nämlichen Geldsorten worin das Kapital geschossen worden, durch Unsern in Frankfurt befindlichen Kreiskassirer, ohne der Darleiheren Kosten und Gefahr richtig zu verzinsen, das Kapital selbst aber, nachdem solches 6 Jahr ohnableglich stehen geblieben, nach deren Ablauf, und nach vorgängiger, jedem Theile freistehender halbjähriger Aufkündigung (bis solche aber nicht erfolgt ist, das Kapital als auf weitere unbestimmte Zeit prolongirt anzusehen) ebenfalls in loco Frankfurt nach dem Konventions 24 fl. Fuß, in den nämlichen Geldsorten, worin jeder Darleiher, nach dem vom Kreiskassireramte dahier erhaltenen Sortenzettel seinen Antheil wird dargeschossen haben, zurückzuzahlen.

Damit aber die darleihende Herren und Frauen Kreditoren, um dieses Kapital sowohl als Zinsen, sammt den wider alles Verhoffen, entstehenden Schäden und Kosten genugsam gedeckt und gesichert seyn mögen, so verschreiben Wir zum ausdrücklichen Unterpfand nicht nur die der Kurrheinischen Kreiskasse zufließende Kreisbeiträge und Revenüen, sondern Wir haften auch mit den Uns und Unsern sämmtlichen Kreismitständen durch die vorliegende Kammergerichtsurtel (welche auf Verlangen der Kreditorschaft in vidimirter Kopie beigebracht werden soll,) aufliegende Verbindlichkeit, so viel als hierzu vonnöthen, dergestalt und also, daß die Herren Darleiher, sich davon mit oder ohne Recht erholen und bezahlt zu machen, auch im Säumungsfall auf diese Schuldverschreibung tamquam ex instrumento quarentigiato mandata executionis und immissorialia S. C. zu extrahiren, und so lange im Besitze Unserer verschriebenen Kreisrevenüen zu verbleiben befugt seyn sollen, bis dieselben um Kapitalzinsen und Kosten gänzlich zufrieden gestellt seyn werden, mit der weiteren Versicherung, daß, wenn nach erfolgter Aufkündigung dieses Kapitals die Lütticher Exekutionssache ihr Ende noch nicht erreicht haben sollte, Wir Kraft obgedachter Sententiae Cameralis durch eine Umlage auf die Kurrheinische Kreisstände den Betrag dieses Anlehens zusammen bringen und damit die Herren Darleihern befriedigen wollen.

Uebrigens bemerken Wir hier ausdrücklich, daß beide Obligationen, sowohl diese gegenwärtige als jene des Reichsritterschaftlichen Kantons Kreichgau, gleiche Rechte und keine vor der andern irgend einigen Vorzug habe, da beide nur Theile einer und eben derselben Hauptobligationen sind.

Zu dessen wahren Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere Sekretsiegel hier beidrucken lassen.

Mainz den 1. April.

Koblenz am 1. April.

Bonn am 4. April 1791.

(L. S. Mog.) Friedrich Karl, Kurfürst.

(L. S. Trev.) Clemens Wenzeslaus, Kurfürst.

(L. S. Colon.) Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.) Carl Theodor, Kurfürst.

Praevia collatione ist vorstehende Abschrift dem vor mir gehabten wahren Original vollkommen gleichlautend, welches ich auf Ersuchen hiermit von Amtswegen pflichtmäßig beurkunde.

Frankfurt am Main den 24. März 1804.

(L. S. Not.) Johann Gerhard Jännicke, bei hiesig hochlöbl. freien Reichs-Stadtgerichten immatrikulirter Kaiserl. öffentl. geschw. Notar.

Beilage Lit. C.

Das auf dem Kurstaat Mainz haftende Kurrheinische Kreiskapital ad 68110 Fl. 52 Kr. betreffend.

Auszug aus den Akten des zur Staatsschulden- und Lastenvertheilung des Kurstaats Mainz dahier in Frankfurt am Main versammelten hohen Kongresses.

Als der ebengenannte hohe Ausgleichungskongreß aus der 1791er Mainzer Kriegszahlamtsrechnung sowohl, als aus dem — von der Kurerzkanzlerschen Seite dem Ausgleichungskon-

gresse dahier unterm 4. Juli 1804 vorgelegten Mainzer Steuerschuldenverzeichnisse, und vollends aus den Akten des Kurrheinischen Kreises ersehen hatte, daß Kurmainz von der Kurrheinischen Kreiskasse am 15. Nov. 1790 39,163 Fl. 45 Kr.
und am 20. Mai 1791 28,947 — 7 —
Summa 68,110 Fl. 52 Kr.
aufgenommen und erhalten habe, und das Kapital, auch einen Theil der Zinsen noch schulde, und sofort dieses Kapital nach der von den reichsständischen Deputierten gepflogenen Liquidation über die Mainzer Steuerschulden, als ein wahres Steuer-Passivum des alten Kurstaats Mainz anerkannt war, so wurde dasselbe in die allgemeine Steuerschuldenmasse des alten — jetzt unter mehrere Stände vertheilten Kurstaats Mainz aufgenommen, und laut Protokoll vom 11. April l. J. dem Fürstl. Hause Nassau-Usingen als eine zu übernehmende Mainzer Steuerschuld dergestalt zugetheilt, daß diese 68,110 Fl. einen Theil jener 433,488 Fl. ausmachen, welche Fürstl. Nassau-Usingen nach dem Steuerfuße an den Mainzer Steuerschulden übernehmen muß.

Rücksichtlich der noch zu bezahlenden Zinsen von sämmtlichen Mainzer Steuerschulden wurde bei der Mainzer Ausgleichungskonferenz durch den mit den entschädigten Fürsten abgeschlossenen Vergleich festgesetzt, daß die Mainzer Steuerarrerages der Gemeinschaft, d. i., jenen Fürsten und Ständen, welchen der Kurstaat Mainz zugefallen ist, dergestalten vorbehalten blieben, daß hievon die bis zum 1. Dec. 1802 auf dem Mainzer Kriegszahlamte noch haftenden Lasten, (rückständigen Zinsen) davon bestritten, der allenfallsige Rest aber unter die Gemeinschaft verhältnißmäßig vertheilt werden solle; es wurde nun mit allerseitigem Einverständnisse eine gemeinschaftliche sogenannte Legekasse zu Aschaffenburg errichtet, wohin die Steuerarrerages bezahlt, und demnächst hieraus die Mainzer Kriegszahlamtszinsen und Lasten usque ad terminum, 1. Dec. 1802 davon bestritten werden.

In vorliegendem besondern Falle wegen den noch zu bezahlenden Zinsen des Kurrheinischen Kreiskapitals ad 68,110 Fl. bis zum 1. Dec. 1802 beschlossen die Herren Bevollmächtigten am 24. Juli l. J., daß

a) einstweilen 4800 Fl. an die Kurrheinische Kreiskasse auf Abrechnung der rückständigen Zinsen aus der gemeinschaftlichen Legekasse bezahlt werden sollten, indem man verläßigt sey, daß der Zinsenrückstand bis zum 1. Dec. 1802 berechnet, ein weit mehreres — als die vorbe-

merkte beschlossene Abschlagszahlung betrage. Daß ferner

b) von zwei ständischen Rechnungsverständigen eine Berechnung über den befragten Zinsenrückstand gefertigt und vorgelegt werden sollte, welche dann auch den 20. Aug. zum Konferenzprotokoll kam, und deren Hauptresultat dahin ging, daß Kurmainz und resp. die gemeinschaftliche Legekasse als Schuldner der Kreiskasse — an diese noch 26,191 Fl. 21 Kr. rückständige Zinsen bis zum 1. Dec. 1802 zu entrichten habe, (wovon jedoch die oben bei a bemerkten, und am 21. Aug. l. J. bereits weiters bezahlten 4800 Fl. vordersamst abzuziehen) hierauf die Herren Deputierte ihre Erklärung bis zur Einsicht der aufgestellten Berechnung sich vorbehielten. Da nun den 18. Sept. die Bezahlung des befragten Zinsenrückstands wieder zur Sprache kam, so beschlossen die Herren Bevollmächtigten, die Einleitung zu treffen, daß die Steuerrückstände so schleunig als möglich eingetrieben, und zur Legekasse nach Aschaffenburg eingesendet werden sollten, damit hieraus die an die Kurrheinische Kreiskasse rückständige Zinsen auf weitere Anweisung der Ausgleichungskommission bezahlt werden könnten.

In Hinsicht der vom 1. Dec. 1802 anfangend laufenden und künftigen Zinsen ist vermög Protokoll vom 11. Apr. a. c. konvenirt worden, daß jeder Stand, welchem in der Steuerschuldenrepartition dergleichen Passiva zugetheilt worden seyen, solche vom 1. Dec. 1802 anfangend, schon zu verzinsen hätte.

Aus dieser aktenmäßigen Geschichte ergeben sich folgende Resultate:

a) Daß der Kurstaat Mainz — oder dessen Theilhaber, oder noch bestimmter zu sagen die gemeinschaftliche Legekasse von dem Kurrheinischen Kreiskapitale ad 68,110 Fl. 52 Kr. — die Zinse vom Tage der Anlage bis zum 1. Dec. 1802, (nämlich bis zur Auflösung des gedachten Kurstaats) aus den Mainzer Steuerarrerages werden zu entrichten haben, wovon jedoch die — vom Kurstaat Mainz — in den Jahren 1798 bis 1801 sub rubro an besondern Reichs- und Kreisverwilligungen — bezahlte 6026 Fl., dann die am 21. Aug. l. J. aus der Legekasse weiters bezahlte 4800 Fl. Zinse, als Abschlagzahlungen in Abzug kommen müssen.

b) Daß Fürstlich Nassau-Usingen lediglich für die künftige Ablage des befragten Kapitals sowohl, als dessen Verzinsung vom 1. Dec. 1802 anfangend, zu sorgen habe.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die am 11. April l. J. zum Protokoll gekommene Steuerschuldenrepartition, worunter das fragliche Kapital begriffen ist, von Kurerzkanzler, Kurhessen, und Fürstlich Löwenstein bereits ratifizirt, die Ratifikation von den übrigen höchst und hohen Ständen aber noch nicht eingekommen sey.

Frankfurt am 16. Dezember 1805.

Kertz.

Kurerzkanzlerischer Registratur Adj. und Aktuarius der Kurmainzischen Staatsschulden und Lastenausgleichungskommission.

38.

Erklärung

des Großherzogs von Frankfurt an jene Fürsten und Herren, deren Entschädigung durch den Reichsschluß vom Jahre 1803 an den Oktroibetrag der Rheinschiffahrt angewiesen worden.

Der Großherzog von Frankfurt ist aus Pflicht und Achtung entschlossen, von seiner Seite alles Mögliche zu leisten, um nach nunmehr verflossenen sieben Jahren solche Entschädigungen zu Stande zu bringen, welche gesetzmäßig verordnet, rechtlich anerkannt, aber in dem unabänderlichen Gange der Zeitereignisse unerfüllt geblieben.

Zweckmäßig wird es seyn:

1) Die gegenwärtigen Verhältnisse darzustellen; sodann
2) daraus zu schließen, was jetzt mit Anfange des Jahrs 1811 geschehen könne, und wie
3) für die Zukunft die jährlichen Renten nebst fortschreitender Zahlung der Rückstände festzusetzen seyen.

§. I.
Verhältnisse.

1. Ihro Majestät der Kaiser Napoleon, Protektor des Rheinischen Bundes, gründete das Großherzogthum Frankfurt. Diese Wohlthat erkennt und verehrt der Fürst Primas und Großherzog von Frankfurt mit tiefschuldigstem Danke.

2. Die Fürstenthümer Fuld und Hanau sind nun Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg und des Rheinschiffahrtsoktrois.

3. In der Urkunde vom 19. Februar dieses Jahrs wurden die Renten, welche der Reichsschluß von 1803 auf Oktroigefälle angewiesen hatte, nun auf Fuld und Hanau verlegt. Fulder und Hanauer Domainen wurden diesen Renten als Spezialhypotheken angewiesen. Nach eben dieser Urkunde soll die Zahlung der Renten nach der Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahre 1803 geschehen.

4. Nach Vorschrift des Reichsschlusses erhielt der ehemalige Kurfürst von Mainz, wegen Verlustes seiner meisten Kurlande, eine vorzüglich rechtliche Entschädigung auf eine jährliche Oktroirente von dreimalhundert funfzigtausend Gulden. Diese Rente ist erloschen durch Erhaltung der Fulder und Hanauer Lande. Allein sein Vorzugsrecht bleibt ihm noch auf die Rückstände der ihm in verflossenen sieben Jahren angewiesenen 350,000 Gulden. Diese Rückstände sind, wegen Hemmung des Handels und der Schiffahrt, angeschwollen auf die Summe von mehr als sechsmalhunderttausend Gulden.

5. Der Domainenertrag der Fürstenthümer Fuld und Hanau, nach Abzuge derjenigen Domainen, die sich des Kaisers Napoleon Majestät vorbehalten haben, besteht nach runden Summen in jährlichen zweimalhundert funfzigtausend Gulden. Sämmtliche Domainen stehen noch gegenwärtig unter Kaiserlich-Französischer Verwaltung, und sind mit mehrern ältern Schulden beschwert.

6. Wenn man jährlich hundertfunfzigtausend Gulden für die Rückstände von sechsmalhunderttausend Gulden rechnet: so würde diesemnach in vier Jahren das Vorzugsrecht des Fürsten Primas auf seine Rückstände erloschen seyn.

§. II.

Was jetzt zu thun ist?

7. Vorsatz und Wünsche des Großherzogs von Frankfurt gehen dahin: den Departementen Fuld und Hanau binnen vier Jahren wieder aufzuhelfen, nachdem beide Länder durch unvermeidliche Folgen des Kriegs manches gelitten haben. Nebstdem ist der Großherzog bereit, sogleich alles Mögliche zu thun, um den H. Renteninhabern des abgetretenen Oktrois nützlich zu seyn.

8. In erster Absicht überläßt der Großherzog den Departementen Fuld und Hanau als ihr Eigenthum die sechsmalhunderttausend Gulden Rückstände, die ihm gehören.

9. Mit Anfange des Jahres 1811 bestimmt der Großherzog einen Theil seiner eigenen Einnahmen dazu, in den nächst bevorstehenden vier Jahren denjenigen Inhabern des abgetretenen Oktrois mit Vorschüssen an Handen zu gehen, denen er hierdurch gefällige Beweise seiner Achtung geben kann.

§. III.

Die Zukunft.

10. Im Jahre 1815 kommen diesemnach die Renteninhaber zweiter Klasse in vollen Genuß ihrer jährlichen Renten.

11. Diese Rente beträgt neunzigtausend Gulden *).

*) Diese 90,000 Gulden gehören nach dem Reichsdeputationsschlusse folgenden Fürsten ꝛc.

1) Dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin.	§. 9.	10,000 Fl.
2) Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim.	§. 14.	12,000 —
3) Den Fürsten und Grafen Stollberg.	§. 17.	30,000 —
4) Der Fürstin von Ysenburg.	§. 19.	23,000 —

12. Wenn alsdann noch jährlich aus der Spezialhypothek der Hanauer und Fulder Domainen weitere sechzigtausend Gulden zugeschossen werden: so können die Rückstände der Renteninhaber nach und nach abgetragen werden.

13. Im Jahre 1829 sind auf diese Weise die Rückstände zweiter Klasse abgetragen.

14. Alsdann erhält die dritte Klasse subsidiarischer Renten ihre Zahlung; indem deren Ansprüche gültig werden, wenn die Rechte der zwei ersten Klassen sichergestellt und befriedigt worden. Unter diesen ist das Großherzogthum Frankfurt selbst mit vier und dreißigtausend Gulden jährlich zu beziehender Renten begriffen *).

---

5) Den Grafen von Leiningen-Guntersblum, Heidesheim und Westerburg älterer Linie, jedem 3,000 Fl. §. 20.	9,000 —
6) Dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie. §. 20.	6,000 —
Zusammen	90,000 Fl.

W.

*) Diese subsidiarischen angewiesenen Renten sind:

1) Landgraf von Hessen-Rotenburg, §. 7, welche der Kurfürst von Hessen zu zahlen hatte.	22,000 Fl.
2) Fürst von Wittgenstein-Berleburg, §. 7, welche der Großherzog von Hessen zu zahlen hat, mit	15,000 —
3) Graf Salm Reiferscheid Dyk, §. 3.	28,000 —
4) Graf Stadion Warthausen, §. 27.	3,500 —
5) Graf Stadion Tannhausen, §. 27.	2,500 —
Zusammen	71,000 Fl.

Die Renten von 3, 4, 5, mit 34,000 muß die Stadt Frankfurt zahlen.

W.

15. Vielleicht gelingt es dem Großherzogthume mittlerweil, sämmtliche Renten nach und nach durch Kapitalzahlungen abzulösen *).

16. Der Großherzog von Frankfurt sieht den Erklärungen der H. Renteninhaber mit Verlangen entgegen; ist auch bereit, Ihren anzuordnenden Bevollmächtigten sämmtliche Rechnungen, Belege und Urkunden durch den ehemaligen Oktroiinspektor, Major Gergens, in Frankfurt vorlegen zu lassen.

Aschaffenburg den 1. December 1810.

Carl, Großherzog.

39.

Dankaddresse

eines vormaligen Patrimonial-Beamten im Königreiche Würtemberg an den Verfasser der im 46. Heft des „Rheinischen Bundes" unter No. 8 abgedruckten Addresse an den Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806.

Dank — heisser Dank Ihnen, edler Menschenfreund! für Ihre gemüthvolle Addresse, welche Sie im 46sten Hefte des „Rheinischen Bundes" an den Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806 unter Berücksichtigung seines vortrefflichen Sendschreibens an einen neu erstandenen Zintel, erließen, und worin

---

*) Der §. 30 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt, daß diese Renten jederzeit gegen ein Kapital zu 2 1/2 Prozent abgelößt werden können, jeder andern zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet. W.

Sie sich der Sache der unglücklichen Patrimonialbeamten im Königreiche Würtemberg, mit einer Wärme annahmen, daß diese sammt und sonders mit vollem Rechte, eine gemeinschaftliche Dankaddresse an Sie beschließen könnten. Ist Ihnen doch die Lage dieser unglücklichen Opfer der Politik so genau bekannt, daß sich beinahe die Vermuthung aufdrängt, daß auch Sie einer jener Unglücksgenossen seyn möchten, welche durch das Reskript vom 10. Mai 1809 nicht nur Amt und Stelle, sondern auch Brod und Nahrung verloren haben! Verzeihen Sie, wenn das in dem bekannten „juvat socios habere dolorum" sich so wahr aussprechende Schmerzgefühl eines bedrängten Herzens, auch auf dieses Urtheil unwillkührlich influirt, und ich Ihnen mit meiner Vermuthung zu nahe getreten seyn sollte!

Auch ich gehöre leider! jenen Unglücklichen an, auf welchen die Katastrophe der im Königreiche Würtemberg aufgehobenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit Centnerschwere lastet, da die Patrimonial-Herrschaft, der ich die besten Jahre meines Lebens im ununterbrochenen Staatsdienste gewidmet habe, mich gleichsam als Sühnopfer auserkohr, und durch thätliche Entsetzung aus meinem ganzen bestallungsmäßigen Gehalte, wegen dem Verluste der Gerichtsbarkeit, sich am unschuldigen Theile schadlos halten zu müssen wähnte.

Lassen Sie mich zwar, edelmüthiger Vertreter der Unglücklichen! zur Ehre der Menschheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß bei weitem die Mehrzahl der mediatisirten Fürsten und Grafen, von einem zarten Rechts- und Billigkeitssinne geleitet, weit davon entfernt ist, ihre Beamten, deren Verdienste sie besser zu würdigen weiß, dem Hungertode Preis zu geben, daß sie vielmehr die ungeschmälerte Fortbezahlung ihrer Gehalte, als eine heilige Schuld betrachtet, der sie sich, wenigstens bis auf ein erfolgendes, das Schicksal und den Nahrungsstand dieser Beamten dauerhaft sicherndes Staatsnormativ, nicht zu entziehen gesinnt ist; allein gäbe es

auch nur Einen oder Wenige, welche — unfürstlichen Sinnes und Herzens — das Band eigenmächtig zerreissen, welches im bindenden Rechtsverhältnisse um sie und ihre Diener sich schlang — die das Ereigniß der aufgelößten Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht besser benützen zu können glauben, als wenn sie die ihnen mit fester Treue ergebene Diener ja recht bald von sich schleudern, so wird diesen Wenigen die volle Indignation jedes rechtlichen Mannes so gewiß werden, als die Gekränkten auf die wärmste Theilnahme jedes Biedermannes die vollgültigsten Ansprüche besitzen.

Mit vollem Rechte haben Sie, unbekannter Menschenfreund! unter andern auf den berühmten Artikel 32 der rheinischen Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 zurückgewiesen, dessen klare Disposition nicht nur eine allgemeine Garantie gegen das „Hungersterben" enthält, sondern auch jenen mild versorgenden Geist athmend, welcher sich schon bei dem jüngsten Reichsdeputationshauptschlusse, der traurigen Lage der Staatsdiener so kräftig angenommen hatte, für diese schuldlosen Opfer auf eine Art gesorgt wissen will, daß selbe wohl nie sich gedrungen sehen sollten, über die Ungerechtigkeit und den Undank der Menschen und des Vaterlandes seufzen zu müssen. Wie wollen Sie aber mit diesen klaren Anordnungen das Ereigniß in Harmonie bringen, daß ich und so viele meiner Unglücksgefährten schon seit Jahr und Tag ohne Brod und Gehalt leben, und im bittersten Elende vollends darben müssen? Scheint es nicht, daß sich die Geschichte der unglücklichen südpreußischen Offizianten — dieses unauslöschlichen Brandmales in der Geschichte teutscher Nation — bald auch in den rheinischen Bundeslanden wieder erneuern werde? Und wird es — was auch schon einige patriotische Schriftsteller zweifelnd geäußert haben — nicht von Tag zu Tage problematischer, ob die rheinische Bundesakte wohl auch noch vollen praktischen Werth habe, oder je gehabt habe? — Dränge doch die schwache Stimme eines Leidenden bis zum Throne des großen Kaisers, des

erhabenen Bundesstifters, der schon bei so vielen Gelegenheiten seine liberalen Gesinnungen gegen die ohne ihre Schuld außer Thätigkeit gesetzten Funktionairs an den Tag gelegt hat! Gewiß würde sie nicht ungehört verhallen, diese Leidensstimme! Hülfe und kräftige durchgreifende Maasregeln, würden bald an die Stelle der Willkühr und eines schwankenden höchst prekären Zustandes treten! — Menschenfreunde haben es daher längst schon im Stillen bedauert, daß Würtembergs erhabener Souverain nicht durch einen Nachtrag zum Generalreskripte vom 10. Mai 1809 für die außer Amt und Thätigkeit gesetzten Patrimonial-Beamten, landesväterliche Vorsorge getroffen, und die Willkühr ihrer Dienstherrschaften (welche — im Vorbeigehn gesagt — im 32sten Art. der Bundesakte nur immer eine Vorschrift für die Souveraine, und nicht auch eine Norm für sich und ihre Diener erblicken wollen) auf eine Art geregelt hat, daß die Jammerszenen, wie wir sie jetzt erblikken, auf immer beseitiget geblieben wären.

Vortrefflich haben Sie, edler Mann! jene tiefere Herzenswunde berührt, welche nicht weniger blutet, und selbst schmerzlicher ist, als die Wunde, an der wir unser politisches Leben auszuhauchen verdammt wurden. Wenn der von Ihnen angeführte Rehberg *), der überall einen so richtigen und umfassenden Blick in das wirkliche Leben beurkundet, mit Recht behauptet, daß mit den Einkünften einer Stelle noch lange nicht alles abgethan sey, sondern daß die durch vieljährige Gewohnheit gleichsam liebgewonnene Beschäftigung mit jenen Dienstarbeiten, der Genuß des Ansehens, und des Einflusses auf seine Mitbürger oftmals weit mehr werth sey, als alles Geld, das man mit dem Dienste verlieret — wie unendlich Vieles haben wir nicht in dieser Hinsicht eingebüßt! An den Orten, wo wir ehemals gemein-

---

*) Ueber die Staatsverwaltung teutscher Länder, und die Dienerschaft des Regenten, S. 165 folg.

nützlich wirken konnten, gleich Geächteten zu einem freudenlosen vegetierenden Daseyn verdammt, heften unsere vormalige Amtsuntergebenen (welche, wie alle Ungebildeten, sich nur an das äußere empirische Faktum halten, die innere Schuld oder Unschuld aber durchaus nicht würdigen wollen oder können) stiere Blicke auf uns, die uns nur zu deutlich zu sagen scheinen: „Nach Euch fragen wir nichts mehr," und selbst der in der Person eines ehrsamen Dorfbaders konstituirte Ortsvorstand (vulgo Oberschultheiß) rümpft vornehm die Nase, und besinnt sich, ob es ihm wohl noch zieme, vor uns seinen Hut zu lüpfen. — Entheben Sie mich der Mühe, dieses empörende Sittengemälde ganz auszumalen! Das Gesagte mag Ihnen zum Belege dienen, wie sehr derlei Kränkungen gebildete Männer verwunden müssen, welche nicht nur allein vom Brode, sondern auch von der Achtung ihrer Mitbürger leben, für die sie in glücklichern Verhältnissen Gesundheit und Kräfte aufopferten!

Und nun mein herzliches „Lebewohl" Ihnen, großherziger Freund der Unglücklichen! der Sie unser trauriges Schicksal zur Kenntniß und Theilnahme des Publikums zu bringen sich berufen gefühlt haben! Möchte es doch als eine Nationalehrensache der Teutschen — was es in so vieler Hinsicht seyn dürfte — beachtet und beherziget werden! Möchten die Unglücklichsten der Staatsdiener nicht mehr länger ungehört um Gerechtigkeit seufzen dürfen, die ihnen doch eine eigene Bestimmung im neuesten Staatsfundamentalgesetze so unbewunden verbürgt, wenn sie ihnen auch nicht schon nach einem kategorischen Imperative des Rechtsgesetzes von selbst zu Theil werden sollte!!

40.

Ist es erforderlich mit dem Napoleonischen Gesetzbuche auch zugleich ein Kassationsgericht in den Bundesstaaten einzuführen?

§. 1.

Die Frage: wie die Verpflanzung des französischen Civilrechts auf teutschen, und überhaupt auf fremden Grund und Boden geschehen soll, ist in dem gegenwärtigen Zeitpunkt zu wichtig, als daß nicht jeder Beitrag zu ihrer Erörterung willkommen seyn sollte. Zu dieser Frage gehört aber auch der Gegenstand, den wir hier untersuchen. Unsere Untersuchung bedarf also keiner weitern Rechtfertigung.

Die strenge Absonderung des französischen Civilgesetzes von dem System der Anwendung (sistème d'application) fordert mehr als jedes andere Gesetz, einen höchsten Gerichtshof, welcher für die Einheit und Reinheit desselben wache, und diesen Gerichtshof bildet in Frankreich das Kassationsgericht.

Seidensticker findet es daher in seiner Einleitung in den Codex Napoleon *) schwer begreiflich, wie es in einem Lande ohne Kassationsgericht gut gehen könne; und Gönner empfiehlt in seinem Archiv für Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums **) die Einführung eines Kassationsgerichts aus dem Grunde, weil der Richter Diener des Gesetzes sey, folglich jede Verletzung seiner Amtspflicht nicht blos in dem privatrechtlichen Lichte des verletzten Rechts einer Parthei, sondern auch in dem staatsrechtlichen

*) Kap. VIII. §. 7. S. 423.

**) Band II. S. 302.

Gesichtspunkt der verlezten Amtspflicht, und des Eingriffes in die Gesetze erscheine. Jedes Appellationsgericht wirke aber nur im Geiste der einzelnen Streitsache, und für das Interesse der Partheien. Wenn daher dieses durch eine bestimmte Anzahl von Rechtsmitteln, und Appellationsgerichten sicher gestellt sey, so sey dadurch allein das Interesse des Gesetzes, und des Staats noch gar nicht verwahrt, sondern dieses fordere, wie jenes eine eigene Behörde.

v. Schelhaß will dagegen in seinem Magazin für das baierische Staats- und Privatrecht *) die Verwahrung des Gesetzes dem Oberappellationsgericht anvertraut wissen, weil sich das Interesse des Gesetzes von dem Interesse der Partheien nicht trennen lasse, und ein Kassationsgericht ebensowohl, als ein Oberappellationsgericht fehlen könne.

Ließt man die gegenseitigen Meinungen unverkürzt: so wird man in beiden viel Wahres finden; aber schwerlich wird man ohne nähere Untersuchung mit Ueberzeugung für eine oder die andere Meinung sich bestimmen können. Es sey uns daher erlaubt, die Sache näher zu untersuchen.

§. 2.

Bekanntlich hat das französische Kassationsgericht mehrere Funktionen, welche ihm nicht wesentlich zukommen, sondern eben so schicklich von einem obersten Appellationsgericht versehen werden können. Welches ist demnach der wesentliche Unterschied zwischen einem Kassationshof, und einem obersten Justiztribunal?

Eine wesentliche Bestimmung des Staats ist es, daß er das Privatrecht schütze. Der Staat ist eine mystische Person; seine Thätigkeit kann sich nur durch sinnliche Organe, d. h. durch Menschen äußern, welche Staatsdiener sind. Der Regent ist hiervon nur das oberste Organ, das Staatsoberhaupt. Es sind also im Justizfache, wie in andern Fächern

*) Band II. S. 330.

der Staatsgewalt untergeordnete Organe nöthig, durch welche der Rechtsschutz realisirt werden soll. Diese Organe können, da sie Menschen sind, fehlen, sie können die Staatsgewalt unrichtig ausüben, ihre Macht mißbrauchen, und das oberste Organ, der Regent, kann nur darum nicht fehlen, weil kein höherer Richter möglich ist, der darüber urtheilen könnte *).

Dem Staate ist aber daran gelegen, daß seine Gewalt nicht mißbraucht werde. Sein Leitstern ist die Vernunft, welche durch Gesetze objektivisiert seyn soll. Wenn daher seine Diener gesezwidrig handeln: so handeln sie nicht als Staatsorgane, sondern nur als Individuen; ihre Handlungen sind als Staatshandlungen ungültig, denn sie haben ihre Vollmacht überschritten.

Das Privatrecht ist nun zwar dem freien Willen der Privaten untergeordnet, es ist Ausdruck der Freiheit. Der Civilrichter kann deswegen ohne Aufforderung das Privatrecht nicht schützen. Allein wenn sein Schutz nachgesucht wird: so muß er auch den nachgesuchten Rechtsschutz ertheilen; und die Verweigerung desselben, sie bestehe in verweigerter, oder ungerechter Rechtspflege, ist und bleibt eine Verletzung der Amtspflicht, die an ihrem Rechte verletzte Parthey mag sich dabei beruhigen oder nicht. Jeder ungerechte Richterspruch enthält demnach eine ungültige Staatshandlung, und es würden sich auch die höheren Organe — und im höchsten Organ **) der Staat selbst dieser Handlung schuldig

---

*) Daß das Individuum, welches den Regenten repräsentirt, wenn es für den Staat unvernünftig handelt, materiell, — und wenn es konstitutionswidrig handelt, sogar formell fehle, wird nicht bestritten; aber es kann im Staate nicht darüber gerichtet werden.

**) Ich verstehe hier unter dem höchsten Organ nicht die Person des Regenten, sondern die höchste Stelle, wovon derselbe der Idee nach Provident ist. Vergl. meine Grundlinien einer vernünftigen Gesetzgebung des Civilprozesses. S. 113. seq.

machen, wenn sie — davon in Kenntniß gesetzt — schwiegen; denn das Stillschweigen des Machtgebers bei Handlungen des Bevollmächtigten, die dieser unter seinen Augen vornimmt, oder wovon der Machtgeber, wenn er, wie der Staat, den Bevollmächtigten zu kontrolliren verpflichtet ist, auch nur Kenntniß erhält, muß als Einwilligung betrachtet werden. Der Staat darf demnach zu einem ungerechten Ausspruch eines untergeordneten Richters, wenn er in seinen höhern Organen davon Kenntniß erhält, nicht schweigen, sondern muß selbstbeweglich erklären, daß er die in seinem Namen geschehene Handlung nicht als seine Handlung anerkenne, daß sie folglich ungültig sey.

Diese Erklärung in Bezug auf einen ungerechten Richterspruch ist nichts anders, als Kassation; der Staat muß also jeden ungerechten Richterspruch kassiren; und die oberste Staatsbehörde im Justizfach muß ein Kassationsgericht seyn.

Zwar kann der Staat nicht solche vergangene Handlungen kassiren, welche einmal ganz abgethan sind, d. h. wo die Funktion des Staats, als eines organischen Körpers hinsichtlich einer bestimmten Handlung zu Ende ist; allein die Weisheit fordert eine solche Einrichtung, daß ein einzelner Staatsdiener seine ungültige Staatshandlungen der oberauffsehenden Gewalt entziehen könne. Wo jener thätig ist, soll es auch diese seyn, und sobald mittelst der letztern eine ungültige Staatshandlung der untergeordneten Organe zur Kenntniß der höhern gelangt, muß sie kassirt werden *).

---

*) Eine nähere Ausführung dieses Punkts würde hier am unrechten Ort stehen, ich verspare sie auf eine andere Gelegenheit, und werde dann besonders den Satz: daß jede Urtelskassation auch die Folgen des ungültigen Urtheils ohne Unterschied der Verjährung anheben müsse, welchen Satz ich in meinen obenangeführten Grundlinien nur mit Einschränkung auf die Verjährung beweisen könnte, vollständig beweisen.

Hieraus können wir aber noch keinen Unterschied zwischen einem Kassations- und obersten Appellationsgericht einsehen. Wenn letzteres ein ungerechtes Urtheil reformirt, so ist die Kassation von selbst in der Reformation enthalten. Der wesentliche Unterschied jener Stellen kann demnach nur darin bestehen, daß das Kassationsgericht *ohne zu reformiren blos kassirt*, das oberste Appellationsgericht aber beim kassiren *zugleich reformirt*.

Es fragt sich nun: ist die Trennung der Kassation von der Reformation möglich, und rathsam?

§. 3.

Die *Verletzung des Gesetzes* ist ohne *Verlezzung der Parthei*, und umgekehrt: die *Verletzung der Parthei ohne Verletzung des Gesetzes* nicht denkbar. Dieser sehr einleuchtende Satz, welcher mit dem Folgesatz: daß eine Verletzung ohne die andere *nicht kennbar* sey, für die Verneinung unserer Frage entscheidet, bedarf leider — soweit hat man es durch scharfsinnige Distinktionen gebracht, — eines Beweises! Wir führen ihn.

Jedes richterliche Urtheil bildet bekanntlich einen Vernunftschluß, wovon der Obersatz die *Auslegung des treffenden Gesetzes*, der Untersatz die *Beurtheilung* (Subsumtion) *des einzelnen Rechtsfalles*, und der Schluß den Urtheilssatz enthält. Begeht der Richter in diesem Vernunftschluß einen Fehler: so verletzt er, derselbe stecke im Ober- Unter- oder Schlußsatz, das *Gesetz und die Parthei*. Die Verletzung der letzten wird Niemand bezweifeln; denn falsche Gesetzesauslegung, falsche Subsumtion, falscher Schluß sind nicht ohne Verfehlung des *Rechtes* denkbar, und durch Unrecht wird ja die Parthei verletzt. Zwar könnte bei vernachlässigter Logick der Schlußsatz zufällig das Recht enthalten, wenn auch Ober- und Untersatz falsch wären; allein dann mangelte es nur im Kopfe des Richters an dem Vernunftschluß, für den Verständigen müßte er doch dem Urtheil zu Grunde

liegen. Auch interessirt uns hier der Schlußsatz nicht. Wir haben es blos mit den beiden Vordersätzen zu thun; und hier wird nun Niemand zweifeln, daß sowohl Gesetz als Parthei verletzt sey, wenn der Richter unrecht richtet, weil er das Gesetz falsch auslegt. Ob das falsch verstandene Gesetz klar oder dunkel sey, macht keinen weitern Unterschied, als daß die Verletzung schwerer, oder leichter einzusehen ist. Genug daß ein durch falsche Gesetzauslegung — durch einen Fehler im Obersatz — entstandenes ungerechtes Urtheil weder Gesetz noch Parthei allein, sondern beide zugleich verletzt.

Tritt denn aber nicht die nämliche Verletzung beider ein, wenn das ungerechte Urtheil durch eine unrichtige Auffassung des zu entscheidenden Rechtsfalles — durch einen Fehler in der Subsumtion entstanden ist? Wer von einem reellen Gegensatz zwischen Verletzung des Gesetzes, und der Parthei spricht, muß nothwendig voraussetzen, daß das Gesetz hiebei nicht verletzt werde. Allein ist denn das Gesetz nur darum vorhanden, daß es todt auf dem Papier existire? Es will doch hoffentlich im einzelnen Falle angewendet werden! Es existirt doch nicht blos für sich, sondern darum, daß der einzelne Fall nach ihm richtig entschieden werde! Was nützt es dem Gesetz, wenn es vom Richter gehörig verstanden, aber da, wo es durch Anwendung lebendig werden soll, nicht angewendet wird, weil der Richter den Fall der Anwendung irrig für nichtvorhanden ansieht? Ist denn das Gesetz weniger verletzt, wenn es gar nicht wirken darf, wo es wirken soll, als wenn es in des Richters Hand unrecht zu wirken gezwungen wird? Es entsteht ein ungerechter Spruch in einem, wie im andern Fall, und das Gesetz ist doch nur da, um Unrecht abzuwenden. Trifft der Richter in seinem Ausspruch beim Mißverständniß des Gesetzes und des einzelnen Falles dennoch das Recht, so wird sich weder das Gesetz noch die Parthei beschweren, kein Richter wird den Spruch kassiren.

Es ist also erwiesen, daß ohne Verletzung der Parthei keine Verletzung des Gesetzes, und umgekehrt ohne Verletzung des Gesetzes keine Verletzung der Parthei möglich ist.

§. 4.

Zwar ist die Verletzung, welche jederzeit Gesetz und Parthei trifft, ideell verschieden, je nachdem sie aus einem falschen Obersatz, oder aus einem falschen Untersatz entspringt. Im ersten Fall ist nämlich der Irrthum des Richters allgemein, er kann das mißverstandene Gesetz in allen künftigen Fällen wieder eben so falsch anwenden. Im lezten Falle dagegen kann der Fehler nicht wiederholt werden, denn der einzelne Rechtsfall kehrt nie wieder; hier ist also der Irrthum nur speziell. Allein dieser Unterschied ist nur ideell nicht reell, wie wir sogleich sehen werden. Will man demnach den Gegensatz zwischen Verletzung des Gesetzes und Verletzung der Parthei mit dem hier entwickelten Gegensatz zwischen ideell allgemeiner, und besonderer Verletzung für gleich bedeutend nehmen: so wollen wir über den Ausdruck nicht rechten; aber die durch den falschen Ausdruck erschlichene Folgerung, daß über die Verletzung des Gesetzes abgesondert geurtheilt, und gerichtet werden könne, können wir durchaus nicht zugeben. Ob uns die Erfahrung widerlegen könne, wird sich am Ende zeigen.

Um das Falsche dieser Folgerung einzusehen, müssen wir auf den schon bemerkten, jedem richterlichen Urtheil zu Grunde liegenden Vernunftschluß zurückgehen. Die reelle Verletzung des Gesetzes, und der Parthei kann immer nur in dem Schlußsatz, welcher den Rechtsspruch bildet, enthalten seyn. Die Verletzung am Ober- oder Untersatz, d. h. die falsche Auslegung des Gesetzes, oder des Rechtsfalles, ist nur ideell, sie tritt nicht in die Sinnenwelt über. Sonst müßte ein aus einem falschen Obersatz irrig abgeleitetes gerechtes Urtheil auch kassirt werden. Mag auch der Richter seine Formirung des

Ober- und Untersatzes in den Urtheilsgründen niedergelegt haben, die Gründe sind nicht das Urtheil, und hoffentlich wird Niemand behaupten wollen, daß der Kassationsrichter nicht blos das Urtheil, sondern auch dessen Gründe zum Maasstab der Beurtheilung, ob das Gesetz verletzt sey, oder nicht, nehmen könne.

Wenn aber das Kassationsgericht aus dem Urtheil des untergeordneten Richters die Verletzung des Gesetzes beurtheilen soll, ist denn dieses ohne Beurtheilung des einzelnen Falles, und dessen was in diesem Falle Rechtens sey, möglich? Das Gesetz kann doch, wenn gleich mißverstanden, nur an dem einzelnen Fall verletzt seyn! Und wenn nun das Kassationsgericht das Gesetz auslegt, und den einzelnen Fall damit vergleicht, hieraus aber sich ein anderer Schluß ergibt, als in dem Spruch des Unterrichters ausgedrückt ist, kann es denn, wenn es nicht aus den Urtheilsgründen schöpfen soll, wissen, ob der verschiedene Schluß des Unterrichters in einer falschen Gesetzesauslegung, oder in einer falschen Beurtheilung des einzelnen Falles seinen Grund habe? Gewiß nicht. Das Kassationsgericht kann eine Verletzung des Gesetzes nur durch die Folgerung erkennen: Das Gesetz spricht, daß im Falle A, B recht seyn soll, gegenwärtig ist der Fall A vorhanden, der Unterrichter hat aber C für recht erkannt, folglich hat er das Gesetz falsch verstanden. Es ist aber klar, daß der Schlußsatz nicht binde, sondern so heißen müsse: folglich hat er entweder das Gesetz unrichtig verstanden, oder geglaubt, daß nicht der Fall A, sondern D vorhanden sey. Mit andern Worten: das Gesetz kann nur am einzelnen Falle reell verletzt werden, folglich kann auch das Kassationsgericht nur am einzelnen Fall beurtheilen, ob das Gesetz verletzt sey, oder nicht, und es kann demnach die Verletzung des Gesetzes nicht erkennen, ohne zugleich die nothwendig damit verbundene Verletzung der Parthei zu erkennen.

Zur Erleichterung des Nachdenkens wollen wir unsern Beweis durch ein Beispiel erläutern:

Das Preuß. Landrecht verordnet im Titel vom Rechte der Herrschaften und des Gesindes *):

„Zieht sich der Dienstbote durch den Dienst, oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen".

Nun soll der Richter den Fall entscheiden: ob der Dienstherr A. seinen über die Gasse geschickten Dienstboten B. welcher hiebei das Bein brach, kuriren lassen müsse. Der Richter entscheidet mit Ja, weil der Dienstbote B. im Dienste des A. das Bein gebrochen habe. Allein das Kassationsgericht legt das Gesetz dahin aus: daß ein Dienstherr die schlimme Folge, welche sich sein Dienstbote bei einer ihm aufgetragenen Handlung zuzog, nur dann tragen müsse, wenn sie sich als nothwendige Folge der aufgetragenen Handlung darstelle, nicht aber auch dann, wenn ihre Vermeidung von der Freiheit des Dienstboten abhing **). Aber kann er hiernach das Urtheil kassiren, ohne zugleich auszusprechen: im

---

*) Th. II. T. V. §. 86.

**) Wenigstens kann nur diese Auslegung das angeführte Gesetz von dem Vorwurf der Ungerechtigkeit retten; denn jeder Mensch handelt nur für sich. Wenn also gleich der Dienstherr es ist, welcher mittelst der aufgetragenen Handlung durch den Dienstboten handelt: so behält doch dieser, wenn er nicht blos als Maschine gebraucht wird, im Detail der Handlung freien Spielraum für eine selbstständige Thätigkeit. Daß er im angegebenen Fall nicht vorsichtig genug ging, ausgleitete, fiel, — ist doch wohl, wenn nicht besondere Umstände obwalten, (der Dienstbote z. B. einen höchst gefährlichen Weg zu nehmen, beauftragt war) nur Folge seines eigenen freien Handelns, mithin kann auch die Folge nur ihn treffen.

vorliegenden Fall ist der Beinbruch nicht nothwendige Folge der aufgetragenen Handlung, soweit sie aufgetragen war, sondern nur Folge der freien Thätigkeit des Dienstboten, welche ihm im Detail der aufgetragenen Handlung übrig blieb? Ohne dieses Urtheil müßte ja das Kassationsgericht blindlings kassiren; der Fall könnte ja wohl auch umgekehrt seyn, und dann wäre keine Verletzung des Gesetzes vorhanden!

§. 5.

Wenn nun die Verletzung des Gesetzes, ohne Verletzung der Parthei, und die Erkenntniß der ersten, ohne die Erkenntniß der letzten unmöglich ist: so sollte wohl auch die reelle Trennung eines Kassationsgerichts von einem Appellationstribunal, d. h. einer zugleich reformirenden Stelle, unmöglich seyn. Aber man wird uns die Erfahrung entgegen halten. Wie kann denn etwas Unmögliches realisirt werden? Wir antworten: durch eine schiefe Stellung, und wollen sogleich zeigen, in wieferne ein Kassationsgericht eine schiefe Stellung haben müsse.

Der Ober- und Untersatz im Vernunftschluß, welcher jedem Urtheil zu Grunde liegt, sind ideell verschieden, und beide können — als verschiedene Funktionen bei dem zu schöpfendem Urtheil an verschiedene Personen vertheilt seyn. Dieser ist in Frankreich bei Kriminalurtheilen eingeführt; das Tribunal bildet mittelst der Gesetzesauslegung den Obersatz, die Jury dagegen, mittelst Beurtheilung des einzelnen Falles, den Untersatz.

Aber bei dieser Vertheilung der zu einem Rechtsspruch erforderlichen Funktionen an mehrere Personen (moralische oder physische, gilt hier gleichviel) können diese funktionirende mehrere Personen nur Ein reelles Produkt — nur Einen und den nämlichen Richterspruch zu Stande bringen; denn die ihnen einzeln zugewiesene Funktionen sind integrirende Theile der Richterhandlung, welche

nur als Eine, im Rechtsspruch, der Aussenwelt übergeben werden kann. Wenn demnach das Kassationsgericht kassirt, ohne zu reformiren, wenn es blos den Obersatz des Rechtsspruches ausspricht, und die Formirung des Untersatzes an ein Appellationsgericht verweißt: so handelt es nur als halber Richter, und es läge hierin kein Widerspruch, wenn es mit dem Appellationsgericht zusammen nur einen Gerichtshof bildete; allein wenn es zugleich eine dem letzten vorgesetzte Behörde, — wenn es auch dessen Urtheil — wozu das Kassationsgericht selbst einen Theil des Materials mittelst des Obersatzes lieferte, — wieder zu kassiren berechtigt seyn soll: so steht es einer Seits als integrirender Theil des Appellationsgerichts, anderer Seits aber als eine selbstständige Behörde da, es handelt als ganzer Richter, und seine Handlungen enthalten nur halbe Urtheile. Das Kassationsgericht muß also nothwendig schief stehen, und dieses hat keine andere Folge, als daß dasselbe alle in derselben Sache von mehrern Tribunalen gefällte Erkenntnisse so lange kassiren muß, bis endlich eines seinen Sinn trifft, und somit als bloße Maschine dasjenige als Recht ausspricht, was das Kassationsgericht schon bei der ersten Kassation als Recht erkannt, aber nicht ausgesprochen hat.

Wenn der spezielle Rechtsfall klar vorliegt, und keiner Beurtheilung bedarf, wenn nach dem oben angegebenen Beyspiel der ausgeschickte Dienstbote muthwillig über eine am Weg gelegene Stange, um sich im Balansiren zu üben, weggegangen, und deßhalb gefallen zu seyn eingesteht: so wird freilich das erste Appellationsgericht, an welches die kassirte Sache verwiesen wird, nicht fehlen können; allein wenn der spezielle Fall zweifelhaft ist, wenn der Dienstbote durch ungesunde Kost, — durch ungesunde Luft in einem Gewölbe, worin er arbeiten mußte, erkrankt zu seyn behauptet, wenn dagegen der Dienstherr dieses bestreitet, wenn die für und wider angegebene Thatsachen, der darüber geführte Beweis schwer zu beurtheilen

sind: dann können einzelne Appellationsgerichte immer mit richtiger Anwendung des Gesetzes dasselbe dem Dienstboten vortheilhafte Urtheil fällen, weil sie alle den Fall so verstehen, daß die Krankheit nothwendige Folge des Dienstes sey, wogegen das Kassationsgericht konsequenterweise immer wieder kassiren muß, indem es von der Voraussetzung ausgeht, daß die Krankheit nicht nothwendig aus dem Dienst entsprungen sey, unter dieser Voraussetzung aber das ungerechte Urtheil nur aus der falschen Gesetzesauslegung entstanden seyn kann.

Wollte man annehmen, das Kassationsgericht müsse sich mit dem Appellationsgericht über die Ansicht des Gesetzes, und des Falles verständigen, beide müssen wechselseitig aus den Urtheilsgründen schöpfen: so wäre entweder die spezielle Ansicht des Kassationsgerichts von dem Rechtsfall, als die eines Obergerichts, für das Appellationsgericht bindend; — allein wie könnte dann von dem letztern eine nochmalige Entscheidung verlangt werden? — oder sie wäre nicht bindend; dann lieferte aber das Kassationsgericht dem Appellationsgericht nur einen Theil des Erkenntnisses, den Obersatz; und es könnte dann den Anspruch des letztern nicht mehr kassiren, es stünde mit ihm in demselben Verhältniß, wie der Kriminalrichter zu der Jury, d. h. das Kassationsgericht wäre ein integrirender Theil des Appellationsgerichts, beide würden zusammen nur einen Rechtsspruch produziren.

Es ist demnach, dieses ist das Resultat unserer Untersuchung, im Staate eine höchste Justizstelle erforderlich, und diese darf nur Eine seyn. Sie muß ungerechte Urtheile, wenn sie mittelst der oberaufsehenden Gewalt zu ihrer Kenntniß gelangen, eigenbeweglich, ohne von der verletzten Parthei aufgefordert zu seyn, kassiren. Aber sie kann nicht kassiren, ohne zu reformiren, d. h. ohne zugleich auszusprechen, was in dem einzelnen Fall, an welchem das Gesetz verletzt wurde, Rechtens sey. Es versteht sich von selbst, daß

hiernach, wo drei Instanzgerichte sind, auch das mittlere Instanzgericht in Bezug auf das unterste ein Kassationsgericht seyn könne und müsse.

Man täuscht sich gewaltig, wenn man glaubt, die Appellationsgerichte wirkten nur im Geiste der einzelnen Streitsache, und für das Interesse der Partheien, durch sie könne das Interesse des Gesetzes nicht verwahrt werden, hierzu sey eine eigene Stelle nöthig; denn welcher Sinn soll dieser Distinktion zu Grund liegen? Das Gesetz hat ja doch kein anderes Interesse, als daß das Recht der Partheien in einzelnen Fällen darnach entschieden werde! Wenn der Appellationsrichter seinen Obersatz bildet: so muß er das Gesetz auslegen, und dieses kann doch nicht anders, als im Geiste des Gesetzes geschehen. Dagegen muß der Kassationsrichter, um zu sehen, ob eine Verletzung des Gesetzes vorhanden sey, den einzelnen Rechtsfall, an welchem die Verletzung begangen worden, beurtheilen, und diese Beurtheilung ist doch wohl nur im Geiste der Partheien möglich! Oder kann denn der Kassationsrichter eine Verletzung des Gesetzes ausspüren wollen, wenn er weiß, daß keine Parthei verletzt ist? Wo keine Parthei verletzt wurde, kann ja, wie wir bewiesen haben, auch kein Gesetz verletzt seyn.

In Frankreich ist das Kassationsgericht als oberste Justizstelle nöthig; sein einziger Fehler ist, daß es kassirt ohne zu reformiren. Wir Teutsche haben fast überall eine oberste Justizbehörde; durch Aufnahme eines eigenen Kassationsgerichts würden wir nicht blos eine theilweis fehlerhaft organisirte, sondern eine durchaus mißrathene Stelle einführen, ohne dadurch in einer andern Hinsicht etwas zu verbessern. Ein in einer bestimmten Staatsverfassung gutes, wenn gleich nicht vollkommenes, Glied kann in einen hetrogenen Staatskörper verpflanzt, zum durchaus schädlichen Auswuchse werden.

Borst.

41.

Noch etwas über die im Königreiche Westphalen noch zu einem leztenmale statt findende Lehnsuccession.

Der Präsident des Königl Westphälischen Appellationshofs zu Kassel, Herr von Meyerfeld — dessen Bemerkungen über Wehrs Unterricht für Lehnsbesitzer in Westphalen ꝛc. in Nr. 30. Heft 45. des rheinischen Bundes Erwähnung geschehen — hat durch eine neue kleine Schrift, unter dem Titel: Abhandlung der Lehn und Erbfolge nach den Artikeln 3. 4. 5 und 6 des Königl. Dekrets vom 28. Merz 1809 die Allodifikation der Lehen betreffend ꝛc. Kassel 1810. sich den Dank aller derer erworben, welche über die Reichhaltigkeit der in den angezogenen Artikeln in gedrängter Kürze aufgestellten allgemeinen Grundsätze und deren nicht so leichte Anwendung auf vorkommende Fälle bereits nachgedacht haben, und hierin gewiß nicht auf übereinstimmende Resultate gekommen sind *).

Er hat seine vorige Meinung in dem am angeführten Orte bestrittenen Punkte geändert, die Grundsätze lichtvoll entwickelt und durch achtzehn Schemate erläutert, auch noch eine tabellarische Darstellung der mancherlei möglichen Fälle angefügt. Nach letzterer distinguirt er, ob nach Ableben des dermaligen Besitzers des allodifizirten Lehen die Lehenfolge aus dem Königl. Dekrete in Anspruch genommen wird, vermöge der Blutsverwandtschaft, oder vermöge einer bei einem gewissen Lehen noch besonders eingeführten Successionsordnung z. B. Seniorat u. s. w. oder aus der Mitbelehnung, und im ersten Falle, ob von einem Deszen-

*) Man sehe die Zeitschrift: Germanien, Band IV. Heft I.

denten des Lehnbesitzers, oder von einem Aszendenten desselben, oder von einem Seitenverwandten. Man kann sich nicht enthalten hieraus auszuheben, was die Fälle des Anspruchs des Deszendenten und Seitenverwandten angeht:

A. Des Deszendenten des Lehnbesitzers:

I. Es steht demselben zur Zeit des eintretenden Successionsfalls ein anderer Prätendent im Wege, der aus einer besondern Successionsordnung z. B. dem Seniorat, einen Vorzug vor ihm hatte, und dieser war tempose publicat. decreti, schon unmittelbar zur Lehnfolge berechtigt.

Alsdann fällt dessen Anspruch hinweg.

II. Es ist kein Prätendent, der aus besonderer Successionsordnung einen Vorzug hatte, im Wege.

Dann gelangt er zur vorbehaltenen Lehnsfolge (er mag temp. publ. decr. bereits geboren und unmittelbar zur Succession berechtigt gewesen seyn oder nicht) Exposit. 2. Art. 4.

B. Des Seitenverwandten.

I. Es war der Prätendent t. p. d. bereits geboren und unmittelbar zur Succession berechtigt.

a) Es werden dem Lehnsbesitzer post publ. decreti noch lehnssuccessionsfähige Deszendenten geboren.

1) Dieselbe gehen vor dem Lehnsbesitzer mit Tode ab.

Dann gelangt er zur Lehnsfolge, weil er t. p. d. schon unmittelbar berechtigt war.

---

2) Sie leben noch bei Eintritt des Successionsfalles.

Dann gehen sie ihm vor, ex posit. 2. Art. 4.

II. Der Prätendent kann diese beiden Bedingungen — daß er t. p. d. geboren und unmittelbar zur Succession berechtigt — auch wohl nur eine derselben, nicht nachweisen.

a) Er ist ein Brudersohn (in feudo feminino auch ein Schwestersohn) des Lehnbesitzers.

1) Er hat das Recht seinen Vater zu repräsentiren, d. h. er konkurrirt mit einem temp. successionis noch lebenden Bruder (in feud. fem. simult. mit einer Schwester) des Lehnbesitzers.

Dann kommt er pro rata zur Lehnfolge, ex posit. 3. Art. 4.

2) Es steht ihm das Repräsentationsrecht nicht zu.

Dann fällt sein Anspruch weg.

b) Er ist ein entfernterer Verwandter desselben, z. B. Bruders Enkel.

Dann wird er abgewiesen.

Es wird übrigens von dem Herrn Verfasser aus guten Gründen behauptet, daß in dem Königl. Dekrete das Repräsentationsrecht nicht in dem Sinne des französischen Civilgesetzbuchs, sondern des bisherigen Lehnrechts genommen worden, und also bei einem völligen Weiberlehen (feudo feminino simultaneo) die Berufung auf die noch einmal zugelassene Lehnssuccession für den Lehnerben von Nutzen seyn könne, da nach dem Code Napoleon — nach dessen Vorschrift succedirt wird, wann die noch zu einem letzten Male zugelassene Lehnfolge nicht statt

findet — das Repräsentationsrecht sich auf alle Deszendenten der Brüder und Schwestern des Erblassers erstreckt und auch alsdann in Anwendung kommt, wann diese allein vorhanden sind, d. i. kein Bruder oder Schwester des Erblassers sich am Leben befindet, dieses aber nach dem vorhin bei dieser Lehnfolge anwendbaren römischen Rechte ganz anders ist, indem nach solchem das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie nur den Bruder- oder Schwester-Kindern ersten Grads, und zwar auch nur in Konkurrenz mit einem noch lebenden Bruder oder Schwester zusteht. Wenn daher ein Bruder (oder Schwester) des Lehnbesitzers die Enkel einer früher verstorbenen Schwester (oder Bruders) von der nach dem Code Napoleon statt findenden Konkurrenz bei der Succession in ein solches Weiberlehn ausschließen will, so muß von der noch einmal gestatteten Lehnssuccession Gebrauch gemacht werden.

Es wird dieses hinreichend seyn, auf eine Abhandlung aufmerksam zu machen, die den Westphalen, so wie den fremden Geschäftsmann, interessiren muß, da nach dem Geiste der jetzigen Zeit die Allodifikation der Lehen überall zur Sprache kommt, und nach den vielfachen Berührungen der Staaten und ihrer Bürger unter einander, die Gesetze und Veränderungen des einen Staats dem andern nicht gleichgültig bleiben können.

42.

Der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt von K. H. L. Pölitz, ordentlichen Professor der Geschichte auf der Universität Wittenberg u. s. w.

„Noch fehlte, wie Herr P. in der Vorrede zu der so eben unter obigem Titel erschienenen Schrift sagt, bis jetzt eine historisch-statistische Uebersicht über den Rheinbund, der, seit seiner Stiftung, ungleich mehr von der publizistischen als von der historisch-statistischen Seite bearbeitet worden ist.“ Ein vollständiges historisches — statistisches Werk dürfen wir vor der Hand wohl noch nicht erwarten, um so willkommner muß daher diese Uebersicht von einem Gelehrten seyn, welcher mit vollem Rechte von sich sagen kann, daß er alles, was bis jetzt zur Publizität gelangt ist, verglichen und benutzt habe.

Im ersten Theile betrachtet der Verfasser Teutschland vor der Stiftung des Rheinischen Bundes, im zweiten dasselbe seit der Stiftung des Rheinischen Bundes, und dieser zweite Theil ist es eigentlich, welcher unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, und von dem wir hier nach unserm Plane Nachricht geben wollen.

Nachdem der Verfasser kurz der Stiftung des Rheinischen Bundes, so weit diese bis jetzt aus öffentlichen Akten bekannt ist, gedacht und die staatsrechtlichen, politischen und geographischen Bestimmungen der Bundesakte lichtvoll dargestellt hat, setzt derselbe die rechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten nach der rheinischen Bundesakte auseinander. Ferner wird uns erzählt, wie der gestiftete Bund bekannt gemacht wurde, wie Kaiser Franz der Zweite resignirte, in welche zweideutige Lage der Norden Teutschlands gerieth, wie Preußen suchte,

hier eine ähnliche Konföderation zu Stande zu bringen, wie dadurch und durch andere Umstände ein Krieg zwischen Frankreich und Preußen entstand, welche Folgen der Tilsiter Frieden hatte, besonders auch, welche Mitglieder später zum Rheinischen Bunde aufgenommen wurden. Endlich gedenkt der Verfasser des neuern Kriegs zwischen Frankreich und Oestreich und entwickelt die Folgen, welche der Wiener Frieden besonders für die rheinische Konföderation, so wie die Aufhebung der weltlichen Macht des Pabstes hatte. Nun werden die wichtigsten Begebenheiten in den Staaten des Rheinischen Bundes seit dem Wiener Frieden bis auf die neuesten Territorialveränderungen dargestellt, und Auszüge aus den zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträgen mitgetheilt. Alle diese Dinge sind nun zwar in unserer Zeitschrift, welche auch fast überall angeführt wird, hinlänglich und urkundlich dokumentirt, allein der Verfasser hat doch hier alles so lichtvoll geordnet, daß man es mit Vergnügen lesen wird.

Die Literatur des Rheinischen Bundes ist mit vielem Fleiße und großer Genauigkeit dargestellt. Hier sind verschiedene Bemerkungen beigefügt, die wir ihrer neuen, wenigstens noch nicht gedruckten Ansichten wegen, hier ganz abschreiben müssen.

„Der schätzbaren Schriften von Zachariä, Klüber und Behr ungeachtet, sagt der Verfasser, durch welche allerdings die öffentliche Meinung zum Theil geleitet und fixirt werden kann, kommt doch ein System des Staatsrechts des Rheinbundes bis jetzt noch früh, wo blos die Konföderationsakte mit ihren allgemeinsten Bestimmungen existirt, durch die Praxis und Observanz noch zu wenig entschieden, ein Bundesstatut noch nicht bearbeitet, der Bundestag noch nicht eröffnet und der Politik, welche die Angelegenheiten des jetzigen Europa's leiteten, der wichtigste Einfluß auf die definitive Bildung des Staatenbundes eröffnet und vorbehalten worden ist. — So sehr auch mehrere der

bereits erschienenen publizistischen Schriften den rechtlichen Sinn und das systematische Bedürfniß der Teutschen in der Bearbeitung der Wissenschaften beurkunden; so betrachte man doch ja diese publizistischen Systeme nicht als bereits in sich abgeschlossene und auf die Wirklichkeit anwendbare Ganze. Die ganze politische Tendenz der größeren Staaten des Rheinischen Bundes geht dahin und muß dahin gehen, sich als selbstständige Staaten zu isoliren, und blos durch die Fundamentalakte der Konföderation in der Idee und durch den Einfluß des Protektors auf den Bund in der Praxis konföderirt zu erscheinen. Denn unverkennbar haben die großen Staaten des Rheinbundes ein ganz anderes politisches Interesse, als die kleinen. Je heilsamer und erwünschter für die letzteren eine Verfassung seyn möchte, welche sich, mit den nöthigen Modifikationen, der ehemaligen teutschen Reichsverfassung mit einem Bundestage, einem Bundesgerichte u. s. w. näherte; desto weniger können die großen teutschen Staaten auf diese Verhältnisse hinwirken, sie, die bereits vor der Auflösung des teutschen Reichs der That, wenngleich nicht dem Namen nach Souverains waren. — Auch kommt es jetzt nicht darauf an, was der Zukunft wegen der Konföderation zu wünschen wäre, sondern darauf, was nach der neu europäischen Politik wahrscheinlich geschehen wird.

Wie hat man nicht z. B. in Hinsicht des Begriffs der Souverainität der rheinischen Bundesfürsten bereits beide Extremen berührt? und doch ist es nun faktisch entschieden, daß sie Souveraine sind, ohne das Recht zu haben, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen! — Wie viel hat man darüber gestritten, ob der Code Napoleon in allen Staaten des Rheinbundes eingeführt werden soll, während in der Praxis derselbe in Westphalen, Frankfurt, Berg, Baden, Anhalt-Köthen (und Ahremberg) gilt, und andere Staaten theils bei ihrer alten Verfassung—

z. B. Sachsen — theils bei einer neuen Konstitution — z. B. Baiern — sich wohl befinden! — Wie viel ist darüber geschrieben worden, ob der Protektor blos zur Beschützung des Bundes und zur Entscheidung zwischen dem Interesse der einzelnen Glieder desselben seine erhabene Würde bekleide, oder ob er im strengsten Sinne der eine kontrahirende Theil, und der Bund der andere kontrahirende Theil sey, mit einem Worte, ob sein Verhältniß zu dem Bunde aus dem Gesichtspunkt der Politik, oder nach der Theorie der Verträge gefaßt werden müsse? — Wie vielseitig sind nicht die Ansichten über die Landstände, während Würtemberg, Hessen, Nassau und andere sie als unvereinbar mit der Souverainität aufheben, Sachsen und andere Staaten sie in der alten Form beibehalten, und Baiern, Westphalen, Frankfurt, Berg u. a. sie nach dem sogenannten repräsentativen System in einer veränderten Gestalt wieder herstellen! Wie verschieden haben nicht die einzelnen Souveraine ihr Verhältniß zu den Mediatisirten festgesetzt!" —

Wie viele Wahrheiten enthalten nicht diese wenigen Worte; aber welch' einen reichen Stoff zu Betrachtungen jeder Art bieten sie allem jenen dar, denen teutscher Name und teutsches Vaterland noch nicht gleichgültig geworden sind.

Auf die Literatur folgt nun eine statistische Uebersicht über die einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes, wobei wir die sorgfältigste Benutzung aller offiziellen und sonstiger glaubwürdiger statistischer Nachrichten rühmen, und zugleich anführen, daß bei jeden Staaten die statistisch-geographische Literatur bemerkt worden ist.

Die Resultate des Ganzen sind:

„Der Rheinbund, der an die Stelle des ehemaligen Teutschlands getreten ist, bildet, unter dem Protektorate des Französischen Kaisers, einen Verein von 4 Königen, 5 Großherzogen, 13 Herzogen und 17 Fürsten. Er enthält mit

Einschluß der 4 Hansestädte und der wenigen — noch nicht vertheilten — Länder 5703 □ Meilen 14,935,265 (als runde Summa 15 Millionen) Einwohner und stellt eine Bundesarmee von 118682 Mann. — In seiner Gesammtheit steht er daher in der Reihe der ersten Staaten Europens. Seine Grenzen sind im Westen Frankreich; im Norden die Nordsee, Dänemark und Preußen, im Osten Preußen, die östreichische Monarchie und Illyrien; im Süden das Königreich Italien und die Helvetische Konföderation.

Die souverainen Staaten des Rheinbundes sind monarchisch geformt; sind Erbstaaten; keiner ist lehnbar; die Staaten sind fast durchaus territoria clausa; in den meisten ist das repräsentative System die Basis der innern Staatsform; in den meisten haben das Lehnssystem in seiner alten Gestalt, die Leibeigenschaft, die Vorrechte der privilegirten Stände aufgehört; in vielen ist der Codex Napoleon, mit oder ohne Modifikationen, das bürgerliche Gesetzbuch geworden; die Eintheilung der Bewohner nach herrschenden oder geduldeten christlichen Glaubensbekenntnissen ist durchgehends aufgelöset.

In seinem Ganzen bildet der Rheinbund keinen Staat, sondern ein Staatensystem. Die souverainen Fürsten desselben haben keinen neuen Oberlehnsherrn, aber einen Protektor, der sich nicht in die innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten einmischt, der aber seine Macht zur Sicherheit ihrer Souverainitätsrechte, zum Schutze des Mindermächtigen gegen den Mächtigern zwischen ihnen selbst und zum Schutze der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren gegen alle Eingriffe in die ihnen durch die Konföderationsakte zugesicherten Rechte anwenden will. Die souverainen Fürsten bewaffnen sich auf seine Veranlassung; er schließt den Frieden für sie, und stipulirt für ihre Interesse. Er ernennt, wenn das Haus des Vizekönigs von Italien dereinst im Großherzogthum Frankfurt erlöschen oder zur Succession in Italien gelangen sollte,

den neuen Großherzog von Frankfurt. Die Souverainität der rheinischen Bundesfürsten ist daher keine unbeschränkte, nach Innen und Aussen, sondern der Inbegriff der Gerechtsame, welche ihnen über ihre eigene Länder und über die Besitzungen der ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsstände zusteht. Sie schließt nach Innen das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, mithin der Justiz- Polizei- Kirchen- Schul- und Militairhoheit, das Recht, Privilegien, Dispensationen, Aemter, Titel, Rang, Standeserhöhungen, Belohnungen zu ertheilen, Erbbeamte zu ernennen, und Orden zu stiften, und nach Aussen das Recht der Verträge und der Gesandtschaften (bei den Bundesfürsten, bei der noch zu organisirenden Bundesversammlung und bei auswärtigen Mächten — selbst das Recht, Gesandte vom ersten Range zu senden) in sich ein. Selbst den Gesandten des fürstlichen Kollegiums wird (s. Rheinischer Bund Heft 9. S. 447) von Frankreich der Titel: Exzellenz gegeben. Eine Eintheilung der einzelnen Staaten in mächtige und minder mächtige kann zwar im politischen nicht aber im rechtlichen Sinne statt finden. Alle Prätensionen auswärtiger Staaten auf Besitzungen der Souveraine des Rheinbundes, so wie die wechselseitigen Prätensionen der Bundesstaaten sind auf immer aufgehoben und erloschen. Es gibt im Umfange des Rheinbundes keine Reichsstädte, keine regierende Grafen, keine unmittelbare Reichsritterschaft und keine selbstständigen Ritterorden mehr. Die Reichsgrundgesetze haben ihre Gültigkeit verloren *).

Der bestimmt ausgesprochene Zweck des Bundes ist Sicherstellung des inneren und äußeren Friedens. Die Konföderationsakte hat die ersten allgemeinen Linien des Vereins gezogen;

---

*) Noch gültig sind jene Rechte, welche Gläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputationsschluß erhalten haben.

noch fehlt das Bundesstatut, noch existirt kein gemeinsames — von mehreren Publizisten für nöthig erachtetes — Bundesgericht, noch ist keine Bundesversammlung zusammen berufen. Die einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes — besonders die größern — haben sich fast sämmtlich neue Organisationen gegeben. Die teutsche Kirche hat einen einzigen Primas und Erzbischof, der bis jetzt mit der Person des Großherzogs von Frankfurt vereinigt ist, und in Zukunft nach dem Tode des jetzigen Großherzogs von dessen Nachfolger ernannt werden und zu Frankfurt residiren wird *).

Getrennt vom Gebiete des Bundes sind auf immer die teutschen Besitzungen des Kaisers von Oestreich und des Königs von Preußen; die ehemaligen teutschen Länder, welche zu dem Königreiche Italien und den illyrischen Provinzen geschlagen worden sind; Kehl, Kostheim, Kastel und Wesel, welche Theile von Frankreich ausmachen, obgleich der Rhein unveränderlich die Grenzen zwischen Frankreich und Teutschland bilden wird; Ostfrießland und Jever, welche an Holland, und nach der Einverleibung Hollands in Frankreich, an Frankreich kamen; Hollstein, welches mit den dänischen Staaten und Vorpommern, welches mit dem Königreiche Schweden auf immer vereinigt worden ist. Warschau steht blos durch die Person seines erblichen Herzogs, nicht aber durch seine Konstitution, mit dem Rheinbunde in Verbindung. Noch fehlt freilich der politischen Vollendung des Rheinbundes die letzte Hand seines Stifters und Begründers; in ihm ist aber Teutschland zu einem neuen Leben gelangt, und der Geist des Zeitalters ist in der Bildung seiner innern und äußern Formen unvertennbar wirksam gewesen."

---

*) Man sehe hierüber jedoch die Worte des Traktats, Heft 48. S. 408. vergl. mit §. 5. der Organisation, Heft 47. S. 260. W.

Am Schlusse ist eine tabellarische Uebersicht der Staaten des Rheinischen Bundes beigefügt. Nun haben wir zwar in unserer Zeitschrift von allen diesen einzelnen Staaten ebenfalls die Uebersichten gegeben; allein noch nirgendwo haben wir die einzelnen Data zusammengestellt. Wir hoffen daher auch unsern Lesern, von denen doch viele diese Schrift nicht besitzen, einen Gefallen zu erzeigen, wenn wir ihnen diese tabellarische Uebersicht in der Anlage mittheilen.

Wir bemerken dabei zugleich, daß wir künftig jede Veränderung der Souveraine bemerken werden.

43.

Abgeänderte Territorialeintheilung des Großherzogthums Baden.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg 2c.

Da in Gefolge der jüngsten Staatsverträge mehrere Territorialerwerbungen auf der einen, und Territorialabtretungen auf der andern Seite gemacht worden sind, die einige Veränderungen in der politischen Eintheilung des Großherzogthums nöthig machen, und da es erforderlich ist, zu gleicher Zeit die noch mangelnden Bestimmungen, von welchen die definitive Organisation der Kriminalämter, Dekanats- und Physikats- auch zum Theil der Verrechnungsbezirke abhängt, durch Zusammenschlagung kleinerer Aemter oder Amtstheile und für jene Hinsicht vorzunehmende Zutheilung der Grund-

herrlichen Orte zu den nächstgelegenen Aemtern zu ergänzen, so wird hiermit folgendes verordnet *):

Der Odenwälder Kreis wird aufgelöset und unter die drei anstoßenden Pfinz- und Enz- den Neckar- und den Main- und Tauberkreis vertheilt. In Ansehung der bleibenden neun Kreise kommt:

I. Zu dem Seekreise das bisherige Königlich-Würtembergische Oberamt Stockach, einschließlich der beiden Unterämter Aach und Radolphzell, das Markgräfliche Amt Stetten am Kaltanmarkt, die Grundherrlichkeiten Buchheim, Gutenstein und Werrenwag mit Kallenberg, endlich vom Donaukreise das Amt Blumenfeld und das standesherrliche Amt Thengen. Die Aemter dieses Kreises sind sonach folgende:

1) Amt Mörsburg nebst Markdorf, womit in Hinsicht auf die Dekanats- und Physikatseintheilung das Salmansweilerische Dorf Kirchberg und die Heiligenbergische Orte Efrizweiler mit Klüftern, Immenstadt und Riedheim mit sämmtlichen Zubehörden geschlagen werden. 2) Amt Konstanz, wozu außer dem Markgräflichen Amte Petershausen die grundherrlichen Orte Möckingen, Güttingen, Liggeringen sammt Zugehörde, Freudenthal und Langenrain mit Zubehörden, sodann vom Oberamt Stockach die Orte Bodmann und Weiler kommen. 3) Amt Salmansweiler. 4) Das standesherrliche Fürstenbergische Amt Heiligenberg, ober- und untergebürgigen Antheils. — Beide Aemter werden, bei letzterem mit Ausnahme der bei Mörsburg genannten Orte, in Rücksicht auf Dekanats- und Physikatsverband zusammengeschlagen. 5) Das Markgräflich Badische Amt Herdwangen. 6) Das gleichfalls Markgräfliche Amt Mönchhöf. 7) Das Amt

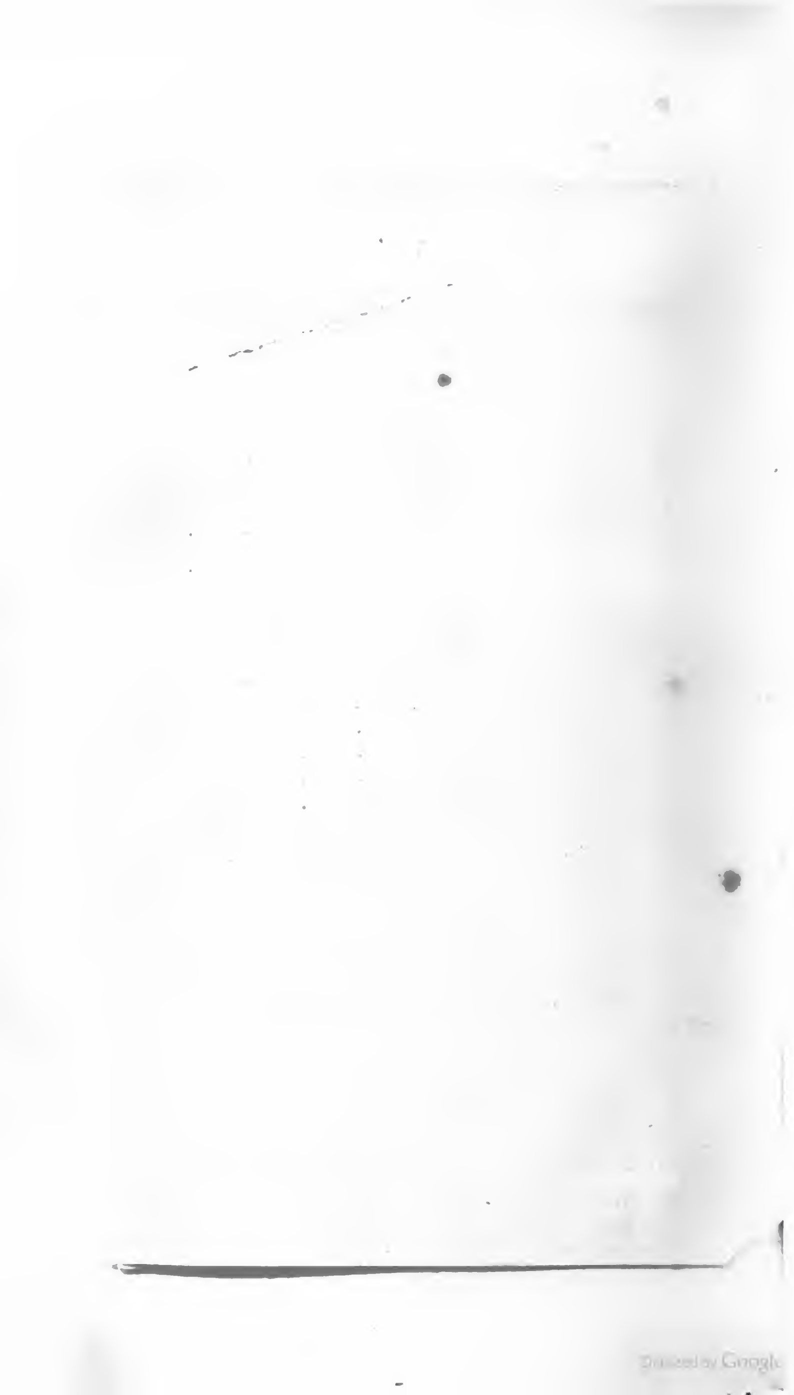
---

*) Man muß mit dieser abgeänderten Territorialeintheilung, die von uns im 47. Hefte S. 192 mitgetheilte Beilage vergleichen. W.

en des Rheinb nach Seite 445.

1810.)

	Quadratmeilen der Staaten.	ngent.	Tag der Aufnahme in den Bund.
6	1636	3	12 Jul. 1806
4	329	1	12 Jul. 1806
0	736¼	2	11 Dez. 1806
4	1143	2	15 Nov. 1807
4	83½		12 Jul. 1806
8	275		12 Jul. 1806
4	314		12 Jul. 1806
3	214		12 Jul. 1806
9	97		25 Sept. 1806
8	103		12 Jul. 1806
8			
1	5½		12 Jul. 1806
2	19		12 Jul. 1806
2	31		12 Jul. 1806
9			12 Jul. 1806
6	11		12 Jul. 1806
5	50		12 Jul. 1806
3	2½		12 Jul. 1806
6	2½		12 Jul. 1806
7	35		15 Dez. 1806
2	55		15 Dez. 1806
[illegible]	[illegible]		[illegible]



Pfullendorf. 8) Das Fürstlich Fürstenbergische Amt Möskirch, dessen Beamten die Justitzverwaltung der Grundherrlichkeiten Worndorf, Buchheim und Gutenstein übertragen wird. 9) Das Markgräfliche Amt Stetten am kalten Markt, dem auf gleiche Weise die Patrimonial-Herrschaften Werrenwag und Kallenberg zugetheilt werden. 10) Amt Ueberlingen, zu welchem der grundherrliche Ort Billafingen, und von dem Oberamt Stockach die Orte Sernatingen und Sipplingen kommen. 11) Amt Radolphzell, zu welchem das bisherige Stabsamt Bohlingen und die Grundherrlichkeiten Worblingen, Wangen mit Marbach und Gailingen mit Zubehörden, nebst Schrozburg geschlagen werden. 12) Amt Stockach enthält den dermaligen unmittelbaren Oberamtsbezirk mit Ausnahme von Bodmann, Sernatingen und Sipplingen: sodann von dem Unteramt Aach die Orte Beuern, Eigeltingen, Reuthe, Steißlingen und Volkertshausen. 13) Amt Blumenfeld, zu welchem von dem Unteramte Aach die Orte Binningen, Duchtlingen, Mühlhausen, Schlatt unter Krähen und Weiterdingen geschlagen werden. 14) Amt Hilzingen. 15) Amt Thengen. 16) Das Fürstenbergische Amt Engen. 17) Das Markgräfliche Amt Unterelchingen. Das Amt Ueberlingen bleibt Kriminalamt für die Aemter Mörsburg, Pfullendorf, Konstanz und Ueberlingen. Das Amt Stockach wird es für die Aemter Stockach, Radolphzell und Blumenfeld.

II. Zu dem Donaukreise, der von seinem bisherigen Bestande die Aemter Blumenfeld und Thengen abgibt, kommt dagegen das Würtembergische Oberamt Hornberg, soviel davon anher abgetreten ist, sodann die bisherig Rothweilischen Oberamtsorte Dauchingen, Fischbach mit Sinkingen, Kappel, Niedereschach, Schwabenhausen und Weilersbach: so wie die bisherige Tuttlinger Oberamtsorte Biesingen, Oeffingen, Oberbaldingen und Sunthausen, endlich die Fürstlich Fürstenbergischen Aemter Wolfach und Haslach.

Er besteht demnach aus folgenden Aemtern: 1) Amt Jestetten. 2) Amt Thiengen. 3) Amt Stühlingen. 4) Amt Bettmaringen. 5) Amt Bonndorf. 6) Amt Blomberg. 7) Amt Möhringen mit dem grundherrlichen Orte: Immendingen. 8) Amt Hüfingen mit Donaueschingen. 9) Amt Löffingen. 10) Amt Neustadt. 11) Amt Villingen, erhält zu seinem dermaligen Bestand die bisherigen Tuttlinger Oberamtsorte: Oeffingen, Oberbaldingen, Biesingen und Sunthausen, sodann die bisherigen Rothweilischen Amtsorte Dauchingen, Fischbach mit Sinkingen, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen und Weilersbach, endlich von Hornberg die Orte: Mönchweiler, Oberkürnach und Stockburg. 12) Amt Vöhrenbach. 13) Amt Tryberg. 14) Amt Hornberg, aus dem Rest des hierher abgetretenen Würtembergischen Oberamts bestehend. 15) Amt Wolfach. 16) Amt Haslach.

Das Stadt- und erste Landamt Villingen ist Kriminalamt für die Aemter Villingen, Bettmaringen und Bonndorf, und das Amt Hornberg für Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach.

III. Im Wiesenkreise kommen in Ansehung der Dekanats- und Physikatseintheilung der grundherrliche Ort Unteralpfen zu dem Amte Waldshut; die Orte Oberseckingen, Ober- und Niederschwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Wehr mit ihren Zubehörden zu dem Amt Seckingen; das grundherrliche Amt Zell, welches zur Zeit seinen eignen Dekan erhält, zu dem Amte Schopfheim; der Ort Inzlingen zu dem Amte Kandern.

IV. Im Treisam Kreise kommen zu dem Amte Staufen die grundherrlichen Orte: Krozingen, Biengen und Feldkirch; zu dem ersten Landamt Freiburg die Orte Merzhausen, Au, Sölden, Wittnau, Bollschweil und Munzingen; zu dem Amte Breisach außer dem grundherrlichen Antheil an Gottenheim und Mördingen, die Orte Burckheim, Hausen,

Oberrimsingen, Waltershofen, Ober- und Niederrothweil, Oberbergen und Jechtingen. Die Orte Amoltern, Sasbach, Forchheim und Schelingen nebst dem grundherrlichen Antheil an Riegel, zu dem Amte Endingen, welches dagegen die Orte Eichstetten, Bötzingen und Oberschaffhausen, bei beiden letzteren einschließlich des grundherrlichen Antheils an das Amt Emmendingen abgibt. Zu dem 2ten Landamt Freiburg die Orte: Buchheim, Hochdorf mit Benzhausen, Holzhausen, Hugstetten, Neuershausen, Ober- und Niederreuthe, Umkirch, Wildthal, Föhrenthal, Dietenbach, Falkensteig, Rain, Steig und Weilersbach Zu dem Amte St. Peter: die Orte Stegen und Buchenbach. Zu dem Amte Waldkirch: die Orte Buchholz, Niederwinden, Schwangen, Oberjach und Biederbach mit dem grundherrlichen Antheile von Niederspitzenbach.

Endlich zu dem Amte Kenzingen: die Orte Hecklingen, Bleichheim und Heimbach. Das Amt Staufen wird in Ansehung der Kriminalien dem Stadtamte Freiburg zugewiesen.

V. Im Kinzig Kreise, der die beiden Aemter Haslach und Wolfach zum Donaukreise abgibt, kommen zu dem Amt Ettenheim die Orte Altorf, Schmieheim und Rust. Zu Mahlberg, welches den Ort Sulz mit den Langenhardter Höfen nach Lahr abgibt, die Orte Orschweier, Nonnenweier, Wittenweier, Allmannsweier, Meissenheim, und der Ottoweiherer-Hof. Zu Lahr, außer Sulz uud den Langenharder Höfen, der grundherrliche Ort Diersburg. Zu Gengenbach die Grundherrlichkeit Berghaupten. Zu Offenburg die Orte Windschläg, Hofweier, Niederschopfheim, Schütterwald und der Rohrburger Hof. Zu dem Amte Oberkirch, Gaisbach.

VI. Im Murgkreise kommt der Steinbacher Staab zu dem Amte Bühl, und der Ort Ebersteinburg nach Baden.

VII. Der Pfinz- und Enzkreis erhält zu seinem dermaligen Bestand die bisher Königl. Würtembergischen Orte Orschelbronn, Kieselbronn, Ruith und Kürnbach; hiernächst von dem nun eingehenden Odenwälderkreise das standesherrliche

Leiningische Amt Hilsbach und die grundherrliche Orte Adelshofen, Berwangen, Bockschaft, Dammhof, Gemmingen, Ittlingen und Steppach mit Streichenberg; endlich von dem Neckarkreise das Amt Philippsburg.

Seine Aemter sind sonach folgende: 1) Stadtamt Karlsruhe. 2) Landamt Karlsruhe. 3) Amt Durlach, zu welchem der grundherrliche Ort Hohenwettersbach, und vom Stadt- und ersten Landamte Bruchsal der Ort Weingarten kommt. 4) Amt Stein mit dem grundherrlichen Antheil an Königsbach. 5) Stadt- und erstes Landamt Pforzheim bekommt noch Oeschelbronn und werden zu solchem die von Leutrum und Gemmingischen Orte im Hagenschieß geschlagen. 6) Zweites Landamt Pforzheim, zu dem Kieselbronn kommt. 7) Stadt- und erstes Landamt Bruchsal besteht künftig aus den Orten: Bruchsal, Buchenau, Dettenheim, Graben, Heidelsheim, Helmsheim, Liedolsheim, Neuthard, Obergrombach, Rußheim, und Untergrombach. 8) Das 2te Landamt Bruchsal besteht aus den Orten: Forst, Hambrücken, Langenbrücken, Mingolsheim, einschließlich des Schlosses Kißlau, Oestringen, Stettfeld, Ubstadt, Unter-Oewisheim, Weiher und Zeutern, wozu noch von dem Amte Gochsheim die Orte: Neuenburg und Ober-Oewisheim kommen. 9) Amt Philippsburg, welches Kißlau an das 2te Landamt Bruchsal abgibt. 10) Amt Bretten erhält die neue akquirirten Orte Ruith und Kürnbach, ferner von dem 2ten Landamt Bruchsal die Orte: Büchig und Steibsheim, desgleichen von dem Amte Gochsheim die Orte Gochsheim, Münzesheim, Bahnbrücken und Oberacker; auch werden ihm in Hinsicht auf die kirchliche und Sanitätsorganisation das standesherliche Amt Gondelsheim und die grundherrlichen Orte Flehingen, Sickingen und Sulzfeld zugetheilt, wogegen es Heidelsheim an Bruchsal, und Eppingen und Mühlbach für das künftige Amt Eppingen abgibt. 11) Das Amt Gochsheim wird aufgelöset, und dafür ein anderweites Amt in Eppin-

gen konstituirt. Es besteht solches aus den Orten: Eppingen und Mühlbach, und den Hochsheimischen Amtsorten Odenheim, Landshausen, Rohrbach, Tiefenbach, Eichelberg, und Waldangelloch, wozu noch rücksichtlich der Dekanats- und Physikatseintheilung das Fürstlich-Leiningische Amt Hilsbach, der grundherrliche Ort Menzingen, und das unter 14. bemerkte grundherrliche Amt Gemmingen kommt. 12) Das Markgräflich-Badische Amt Gondelsheim. 13) Das Fürstlich-Leiningische Amt Hilsbach. 14) Das grundherrliche Amt Gemmingen besteht aus den Orten: Gemmingen, Adelshofen, Verwangen, Bockschaft, Dammhof, Ittlingen und Steppach sammt Streichenberg.

VIII. Der Neckarkreis gibt an den Pfinz- und Enskreis das Amt Philippsburg ab, und erhält dagegen von dem Odenwälder Kreise die Aemter Eberbach, Zwingenberg, Nekkarschwarzach, Mosbach und Sinsheim, nebst allen übrigen grundherrlichen Orten diesseits — endlich Binau und Steckarzimmern mit Zubehörden jenseits des Neckars.

Seine Aemter sind folgende: 1) Amt Wiesloch, dem die grundherrlichen Orte Beierthal und Schatthausen zugetheilt werden. 2) Amt Oberheidelberg, wozu Gau-Angelloch kommt. 3) Amt Schwezingen. 4) Stadtamt Heidelberg. 5) Amt Ladenburg mit Ilvesheim. 6) Stadtamt Mannheim. 7) Amt Unterheidelberg, mit Leutershausen und Ursenbach. 8) Amt Weinheim mit Lützelsachsen. 9) Neckargemünd, mit welchem das Amt Steckarschwarzach und die grundherrlichen Orte: Münchzell, Mauer, Moosbrun, Michelbach und Dantenzel einschließlich des Antheils an Schwanheim vereinigt werden. 10) Amt Eberbach. 11) Amt Zwingenberg. 12) Amt Moosbach, welchem in Ansehung auf Dekanats- und Physikatsverband die Orte Binau und Neckarzimmern zugetheilt werden. 13) Amt Bischoffsheim, bildet sich aus dem Dekanats- und Physikatsverband der Orte: Bischoffsheim, Ehrstätt, Epfenbach, Flins-

bach, Hasselbach, Helmstadt, Hochhausen, Hüffenhardt, Kelbertshausen, Reichartshausen, Wollenberg, Babstatt, Ober- und Unterbügelhöfe, Ober- und Untergimpern, Rappenau, Heinsheim, Siegelsbach, Wagenbach und Neckarmühlbach. 14) Amt Euchtersheim bildet sich auf gleiche Art aus den Orten: Euchtersheim, Adersbach, Dreschklingen, Düren, Eschelbronn, Grombach, Rohrbach, Stendenstein, Spechbach, Eulenhof, Neuhaus, Weiler am Steinsberg, Zutzenhausen, Thairnbach, Michelfeld, Daisbach und Hofenheim. 15) Fürstlich-Leiningisches Amt Sinsheim.

IX. Der Main- und Tauberkreis verliert die an das Großherzogthum Hessen abgetretenen Aemter Amorbach, Miltenberg und Kleinheubach nebst den Grundherrlichkeiten Lautenbach, Umpfenbach, halb Reichardshausen und Windischbuchen, und erhält dafür den Rest des Odenwälderkreises.

Seine Aemter sind:

1) Amt Steudenau mit den Grundherrlichkeiten Stein, Prästeneck und Lobenbach. 2) Amt Billigheim. 3) Amt Lohrbach. 4) Amt Ballenberg-Krautheim. 5) Amt Osterburcken. 6) Bödigheim, Eberstadt, Groß- und Kleineichholzheim, Heidersbach, Hüngheim, Neuenstetten, Sennfeld, Sindolsheim mit der Schloßburg, Tollnaishof, Volkshausen, Waldhausen und Widdern. 7) Amt Müdau mit Hettigenbeuren. 8) Amt Buchen mit der grundherrlichen Hälfte von Hainstadt. 9) Amt Rosenberg mit Hirschlanden und Buch am Ahorn. 10) Amt Boxberg mit Kupprichhausen, dem Meistershof, Lengrieden, Ober und Untereubigheim, Ober- und Unterschüpf, Sachsenflur, Ueffingen und Angelthurn. 11) Amt Lauda, provisorisch nebst Ober- und Unterbalbach und dem grundherrlichen Antheile an Edelfingen. 12) Amt Grünsfeld mit Messelhausen, Hofstetten, Marbach-Labertsbrunner- und Beierthalerhof. 13) Amt Bischoffsheim. 14) Das vereinigte Amt Külsheim und Hardheim mit Gamburg und dem Eulscherbenhof, Gissig-

heim, dem Esselbrunnerhof, und dem grundherrlichen Antheil an Waldstätten. 15) Amt Wallthüren. 16) Amt Freudenberg. 17) Stadtamt Wertheim. 18) Landamt Wertheim. 19) Amt Bronnbach. 20) Amt Steinfeld, den unter diesseitiger Landeshoheit stehenden Theil des Fürstlich-Löwensteinischen Amtes Rothenfels enthaltend.

Die in gegenwärtiger Verordnung verfügte Aenderungen in der bisherigen Aemtereintheilung sind, in so weit sie nicht gleichbald ausgeführt werden können, spätestens mit Georgii 1811. in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe den 15. November 1810.

Aus Ihro Königlichen Hoheit besonderem höchsten Auftrage.

Freiherr v. Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

In Hinsicht der kirchlichen Eintheilung begnügen wir uns aus dem desfallsigen Edikte zu bemerken, daß das Großherzogthum in 82 katholischen und 35 evangelischen Dekanaten eingetheilt worden ist, und zwar sind:

		Dekanate		
		katholische,		evangelische.
I.	Im Seekreise	11	—	—
II.	— Donaukreise	15	—	1
III.	— Wiesenkreise	8	—	4
IV.	— Treisamkreise	8	—	3
V.	— Murgkreise	8	—	—
VI.	— Pfinz- und Enzkreise . .	7	—	9
VII.	— Neckarkreise	9	—	11
VIII.	— Main- und Tauberkreise .	10	—	3
IX.	— Kinzigkreise	6	—	4
		82	—	35

In Ansehung der Sanitätsverwaltung erhielt jeder Kreis einen Kreismedizinalrath, einen Kreishebarzt und die erforderlichen Physikatsbezirke. Deren sind:

I.	Im Seekreise	10.
II.	— Donaukreise	11.
III.	— Wiesenkreise	9.
IV.	— Treisamkreise	10.
V.	— Kinzigkreise	9.
VI.	— Murgkreise	7.
VII.	— Pfinz- und Enzkreise	11.
VIII.	— Neckarkreise	11.
IX.	— Main- und Neckarkreise	8.
	Zusammen Physikatsbezirke:	86.

44.

Vereinigung der Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, nebst einem großen Theile des nördlichen Teutschlands mit Frankreich.

Der Moniteur vom 15. Dezember d. J. liefert uns alle wichtige Aktenstücke, die Vereinigung des K. Hollands, der obengenannten Hansestädte und eines großen Theils des nördlichen Teutschlands betreffend. Nach unserm Plane müssen wir hier dasjenige mittheilen, was die Hansestädte und den Theil des nördlichen Teutschlands betrifft.

Das Senatus consulte organique, lautet wie folgt*):

Art. 1. La Hollande, les villes anseatiques, le Lauenbourg, et les pays situés entre le mer du Nord et une ligne tirée depuis le confluent de la Lippe dans le Rhin jusqu' à Haltern, de Haltern à l'Ems, au dessus de Telget; de l'Ems au confluént de la Verra dans le Weser et de Holzenau sur le Weser à l'Elbe, au dessus du confluent de l'Heckeriz feront partie integrante de l'Empire françois.

Art. 1. Holland, die Hansestädte, das Lauenburgische und die Lande, welche zwischen dem Nordmeere und einer Linie liegen, die vom Einflusse der Lippe in den Rhein bis Halteren; von Halteren bis zur Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Einflusse der Wehra in die Weser, und von Stolzenau an der Weser bis an die Elbe oberhalb des Einflusses der Steckenitz hinzieht, sollen einen Bestandtheil des französischen Reichs ausmachen **).

---

*) Wir theilen dieses wichtige Aktenstück buchstäblich nach dem Moniteur mit, und begleiten dasselbe mit einer teutschen Uebersetzung. Es scheint jedoch, daß bei verschiedenen Namen Druckfehler sind, die wir in der Uebersetzung angeben.

**) Die Lippe fließt bei Wesel in den Rhein. Halteren ist ein kleiner Ort ebenfalls an der Lippe im vormals M nsterischen, und dem Herzoge von Croy, unter Herzoglich Ahrembergischer Souverainität, gehörigen Amte Dülmen. Telgte ein ehemals Münsterisches Städtchen gehört zum Großherzogthum Berg, und war Hauptort eines Kantons im Distrikt Münster des Departements der Ems. Die Wehra ein kleiner Fluß fällt zwischen (Preußisch) Minden und Stolzenau in die Weser. Stolzenau ein zur vormaligen Grafschaft Hoya gehöriger Flecken kam an das Königreich Westphalen und war Hauptort eines Kantons im Distrikt Nienburg des Departemens der Aller. Die Steckeniz geht oberhalb Lauenburg in die Elbe, wenn nicht etwa

Art. II. Lesdits pays formeront dix départements, savoir:

Le département du Zuiderzée.

Des bouches de la Meuse.

De l'Issel superieur.

Art. 2. Aus diesen Landen werden zehn Departements gebildet, nämlich:

1) Das Departement der Zuidersee.

2) Mündungen der Maaß.

3) Der obern Issel.

---

der kleine Fluß gemeint seyn sollte, der oberhalb Boizzenburg, Radegast gegenüber in die Elbe fällt, was aber keinen großen Unterschied machen würde.

Da hier nur die allgemeinen Umrisse der Grenzen gegeben sind, so läßt sich genau der Bestand, was dadurch vom Rheinischen Bunde an Frankreich kommt, noch nicht bestimmen; wir müssen uns daher für jetzt begnügen, die Namen der Länder im allgemeinen anzugeben, welche von Teutschland nun wegfallen. Wir behalten dabei die alten Namen der Länder bei, weil viele Leser dies leichter finden können, als wenn wir die Namen der Departements u. s. w. angeben würden.

Vom Königreiche Holland fallen an teutschen Landen hinweg: 1) Ostfrießland, mit der Herrschaft Jever. 2) Vom Großherzogthum Berg: den untern Theil des Herzogthums Cleve, die Besitzungen der Rheingrafen Salm und des Herzogs von Looz, ein kleiner Theil des Fürstenthums Münster mit der Stadt Münster; die Grafschaften Lingen, Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt. 3) Gesammte Lande der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg. 4) Das Herzogthum Ahremberg mit den Besitzungen des H. von Croy. Die Grafschaft Recklinghausen scheint jedoch, da sie am linken Ufer der Lippe liegt, dem Herzoge von Ahremberg zu verbleiben. 5) Das ganze Herzogthum Hollstein-Oldenburg-Delmenhorst. 6) Vom Königreiche Westphalen: a) Die Grafschaften Hoya und Diepholz mit den endbenannten althessischen

Des bouches de l'Issel.
De la Frise.
De l'Ems occidental.
De l'Ems oriental.
De l'Ems superieur.
Des bouches du Weser et
Des bouches de l'Elbe.

---

4) Mündungen der Issel.
5) Frießland.
6) Der westlichen Ems.
7) Der östlichen Ems.
8) Der obern Ems.
9) Der Mündungen der Weser und
10) der Mündungen der Elbe.

Besitzungen, und ein Theil des Fürstenthums Minden; b) das Fürstenthum Osnabrück; c) das Herzogthum Bremen; d) das Fürstenthum Verden; e) ein kleiner Theil des Fürstenthums Kalenberg; f) ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Lüneburg. Das Lauenburgische war bisher schon im französischen Besitz. Sobald die Grenzen genauer bestimmt und die Departements näher angegeben sind, werden wir auf diesen Gegenstand noch einmal zurückkommen, um den künftigen Bestand des Rheinischen Bundes näher darzustellen Vor der Hand ist nur zu bemerken, daß der Rheinische Bund von aller unmittelbaren Verbindung mit der Nordsee abgeschnitten ist. Sollten die französischen Douanengesetze auf der neuen Linie eingeführt werden, wie wohl nicht zu zweifeln ist, so muß dieses auf den teutschen Handel, auch auf den böhmischen, schlesischen und brandenburgischen, einen außerordentlichen Einfluß haben. Er wird eine ganz andere Richtung nehmen. Noch zur Zeit ist der Erfolg besonders auch wegen des Kanals, der das Baltische Meer mit dem Rhein vereinigen soll, gar nicht zu berechnen. Wir werden aber auf alle Folgen aufmerksam seyn und nicht versäumen, unsern Lesern alles, was darauf Beziehung hat, mitzutheilen. W.

Art. VII. Il y aura pour les départements de l'Ems oriental, de l'Ems superieur, des bouches du Weser et des bouches de l'Elbe, une cour impériale, dont le chef lieu sera Hambourg.

Art. VIII. Il sera etablie une Senatorerie dans les départements, formant le ressort de la cour impériale de la Haye, et une autre dans les départements formant le ressort de la cour impériale de Hambourg.

Art. IX. Les villes d'Amsterdam, Rotterdam, Hambourg, Brême et Lubeck sont comprises dans les bonnes villes, dont les maires sont presents au serment de l'Empereur à son evénement.

Art. X. La jonction de la mer baltique aura lieu par un canal, qui portant de celui de Hambourg à Lubeck, communiquera de l'Elbe au Weser, du Weser à l'Ems et de l'Ems au Rhin.

Art. 7. Das Nämliche für die Departements: östliche Ems, obere Ems, Mündungen der Weser und Elbe. Der Sitz ist zu Hamburg.

Art. 8. Es soll eine Senatorie in den Departements errichtet werden, die zum Ressort des Kaiserlichen Hofs im Haag, und eine andere in den Departemens, die zum Ressort jenes zu Hamburg gehören.

Art. 9. Die Städte Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck gehören zu den lieben Städten, deren Maires bei der Eidesleistung des Kaisers bei seiner Thronbesteigung gegenwärtig sind.

Art. 10. Die Verbindung des Baltischen Meers soll durch einen Kanal bewerkstelligt werden, welcher am Kanale von Hamburg auf Lübeck anfängt, dann an der Elbe an die Weser, von der Weser an die Ems und von der Ems an den Rhein geht.

Dieses Projekt eines organischen Senatus Konsult wurde dem Senat am 10. Dezember unter dem Präsidium des Reichserzkanzlers vorgelegt, welcher zuerst eine Botschaft des Kaisers an den Senat vorlesen ließ. Diese ist folgenden Inhalts:

Senatoren!

„Ich habe meinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten befohlen, ihnen die verschiedenen Umstände zu erörtern, welche die Vereinigung Hollands mit dem Reiche nothwendig machen.

Die Verfügungen, welche die Brittische Regierung in 1806 und 1807 erließ, haben das öffentliche Recht Europens vernichtet. Eine neue Ordnung der Dinge beherrscht nun das Universum. Neue Garantieen wurden für mich nothwendig. Die ersten und wichtigsten schienen mir zu seyn, die Mündungen der Schelde, der Maaß, des Rheins, der Ems, der Weser und Elbe mit dem Reiche zu vereinigen, und die innere Schiffahrt mit dem baltischen Meere zu Stande zu bringen.

Ich habe den Plan zu einem Kanal entwerfen lassen, der vor 5 Jahren vollendet seyn, und wodurch das baltische Meer mit der Seine verbunden werden soll.

Entschädigungen sollen jenen Fürsten gegeben werden, welche durch diese große von der Nothwendigkeit gebotene Maasregeln leiden, wodurch die Rechte der Grenzen meines Reichs an das baltische Meer gestützt wird.

Ehe ich diese Entschließungen faßte, ließ ich sie England bemerklich machen. Es wußte, daß es die Unabhängigkeit Hollands nur dadurch retten könnte, wenn es seine Verfügungen von 1806 und 1807 zurücknehme, oder friedliche Gesinnungen zeigen würde. Aber diese Macht war taub bei der Stimme ihres eignen Interesse, so wie beim Rufe Europens.

Ich hoffte eine Auswechslung der Gefangenen zwischen Frankreich und England bewerkstelligen, und in der Folge beim Aufenthalte der beiden Kommissarien zu Paris und London Gelegenheit zu einer Annäherung zwischen beiden Nationen

finden zu können. Aber getäuscht wurden meine Hoffnungen. Ich erblickte in der Art, wie die englische Regierung unterhandelte, nichts als Arglist und üblen Willen.

Die Vereinigung von Wallis ist eine vorhergesehene Folge der ungeheuren Arbeiten, die ich seit 10 Jahren in diesem Theile der Alpen machen ließ. Bei meiner Mediationsakte trennte ich Wallis von der helvetischen Konföderation. Ich sah damals schon eine für Frankreich und Italien so nützliche Maasregel vorher.

So lang der Krieg mit England dauert, darf das französische Volk die Waffen nicht niederlegen.

Meine Finanzen befinden sich im glücklichsten Zustande. Ich kann alle Ausgaben, welche dieses so große Reich erfordert, bestreiten, ohne von meinen Völkern neue Opfer zu fordern."

Auf diese Botschaft wurde der Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiser nebst allen Beilagen mitgetheilt.

In diesem Berichte werden alle die Gründe entwickelt welche die Vereinigung Hollands und der Hansestädte mit Frankreich nothwendig machten. England selbst ist durch seine Hartnäckigkeit Schuld, wenn die Unabhängigkeit Hollands verloren geht, wenn Frankreich sich der Mündungen der ins Nordmeer sich ergießenden Flüsse bemächtigt. Frankreich muß dem Blokadesystem Englands ein Blokadesystem des Kontinents gegen das Meer entgegensetzen. Es muß die innere Schiffahrt an das baltische Meer stützen, um ruhig und friedlich in jedem Krieg ungestört seinen Handel mit dem Norden treiben zu können.

Doch alle diese Betrachtungen beziehen sich mehr auf das allgemeine System von Europa, als insbesondere auf den Rheinischen Bund, weshalb wir auch alles übrige, da des Rheinischen Bundes fast gar nicht gedacht wird, hier übergehen zu können glauben.

Doch eine Stelle aus der Rede, welche der Graf von Semonville als Redner einer vom Senat ernannten Kommission vortrug, muß in unserm Archive noch mitgetheilt werden, und zwar in der Ursprache. Sie lautet wie folgt:

„L'Empereur propose la paix. Vain espoir d'une grande ame! Trois fois le cri d'allarme se fait entendre de toutes parts; trois fois la victoire n'amene que des victoires; et la paix, toujours offerte, toujours demandée et comme poursuivie, recule devant nos aigles jusqu'aux extremités de l'Europe.

Dans ces chocs, dont la prudence humaine ne peut modérer les effets, les Empires du premier ordre sont ebranlés dans leurs fondements; les petits Etats disparaissent; nous avons vu les soutiens gothiques de l'edifice européen s'ecrouler d'eux-mêmes, sans pouvoir etre reconstricts sur le même plan; et si le génie de l'ordre n'avait marché d'un pas égal avec celui des armées, ce n'etait plus la guerre, mais l'anarchie et la mort, que le 18. siécle leguoit à ses successeurs.

Le vainqueur aperçoit-il du haut de son char les peuples unis par des habitudes anciennes, il cherche des princes fidèles, il leur crée des interêts communs; il leur confie les destinées de ces Etats regénérés, dont il se déclare le protecteur.

Mais là où toutes les formes du gouvernement ont été vainement essayées, là où les aggregations sont tres petites ou depourvues d'assez de principes d'adhésion pour former des masses, là où les localités soumettraient inévitablement les hommes et les choses à l'action directe de la capidité, des attaques ou des intrigues des éternels ennemis de la France, l'interêt de l'Empire commande de reunir à la nation victorieuse ces portions de ses conquêtes, pour les soustraire à une dissolution inévitable.

Et dans la delibération qui vous occupe, la question devrait être posée ainsi : la Hollande et les villes anseatiques ne peuvent exister par elles-mêmes, doivent-elles appartenir à l'Angleterre ou à la France ?

45.

Nachricht,

die Fortsetzung dieser Zeitschrift im Jahre 1811 betreffend.

Das Journal: der Rheinische Bund, welches nun seit der Entstehung des Bundes selbst ununterbrochen fortgesetzt worden ist, wird auch für das Jahr 1811 nach dem nämlichen Plane und unter den nämlichen Bedingungen fortgesetzt. Der Beifall, welcher das Publikum demselben bisher so allgemein gegeben hatte, machte es dem Herausgeber zur Pflicht, aufmerksam auf die öffentliche Stimme und auf alle mitgetheilte Wünsche in Ansehung der Verbesserungen desselben zu seyn. Das Resultat davon ist folgendes:

Erstlich hat man gewünscht, daß der eigentlichen Literatur des Rheinischen Bundes mehr gedacht werden möge, als bisher geschehen ist. Der Herausgeber hatte nämlich beschlossen, zu den Jahrgängen 1809 und 1810 eben so wie zu den Jahrgängen 1806 — 1808 die Literatur in besonderen Suplementheften zu bearbeiten, und mit diesen das Register für die beiden Jahrgänge zu verbinden. Allein im Zeitraume von zwei Jahren sind über den Rheinischen Bund — was wirklich bei der sonstigen Gewohnheit der Deutschen, über öffentliche Angelegen-

heiten viel zu sprechen, zu bewundern ist, und ein sehr karakteristischer Zug unsers Zeitalters ist — so wenige Schriften erschienen, daß die Beurtheilung derselben keinen Stoff zu einem Hefte gegeben haben würde. Es bleibt also nichts übrig, als die wenigen Schriften nach und nach in den Heften selbst anzuführen, und so die entstandene Lücke auszufullen. Zugleich soll aber die allgemeine Literaturübersicht, wie wir sie im 20sten Hefte gegeben haben, ergänzt und in einem der nächsten Hefte fortgesetzt werden. Was das vollständige Register über die zwei Jahrgänge 1809 und 1810 betrift; so wird solches im Laufe des Februars ausgegeben, und ist eben so wie jene für die beiden ersten Jahrgänge bearbeitet worden.

Zweitens. Wir haben zwar bisher die wichtigsten Verordnungen in den Staaten des Rheinischen Bundes vollständig mitgetheilt, man hat aber öffentlich gewünscht, daß wir auch aller einzelnen Verordnungen und Gesetze, der verschiedenen Souverainen gedenken, und vollständige Nachrichten vom innern Zustande der Staaten geben möchten. Um diesem so oft geäußerten Wunsche zu genügen, werden wir also wohl fortfahren, die wichtigsten Verordnungen vollständig abdrucken zu lassen, wir werden aber dabei in einem besondern stehenden Artikel aus allen Regierungsblättern kurze Nachrichten von den erschienenen Verordnungen und Gesetzen die nicht ganz lokal sind, geben, so daß alsdann unsere Zeitschrift als ein allgemeines Regierungsblatt für gesammte Rheinische Bundesstaaten in dieser Hinsicht angesehen, und so von Vielen die ohnehin kostspielige Anschaffung aller Regierungsblätter erspart werden kann. Wir wünschen ein Gleiches auch von jenen Staaten thun zu können, in welchen noch keine Regierungs- oder Verordnungsblätter bestehen, und bitten Geschäftsmänner und Gelehrte besonders in kleinen Staaten uns durch frühe Mittheilung aller Verordnungen gütig zu unterstützen, welches wir mit Danke erkennen werden.

Drittens: Durch die Territorialveränderungen in mehreren Staaten sind auch mannichfaltige Veränderungen in den Titeln und Wappen der Souveraine vorgegangen, und man hat uns aufgefordert, die neuen größern Titel derselben mitzutheilen, und von den neuen Wappen vollständige Nachricht zu geben. Dies scheint uns auch wirklich Bedürfniß zu seyn. Wir werden daher diese Wünsche nach und nach zu befriedigen suchen.

Viertens. Hat man gewünscht, daß wir die genealogischen Nachrichten von gesammten souverainen Häusern des Rheinischen Bundes geben möchten. Wir werden also für die Zukunft auch hierauf Rücksicht nehmen, und alle Veränderungen, die sich bei denselben ergeben, mit der sorgfältigsten Genauigkeit angeben.

Wir schmeichlen uns, daß unsere Zeitschrift durch diese Erweiterung des Plans am inneren Gehalte gewinnen werde, und werden immer aufmerksam auf die öffentliche Stimme, auch auf jeden uns mitgetheilten Wunsch in Ansehung der größern Vollkommenheit, die man dieser Zeitschrift geben könnte, beständig Rücksicht nehmen, da unser aufrichtiger Wunsch ist, diese Zeitschrift für das Publikum täglich nützlicher zu machen.

Aschaffenburg den 31. Dezember 1810.

Der Herausgeber.

46.

Miszellen.

1.

Der Großherzog von Hessen hat unterm 25. Nov. d. J. verordnet, daß das bisher auf mehreren Straßen bezogene sogenannte Meßgeleit im ganzen Umfange des Großherzogthums aufgehoben, und die bisher entrichteten Geleitsgebühren nicht mehr bezahlt werden sollen. Im Eingange dieser Verordnung wird als Grund angeführt, daß das Meßgeleit, welches in vergangenen Jahrhunderten und unter ganz verschiedenen Umständen aufgekommen, mit dem Geiste der Zeit, einem freien Handelsverkehr und den gegenwärtigen Staatseinrichtungen und Verhältnissen nicht mehr vereinbarlich sey.

2.

Zwischen dem Herzogthum Nassau und den Fürstenthümern Salm-Salm und Salm-Kyrburg ist ein Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen worden, vermöge welchem vom 1. Oktober d. J. an, alle Vermögensabzüge, welche lediglich in dem Faktum der Exportation ihren Grund und was immer für einen Namen haben, zwischen diesen Staaten aufhören sollen, ohne Unterschied, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgebracht wird.

Da dieser Vertrag sich auf den ganzen Umfang der beiderseitigen Staaten erstreckt, so soll hierbei kein Unterschied gemacht werden: ob die Abzüge sonst in die Staatskassen oder in die Kassen der Standesherren, Patrimonial-Gerichtsherren, Städte und sonstiger Korporationen, welche etwa dieses Recht hergebracht haben, oder auch sonst an deren Privatberechtigten geflossen sind, sondern alle diese, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtigt seyn mögen, sind an diesen Vertrag gebunden.

Vorstehende Bestimmungen sollen sich auch auf alle schon eingetretene Fälle, wo der Abschoß noch nicht abgetragen ist, erstrecken.

Es versteht sich aber von selbst, daß alle wegen Aufhebung und Lösung der Militairpflichtigkeit der auswandernden Individuen bestehende oder noch eingeführt werdende Gesetze, ihre volle Wirkung behalten.

3.

Zwischen der Großherzoglich Badischen und Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung ist eine Uebereinkunft getroffen worden, vermöge welcher in Auswanderungs- und Erbschaftsfällen von den Unterthanen beiderseitiger Lande der sonst übliche *Abzug* oder *Nachsteuer*, in so weit solche in die *Landesherrlichen Kassen* fließen, künftig nicht mehr erhoben werden soll.

4.

Des Königs von Baiern Majestät haben sich, wie es in einer Bekanntmachung vom 25. November 1810 heißt, nach reiflicher Erwägung aller Umständen und Verhältnissen bewogen

gefunden, die bisher zu Insbruck bestandene Universität, welche mit der seit Abtretung des italienischen Tirols ihr noch verbleibenden Fonds- und Rechte nicht fortbestehen kann, aufzulösen und derselben ein wohl eingerichtetes, den vorhandenen Mitteln sowohl, als den Bedürfnissen des neu konstituirten Innkreises nach, angemessenes Lyceum, mit einem vollständigen philosophischen und provisorisch mit einer theologischen Sektion, nebst dem daselbst verbleibenden Gymnasium, zu substituiren.

Es sind also nunmehr im Königreiche noch zwei Universitäten, nämlich zu Erlangen und zu Landshut.

5.

Wir haben im Septemberhefte unserer Zeitschrift den Vertrag die Errichtung des Großherzogthums Frankfurt u. s. w. betreffend zuerst nach der uns mitgetheilten genau mit dem Original verglichenen Abschrift abdrucken lassen. Nun erscheint dieser nämliche Vertrag in Germanien IV. B. 2s Heft, welches in den ersten Tagen des Dezembers ausgegeben wurde, mit der Bemerkung, daß derselbe noch nirgendwo abgedruckt sey.

Nun wollen wir zwar nicht zweifeln, daß mit dem Drucke dieses Hefts und insbesondere mit dem Abdrucke des Traktats, welcher auf dem dritten Bogen steht, der Anfang zu einer Zeit gemacht wurde, als die Herren Herausgeber unser Septemberheft, das zu Anfang Oktober ausgegeben wurde, noch nicht in Händen hatten. Da aber der Umschlag und die lezten Bogen jenes Heftes doch gewiß erst im November abgedruckt worden sind, wo doch gewiß nicht nur unser September- sondern auch das Oktoberheft in den Händen der Herausgebers war; so hätten wir doch gewünscht, daß es den leztern gefällig gewesen wäre, zu bemerken, daß dieser Traktat bereits früher in unserer Zeitschrift abgedruckt worden sey, wie wir

in einem ähnlichen Falle gewiß auch gethan haben würden, wie wir dies auch wirklich unter andern im 40ten Hefte. S. 149. gethan haben. Der dort angeführte Traktat wurde uns ebenfalls in Abschrift mitgetheilt; da wir aber denselben zur nämlichen Zeit in der Zeitschrift: Germanien abgedruckt fanden; so führten wir dieses sorgfältig am angeführten Orte an.

Inhalt des siebenzehnten Bandes.

Neun und vierzigstes Heft.

Funfzigstes Heft.

Ein und funfzigstes Heft.



